DER KAMPF DER MILITAERZEITUNG MIT DER MILITAERSANITAET: EINE...




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





Der Kampf

der

Militärzeitung mit der Militärsanität

Eine militärische Streitschrift.



LUZERN
DOLESCHAL's Buchhandlung
1876.

Der Kampf

der

Militärzeitung mit der Militärsanität

Eine militärische Streitschrift.



LUZERN
DOLESCHAL's Buchhandlung
1876.

Druck von J. Schill in Luzern.

Entstehung dieser Schrift.

In dem Laufe des letztverflossenen Jahres gab der Mannschaftsersatz des Heeres, besonders aber die Ergänzung der Cadres der Infanterie, der „Allg. Zchweiz. Militär-Zeitung“ Veranlassung zu einer Besprechung. Bei dieser Gelegenheit kamen auch gewisse militärärztliche Steckenpferde und Vorgänge, welche geeignet waren, unsere militärische Wehrkraft zu schädigen, zur Sprache.

Der betreffende Artikel, der in Nr. 34 bis 37 unseres Blattes gebracht wurde, war kurz vor Erlass des neuen Rekrutirungs-Gesetzes erschienen. Derselbe hat jedoch wenig Beachtung gefunden; was die Militärsanität anbelangt, so fand man es nicht angemessen, von selbem Notiz zu nehmen. Der Artikel wurde todtgeschwiegen.

Eine Stimme im „Tagblatt“, die uns unterstützte (wahrscheinlich von Herrn Hauptmann St. in S.), hatte das gleiche Schicksal.

Doch ein Fall, der beinahe in der ganzen Schweizer-Presse besprochen wurde und zu einer heftigen Polemik Anlass gab, lenkte die Aufmerksamkeit des Publikums neuerdings auf unsere Militärsanitäts-Einrichtungen.

Die Ueberzeugung, dass etwas faul im Staate Dänemark sei, veranlasste uns, Ende des letzten Jahres, uns wieder mit unserm Militärsanitätswesen zu beschäftigen. In Nr. 46 unseres Blattes brachten wir dann einen allerdings etwas schärfer gehaltenen Artikel. — Dieser gab Veranlassung zu verschiedenen Entgegnungen.

Druck von J. Schill in Luzern.



Zeitung und das Militärsanitätswesen" betitelten Artikel, dem er füglich die Worte Fleurant's als Motto hätte vorsetzen dürfen: „De quoi vous mêlez-vous, de vous opposer aux ordonnances de la médecine, et d'empêcher Monsieur de prendre mon clystère? Vous êtes bien plaisant d'avoir cette hardiesse — là. On ne doit point ainsi se jouer des remèdes, et me faire perdre mon temps. Je ne suis venu ici que sur une bonne ordonnance.... Vous verrez, vous verrez.... (Molière, le malade imaginaire, acte III, scène IV.) [1])

Herr Dr. Ziegler, der, wie es scheint, keiner objektiven Behandlung wissenschaftlicher Fragen fähig ist, zog in gehässiger Weise die Person des Redaktors in die Polemik und bediente sich einer Sprache, die wir niemals bei einem Offizier und Vertreter einer wissenschaftlichen Branche erwartet hätten.

Wer den Artikel des Herrn Oberfeldarztes [2]) gelesen, der wird nicht überrascht sein, wenn unsere Antwort (Art. V dieser Schrift) nicht im verbindlichsten Tone erfolgte.

Bald nach Erscheinen unserer Abwehr nöthigten uns einige unbegreifliche Erlasse des Herrn Oberfeldarztes, wie der Versuch, Geldstrafen über die Wehrmänner zu Gunsten der Militärärzte zu verhängen, dann Verleihung von grossen Extraentschädigungen für Dienstesverrichtungen an die letztern, uns neuerdings mit der Thätigkeit dieses Herrn zu beschäftigen.

In Nr. 5 der „Blätter für Kriegsverwaltung" erschien dann unter dem Titel „Antwort auf die Abwehr" ein neuer Schimpf-Artikel des Herrn Oberfeldarztes. [3]) Gleich-

---

1) In was mengen Sie sich? Sich den Anordnungen der Arzneiwissenschaft zu widersetzen und den Herrn zu verhindern, meine Klystiere zu nehmen! Sie sind wirklich unterhaltend, diese Kühnheit da zu haben. Man soll nicht so mit den Heilmitteln spielen.... Ich bin hier auf gute ärztliche Anordnung. Sie werden sehen, Sie werden sehen....

2) Beilage Nr. 4.

3) Beilage Nr. 5.

zeitig reichte derselbe dem eidgenössischen Militär-Departement eine lange Klageschrift ein, in welcher er verlangte, der Redaktor der „Allg. Schweiz. Militär-Zeitung" möchte von Diensteswegen strengstens zur Rechenschaft gezogen und ein warnendes Exempel statuirt werden.

Das eidgenössische Militär-Departement fand sich nicht veranlasst, dem Ansuchen Folge zu geben. Wohl in der Erwägung, dass die Polemik der „Militär-Zeitung" mit dem dienstlichen Verhältniss des Verfassers in der Armee in keinem Zusammenhang stehe.

Doch Herr Ziegler hat sich mit dem Versuch, der für ihn etwas unangenehmen Polemik auf dienstlichem Wege ein Ende zu machen, nicht begnügt.

Schon früher hatte derselbe bei der kantonalen Offiziers-Versammlung in Bern versucht, eine Art Achterklärung gegen die „Schweiz. Militär-Zeitung" durchzusetzen. Dieses gelang nur theilweise. — Doch, der damalige Beschluss, die Haltung der „Militär-Zeitung" zu missbilligen, bot in der Folge den Freunden des Herrn Ziegler eine willkommene Handhabe, uns immer erneuert anzugreifen. Dieses war um so bequemer, als wir mit Nr. 22 (Art. VIII dieser Schrift) den Kampf eingestellt hatten und selbst einen bereits gesetzten Artikel nicht mehr hatten erscheinen lassen.

Doch verschiedene Zeitungen, aus Anlass eines Artikels des „Winterthurer Landboten" (der Parthei für die „Militär-Zeitung" nahm) fingen jetzt an, die Angelegenheit zu besprechen. Auch die Redaktion der „Blätter für Kriegsverwaltung" veröffentlichte einen Artikel „Ein Eingriff in die Pressfreiheit", in welcher sie sich auf eine ganz eigenthümliche Weise mit unserer Vertheidigung (?) beschäftigte. Jetzt riefen wir „Zu Viel" und veröffentlichten unsern bereits lange gesetzten Aufsatz „Lob unserer Militärsanität".

Nochmals waren wir trotz dieser Provokation geneigt, den Kampf abzubrechen. Die „Militär-Zeitung“ schien uns nicht das geeignete Blatt, auf einen so masslosen Artikel, wie der letzte des Herrn Oberfeldarztes, zu antworten.

Da kam Herr Oberstlieutenant Courant mit seinem Antrag an der Delegirten-Versammlung des eidg. Offiziers-Vereins in Herzogenbuchsee. Kaum war dieser Herr abgefertigt, als die Redaktion der „Allg. Schw. Militär-Zeitung“ wieder zwei Verwarnungen, und zwar die eine vom Vorstand des Berner Offiziers-Vereins (dessen Präsident Herr Courant ist) und die andere vom Central-Comité erhielt; — jetzt endlich hatte unsere Geduld ein Ende.

Will man absolut den Kampf, nun so soll man ihn haben!

Wenn gewisse Herren, die theils offen, theils versteckt gegen uns aufgetreten sind, schon finden, die „Militär-Zeitung“ sei nicht das richtige Organ zur Austragung dieser Fehde, so wollen wir nicht in dieser, sondern in Broschüren antworten.

Wir werden dieses auch in Zukunft thun, sobald die Polemik anfängt zu scharf zu werden.

Es hat dieser Vorgang den Vortheil, dass auch Denen, welche nicht Abonnenten unseres Blattes sind, ermöglicht ist, ein Urtheil über unser Vorgehen zu fällen.

Würde man der Entwicklnng des jetzt vorliegenden Streites Schritt für Schritt gefolgt sein, wir sind gewiss, der Berner Offiziers-Verein würde nicht gefunden haben, dass die Schuld einzig und allein auf Seite der Redaktion der „Allg. Schweiz. Militär-Zeitung“ liege.

Um unser Verfahren und die successive Entwicklung klar zu legen, bringen wir hier unsere sämmtlichen bezüglichen Artikel; machen als Ergänzung eine kleine Beifügung bezüglich des Ersatzgeschäftes durch Anführen

der österreichischen Vorschriften (S. 18—26 dieser Schrift) und als Schlusswort folgt die Entgegnung auf den letzten Schimpfartikel des Herrn Dr. Ziegler.

Unter den Beilagen befinden sich (als Nr. 4 und 5) die beiden Artikel der Hrn. Dr. Ziegler. Wir drucken dieselben hier bei, um unsern Gegner seine Vertheidigung selbst führen zu lassen und den Leser in die Lage zu setzen, sich ein Urtheil über die Gründe und Ausdrucksweise desselben bilden zu können. Wir zweifeln, dass unser Gegner ebenso gehandelt hätte oder handeln würde.

Dass in dieser Schrift einige Wiederholungen vorkommen, ist begreiflich, da die Polemik zum Theil in verschiedenen Blättern geführt wurde.

Wäre uns ein anderer Weg offen gestanden, wir würden diesen am Ende sehr persönlich geführten Kampf nicht in dieser Weise ausgetragen haben.

Unsere Kameraden versichern wir, es war uns aufrichtig leid, auf eine solche Art Polemik eintreten zu müssen. Nachdem wir aber einmal gezwungen wurden, mit solchen Waffen zu kämpfen, so werden wir, wenn man es schon wünscht, fortfahren uns derselben zu bedienen; daher „avis à qui de droit“.

LUZERN, Dezember 1876.

C. Elgger,
Redaktor der „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“

I.

Der Mannschaftsersatz des Heeres.

(Nr. 34 d. A. Schw. M.-Z. August 1875.)

In Heeren, die sich auf allgemeine Wehrpflicht gründen, ist der Vorgang, welcher bei dem Ersatz des Menschenmaterials eingeschlagen wird, von ungemein grosser Wichtigkeit und übt auf Quantität und Qualität der Armee grossen Einfluss. Am meisten ist dieses in einem Milizheere der Fall. Hier handelt es sich nicht nur darum, dem Heere die nöthige Anzahl Rekruten zuzuweisen, um die taktischen Einheiten auf den vorgeschriebenen Bestand zu bringen, sondern dem Heere auch die Elemente zur Vorvollständigung der Kadres und der verschiedenen Branchen zuzuführen.

Hier ist der sorgsamste Vorgang nothwendig, wenn der Armee nicht der grösste, unberechenbarste Schaden zugefügt werden soll.

Die *einfachste Einrichtung des Ersatzgeschäftes erscheint als die vortheilhafteste* und aus diesem Grund müssen wir das Territorialsystem (d. h. die Eintheilung in Rekrutirungsbezirke, die den taktischen Verbänden entsprechen), als das vorzüglichste bezeichnen.

Des Weitern handelt es sich darum, dass in das Heer keine Individuen eingetheilt werden, die nicht geeignet sind, die ihnen im Krieg zufallende Aufgabe zu

lösen, anderntheils dass dem Heere keine brauchbaren Elemente entzogen werden.

Nach Waffengattung, Korps und Branche sind die geistigen und körperlichen Eigenschaften verschieden, die von dem Einzelnen verlangt werden müssen. Dieses erschwert das Ersatzgeschäft ungemein.

Zunächst wird es sich immer fragen, wer soll das Ersatzgeschäft überhaupt leiten und entscheiden, wer zum Kriegsdienst geeignet sei und nicht.

Wenn die Armee des Krieges wegen da ist, so muss folgerichtig die Beurtheilung, wer zu der einen und andern Verwendung im Heere zu gebrauchen sei, zunächst denen zufallen, welche berufen sind, im Gefecht mit dem Kriegs-Werkzeug zu arbeiten. Diese aber müssen wieder in gewissen Fragen (z. B. in Betreff körperlicher Gebrechen) Fachmänner als Experten beiziehen.

Ein einseitiges Beurtheilen ist immer nachtheilig. Hievon haben wir in der neuesten Zeit eklatante Beispiele erhalten.

Wie Alles im Heer, so muss auch das Rekrutirungswesen durch das Gesetz geregelt werden. Doch es ist schwer, allgemein giltige Bestimmungen über die Tauglichkeit zum Kriegsdienst im Heere aufzustellen, da für die verschiedenen Verwendungen im Heer sehr verschiedene Eigenschaften verlangt werden müssen und es sehr schädlich wäre, wenn man ein Individuum, welches nicht zu einer Waffengattung taugt, einfach zu jedem Dienst im Heere als untauglich erklären wollte. Der Schaden wäre jedoch um so grösser, wenn bei diesem Vorgang gebildete Leute, besonders wenn diese Lust und Liebe zum Militärwesen mitbringen, dem Heere entzogen würden.

Ein *gewisser Spielraum,* welcher der Beurtheilung der Komission gegeben ist und ihre Entschliessungen

nicht an einzelne Paragraphen fesselt, scheint hier nicht nur wünschenswerth, sondern *nothwendig.*

Bei ungebildeten und beschränkten Individuen ist es gut, wenn die Komission *streng zu Werke* geht, dieses ist bei uns *besonders nothwendig, da solche Leute bei der kurzen Instruktionszeit nicht so herangebildet werden können,* dass man berechtigt wäre, dieselben als brauchbare Soldaten zu betrachten.

Anders ist es mit Leuten von *Talent und Bildung. Für diese findet sich immer eine Verwendung im Heer.* Die Frage, ob einer im Stande sei, eine Muskete zu tragen, ist hier nicht die massgebende. Einzelne körperliche Fehler dürfen hier vernünftiger Weise gar nicht in Betracht kommen.

Wer möglicher Weise zum Infanterist nicht taugt, weil er nicht gut marschiren kann, kann vielleicht einen ganz guten Kavalleristen abgeben. Wer z. B. wegen Kurzsichtigkeit nicht zum Infanterist und Artillerist zu gebrauchen ist, kann vielleicht als Wärter, Träger, in der Verwaltungstruppe, Stabssekretär, Fourier u. s. w. verwendet werden.

Der Schaden ist am grössten, wenn viele junge Männer, die eine vorzügliche Bildung genossen haben, geringer Fehler wegen vom Dienst im Heere ausgeschlossen werden.

Solche können in den meisten Fällen in Bureau's, im Verpflegungswesen, Kommissariat u. s. w. nützliche Dienste leisten, wenn sie auch zum Truppendienst nicht wohl zu gebrauchen sind.

Wie viele Fouriere, Quartiermeister, Stabssekretäre Auditore u. s. w. braucht nicht die Armee, und wo zu diesen Verrichtungen nicht zum Theil Leute genommen werden, die zum Dienst bei den Truppen weniger geeignet sind, so wird man diesen viele Elemente entziehen müssen,

die bei den Truppen eben so gute, wenn nicht bessere Dienste hätten leisten können.

Wenn das Gesetz über die neue Militär-Organisation und mit Recht besonderes Gewicht darauf legt, dass alle dem Heeresverband angehörigen Individuen einen Rekrutenkurs mitmachen, um mit den ersten Erfordernissen des Militärlebens und den Grundbedingungen der Militär-Einrichtungen bekannt zu werden, so erscheint dieses als kein Hinderniss. Ein geringer Fehler wird in den meisten Fällen die betreffenden nicht hindern, eine Rekrutenschule mitzumachen. Wenn sie auch beim Ausmarsch etwas weniger gut marschiren, oder beim Schiessen weniger günstige Resultate erzielen, so hat dieses doch für ihre künftige Verwendung keine Bedeutung.

Uebrigens würden sich in solchen Fällen gewisse Erleichterungen für die Betreffenden mit dem Interesse des Dienstes um so leichter vereinen lassen, als die Zahl immer eine beschränkte sein wird.

Die Rekrutirungs-Kommission sollte sich daher nach unserer Ansicht zunächst die Frage vorlegen:

Ist der Mann zum Kriegsdienst (d. h. zum Kombattanten geeignet und wenn nicht, ist derselbe zu jeder Verwendung im Heere unbrauchbar? Erst nach Erledigung dieser wichtigsten Vorfrage lässt sich das Weitere entscheiden.

Bei der grossen Bedeutung, welche das Ersatzwesen auf die Beschaffenheit der Armee hat, scheint eine nähere Betrachtung gerechtfertigt und wir wollen einen Blick auf die Art und Weise, wie im deutschen Heer das Ersatzwesen geregelt ist, werfen.

Wir wählen hier die deutschen Einrichtungen, da dieselben bei uns seit einigen Jahren (wie früher die französischen) als mustergiltig angesehen werden, was insofern gerechtfertigt ist, als die Vermuthung nahe liegt,

dass Heere, die grosse Erfolge erringen, diese zunächst ihren vorzüglichen Einrichtungen verdanken.

Aus diesem Grunde sind viele deutsche Einrichtungen bei uns nachgeahmt worden. Auch im Ersatzwesen erscheint manches sehr vortheilhaft, dagegen ist anderes bei der Verschiedenheit der Verhältnisse bei uns ganz unanwendbar.

In unsern Angaben bezüglich des Ersatzes der Mannschaft folgen wir hier dem Wortlaut des Buches: „Organisation und Dienst der Kriegsmacht des deutschen Reiches.“ [1])

A. Beim stehenden Heere.

§ 103. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

Zunächst zerfällt das Bundes-Gebiet in Armee-Korps-Bezirke; die Staaten, deren Kontingente besondere, abgetrennte Armeetheile bilden, sind in sich als solche anzusehen, wenn Bayern auch zwei Armee-Korps, Hessen nur eine Division stellen.

Jeder Armee-Korps-Bezirk zerfällt in die 4 Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

Jeder dieser Bezirke besteht aus den Bezirken der (in der Regel 4, zuweilen auch 5, 3 oder 2) zu dieser Brigade gehörenden Landwehrbataillone.

Jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk ist in Aushebungs-Bezirke eingetheilt und zwar wird in den Staaten, welche eine Kreis-Eintheilung haben, jeder Aushebungsbezirk in der Regel durch einen Kreis gebildet.

§. 104. Angabe, aus welchen Aushebungs-Bezirken sich jeder Truppentheil ergänzt.

Jedes Linien-Infanterie-Regiment erhält seinen Ersatz der Regel nach aus den Bezirken der 2 Bataillone des gleichnamigen Landwehr-Regiments. [2])

Jedes Füsilier-Regiment, Jäger-Bataillon, Kürassier-Regiment, Feld- und Festungs-Artillerie-Regiment, Pionier- und Train-Bataillon ergänzt sich aus dem ganzen Bezirk seines Armee-Korps. [3])

---

1) Berlin, 1874. Bei E. S. Mittler und Sohn.

2) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89 aus Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten werden jedoch aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken dieses Grossherzogthums entnommen.

3) Das Mecklenburgische Füsilier-Regiment Nr. 90 ergänzt sich nur aus Mecklenburg-Schwerin.

Hat ein Armee-Korps nur ein Ulanen-Regiment, so erhält letzteres gleichfalls seinen Ersatz aus dem ganzen Korps-Bezirk; hat ein Armee-Korps-Bezirk aber mehrere Ulanen-Regimenter zu ergänzen, so erhält jedes der letztern seinen Ersatz aus dem seiner Garnison zunächst belegenen Infanterie-Brigade-Bezirk.

Jedes leichte Kavallerie-Regiment erhält seinen Ersatz stets aus dem seiner Garnison zunächst belegenen Infanterie-Brigade-Bezirk.

Das Garde-Korps ergänzt sich aus allen preussischen Gebietstheilen des I. bis XI. und XV. Armee-Korps-Bezirks. [1])

§. 105. Die Ersatz-Behörden.

1) Die höchste oder Ministerial-Instanz in allen Ersatz-Angelegenheiten wird gebildet: in den Bezirken des I. bis XI., des XIV. und XV. Armee-Korps durch das preussische Kriegsministerium im Verein mit dem Ministerium des Innern resp. der sonstigen höchsten Regierungs-Behörde des betreffenden Landes. [2])

2) In jedem der Armee-Korps-Bezirke Nr. I. bis XI. und XIV. besteht eine „Ersatzbehörde dritter Instanz", gebildet aus dem General-Kommando im Verein mit dem betreffenden Ober-Präsidium resp. (in den ausserpreussischen Ländern) mit der entsprechenden Civil-Behörde. [3])

3) Im Bezirk jeder Linien-Infanterie-Brigade besteht eine Departements-Ersatz-Kommission, gebildet aus dem betreffenden Brigade-Kommandeur und einem Rathe der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde (in Preussen der Bezirks-Regierung). In Bayern Regierungs-Ersatz-Kommission.

4) In jedem Kreise etc. besteht eine Kreis-Ersatz-Kommission, gebildet aus dem Bezirks-Kommandeur des betreffenden Landwehr-Bataillons und dem Landrath etc. des Kreises etc. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen

---

1) Die Marine ergänzt sich aus dem ganzen Reiche.

2) Im Bezirk des XII. Armee-Korps durch das Sächsische Kriegsministerium. In Württemberg durch den Minister des Innern und des Kriegswesens.

Bei den Ersatz-Angelegenheiten der Marine tritt noch die Mitwirkung des Marine-Ministeriums hinzu.

3) Während in Sachsen die dritte Instanz theils durch das Kriegs-Ministerium gebildet wird, und in Hessen das Divisions-Kommando im Verein mit einem Spezial-Beauftragten des Ministeriums des Innern die dritte Instanz bildet; ähnlich ist es in Baden. In Württemberg ist ein Ober-Rekrutirungsrath gebildet, der dieselben Funktionen wahrzunehmen hat, welche die Militär-Ersatz-Instruktion den Ersatz-Behörden dritter Instanz zuweist.

In Elsass-Lothringen hat die Musterung des einzustellenden Jahrganges im Frühjahr 1872, die Rekruten-Einstellung erst im Januar 1873 begonnen. Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung ist durch A. C. O. v. 19. Februar 1872 erfolgt.

Von den Marine-Ersatz-Kommissionen und den speziellen Ersatz-Verhältnissen der Marine wird hier abgesehen.

arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. In Bayern Bezirks-Ersatz-Kommission.

§. 106. Vorbereitende Arbeiten.

Dieselben haben zwei Zwecke:

1) festzustellen, wieviel Rekruten gebraucht werden,

2) zu ermitteln, wie viele und welche Militärpflichtige vorhanden sind, aus denen jene entnommen werden können.

Die Aushebung geschieht jährlich. Der Ersatz-Bedarf ist nach Massgabe der Bestimmungen, welche Se. Majestät der Kaiser hierüber alljährlich ergehen lässt, von jedem Truppentheil zu ermitteln und bis zum 15. April dem Preussischen Kriegs-Ministerium mitzutheilen, welches in dem Bundesausschuss für das Landheer und die Festungen angibt. (Ersatz-Bedarfs-Nachweisung.)

Dieser vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten auf die einzelnen Bundes-Staaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Reichs-Heeres und theilt diese Haupt-Ersatz-Repartition den Preussischen Ministerien des Krieges und des Innern resp. der Admiralität, den Sächsischen und Würtembergischen Ministerien, dem Badischen Ministerium des Innern und den Regierungen aller übrigen Bundes-Staaten mit. Von hier aus wird dann weiter durch Vermittlung der General-Kommandos, Ober-Präsidien etc. und der Departements-Ersatz-Kommissionen etc. bestimmt, wieviel Rekruten (und für welche Truppentheile) jeder einzelne Aushebungsbezirk zu stellen hat. Kann ein Aushebungs-Bezirk nicht die verlangte Zahl von Rekruten stellen, so werden die fehlenden auf die andern Aushebungsbezirke desselben Brigade-Bezirks vertheilt. In der Regel aber sind mehr dienstbrauchbare militärpflichtige Leute vorhanden, als Rekruten verlangt werden; dann wird geloost, und diejenigen, welche die höchsten Nummern erhalten, werden vorläufig zurückgestellt und kommen erst bei eintretendem Mehrbedarf zur Einstellung.

Die Aufzeichnung sämmtlicher Militärpflichtigen in die Geburtslisten, die Stammrollen und die alphabetische Liste des ganzen Aushebungs-Bezirks geschieht durch die Geistlichen, Orts-Behörden und Landräthe etc. in den ersten Monaten jeden Jahres.

§ 107. Das eigentliche Ersatz-Geschäft.

Im Mai oder Juni treten die Kreis-Ersatz-Kommissionen zusammen. Zu einer solchen treten ausser den beiden genannten permanenten Milgliedern jetzt noch als ausserordentliche Mitglieder: ein Linien-Infanterie-Offizier und 4 Grundbesitzer (in der Regel 2 ländliche und 2 städtische). Ausserdem wird ein Stabs-Arzt beigegeben, der aber nicht stimmberechtigtes Milglied ist, sowie einiges militärisches Unter-

Personal. Diese Kommission bereist nun die verschiedenen Musterungs-Stationen, wohin der Landrath etc. die Militärpflichtigen beordert hat; letztere werden gemessen und ärztlich untersucht, worauf die Kommission, *ohne an das ärztliche Gutachten gebunden zu sein, entscheidet:*

1) wer auf 1 Jahr zurückzustellen ist;
2) wer der Departements-Ersatz-Kommissien als brauchbar,
3) wer derselben als unbrauchbar,
4) wer derselben als Reklamant vorzustellen ist;
5) wer als moralisch unwürdig oder
6) als augenscheinlich ganz unbrauchbar, (Krüppel etc.) in den Listen zu streichen ist.

Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen loosen und werden von dem Bezirks-Kommandeur zu einer bestimmten Waffe designirt. Die Grundsätze hierfür folgen weiterhin.

Hierauf beginnen die Departements-Ersatz-Kommissionen ihr Geschäft. Dieselbe besteht aus dem betreffenden Brigade-Kommandeur der Infanterie, einem Regierungs-Rathe und in alljährlich bestimmten Brigade-Bezirken aus 1 Stabsoffizier oder Hauptmann des Garde-Korps. *Sodann wird ihr ein Ober-Stabsarzt beigegeben, der aber nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.* Als Hilfs-Personal werden herangezogen: der Adjutant der betreffenden Infanterie-Brigade, sowie ein nicht unbedeutendes Unter-Personal vom Militär und Civil. Ausserdem hat sich in jeder Musterungs-Station der betreffende Bezirks-Kommandeur, Landrath etc. und Orts-Vorsteher etc. einzufinden.

Auf ihrer Rundreise durch den Brigade-Bezirk werden der Departements-Ersatz-Kommission fast alle Militärpflichtige (siehe oben ad 2, 3 und 4) vorgestellt und nochmals ärztlich untersucht: *die Kommission ist jedoch an das ärztliche Gutachten nicht gebunden.* Die Entscheidung der Kommission lautet entweder:

1) auf dauernde Unbrauchbarkeit; die Betreffenden werden ausgemustert, d. h. für Krieg und Frieden vom Militärdienst und von der weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden befreit;

2) auf zeitige Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommene Felddienstfähigkeit; solche Leute werden in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. meistens im 20. oder 21. Lebensjahre) auf ein Jahr zurückgestellt, wenn sie aber in ihren dritten Konkurrenzjahre noch dieselben Mängel haben, so werden sie für gewöhnliche Friedenszeiten vom Militärdienst entbunden; es ist jedoch der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (ohne Waffe) möglist aus dieser Kategorie zu entnehmen;

3) über die Reklamanten wird nach § 99 entschieden;

4) die übrig bleibenden Brauchbaren werden von dem Brigade-Kommandeur bestimmten Truppentheilen zugewiesen; der Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, aus diesen ganz nach seiner Ansicht innerhalb einer gewissen Zahl sich Rekruten für letzteres auszusuchen.

Die Vertheilung zu den Truppentheilen geschieht nach drei Rücksichten, nämlich nach Konstitution, Grösse und Profession. Was die Konstitution betrifft, so verlangt der Dienst des Infanteristen besonders eine gute Brust und gesunde Füsse. Zu den Füsilier-Regimentern kommen solche kleinere Leute, die sich durch Anstelligkeit und körperliche Gewandtheit besonders zum leichten Dienst eignen. Zu den Jäger-Bataillonen kommen nur kräftige Leute mit scharfer Sehkraft, die lesen und schreiben können. Zur Kavallerie dürfen nicht zu schwere Leute, auch nicht solche mit einwärts gebogenen Beinen kommen, die Kürassiere erhalten besondres kräftige, die leichte Kavallerie gewandte Mannschaften. Der Artillerist braucht einen überhaupt kräftigen Körper und darf nicht kurzsichtig sein; zur reitenden Artillerie sind ausserdem noch die für die Kavallerie verlangten Eigenschaften erforderlich.

Ueber die Grösse bestehen folgende Vorschriften. Das kleinste Körpermass ist

für das Garde-Korps, für die Regimenter Nr. 89 und 109 (exkl. der leichten Garde-Kavallerie) 1,70 Meter (5 Fuss 5 Zoll), für die leichte Garde-Kavallerie 1,67 Meter;

für die Linien-Infanterie 1,62 Meter (5 Fuss 2 Zoll), kleinere Leute bis 1,57 Meter (5 Fuss) herunter, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie ganz besonders kräftig sind und wenn ohne sie das jährliche Ersatz-Kontingent nicht beschafft werden kann;

für die Linien-Jäger 1,62 (2 Zoll), das grösste 1,75 (7 Zoll);

für die schwere Linien-Kavallerie 1,67 (4 Zoll), das grösste 1,75 (7 Zoll), ausnahmsweise 1,78 (8 Zoll);

für die leichte Linien-Kavallerie 1,62 (2 Zoll), nur ausnahmsweise bis 5 Fuss herunter, das grösste 1,72 (6 Zoll);

für die Linien-Fuss-Artillerie 1,65 (3 Zoll), die Linien-Festungs-Artillerie 1,67 (4 Zoll);

für die reitende Linien-Artillerie 1,65 (3 Zoll), das grösste 1,75 Meter (7 Zoll);

für die Linien-Pioniere 1,67 (4 Zoll); nie aber unter 1,62;

für den Linien-Train 1,62 (2 Zoll), das grösste 1,75 (7 Zoll).

Die frühere Profession wird in folgender Art berücksichtigt. Alle gelernten und noch nicht ausgelernten Jäger kommen zu den Jäger-Bataillonen, und zwar erhält das Garde-Jäger-Bataillon nur

vorschriftsmässig gelernte Jäger (das Garde-Schützen-Bataillon erhält keinen Jäger, sondern der Kommandeur hat das Recht, den Ersatz des Bataillons aus allen für die Garde-Infanterie bestimmten Rekruten auszusuchen). Zur Kavallerie werden so viel wie möglich solche Leute ausgehoben, die schon früher (als Knechte, Bauernsöhne, Schmiede u. s. w.) mit Pferden umgegangen sind. Zur Artillerie kommt die nöthige Zahl von Stellmachern, Schmieden, Schlossern u. s. w. Die Pioniere erhalten vorzugsweise Zimmerleute, Flussschiffer und Bergleute. Beim Train sind zu unterscheiden: Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, welche als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden sollen und deshalb mit Sorgfalt aus den zur leichten Kavallerie geeigneten Leuten ausgewählt werden, auch genügende Schulbildung haben müssen, — und Rekruten zu halbjähriger Ausbildung, welche bereits früher mit Pferden umgegangen sein müssen, so dass ihre Ausbildung in 6 Monaten erreicht werden kann.

Ausserdem werden für alle Truppentheile (zum Repariren von Bekleidung, Schuhwerk und resp. auch Pferdebekleidung) Schuhmacher, Schneider und resp. auch Sattler designirt, welche mit der Waffe dienen, aber daneben auch als Kompagnie-Handwerker arbeiten.

Zu Oekonomie-Handwerkern (ohne Waffe), welche ausschliesslich mit Neuanfertigung der vorgenannten Stücke beschäftigt werden, sind möglichst nur solche Militärpflichtige zu nehmen, die nicht vollkommen Dienstfähig sind. Jeder Truppentheil erhält hierzu Schneider und Schuhmacher, Kavallerie, Artillerie und Train ausserdem noch Riemer (Sattler).

Alle Militärpflichtigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen vom Militärdienst nur für gewöhnliche Friedenszeiten befreit sind, werden der Ersatz-Reserve oder Seewehr überwiesen.

Die jetzt definitiv ausgehobenen heissen Rekruten, werden, nach Vorlesen der sie betreffenden Paragraphen der Kriegs-Artikel und Ertheilen einer Belehrung, im Frieden gewöhnlich bis zur Einstellung (die in der Regel im Oktober geschieht) mit Urlaubs-Pässen in ihre Heimat beurlaubt und stehen nun, wie alle anderen Soldaten des Beurlaubten-Standes, in Bezug auf militärische Vergehen unter den Militär-Gerichten. Wer von ihnen durch das Bevorstehen seiner Einstellung brod- und arbeitslos wird, kann sogleich eingestellt werden, aber doch nicht vor Entlassung der Reservisten.

Bei der Kavallerie und reitenden Artillerie Mitte Oktober,

bei den Garde-Truppen zu Fuss sowie bei den Stamm-Mannschaften des Trains Anfang November,

Bei den Linien-Truppen zu Fuss Anfang Dezember,

die Oekonomie-Handwerker werden bei sämmtlichen Truppentheilen im Oktober eingestellt.

§ 108. Nachträgliche Arbeiten.

Bis zum 1. November hat jeder Landrath etc. über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung resp. Aushebung gekommenen Militärpflichtigen, die in anderen Aushebungs-Bezirken geboren resp. wohnhaft sind, an die betreffenden anderen Landräthe etc. Mittheilung zu machen.

Bis zum 1. Dezember sind von den Landräthen etc. die Listen der Militärpflichtigen zu berichtigen, d. h. die Ausgehobenen etc. zu streichen u. s. w. Bleiben dann noch Namen stehen, deren Träger sich weder zur Stammrolle angemeldet, noch zur Musterung gestellt haben, so werden Nachforschungen angestellt und es tritt dann eventuell ihre gerichtliche Bestrafung ein.

Unsichere Heerespflichtige, d. h. solche, welche sich den Ersatz-Behörden zweimal nicht gestellt haben, werden, sobald man ihrer nur habhaft wird, sofort eingestellt und ausserdem bestraft, auch ihre Dienstzeit erst vom nächsten Rekruten-Einstellungs-Termin gerechnet.

B. Bei der Landwehr.

§ 110.

Die Landwehr ergänzt ihre Gemeinen (exkl. der Stamm-Mannschaften):

1) aus den ausgehobenen oder dreijährig-freiwilligen Gemeinen sobald sie im stehenden Heere inkl. Reserve 7 Jahre gedient und nicht kapitulirt haben;

2) aus den Einjährig-Freiwilligen, sobald sie ein Jahr aktiv und 6 Jahre in der Reserve gedient haben und sich nicht zum Offizier oder Unteroffizier der Reserve geeignet haben.

Das deutsche System enthält gewiss sehr viel vortheilhaftes, obgleich wir dasselbe bei uns, der Verschiedenheit der Verhältnisse halber, nicht ohne bedeutende Modifikationen annehmen könnten. Diese Modifikationen dürften sich jedoch der Hauptsache nach auf die Zusammensetzung der Kommission beschränken.

Die Kreiseintheilung haben wir bereits angenommen. Doch die Kreise haben einen viel kleinern Umfang. Statt einer Brigade umfasst jeder blos ein Bataillon. Dieses ist nicht vortheilhaft, doch dieses lässt sich nicht ändern, da das Gesetz über Militär-Organisation es so und nicht

anders bestimmt. Zum mindesten hätten wir gewünscht, dass die Mannschaft im Bataillon gemischt und nicht noch die Kompagnien dorf- oder kirchthurmweise zusammengestellt worden wären. Dieses hätte den grossen Nachtheil beseitigt, dass alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens in den Militärdienst herübergeschleppt werden und da ihre nachtheilige Rückwirkung behalten.

Früher war die Rekrutirung ausschliesslich Sache der Kantone. Ueber Auswahl der Rekruten der Spezialwaffen bestand ein Reglement vom 25. Weinmonat 1857.

Demselben entnehmen wir folgende Bestimmungen:

Die ausgewählten Rekruten müssen in körperlicher und geistiger Beziehung, sowie in Beziehung auf ihre allgemeine Bildung, den Anforderungen entsprechen, welche je nach den verschiedenen Waffengattungen an sie zu stellen sind, und zwar wird Folgendes gefordert:

a. Für Genietruppen. Die Leute müssen wohl gewachsen, wenigstens 5′ 3″ eidgenössisches Mass gross und von gesunder, kräftiger Konstitution sein. Alle müssen lesen und schreiben können und im Rechnen wenigstens die vier Spezies mit ganzen Zahlen kennen.

Zu Sappeurs werden vorzüglich Leute gewählt, welche den Beruf eines Zimmermanns, Maurers, Gärtners, Korbmachers, Schmiedes, Seilers, Schreiners, Steinhauers, Schlossers, betreiben.

Zu Pontonniers sind vorzüglich Schiffleute, Zimmerleute, Seiler, auch einige Eisenarbeiter zu wählen.

b. Für Artillerie. Als Kanonierrekruten sind nur Leute aufzunehmen, welche wohl gewachsen, wenigstens 5′ 5½″ gross, kräftig und intelligent sind. Sie müssen fertig lesen, schreiben und in den vier Spezies mit ganzen Zahlen rechnen können.

Die für die Parkkompagnien bestimmten Rekruten



können bei einer Grösse von 5′ 3″ angenommen werden, wenn Sie ein der Waffe nützliches Handwerk betreiben.

Die Trainrekruten dürfen auch mit 5′ 4″ Grösse gewählt werden, müssen aber im Uebrigen die gleichen Eigenschaften besitzen, wie die Artilleristen, und überdies schon einigermassen mit der Behandlung der Pferde vertraut sein.

Da die Brauchbarkeit der Artillerie wesentlich durch die Tüchtigkeit des Trains bedingt wird, dem Trainsoldaten auch Bedeutendes an Pferden und Geschirren anvertraut werden muss, so ist bei der Auswahl der Trainrekruten mit aller Umsicht zu verfahren.

c. Für Kavallerie. Unter die Reiterei sollen nur Leute aufgenommen werden, welche wenigstens 5′ 3″ gross und dabei stark, gewandt und von guter Fassungskraft sind, auch mit Pferden bereits umzugehen wissen. Sie müssen fertig lesen und schreiben können, und für die Guiden ist es wünschbar, dass sie zwei der Landessprachen reden.

d. Für Scharfschützen. Scharfschützenrekruten müssen ein scharfes Gesicht und Feuerfestigkeit besitzen, d. h. sie dürfen beim Schiessen nicht zucken. Daneben sollen sie kräftig sein, um die Beschwerden des Dienstes leicht ertragen zu können. Ueber ihre Grösse wird nichts vorgeschrieben.

Ueber Rekrutirung der Infanterie war nichts gesagt. Die kantonalen Militär-Organisations-Gesetze enthielten darüber Bestimmungen oder man theilte was übrig blieb einfach bei der Infanterie ein.

Die Art und Weise, wie bei der Aushebung und Eintheilung der Mannschaft zu Werk zu gehen sei, war nicht bestimmt. Den Kantonen war hier freier Spielraum gegeben.

Der Vorgang war meist folgender: Am bestimmten Tage versammelte sich die in das wehrfähige Alter tretende

Mannschaft zur Ergänzungsmusterung. Zu dieser fand sich ein der Bezirkskommandant und die Hauptleute der Spezialwaffen.

Die schönsten und geschicktesten Leute las die Artillerie aus, die Kavallerie die vermöglichen Leute und ganz besonders die reichen Bauernsöhne, da die Reiter ihr Pferd selbst stellen mussten und zum Unterhalt eines solchen verpflichtet waren. *Was noch an intelligenten und vermöglichen Leuten übrig blieb, nahmen die Scharfschützen. Der Rest, den Niemand haben wollte, die in geistiger und physischer Beziehung geringsten Leute, kam zur Infanterie!*

Dieses war nun allerdings nicht der Sinn des Gesetzes, doch in Wirklichkeit war es nicht anders.

Die Ergänzung des Offiziers-Korps fand durch das sogen. Aspiranten-System statt. Jeder, der Lust hatte, konnte sich zum Aspiranten melden. Nicht die allgemeine Bildung (Zeugniss einer Maturitätsprüfung wie in Deutschland zum Fähnrichsexamen), sondern das Vermögen war das massgebende.

Wenn man jetzt nicht den schwierigen Beweis liefern will, dass sich etwas noch schlechteres liefern lässt, als das was früher bestanden hat, so wird man in Zukunft zunächst auf Rekrutirung der Kadres Bedacht nehmen müssen. Dieses ist absolut nothwendig, da das Aspiranten-System aufgehoben ist. Die zu Kadres geeignete Mannschaft muss dann auf die verschiedenen Waffen (nach Eigenschaften, Bildung und Neigung, und zwar nicht zu gleichen Theilen, sondern nach den Stärkeverhältnissen der Waffengattungen) vertheilt werden.

Ingenieure, Polytechniker etc. kämen zunächst zum Genie und der Artillerie. Die übrigen, welche höhere Schulbildung genossen, zu den andern Waffen. Dieses

schliesst nicht aus, dass die Neigung soviel als möglich berücksichtigt werden soll.

Wenn wir nicht auf diese Weise zu Werk gehen, werden wir auf keinen Fall ein einigermassen brauchbares Offiziers-Korps erhalten.

Die nächste grosse Frage ist, wer soll die Vertheilung der Leute auf die verschiedenen Waffengattungen vornehmen? Wie es scheint, will man dieses einstweilen noch den Kantonen überlassen. In diesem Falle wäre sehr zu wünschen, dass wenigstens der Vorgang, wie die Ergänzung zu geschehen habe, durch die eidgenössische Gesetzgebung geregelt würde, und darüber genauere Bestimmungen als die von 1857 erlassen würden.

Am meisten wäre zu bedauern, wenn der erwähnte Gebrauch des Auslesens der Mannschaft ferner befolgt werden sollte.

Die Infanterie (die bei uns allerdings vielfach gering geschätzt wird) *ist die Hauptwaffe* und *von ihr* und nicht von der Artillerie, den Wärtern, Trägern u. s. w. *hängt es ab, was die Armee im Felde überhaupt leistet.*

Es wäre jedoch um so leichter, einer allgemeinen Vorschrift in der ganzen Eidgenossenschaft Geltung zu verschaffen, als eine solche doch für die Korps, welche der Bund selbst rekrutirt, erlassen werden muss.

Bis jetzt haben wir nur das Gesetz zur Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen vom Februar 1875 erhalten.

Wir wollen uns hier kurz mit der Stelle, welche bestimmt, wer über Kriegsdienst-Tauglichkeit zu entscheiden hat, bekannt machen.

§ 1 bestimmt: Die Untersuchung und Entscheidung über die persönliche Dienstfähigkeit, sowie über die Zutheilung zu einer Waffengattung steht der eidgenössi-

schen Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu. (Art. 14 der Militär-Organisation.)

Ueber Organisation der Untersuchungs-Behörden setzt § 2 fest: Die Untersuchungs-Kommission eines Divisions-Kreises besteht aus dem Divisions-Arzte als Vorsitzendem, dem Kommandanten des Rekrutirungs-Kreises, in welchem jeweilen die Untersuchung stattfindet, und zwei Militär-Aerzten. Die letzteren können wechseln, je nach den einzelnen Rekrutirungs-Kreisen. Für jede Untersuchungs-Kommission werden zwei Aerzte als Ersatzmänner bezeichnet.

Dieses sind wichtige Bestimmungen, die zunächst unsere Aufmerksamkeit fesseln. Was uns dabei auffällt ist, dass *die Kombattanten von der Untersuchungs-Kommission ausgeschlossen und die Entscheidung einzig und allein Aerzten übertragen ist.*

Wir finden hier gerade *das entgegengesetzte von dem, was in Deutschland üblich ist. Dort haben die Aerzte nur berathende, doch keine entscheidende Stimme; bei uns entscheiden sie Alles ganz allein.*

Das neue System hat sich in kurzer Zeit seines Bestehens so schlecht bewährt, dass es vollkommen berechtigt wäre, solches ohne weiteres über Bord zu werfen.

Die Art und Weise, wie vorgegangen wurde, hat auch den Waffenchef der Infanterie veranlasst, zu bestimmen, dass behufs thunlichster Wahrung der militärischen Interessen und Vermeidung daheriger Reklamationen, sich die Kommandanten der Rekrutenschulen bei der ärztlichen Untersuchung der Rekruten in den diesjährigen Schulen durch einen erfahrenen Offizier vertreten lassen sollen.

Welches die Rechte und Pflichten dieses Stellvertreters sind, darüber ist nichts bestimmt. *Erfahrungsgemäss kehren die Herren Aerzte sich nicht an seine Einsprache und er ist zu der Rolle eines machtlosen*

Zeugen der haarsträubenden Ungeheuerlichkeiten, die da vorkommen, verurtheilt.

Es handelt sich aber nicht nur darum, das Bestehende zu tadeln, sondern einen Vorgang und eine Zusammenstellung der Rekrutirungs-Kommission zu beantragen, die einige Sicherheit gewähren, dass die militärischen Interessen gewahrt werden.

Den einzuschlagenden Weg hiezu gibt uns das deutsche System, wenn wir dasselbe auch nicht sklavisch nachahmen können.

Die Rekrutirungs-Kommission sollte aus drei Instanzen bestehen. Die erste sollte aus den Ergänzungs-Bezirkskommandanten, hiezu kommandirten Offizieren, den bürgerlichen Beamten und Aerzten gebildet werden. Auf diese Weise kämen wir dem deutschen System, welches sich vorzüglich bewährt hat, ziemlich nahe. Eine zweite Instanz ist zur Kontrole sehr nothwendig. Wer militärfrei werden soll, hätte sich immer auch der zweiten vorzustellen, in Zweifelsfällen selbst einer dritten. Diese sollte auch im Falle, wenn von irgend einer Seite Reklamationen erhoben würden, entscheiden.

Es ist damit nicht gesagt, dass die Aerzte es nicht am besten verstehen, den Körper des Menschen, seine Fehler und Krankheiten zu beurtheilen. Doch die Beurtheilung darf nicht einseitig stattfinden. Der Geist, die Willenskraft und vieles Andere fallen auch in die Waagschale.

Wie einseitige Bestimmungen erlassen werden können, wenn die Ausarbeitung des Gesetzes über Militärdienst-Tauglichkeit ausschliesslich den Aerzten überlassen wird und diesen einzig alle Entscheidungen anheimgestellt werden, davon hat uns „der Brustumfang und die Körperlänge im Zusammenhang“ ein Beispiel geliefert.

Wir hoffen, dass bei der durch den allgemeinen

Unwillen erregten Nothwendigkeit der Revision des Gesetzes über die Untersuchung der Militärpflichtigen für die Wahrung der militärischen Interessen gesorgt werde.

Nebst dem Ergänzungsgesetz für die deutsche Armee scheint auch das des österreichisehen Kaiserstaates manche vorzügliche Bestimmung zu enthalten. Dieses besonders was die Organisation der Ergänzungsbehörden anbetrifft.[1])

Das Werk „Die Kriegsmacht Oesterreichs" ertheilt uns darüber folgende Aufschlüsse:

Ergänzung.

a) Behörden.

Die Ergänzungsbehörden umfassen drei Instanzen, und zwar bilden die Bezirksbehörden und die Heeres- (Marine-) Ergänzungs-Bezirks-Kommandanten die Ergänzungsbehörden *erster* Instanz.

Die politischen Landesstellen, die General- und jene Militär-Kommanden, welchen die Behandlung von Ergänzungsgeschäften zugewiesen ist, bilden die *zweite* Instanz, und zwar theils selbstständig, theils gemeinschaftlich.

Die *letzte* Instanz wird durch die Landesvertheidigungs-Ministerien der beiden Reichshälften und das Reichs-Kriegsministerium gebildet. (Bei gemeinschaftlicher Behandlung wird die Bezeichung *„Ministerial-Instanz"* gebraucht.)

Die *Ueberprüfungs-Kommissionen* gehören der zweiten Instanz, die *gemischten Stellungs-Kommissionen* der ersten Instanz an.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der ersten Instanz wird die Entscheidung der höhern Instanz angerufen.

b) Bezirke.

Zur Durchführung der regelmässigen Ergänzung des stehenden Heeres und der Kriegs-Marine, ist die österr.-ungar. Monarchie in 84 selbständige Ergänzungsbezirke eingetheilt.

Jedem der 80 Infanterie-Regimenter, dann dem Tiroler Jäger-Regiment ist ein solcher Bezirk zur Ergänzung zugewiesen.

Für die Ergänzung der Kriegs-Marine sind drei Ergänzungsbezirke bestimmt.

Die übrigen Truppen und Heeresanstalten, zum Theile auch die Kriegs-Marine sind mit ihrer regelmässigen Ergänzung an alle Ergänzungsbezirke, — mit Ausschluss jenes des Tiroler Jägerregiments — gewiesen.

---

1) Diese Anmerkung ist neu beigefügt.

Die einzelnen Truppenkörper — mit Ausnahme der Infanterie-Regimenter und des Tiroler Jäger-Regimentes, — dann die Heeresanstalten beziehen diese Ergänzung aus einem, oder aus mehreren, möglichst aneinander grenzenden Ergänzungsbezirken.

Von den 84 Ergänzungsbezirken entfallen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

39 Ergänzungsbezirke der Infanterie-Regimenter, der Ergänzungsbezirk des Tiroler Jäger-Regimentes, dann zwei Marine-Ergänzungsbezirke; — auf die Länder der königl. ungar. Krone:

41 Ergänzungsbezirke der Infanterie-Regimenter und ein Marine-Ergänzungsbezirk. (Siehe § 37 Ergänzungsbezirks-Kommanden.)

Die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Länder und Königreiche (mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg) ergänzt sich vornehmlich aus 81 Bezirken; die Landesschützen von Tirol und Vorarlberg aus 10 Bezirken; die k. ungar. Landwehr aus 92 Bataillons-Bezirken.

Die diesseitige Landwehr-Kavallerie ergänzt sich aus den Reservisten der aus der westlichen Reichshälfte sich rekrutirenden Kavallerie-Regimenter, die Landesschützen zu Pferd in Tirol aus den geeigneten Rekruten des Landes und die k. ungar. Landwehr-Kavallerie aus Bezirken, welche sich den k. ungar. Landwehr-Bataillons-Bezirken anschliessen, wobei jene Bezirke nicht berücksichtigt sind, die voraussichtlich keine Kavallerie stellen können.

Das Heeres-Ergänzungsgeschäft.

1. VORARBEITEN.

Die jährlichen Vorarbeiten dieses Geschäftes umfassen die Ermittlung der im folgenden Jahre zur Stellung gelangenden Wehrpflichtigen, die Verzeichnung der Stellungspflichtigen, die Namensverzeichnisse für die Losung und diese selbst, die Anfertigung der Stellungslisten, die Contingents-Repartition, die Vorbereitungen zur Aktivirung der Stellungs-Kommissionen und die Feststellung der Reise- und Geschäftspläne für diese letzteren.

a) Verzeichnung der Stellungspflichtigen.

Die Verzeichnung der Stellungspflichtigen der ersten Altersklasse geschieht durch die Matrikenführer aus den Tauf- und Geburtsregistern.

Die Matrikenauszüge bilden die Grundlage der Verzeichnung und werden durch die Meldung der Stellungspflichtigen ergänzt.

Jeder Stellungspflichtige meldet sich in jenem Bezirke, in welchem er zuständig oder zur bleibenden Niederlassung berechtigt ist.

Alljährlich fordern die Gemeindevorsteher durch Kundmachung (Maueranschläge) die Wehrpflichtigen [1]) zur Meldung auf.

Gemeindevorsteher und Matrikenführer sind für die Richtigkeit der Behelfe zu den Stellungslisten verantwortlich; erstere auch für die Identität des Vorgeführten.

Die durch die Gemeindevorsteher verfertigten Listen umfassen sowohl die einheimischen, als auch die fremden, sich in der Gemeinde aufhaltenden Stellungspflichtigen, und zwar aller drei Altersklassen.

Die Verzeichnisse der Stellungspflichtigen werden von den Gemeinden in Ungarn mit letztem November, in der anderen Reichshälfte mit letztem Dezember geschlossen und der vorgesetzten Bezirksbehörde vorgelegt.

Diesen Verzeichnissen werden beigelegt: die Reklamationen, die Nachweise für den Anspruch auf Enthebung vom Präsenzdienste oder auf Abstellung im Aufenthaltsbezirke, endlich die Matrikenauszüge.

Die Bezirksbehörde verfasst nun aus den Verzeichnissen über die fremden Stellungspflichtigen, nach den Stellungsbezirken, gesonderte Auszüge und sendet diese den zuständigen Behörden zu; — prüft ferner die Listen der einheimischen Stellungspflichtigen.

Die rectificirten Verzeichnisse gehen dann an die Gemeinden zurück, um vorgekommene Differenzen aufzuklären und sich über die Grundhältigkeit vorgebrachter Reklamationen oder Befreiungsgesuche zu äussern.

b) Losung.

Die Reihenfolge, nach welcher die Stellungspflichtigen innerhalb ihrer Altersklasse zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegs-Marine), zur Eintheilung in die Ersatz-Reserve oder in die Landwehr gelangen, wird durch das Los bestimmt.

Jeder Stellungspflichtige lost nur bei der ersten Stellung, und das gezogene Los behält für ihn während der ganzen Dauer der Stellungspflicht Geltung (stellungspflichtige Zöglinge der Militär-Bildungs-Anstalten losen nicht).

Die Losung erfolgt auf Grund der Losungsliste, welche sämmtliche zur Losung berechtigte Stellungspflichtigen der ersten Altersklasse ein und desselben Stellungsbezirkes in alphabetischer Namenfolge enthält, und findet kurze Zeit vor dem Stellungstage unter Leitung des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters *öffentlich* in Gegenwart der Gemeindevorsteher statt.

---

1) Nicht gerechtferigte Unterlassung der Meldung wird mit Geldstrafe bis zu 100 fl., eventuell mit Haft bis zu 20 Tagen bestraft.

Auf *Grund der Losung* verfasst die *Bezirksbehörde* dann die *Stellungsliste.*

c) Repartition der Kontingente.

Die Repartition der Kontingente auf die einzelnen Königreiche und Länder erfolgt von den *beiden Ministerial-Instanzen* nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer.

Die Repartition auf die Stellungsbezirke geschieht durch die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz (in Ungarn durch das Landesvertheidigungs-Ministerium) im Einvernehmen mit den General- (Militär-) Kommanden.

Die General- (Militär-) Kommanden geben nun dem Reichs-Kriegsministerium und den Heeresergänzungs-Bezirks-Kommanden die ermittelte Zahl der von jedem Ergänzungsbezirke abzustellenden Rekruten bekannt.

Den politischen Stellungsbehörden wird diese Zahl von den Landesbehörden (beziehuugsweise vom königl. ungar. Landesvertheidigungs-Ministerium) mitgetheilt.

Das Rekruten-Kontingent wird als eine dem Stellungsbezirke anhaftende Schuldigkeit angesehen.

Es können sich somit Guthaben oder Rückstände ergeben, und zwar erstere durch bereits früher erfolgten freiwilligen Eintritt von Individuen, durch Stellung von Amtswegen, Nachstellung oder durch Einreihung von Zöglingen der Militär-Bildungs-Anstalten; Rückstände aber durch ungenügende Anzahl Tauglicher, oder durch bewirkte Entlassung aus dem stehenden Heere nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes.

Rückstände und Guthaben werden in der Westhälfte des Reiches bis zur nächsten Stellungsperiode, — in den Ländern der k. ungar. Krone bis zu der Kontingents-Abrechnung der betreffenden Stellung ausgetragen.

2. DIE STELLUNG.

a) Organisation der Stellungs-Kommissionen.

Die regelmässige Stellung wird durch ambulante Stellungs-Kommissionen vorgenommen, deren Zahl in jedem Ergänzungsbezirke, je nach dem Bedarfe, von den Ergänzungsbehörden zweiter Instanz (in Ungarn vom Landesvertheidigungs-Ministerium) im Einvernehmen mit den General- (Militär-) Kommanden festgesetzt wird.

Die regelmässige Stellung dauert jährlich in den Ländern der ungar. Krone vom 15. Januar bis 15. März, in der Westhälfte des Reiches vom 1. April bis Ende Mai.

Der *Reise-* und *Geschäftsplan* der Stellungs-Kommission wird durch die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz im Einvernehmen mit den Ergänzungsbezirks-Kommanden festgestellt und verlautbart.

Eine *Stellungs-Kommission* besteht aus:

1. dem Bezirkshauptmann (in Ungarn Jurisdictions-Chef) des Stellungsbezirkes oder dessen Stellvertreter;

2. einem Beamten der betreffenden Bezirksbehörde;

3. dem Bezirks- (Komitats-) oder Stadt-Arzt;

4. zwei Mitgliedern der Bezirks-, eventuell der Gemeinde-Vertretung der Stellungsstation;

5. dem Landwehr- (Honved-) Bataillons-Kommandanten, eventuell dessen Stellvertreter;

6. dem Ergänzungs-Bezirks-Kommandanten oder dessen Stellvertreter;

7. dem Ergänzungsbezirks-Offizier oder einem Stellvertreter;

8. einem Regiments- (Marine-) eventuell Ober-Arzt.

Die betreffenden politischen Amts-Chefs, die Landwehr-Bataillons-Kommandanten und die Ergänzungsbezirks-Kommandanten haben *entscheidende,* alle übrigen Mitglieder nur *berathende* Stimme.

Werden mehrere Stellungs-Kommissionen entsendet, so werden hiezu Beamte, resp. Offiziere kommandirt.

Die Gemeinderäthe oder Vertrauensmänner fungiren als Experten und Zeugen; die Aerzte beurtheilen die körperliche und geistige Beschaffenheit der Stellungspflichtigen und die Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen der Reklamirten.

Die Beamten der Bezirksbehörde leiten die Vorführung durch die Gemeindevorsteher und tragen über die Reklamationen u. s. w. vor. — Zuerst werden die von Amtswegen gestellten vorgeführt, dann die zur Nachstellung in der Losreihe Vorgemerkten, hierauf geschieht der Aufruf der übrigen Wehrpflichtigen, und zwar von der ersten Altersklasse angefangen, mit Los Nr. 1.

Der Ergänzungsbezirks-Offizier überwacht die Schreibgeschäfte, die Aufnahme des Körpermasses und ermittelt die intellektuelle Eignung der Rekruten in Bezug auf die Eintheilung zu den Waffengattungen.

b) Das Stellungsgeschäft.

Dieses umfasst:

1. Die Entscheidungen über Reklamationen nach genauer Prüfung der Verhältnisse des Reklamirten; Berufungen hiergegen können binnen 14 Tagen eingebracht werden.

2. Die Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung der Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht und Entscheidung hierüber.

3. Die Beurtheilung der geistigen und körperlichen Eignung der Gestellten.

4. Die truppen- und waffenweise Eintheilung der in das Heer (Kriegs-Marine) dann der in die Landwehr einzureihenden, endlich der in die Ersatzreserve gelangenden Stellungspflichtigen.

5. Die Klassifikation der Erwerbsfähigkeit Untauglicher, bezüglich der Pflicht zur Entrichtung einer Militärtaxe. [1])

6. Die Bezeichnung der Nachmänner.

In Bezug auf die Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit besteht eine genaue Instruktion. [2])

Mitgebrachte ärztliche Zeugnisse haben keinen Einfluss auf die körperliche Untersuchung.

Auf Grund der Beurtheilung durch den Militärarzt wird der Stellungspflichtige durch den Ergänzungsbezirks-Kommandanten entweder *eingereiht, zurückgestellt* (jene, welche derzeit untauglich *klassifizirt* sind) oder in der *Stellungsliste gelöscht* (solche, welche für immer untauglich befunden werden). In den beiden letzteren Fällen steht dem Landwehr-Bataillons-Kommandanten und dem Bezirkshauptmann (Jurisdiktions-Chef) eine Einsprache zu.

Gegen diese Beschlüsse der Stellungs-Kommission hat die Partei *kein* Berufungsrecht.

Die *Eintheilung* zu den Truppen des Heeres (Kriegs-Marine) entscheidet der Ergänzungsbezirks-Kommandant mit Rücksicht auf das militärärztliche Gutachten.

Die Mitglieder der Mennoniten, Karaiten, Lippovaner, Nazarener werden für die Verwendung in Garnisonsspitälern bestimmt, trifft aber solche Leute die Einreihung in die Landwehr, so werden sie nicht für den Waffendienst ausgebildet und im Krieg ebenfalls in Spitälern verwendet.

Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche auf die betreffenden Begünstigungen des Wehrgesetzes keinen Anspruch haben, sind — wenn sie darum ansuchen — zur Sanitätstruppe einzutheilen.

Die *Ersatzreserve* wird *nur* unter den drei Kategorien: Infanterie, Jäger, Kriegs-Marine eingestellt. Für die Landwehr werden die Rekruten durch den Landwehr-Bataillons-Kommandanten und nur zu jenen Bataillonen (Escadronen) eingetheilt, in deren Bereich der Stellungsbezirk liegt.

Die *Entscheidung der Stellungs-Kommission* wird auf folgende Weise in der Stellungsliste bezeichnet:

a) Einzureihen,

b) Zurückzustellen, oder

c) in der Stellungsliste zu löschen.

---

1) Hierüber fehlen noch die Ausführungs-Bestimmungen.

2) Beilage III zu § 59 der „Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze".

Bei den Einzureihenden wird noch der Tag der Stellung, die Truppe, Ersatzreserve oder Landwehr, wohin die Zuweisung geschah, eingetragen; bei den ad b) und c) Klassifizirten eventuell noch die Klausel: „Zur Ueberprüfung".

Nach Schluss der Stellung wird die Stellungsliste abgeschlossen und das Ergebniss berechnet.

Bei jedem Ergänzungsbezirks-Kommando befindet sich eine permanente Stellungs-Kommission, welche das ganze Jahr hindurch die Stellung derjenigen Individuen zu besorgen hat, welche aus irgend einem Grunde von der regelmässigen Stellung ausgeblieben sind, sich nach dem Aufhören ihrer Verhinderung nachträglich freiwillig stellen, oder auch durch die Behörden (die zuständigen Gemeinden oder die Bezirksbehörden) eruirt worden sind.

c) Assentirung.

Täglich nach Abschluss der Stellung wird die Assentirung durch den Ergänzungsbezirks-Offizier in Gegenwart des Ergänzungsbezirks-Kommandanten vorgenommen, wobei den Rekruten der fünfte Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorgelesen, erklärt und dann der Diensteid abgenommen wird.

3. Überprüfungs-Kommissionen.

In jedem Verwaltungsgebiete einer politischen Landestelle muss wenigstens eine Ueberprüfungs-Kommission aufgestellt werden, welche während der Stellungsperiode an bestimmten Tagen oder ausserhalb dieser Zeit im Falle des Bedarfes zusammentritt.

Diese Kommission, sowie ihre Amtstage werden von den Ergänzungsbehörden zweiter Instanz, in Ungarn aber vom Landesvertheidigungs-Ministerium im Einvernehmen mit dem General- (Militär-) und Landwehr-Oberkommando bestimmt.

Selbe besteht: *politischer Seits* — in der *Westhälfte des Reiches* — aus einem Stellvertreter des Chefs der politischen Landesstelle und dem Sanitäts-Referenten dieser Behörde; in *Ungarn* aus einem höheren Ministerialbeamten und aus einem Arzte, der bei der eben durchgeführten Rekrutirung nicht fungirt hat; — von Seite des *Heeres* (Kriegs-Marine), in *beiden Reichshälften*, aus einem General oder höheren Stabsoffizier des stehenden Heeres (Kriegs-Marine), als Vertreter des kommandirenden Generals (Militär-Kommandanten) und aus dem Sanitäts-Referenten dieser Behörde oder einem andern Stabsarzte.

In *Ungarn* wird ausserdem für die *Landwehr (Honveds)* ein Landwehr-Distrikts-Kommandant und ein Landwehrarzt beigezogen.

Die Aerzte haben *berathende*, die übrigen Kommissions-Mitglieder *entscheidende* Stimme.

Die *Ueberprüfungs-Kommission* entscheidet über alle jene Fälle, welche bei der Stellung zur Ueberprüfung bestimmt wurden, dann über die Entlassung eingereihter Soldaten, wenn sie bis zum Ende des Stellungsjahres (in Ungarn innerhalb vier Monaten vom Tage der Stellung an gerechnet) — als in Folge eines bei der Assentirung bereits gehabten Gebrechens — *dienstuntauglich* zur *Entlassung* angetragen werden [1]; endlich über die Erwerbsfähigkeit der männlichen Angehörigen der Reklamirten, wenn über diesen Punkt in der Stellungs-Kommission keine Einigung erzielt wurde.

Die *ärztliche Klassifikation* beschränkt sich auf: *„tauglich“* oder *„derzeit untauglich;“* der Beschluss der *Kommission* lautet auf: *„einzureihen,“* *„zurückzustellen,“* *„fortzudienen,“* *„zu entlassen;“* endlich auf die Feststellung, ob bezüglich der Eintheilung eines untauglichen Mannes die Stellungs-Kommission eine Schuld trägt oder nicht.

Ein Verschulden wird nur dann angenommen, wenn eine pflichtwidrige Ausserachtlassung der Genauigkeit in der Untersuchung stattfand, oder wenn bei korrektem Untersuchungs-Ergebnisse die Klassifikation oder der Beschluss den Bedingungen der Instruktion nicht entspricht.

Gegen den Beschluss einer Ueberprüfungs-Kommission gibt es *keine* Berufung.

4. Dienstverhältniss der uneingereihten Rekruten und Einreihung derselben.

Einreihung heisst jener Vorgang, wodurch der Rekrut beim stehenden Heere, bei der Kriegs-Marine oder Landwehr in Stand genommen und wodurch der Zeitpunkt bezeichnet wird, von welchem an seine Dienstpflicht beginnt.

Da aber die Einreihung der neu Assentirten zur Vereinfachung des Transportsgeschäftes gleichzeitig mit dem Abgehen der Beurlaubten und dann auch mit Rücksicht auf die jährlichen Unterrichts- und Uebungs-Epochen erst im Herbste (1. October) stattfindet, so bleiben die neu assentirten Rekruten vom Tage ihrer Assentirung bis zu jenem der Einrückung zum Truppenkörper in dem Verhältnisse der *„Uneingereihten“*. Während dieser Zeit haben Sie als Legitimation einen *Widmungsschein* in Händen.

Werden sie zu dem Zeitpunkte der Einreihung zum aktiven Dienste nicht einberufen, so liefern sie den Widmungsschein ab und erhalten dafür das *Urlaubs-Dokument* (den *Militär-* beziehungsweise *Landwehr-Pass).*

---

1) Die Entscheidung über eine erst während der Dienstzeit eintretende Untauglichkeit ist Sache der Superarbitrirungs-Kommission.

Die uneingereihten Rekruten bleiben bis zum 1. Oktober des Stellungsjahres in ihren bürgerlichen Verhältnissen; sie sind den Verpflichtungen der Reservisten und Landwehrmänner bezüglich der Evidenthaltung nicht unterworfen, müssen aber bei strengster Strafe in dem erwähnten Zeitpunkte verfügbar sein. — Sie dürfen sich ohne Bewilligung des Ergänzungsbezirks-Kommandos nicht verehlichen.

Die Einreihung erfolgt:

1. Für die vom Präsenzdienste enthobenen in den Stand der Ergänzungs-Bataillons-Kadres.

2. In den Stand der Unterabtheilungen eines Truppenkörpers, dem militärischen Dienstes-Interesse gemäss und nach dem bestehenden Bedürfnisse. (Dieses ist nicht alle Jahre gleich, da die Ziffer des Abganges bei den einzelnen Abtheilungen aus vielen Gründen differirt.)

Die nicht für den Präsenzstand erforderlichen Leute erhalten, wie erwähnt, die Urlaubs-Dokumente und werden in die Evidenz der bis zur Einberufung Beurlaubten eingestellt.

Die Rekruten, welche nach dem Wehrgesetze blos eine achtwöchentliche militärische Ausbildung erhalten, werden zu einem Zeitpunkte einberufen, dessen Bestimmung den Ergänzungsbehörden 2. Instanz obliegt.

II.

Erklärung eines das Militär-Sanitätswesen betreffenden Falles.

(Nr. 45 d. A. Schw. M.-Z. Im November 1875.)

In der letzten Zeit ist ein Fall, wo ein Guidenrekrut, angeblich in Folge mangelhafter Pflege und verfehlter ärztlicher Behandlung, in dem Bürgerspital zu Luzern zu Grunde gegangen sein soll, in der Tagespresse vielfach besprochen worden. Auch uns ist eine bezügliche Zusendung zugegangen und Aufnahme in unsere Zeitschrift verlangt worden.

Die „Schweizerische Militär-Zeitung“ ist das Organ der schweizerischen Armee. Sie hat gewiss die Ver-

pflichtung, die Interessen derselben, ja der einzelnen Mitglieder derselben, zu vertheidigen.

Anderseits glaubt aber die dermalige Redaktion, nur objektive Behandlungen aufnehmen zu dürfen. Ausfälle gegen Personen und nicht militärische Einrichtungen werden in den politischen Zeitungen mehr am Platze sein, als in dem Organ der Armee und können auch dort ausführlicher besprochen werden, als dieses in einer Zeitschrift, die wöchentlich nur einmal erscheint, möglich wäre.

Dieses hat uns veranlasst, die eine Einsendung nicht aufzunehmen. Dieses um so mehr, als auf Anordnung des eidg. Militär-Departements der Herr Oberfeldarzt mit der Untersuchung des Falles beauftragt ist.

Allerdings sind wir (wie auch der Herr Einsender) *der Ansicht, dass diese Wahl keine glückliche war, da der Herr Oberfeldarzt sich in Folge seiner schon vor der Untersuchung abgegebenen öffentlichen Erklärung in keiner unbefangenen Stellung befindet, ja, der Herr Oberfeldarzt selbst bei dem Fall nicht unbetheiligt ist, da er, trotzdem der durch einen Sturz mit dem Pferd, wie behauptet wird, leicht verletzte Guiden-Rekrut den bekannten Verzichtsrevers gleich unterschrieben hat, es verweigerte, denselben in seine Heimat und zu seiner Familie abreisen zu lassen und die Ueberführung desselben in das Luzerner Bürgerspital anordnete.*

Was nun das Letztere anbelangt, so mag das Vorgehen des Herrn Oberfeldarztes durch das Gesetz begründet sein, wie noch vieles Andere!

Doch Gesetze kann man ändern und wir hoffen, dieses werde in kurzer Zeit geschehen.

Auf jeden Fall werden wir uns demnächst im Interesse der Armee in eingehenderer Weise mit unserem Militär-Sanitätswesen beschäftigen.

III.

Unser Militär-Sanitätswesen.

(N. 46—50 d. Schw. M.-Z. Jahrgang 1875.)

Einer Anzahl unserer Militär-Aerzte war es in dem deusch-französischen Krieg 1870/71 vergönnt, den Kriegsschauplatz zu besuchen und hier praktische Erfahrungen zu sammeln. Dort auf dem eigentlichen Feld des Militärarztes, auf dem Verbandplatz und im Lazereth, bot sich viele Gelegenheit zur Belehrung. Die Erfahrungen waren um so fruchtbarer, als sie in beiden Lagern gleichzeitig gesammelt werden konnten und zumeist die strebsamsten unserer Militär-Aerzte sich um Verwendung auf dem Kriegsschauplatz beworben hatten.

Unsere nach dem Kriegsschauplatz entsendeten Aerzte haben sich damals in rühmlicher Weise hervorgethan. Der Eifer und die Aufopferung, mit der sie ihren oft schwierigen Dienst versahen, fand besonders von Seite der Deutschen grosse Anerkennung. Viele der Aerzte kehrten mit wohlverdienten Auszeichnungen geschmückt in das Vaterland zurück; die Zahl war so gross, dass man dadurch, wie es scheint, die bürgerliche Gleichheit gefährdet fand und in Folge dessen es in den Räthen angemessen erachtete, einen eigenen Artikel in die Bundesverfassung aufzunehmen, der den Mitgliedern der Armee das Annehmen und Tragen fremdherrlicher Dekorationen untersagte.

Trotzdem war man in der Schweiz stolz auf die Leistungen unserer Militär-Aerzte und man darf es wohl als einen Zoll der Anerkennung betrachten, wenn in dem Gesetz über die neue Militär-Organisation der Sanitäts-Branche Alles zugestanden wurde, was sie verlangte. Wenn nicht noch mehr zugestanden wurde, war die Ursache nur, weil nicht noch mehr verlangt wurde.

Ein Theil des Sonnenblickes der Gunst fiel selbst auf die Rossärzte zurück.

In der Sanitäts-Branche tritt der junge Arzt mit dem Grad eines Oberlieutenants in die Armee; es wurden in der Branche viele hohe Chargen geschaffen, die sämmtlichen Aerzte beritten gemacht, das Sanitäts-Personal bedeutend vermehrt, besondere Sanitätstruppen geschaffen. Dem Herrn Oberfeldarzt wurde endlich, wie den Waffenchefs, als Auszeichnung der langersehnte weisse Federbusch gestattet.

Manche dieser Neuerungen waren gewiss sehr zweckmässig, wie z. B. die Schaffung einer besondern Sanitäts-Truppe, wenn man gleich über ihre Stärke und Organisation anderer Ansicht sein kann. Doch die Sache ist durch Annahme der neuen Militär-Organisation erledigt und wir wollen hier nicht darauf zurückkommen.

Wir beschränken uns darauf, einige Bestimmungen der Anfangs dieses Jahres erlassenen *Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen,* besonders aber deren Anwendung, zur Sprache zu bringen.

Zunächst überträgt die Instruktion einer Anzahl Militär-Aerzten den wesentlichsten Theil des Ergänzungsgeschäftes, nämlich zu bestimmen, wer in das Heer einzureihen sei und wer nicht. *Dieses Ausschliessen der Kombattanten scheint uns keine glückliche Massregel,* und zwar weil gewisse physische Eigenschaften (deren Wichtigkeit wir nicht verkennen) doch nicht das einzige Massgebende sind.

Im deutschen Reich, dessen Militär-Einrichtungen bei uns vielfach als mustergiltig angesehen werden, ist bei der Rekrutirungs-Kommission gerade das Gegentheil von dem bei uns eingeführten der Fall. Dort ist der Kommission nur ein Arzt beigegeben und dieser hat eine blos berathende Stimme. Gleichwohl, daran zweifeln wir nicht, wird diese in vielen Fällen von entscheidendem Gewicht sein. Es ist kaum zu glauben, dass je eine



Rekrutirungs-Kommission einen Mann zum Kriegsdienst tauglich erkläre, wenn der beigegebene Militärarzt mit Angabe der Gründe sich dagegen zu Protokoll verwahrt.

Bei uns besteht die Untersuchungs-Kommission aus dem Divisions-Arzt als Vorsitzendem, dem Kommandanten des Rekrutirungskreises und zwei Militär-Aerzten. Der Untersuchungs-Kommission wird noch das nöthige Schreiber-Personal beigegeben. Ausser dieser Untersuchungs-Kommission haben wir eine andere, welche die tauglich befundenen Leute den Truppengattungen zuweist.

Wir haben daher zwei Kommissionen. Eine Kommission, die aus lauter Aerzten besteht, und dann eine fernere, welche den Divisionär an der Spitze, den Ergänzungs-Bezirks-Kommandanten und von jeder Truppengattung einen Offizier zu Mitgliedern hat.

Wie bei der ärztlichen Kommission den Militär, so vermissen wir bei der militärischen den Arzt.

Statt einer Kommission haben wir zwei [1]. Die Vorstellung des in das wehrpflichtige Alter tretenden jungen Mannes vor die Sanitäts-Kommission findet Ende des Jahres, die vor die Militär-Kommission im Frühjahr statt.

Als Resultat dieser Anordnung finden wir Komplizirung des Einfachen, einseitiges Vorgehen, vermehrte Auslagen für den Staat, vermehrte Lasten und Unbequemlichkeiten für den Mann, der in das wehrpflichtige Alter tritt.

Eine einzige Rekrutirungs-Kommission wäre gewiss einfacher als zwei. In allen Staaten genügt ein Arzt, die Fehler an dem Körper des Rekruten zu entdecken. Warum wir drei Aerzte dazu brauchen, ist schwer abzusehen. Um Handlangerdienste zu versehen, dazu dürfte am Ende auch ein Wärter genügen.

---

1) Dagegen keine höhere Instanz, an die appellirt werden kann.

Verwendung *eines* Arztes ist ökonomischer und hat den Vortheil, dass dieser sich mit grösserem Eifer seiner Aufgabe widmen wird, da er allein die Verantwortung trägt und die Folgen allfälliger Missgriffe sich nicht auf die Schultern einer zahlreichen Kommission vertheilen, die daran nicht allzuschwer trägt.

Durch das Untersuchungsgeschäft werden auch eine grosse Anzahl Aerzte und zwar für längere Zeit in Anspruch genommen, dieses ist für manchen vielleicht angenehm, für Andere sehr lästig.

Die Aerzte, welche eine grosse Praxis haben (und es gibt solche Divisions-Aerzte) können füglich nicht Monate lang dem Rekrutirungsgeschäft sich widmen.

Ein Taggeld von 14 Franken bietet für den erlittenen Schaden einen sehr ungenügenden Ersatz.

Für die Leute, die sich vor den Kommissionen zu stellen haben, ist es gewiss auch angenehmer, wenn sie dieses nur einmal, statt zweimal zu thun haben. In grossen Städten wie Bern, Genf, Basel, Zürich ist die Störung für den jungen Mann eine geringfügige. Es ist ziemlich gleichgültig, ob man ihm zumuthe, sich ein- oder zweimal vor der Rekrutirungs-Kommission zu stellen.

Anders ist es im Gebirge. In den Kantonen Graubünden und Wallis haben die Leute der Nebenthäler oft zwei und drei Tage zu marschiren, bis sie den Ort erreichen, wo die Untersuchung stattfinden soll. Doch für den Hin- und Hermarsch erhalten sie keinerlei Entschädigung. Für ihre Verpflegung und Unterkunft haben sie selbst zu sorgen. Die Bewohner der Gebirgsgegenden sind aber meistens ärmer als die der Ebene und der Städte. Es ist daher eine grosse Anforderung, die man an dieselben stellt, und es ist alle Ursache vorhanden, die Last nicht ohne Noth zu verdoppeln.

Nehmen wir noch an, die sargähnliche Vermessungskiste komme nicht zur rechten Zeit an, so können die Leute noch zwei oder drei Tage weiter warten.

Die Untersuchung selbst findet in den erwähnten Fällen oft in einem kleinen Hause statt. Man kann auf einmal höchstens 20 Mann in dasselbe treten lassen, die andern können bei der Kälte, welche in den hochgelegenen Gegenden sich im November schon sehr fühlbar macht, stundenlang warten und dieses bei vielleicht dürftiger Bekleidung und mangelhafter Verpflegung.

Doch nicht genug, dieses einmal von dem Mann zu verlangen, richtet man es so ein, dass der Mann sich noch ein zweites Mal zu stellen hat.

Würde man der aus Offizieren bestehenden Rekrutirungskommission einen Arzt beigeben, so könnte ärztliche Untersuchung und Zutheilung zu einer Waffe zugleich besorgt werden.

Zum allermindesten könnte man die beiden Kommissionen gleichzeitig abhalten lassen.

Das jetzige Verfahren scheint sehr einseitig und zwar erachten wir es als ebenso fehlerhaft, dass sich kein Militär in der ärztlichen Untersuchungs-Kommission befindet, wie wir einen Arzt in der Kommission vermissen, welche die Leute den Waffen- und Truppengattungen zuzutheilen hat. Der Rath des Arztes dürfte hier oft nicht zu unterschätzen sein.

Allerdings wird man sagen, der Kommandant des Rekrutirungs-Kreises vertrete das militärische Element in der ärztlichen Untersuchungs-Kommission.

Doch wer sind diese Bezirks-Kommandanten?

Oft alte Leute, die schon 20 Jahre keinen Dienst mehr geleistet und denen aus allerlei Gründen die Stelle, mit der ein kleines Einkommen verbunden ist, verliehen wurde.

Auch in diesem Fach wäre eine Musterung des Personals sehr am Platz. In der frühern Weise sollte es in Zukunft nicht mehr fortgehen.

Die blos aus Aerzten bestehende Kommission, welche über die Eignung zum Kriegsdienst zu entscheiden hat, ist nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich.

Gewiss ist der Arzt die geeignetste Persönlichkeit, über die physische Tauglichkeit eines Mannes zu entscheiden. Doch nebst dieser kommen andere Faktoren in Anbetracht, welche für den Militärdienst ins Gewicht fallen.

Die physische Tauglichkeit ist nicht das einzige. Die Intelligenz, die Bildung, der Charakter haben auch ihren Werth. Diese werden von dem Truppenoffizier (und hier sagen wir nicht zu viel) besser gewürdigt als von dem Arzt, der sich an den Buchstaben des Gesetzes hält.

In der kurzen Zeit des Bestehens der neuen Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen hat sich das Unzweckmässige der neuen Verfahrungsweise in auffallender Weise gezeigt. Es sind viele einseitige Theorien zur Anwendung gebracht worden, die sehr geeignet sind, die Interessen der Armee zu schädigen.

Gewiss auch wir wünschen, dass die Armee nur ein Menschenmaterial, welches geeignet ist, die Anstrengungen des Krieges zu ertragen, zur Ergänzung erhalte. Doch die Armee hat viele Branchen, für welche ein Individuum nicht nur durch seine physische Konstitution geeignet ist. Bei vielen Stellen in der Armee, wie z. B. bei der Verwaltung, der Sanität, den Stabssekretären, fallen gewisse physische Eigenschaften weniger als der Bildungsgrad in Anbetracht.

Manche Gebrechen, die den Mann zu einer Waffengattung ungeeignet machen, haben keine Bedeutung, wenn man ihn bei einer andern verwendet.

Man kann daher nicht Alles über einen Leisten schlagen. *Die vernünftige Anwendung des Gesetzes muss dessen Wortlaut ergänzen. Dieses ist, nach den bisherigen Erfahrungen zu urtheilen, bei einer blos aus Aerzten bestehenden Kommission unmöglich.*

Es genügt, die Gebrechen, die militärfrei machen, zu betrachten. Bei den meisten sehen wir, dass der Mann wohl zu einer Waffe (z. B. zur Infanterie, zur Kavallerie oder Artillerie) nicht geeignet ist, wobei aber noch immer nicht gesagt ist, dast derselbe zu jeder Verwendung im Heer unbrauchbar sei. Gleichwohl sind nicht in einem, sondern in hundert Fällen Leute sehr geringfügiger Fehler halber militärfrei gemacht worden.

Die am häufigsten vorkommenden Fehler sind Kurzsichtigkeit, Plattfüsse, zu geringe Körpergrösse, endlich zu geringer Brustumfang im Verhältniss zur Körperlänge.

Kurzsichtigkeit ist ein Fehler, den sich die meisten jungen Leute in der Schule holen, oft auch die Folge von anhaltendem Studiren. [1]) Warum sollten wir aber einen kurzsichtigen Mann kurzweg für jeden Dienst in der Armee untauglich erklären? Für die Infanterie, die Kavallerie, die Artillerie mag er nicht zu gebrauchen sein. Doch haben wir nicht eine Menge Verwendungen in der Armee, wo etwas mehr oder weniger scharfe Augen sehr geringe Bedeutung haben, bei denen aber eine Bildung erforderlich ist, die weder durch Körpergrösse noch durch Brustumfang ersetzt werden kann.

Aehnlich verhält es sich mit Plattfüssen. Diese hindern einen Mann z. B. durchaus nicht, in der Kavallerie zu dienen. Doch auch für die Infanterie darf man diesen Fehler nicht zu hoch anschlagen.

---

1) Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die Untersuchungen, welche Herr Dr. Pflüger in den Luzerner Schulen vorgenommen hat

Plattfüsse sind ein arger Schönheitsfehler, doch ist es irrthümlich, zu glauben, dass ein Mann, der auf solchen Füssen geht, desshalb gar nicht marschiren könne.

Bei Gebirgsbewohnern, besonders aber solchen, die durch ihren besondern Beruf darauf angewiesen sind, sehr viel in den Bergen zu steigen (wie Gemsjäger, Bergführer, Träger u. s. w.), findet man häufig Plattfüsse. Diese sind dann nicht angeboren, sondern werden durch das Steigen im Gebirge (wie es scheint auf mechanischem Wege) erzeugt. Gleichwohl gehen solche Leute mit bewundernswerther Ausdauer im Bergland. — Es zeugte, gelinde gesagt, von sehr einseitiger Auffassung, wenn man dieselben ohne Weiteres zum Kriegsdienst untauglich erklären wollte.

Körperlänge und Kraft stehen meist in einem gewissen Verhältniss. Im Allgemeinen kann man annehmen, dass grössere Leute stärker seien, als kleine. Selbstverständlich gibt es Ausnahmen, und zwar nicht nur bei einzelnen Individuen, sondern bei ganzen Völkern. Die Race ist nicht ohne Einfluss.

Der Soldat, welcher im Feld Gewehr, Munition, Gepäck, und oft überdies für mehrere Tage Lebensmittel mit sich tragen soll, bedarf aber einer gewissen Körperkraft, um der Last, die ihm aufgebürdet wird, nicht zu erliegen. Ueberdies erfordern gewisse Verrichtungen in der Armee (z. B. die Bedienung der Geschützes) eine gewisse Körpergrösse. Aus diesem Grunde hat man in den verschiedenen Armeen den Dienst im Heere, wenigstens bei den kombattanten Truppen, von einem gewissen Körpermass abhängig gemacht.

Die meist grossgewachsenen Deutschen stellen hier grössere Anforderungen, wie die durchgehends kleinen und untersetzten Franzosen.

In Deutschland ist das kleinste Körpermass des Soldaten auf 1,62 Meter festgesetzt, doch bestimmt, dass

kleinere Leute, bis 1,57 Meter, wenn sie besonders kräftig gebaut sind, in die Armee eingestellt werden dürfen und zwar besonders, wenn sonst das jährliche Ersatzkontingent nicht beschafft werden könnte.

In Bezug auf Körpergrösse stellen wir keine so grossen Anforderungen wie die deutschen Armeen. Wir verlangen nur 1,55 Meter Körperlänge, daher 7 Centimeter weniger als die Deutschen.

Wir hätten es angemessener gefunden (wenn man schon nicht so weit wie in Deutschland gehen will), doch wenigstens 1,60 Meter zu verlangen, allerdings nicht in dem Sinne, dass Jeder, der kleiner ist, keinen Militärdienst leisten soll, sondern er soll nur nicht dazu verurtheilt sein, einen Tornister und ein Repetirgewehr zu tragen. Er ist als Soldat zur Infanterie nicht wohl zu gebrauchen, doch kann er immer noch in einer andern Truppengattung eine seinen besondern Fähigkeiten entsprechende Verwendung finden.

§ 17 der Instruktion vom 24. Februar 1875 über die Untersuchung der Militärpflichtigen bestimmte:

„Beträgt der Brustumfang nicht wenigstens die Hälfte der Körperlänge des Untersuchten, so ist dieser wegen zu geringer Entwicklung der Athmungsorgane als bleibend untauglich zu erklären.“

Es war dieses eine Anforderung, die sich, soviel uns bekannt, in keiner Vorschrift anderer Armeen befindet, die aber in der anfänglichen, strikten Durchführung sehr geeignet gewesen wäre, *unserer Armee den grössten und unersetzlichsten Schaden zuzufügen.*

Was nun die Sache selbst anbetrifft, so ist es richtig, dass bei ganz gut gebauten Individuen die verschiedenen Körpertheile zu einander in einem bestimmten Verhältniss stehen. Es ist auch richtig, dass eine gewisse Entwicklung des Brustkorbes zum Athmen nothwendig ist.

Im Allgemeinen mochte daher die Ansicht, dass Leute mit mangelhaft entwickeltem Brustkorb zum Militärdienst weniger geeignet seien, ja in bestimmten Fällen, wo der Fehler sehr auffällig hervortrete, auf Befreiung vom Militärdienst erkannt werden könne, ganz gerechtfertigt sein.

Dagegen gibt das Messen des Brustkorbes über die Brustwarzen zunächst einen sehr unzuverlässigen Massstab.

Es kann sich bei dem Messen doch nur um den Kubikinhalt des Brustkorbes handeln; nun wird aber dieser nicht nur durch die Breite, sondern auch durch die Länge bestimmt.

Aus diesem ergibt sich: die Brust eines Mannes, der einen breiten, doch kurzen Brustkorb hat, kann mangelhafter entwickelt sein, als die eines andern, der einen zwar schmalen, doch längern Brustkorb hat.

Es ist richtig, bei vollkommen schönen Individuen stehen die verschiedenen Körpertheile in einer gewissen Proportion. Ich habe dieses auch scherzweise bei Besprechungen der Brustumfang-Frage mehrmals in militärischen Kreisen gesagt, war aber nicht wenig überrascht, als ich in den Zeitungen las, dass der Herr Oberfeldarzt in der Versammlung der Divisionsärzte, welche zur Revision der Thoraxbestimmung nach Bern berufen worden waren, wirklich zur Vertheidigung seiner Theorien angeführt habe, dass bei den antiken Kunstidealen, wie Stirne, Nase und Kinn gleich lang, so auch der Brustumfang die Hälfte der Körperlänge betrage. Diese Argumentation scheint den auch seine Herren Kollegen überzeugt zu haben, denn die Thoraxbestimmung wurde mit einer sehr geringen Modifikation (die man dem allgemeinen Unwillen machen musste) beibehalten.

Nicht ganz mit Unrecht sagte damals ein Militär im „Tagblatt“: „Es wäre zweckmässiger, statt unsere Militärärzte in Griechenland die antiken Statuen studiren zu

lasse, eine Sanitäts-Kommission nach Egypten abzuordnen um an den Mumien der Kriegerkaste Messungen des Brustumfanges vorzunehmen.“

Gewiss, wenn es sich darum handeln würde, die schönsten Exemplare der Nation zum Züchtungszweck auszusuchen, so möchte die Bestimmung über den Brustumfang (nebst anderem) angemessen sein. Doch mit ganz gleichem Recht würde man dann auch Leute mit zu langen oder zu kurzen Armen, mit zu grossen Extremitäten u. s. w. ausschliessen müssen.

Doch die Aufgabe der ärztlichen Untersuchungs-Kommission, bei der Rekrutirung ist, die Leute auf Tauglichkeit zum Kriegsdienst zu untersuchen und nichts Anderes. Aus diesem Grunde müssen wir wünschen, dass aus der Instruktion für die Kommission *Bestimmungen wegbleiben möchten,* die damit nichts zu thun haben, *durch die aber eine Menge brauchbarer Leute vom Dienst in der Armee ausgeschlossen werden,* die in derselben nützliche Dienste hätten leisten können.

Wie wenig zuverlässig der Thorax für die physische Leistungsfähigkeit eines Mannes sei, darüber lassen sich viele Beispiele anführen. [1])

---

1) Ein Turner, der kurz zuvor am eidgenössischen Turnfest den zweiten Preis im Kunst- und Nationalturnen erhalten hatte, wurde wegen zu geringem Brustumfang bleibend als zum Militärdienst untauglich befunden.

Einer der besten Bergführer und Gemsjäger des Kantons Unterwalden, Ch. von W., theilte das nämliche Schicksal. Als ihm mitgetheilt wurde, dass er militärfrei sei, wollte er Einsprache erheben, doch der Militär-Arzt sagte ihm lächelnd: „Wenn Sie im Gebirge gehen müssten, so würden Sie nicht gut schnaufen können.“ Die weitere Einrede wurde mit dem Ausspruch, dass es jetzt einmal so bestimmt sei, abgeschnitten.

Als die ärztliche Untersuchungs-Kommission ihre Geschäfte in der Rekrutenschule Nr. 16 in Wyl besorgte, kam derselbe Mann mit einer Gemse und einigen Schneehühnern auf dem Rücken, die er Tags zuvor auf den Wallenstöcken geschossen hatte, in das neben der Kaserne befindliche Wirthshaus, um einen Schoppen zu trinken. Wir sahen ihn nachher noch einige Mal, stets mit ähnlicher Jagdbeute beladen, die er aus einem der wildesten und schwierigsten Theile unseres Gebirges brachte. Er scheute den Umweg von einer guten halben Stunde nie, um, wie es

Es sind uns überdies mehrere Beispiele bekannt, dass Leute (nach bestehender Vorschrift) mit zu geringem Brustumfang, als ganz tüchtige Berggänger gelten, dagegen andere, die mehr als den vorgeschriebenen Thorax haben, im Gebirge wegen Athmungs-Beschwerden nicht fortkommen.

Auf jeden Fall schiene ausser dem Brustumfang die übrige Körperkonstitution alle Aufmerksamkeit zu verdienen. Es ist dieses eine Ansicht, die nicht nur von Laien, sondern auch von sehr vielen Aerzten getheilt wird.

Die Hartnäckigkeit, mit der die Aufhebung der Toraxbestimmung vertheidigt wurde, hat uns gezeigt, wie schwer die Herren Aerzte eines Bessern zu belehren sind, sobald ihre Eitelkeit ins Spiel kommt. Sie hat uns aber auch den unzweifelhaftesten Beweis geliefert, dass von ihrer Seite die Interessen der Armee nicht gehörig gewürdigt werden.

Wäre auf dem eingeschlagenen Weg noch einige Jahre vorgegangen worden, die Zahl der Bataillone hätte in der Armee um ein Drittel reduzirt werden müssen, und Intelligenz und Bildung wären aus der Armee beinahe eliminirt worden. [1])

---

scheint, zu zeigen, dass er, wenn auch untauglich zum Militärdienst, doch die Waffe mit Sicherheit zu gebrauchen wisse und an Orten jage, wohin ihm schwerlich ein Mitglied der ärztlichen Kommission folgen würde.

Bei der ärztlichen Untersuchung in der Rekrutenschule Nr. 16 fand sich auch ein Mann, der 20 Ctm. zu wenig Brustumfang hatte. Der Mensch hätte bei dieser gewiss abnormen Bildung von Rechts wegen gar nicht leben dürfen. Ich fragte ihn nach seinem Beruf, er theilte mir mit, er wäre Senn; und auf die weitere Frage, ob er nicht an Athmungsbeschwerden leide, sagte er mir, wenn er im Steigen in den Bergen rasch gehe, bekomme er Seitenstechen.

Gewiss war der Mann in Folge seines mangelhaft entwickelten Brustkorbes zum Militärdienst nicht geeignet, dagegen dürfte dieses gewiss seltene Beispiel dafür zeugen, dass ein Mann, dessen Brust einen etwas zu geringen Umfang hat, doch noch nicht ganz zum Militärdienst untauglich zu sein brauche.

1) Einen Beleg für das erstere liefern sämmtliche Rekruten-Untersuchungen, welche dieses Jahr stattgefunden haben, besonders aber die der Dragonerschule in Winterthur. Betreffs des letztern führe ich an: Ein Militär-Arzt sagte mir: „Sie werden sehen, dass wir diesen Herbst bei der ärztlichen Untersuchung der Bataillone

Die Thoraxfrage hat deutlich gezeigt, wohin wir kommen, wenn wir den wesentlichsten Theil des Ergänzungswesens ganz in die Hände der Aerzte legen und die Truppen-Offiziere von demselben ausschliessen.

Es hat einen wahren Sturm gegen die Thoraxbestimmung in allen öffentlichen Blättern gebraucht, bis dieselbe einigermassen geändert wurde.

Der § 17 der neuen Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung (vom 22. Herbstmonat 1875) lautet:

„Der Brustumfang wird an der entblössten Brust vermittelst eines Messbandes, während der Pause zwischen zwei gewöhnlichen Athemzügen bei waagrecht und halb vorwärts ausgestreckten Armen gemessen.

Zur Vornahme dieser Messung stellt sich der untersuchende Arzt hinter den zu Untersuchenden, legt das Messband hart unter den beiden Brustwarzen durch über dessen Brust und führt es bis zur Vereinigung an der Wirbelsäule so um den Brustkorb herum, dass die durch das Band umschriebene Ebene denselben senkrecht zu dessen imaginärer Längsachse durchschneidet. Das Mass ist bei mässig angezogenem Bande während der Athempause im Momente der vollendeten Ausathmung abzulesen.

Der Brustumfang soll wenigstens die Hälfte der Körperlänge des Untersuchten betragen.

Leute, welche im Alter von 20 bis 23 Jahren geringeres Brustmass aufweisen, sind bis zu besserer proportionaler Körperentwicklung zurückzustellen.

Ausnahmen von diesen Regeln sind mit Rücksicht auf die Natur der durch die Betreffenden zu leistenden Dienste für hochgewachsene, sonst wohlgebaute Jünglinge

---

die Hälfte der Offiziere und Unteroffiziere entlassen müssen.“ Glücklicher Weise wurden allgemeine ärztliche Untersuchungen bereits eingetheilter Kadres und Mannschaften sowohl in den Schulen, wie bei der Neuorganisation der Truppen vom eidg. Militär-Departement untersagt.

zulässig; immerhin darf deren effektives Brustmass nicht unter 80 Centimeter betragen.

Bei Verwerthung des Brustmasses zur Beurtheilung der Diensttauglichkeit ist übrigens die grössere oder geringere Mächtigkeit des Fettpolsters, der Bau der Brust und der Wirbelsäule, die Stellung der Schulterblätter, die Exkursionsfähigkeit beider Brusthälften, sowie die Beschaffenheit der Brustorgane, namentlich des Herzens, wohl in Berücksichtigung zu ziehen."

Wie man sieht, ist es doch so ziemlich bei der frühern Bestimmung geblieben, wenn auch dem untersuchenden Arzt etwas mehr Freiheit eingeräumt worden ist. [1])

Wenn die ärztlichen Kommissionen im Laufe dieses Jahres die Anforderungen an die physische Tauglichkeit des Mannes bis zum Absurden steigerten, so kann man dagegen behaupten, dass sie aber dem Grade der geistigen Entwicklung eine viel zu geringe Aufmerksamkeit schenkten. [2])

Wie in allem, vermissen wir auch hier den nöthigen Regulator, die Erfahrung. Diese kann aber nur Der besitzen, der lange mit der Truppe gedient hat und die zu stellenden Anforderungen kennt.

Kein noch so weise ausgedachtes Gesetz kann diese Erfahrung ersetzen. Starres Anklammern an seinen Wort-

---

1) Was dann „die durch den Betreffenden zu leistenden Dienste" anbelangt, so haben wir bisher geglaubt, dass dieses zu bestimmen Aufgabe der zweiten, aus Offizieren bestehenden, Kommission wäre. Wie es scheint, sind aber die Herren Militär-Aerzte so eifrig bemüht, den Kreis ihrer Befugnisse auszudehnen, dass in kurzer Zeit letztere wohl ganz überflüssig wird.

2) So mussten z. B. aus einer einzigen Rekrutenschule nicht weniger als drei Rekruten auf Antrag des Schulkommandanten wegen „Blödsinn" entlassen werden. Allerdings, die Leute mochten den vorgeschriebenen Brustumfang haben.

Die Brust entwickelt sich bei den Leuten, welche das ganze Jahr den Erdboden bearbeiten, besser als bei denen, welche wissenschaftlichen Berufsarten obliegen. Doch gerade die letztern sind für die Armee ohne Vergleich wichtiger, als die erstern. Dieses mag von den Herren Militär-Aerzten verkannt werden, doch gewiss nicht von Seite der Truppenoffiziere.

laut hilft über die Klippe nicht hinweg. Auch hier gilt der alte Satz: „Der Buchstabe tödtet, der Geist erst macht lebendig.“

Nach unserer festen Ueberzeugung kann das Ergänzungsgeschäft nur bei dem Zusammenwirken des Arztes und Truppen-Offiziers ein günstiges Resultat liefern.

Wir brauchen blos auf die besprochenen, am häufigsten vorkommenden Fehler einen Blick zurückwerfen, um zu sehen, dass sie für die Betreffenden nicht immer die absolute Unfähigkeit im Heere überhaupt verwendet zu werden bedingen, doch ob und wo man solche Leute trotz des unleugbaren Fehlers doch noch verwenden könne, dieses zu bestimmen muss Sache der Truppen-Offiziere bleiben, es wäre den, dass die gesammte Truppen-Führung an die Sanitäts-Branche überginge, was sich allerdings mit der Genfer Konvention nicht verträgt, was aber auch um so weniger zu erwarten ist, da die Verwaltungs-Branche dieses nie zugeben würde.

In § 20 der ärztlichen Instruktion finden wir folgende Bestimmung:

„Sämmtliche Stellungspflichtige haben sich bei der Untersuchung über stattgehabte Revaccination und deren Erfolg durch Vorweisen eines Impfscheines auszuweisen.

Hat eine Revaccination seit Antritt des 15. Altersjahres nicht stattgefunden, so ist der Rekrut anzuweisen, sich bei Strafe spätestens drei Wochen vor Eintritt in die erste Militärschule revacciniren zu lassen.“

Die Ansichten der Aerzte über den Nutzen und Schaden der Vaccination und Revaccination gehen weit auseinander. Die Einen sehen in der Impfung ein unfehlbares Mittel gegen die Blattern, die Andern behaupten, das Impfen sei ein krasser Aberglauben, dasselbe schütze durchaus nicht gegen die Blattern, sei aber sehr schädlich, da durch dasselbe verschiedene Krankheiten (wie Syphilis,

Tuberkulose, Skropheln etc. etc.) von einem Individuum auf das andere übertragen werden können.

Ein Arzt, Herr Gottfried Schuster, hat in einer Broschüre die Impffrage behandelt und kommt am Ende seiner Arbeit zu folgendem Schluss:

„Da die Impfung erwiesenermassen 1) nicht schützt, 2) nicht gefahrlos ist, 3) durch bessere, viel wirksamere Vorsichtsmassregeln ersetzt werden kann, 4) die Blattern allerdings eine ernste, aber keineswegs so tödtliche Krankheit sind, wie ihr böser Ruf, — so mag es Jeder mit sich selbst ausmachen, ob er sich und die Seinigen „zur Beruhigung" impf-vergiften, krankmachen lassen will. Ich wenigstens mag mich wegen der entfernten Möglichkeit aber nicht Wahrscheinlichkeit, jemals pockenkrank zu werden, nicht alle zwei bis sechs Jahre absichtlich und zum Voraus impfkrank machen, oder gar mit einer ansteckenden Krankheit behaften lassen.

Von einem „Impfzwang". diesem gesetzlichen Unrecht, sollte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in keinem Staatsgesetzbuch mehr die Rede sein. Es ist geradezu eine Schande für jeden Kulturstaat, besonders aber für eine freie Republik. Man darf wohl den Einzelnen, wenn es unstreitig zum Wohle des Ganzen ist, zu etwas anhalten, aber der Staat hat nicht das Recht, das Blut des Bürgers zu leichtfertigen Experimenten *nutzlos* der Gefahr der Vergiftung preiszugeben; z. B. Schulzwang und Impfzwang sind nicht miteinander zu vergleichen, denn Lehrmittel und Lehrer sind betreff Güte und Zweckmässigkeit besser zu kontroliren, deren guter Erfolg ziemlich sicher, hingegen „gute reine Lympfe," d. h. reiner eckelhafter Eiterauswurf ist eine Absurdität; der Erfolg, d. h. der Schutz, eine reine Illusion. Nur im Nöthigen Einheit, im Zweifelhaften Freiheit, in Allem aber Liebe! — Wenn der Impfzwang gerecht ist, so ist es der Glaubenszwang auch!

Schützt das Impfen wirklich, — gut — dann sei der Geimpfte doch zufrieden, er hat sich ja dann nicht zu fürchten, wenn schon ein paar Impfgegner sich nicht impfen lassen. — Wozu denn dieser unsinnige Impfzwang?

Würde der Staat der Neuzeit, wie der des Alterthums, es jedem, auch unbemittelten Bürger ermöglichen, naturgemäss zu leben, seine Haut zu kultiviren mittelst jeder Art Luft-, Sonnen-, Wasser- und Dampfbäder, Diät und Bewegung in frischer Luft, so würde es wahrscheinlich auch keine Pockenepidemien mehr geben. Unter den jetzigen Verhältnissen wäre wohl das Zweckmässigste und Beste, der Staat würde

„Gesundheitsprediger“ unter das Volk senden, um es aufzuklären, wie man leben soll.

Die Zeit und die ruhige Vernunft werden über das ärztliche Dogma der Impfung siegen, wie über das der päpstlichen Unfehlbarkeit, denn die Wahrheit lässt sich auf die Dauer nicht unterdrücken.“ [1])

So spricht sich ein Arzt aus. Doch auch die Statistik scheint den Nutzen des Impfens zu widerlegen.

In Nr. 323 des „Schweiz. H.-C.“ finden wir unter der Aufschrift: „Die Zwangsimpfung vor dem Richterstuhle der Statistik“ Folgendes:

„Es bedarf wohl keines Beweises, dass die Frage, ob und wie lange die erste Impfung vor Pockenansteckung schütze, nicht auf theoretischem Wege, sondern einzig und allein durch die Statistik gelöst werden kann.

Unsere offiziellen Statistiker haben es aber gar nicht versucht, diese Frage durch die Statistik zu lösen, sondern einfach eine Zwangs-Revaccination dekretirt, in der getrosten Zuversicht, die zweite Impfung werde mehr Schutz gewähren als die erste. Da wir bisher über den Schutz, den die erste Zwangsimpfung gewähren soll, ganz im Dunkeln geblieben sind, so ist es sicherlich von Interesse zu erfahren, dass in neuester Zeit nur Herr Dr. Joseph Keller, Chefarzt der k. k. œsterreichischen Staatseisenbahnen, eine Statistik geliefert über die in den Jahren 1872 und 1873 bei sämmtlichen Bediensteten dieser Eisenbahnen (55 bis 60,000 Seelen) vorgekommenen Pocken-Erkrankungen.

Aus dieser Statistik lässt sich die Schutzkraft der ersten Impfung mit mathematischer Sicherheit deduciren.

Wir beschränken uns darauf, die Pocken-Erkrankungen, welche zwischen dem ersten und zehnten Lebensjahre vorgekommen, hier im Detail aufzuführen.

Es erkrankten an den Pocken im 1. Lebensjahre: 49 Geimpfte, davon starben 28, Mortalität 57,1 Prozent; 201 Ungeimpfte, davon starben 88, Mortalität 38,9 Prozent.

Im 2. Lebensjahre: 40 Geimpfte, davon starben 21, Mortalität 52,5 Proz.; 77 Ungeimpfte, davon starben 30, Mortalität 38,9 Prozent.

Im 3. Lebensjahre: 41 Geimpfte, davon starben 14, Mortalität 34,1 Proz.; 56 Ungeimpfte, davon starben 10, Mortalität 17,8 Prozent.

Im 4. Lebensjahre: 64 Geimpfte, davon starben 14, Mortalität 21,9 Proz.; 77 Ungeimpfte, davon starben 13, Mortalität 16,9 Prozent.

---

1) Impfen, Impfzwang, Ansteckung und Pockenbehandlung von Gottfried Schuster, Arzt. Zweite Auflage. Verlag von Altwegg-Weber zur Treuburg in St. Gallen. 1876. 24 Seiten. Preis 30 Cents.

Im 5. Lebensjahre: 55 Geimpfte, davon starben 13, Mortalität 23,6 Proz.; 73 Ungeimpfte, davon starben 10, Mortalität 12,9 Prozent.

Vom 6. bis 10. Lebensjahre: 234 Geimpfte, davon starben 45, Mortalität 19,2 Proz.; 116 Ungeimpfte, davon starben 9, Mortalität 7,7 Prozent."

PS. Wie man nach dieser Statistik noch von Schutzimpfung reden kann, fügt „Schweiz. Volksfreund" bei, ist schwer zu begreifen. (Lucus a non lucendo?) Der passendste Name wäre wohl: Trutz-Impfung.

Es kann durchaus nicht in unserer Absicht liegen, den Nutzen oder Schaden des Impfens hier zu untersuchen, doch so viel wünschen wir, dass Bestimmungen, wie die des § 20 der Instruktion über ärztliche Untersuchung, aus derselben wegbleiben möchten, dass überhaupt weder die Vorweisung eines Impf- noch Revaccinationsscheines von dem Wehrmann je verlangt werde, so lange der Nutzen des Impfens von vielen tüchtigen Fachmännern so heftig bestritten wird.

Doch *selbst wenn der Nutzen des Impfens ein ganz erwiesener wäre, dürfte erst noch zu untersuchen sein, ob das Zwangsimpfen sich rechtfertigen liesse.* Wir wollen uns über den Gegenstand hier nicht weiter aussprechen, bemerken aber, dass die Zwangsimpfung durch den früheren Herrn Oberfeldarzt in unserer Armee eingeführt wurde.

In Nr. 16 des Jahrganges 1871 dieses Blattes sind einige Gedanken über die Sache ausgesprochen worden, die auch jetzt noch Beherzigung verdienen dürften:

„Vergangenes Jahr (d. i. 1870) hat das eidg. Militär-Departement einen Ukas erlassen, es müsse sich jeder Soldat, bevor er in Dienst tritt, impfen oder nachimpfen lassen. — Nachdem zu Anfang dieses Jahres in der Schweiz Fälle von Blattern vorgekommen, wurde in verschiedenen Kantonen der Befehl wiederholt und anbefohlen, alles, Offiziere und Soldaten müssen sich an einem bestimmten Tage revacciniren lassen. Wer wegbleibt, zahlt Strafe und wird nachgeimpft. Wer sich hartnäckig weigert, gegen den wird Anwendung des Zwangs in Aussicht gestellt. — Wir gestehen, wir finden diesen Vorgang — gelinde gesagt — unbegreiflich. Derselbe erscheint uns als eine Willkürlichkeit, die schwerlich zu entschuldigen sein dürfte. Wenn ein Individuum ein

Eigenthum besitzt, so ist es gewiss sein eigener Körper. Der Staat hat das Recht über diesen zum Schutze des Vaterlandes zu verfügen, doch damit ist in Ländern, wo die Verhältnisse durch Gesetze geregelt sind, seine Macht begrenzt. Dieses wird selbst in Monarchien anerkannt.

Jm Jahr 1855 herrschte in einem Theile eines Staates, der damals wegen seiner absoluten Regierungsform berüchtigt war, die Blatternepidemie. Das betreffende Generalkommando fand sich dadurch veranlasst, eine Verordnung herauszugeben, in welcher die Offiziere angewiesen wurden, bei der Mannschaft dahin zu wirken, dass diese sich freiwillig impfen oder nachimpfen lasse. — Ein ähnliches Verfahren war bei den geworbenen Truppen von Neapel und Rom in Gebrauch, und doch hatten die Regierungen die Haut ihrer Soldaten bezahlt. Gleichwohl glaubten sie, nicht weiter gehen zu dürfen.

Der Einwand, dass durch die Nichtvaccinirung eines Individuums andere gefährdet werden könnten, ist nicht stichhaltig. Die Meinungen der Aerzte über den Nutzen der Vaccinirung als Schutzmittel gegen die Blattern sind getheilt, obgleich sich Fälle anführen lassen, die den Nutzen darzuthun scheinen. — Wissenschaftliche Autoritäten bezeichneten die Vaccinirung schon lange als einen Aberglauben, die nicht mehr nütze, als wenn ein Bauer das Bild des heiligen Florian am Hause aufhänge, um dieses vor Brand zu bewahren.

Es mögen sich übrigens viele Gründe für und gegen den Nutzen der Vaccinirung anführen lassen, diese gehören aber eher in eine medizinische Zeitschrift, als in die Militär-Zeitung. Hier genügt es, darzuthun, dass die Ansichten der Aerzte getheilt sind.

Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob, wie die Gegner des Impfens behaupten, durch dasselbe die Entwicklung anderer Krankheiten gefördert werde. — Jedenfalls ist mit dem Impfen, sobald dieses von einem Individuum zum andern stattfindet, die Gefahr verbunden, dass diesem mit dem Impfstoff der Keim zu den erblichen Krankheiten, mit denen das Individuum allenfalls behaftet ist, eingeimpft werde. Skropheln, Tuberkulose, Krebs, Syphilis u. s. w. können durch das Abimpfen übertragen werden. — Bei der Gefahr, die mit der Vaccinirung verbunden ist, glauben wir, hätte man es füglich dem Einzelnen überlassen dürfen, ob er sich dieser unterziehen wolle, um sich gegen die Blattern zu schützen. — Wer an die Nützlichkeit des Impfens glaubt, der lasse sich impfen, Denjenigen, der dasselbe für schädlich hält, den zwinge man nicht, sich einer Handlung zu unterziehen, zu der er kein Vertrauen hat.

In den meisten Staaten (z. B. in Frankreich, Oesterreich u. s. w.) ist es Gesetz, dass keine Amputation vorgenommen werden dürfe, es

habe denn das betreffende Individuum dazu seine Einwilligung gegeben. Warum sollte bei dem Impfen ein anderer Weg eingeschlagen werden? — Welche Garantie bietet die Regierung dem Einzelnen, dass er in Folge des Impfens nicht mit den scheusslichsten Krankheiten behaftet werde, und welche Entschädigung bietet sie ihm in diesem Falle?

Wir können den Impfzwang nicht billigen und glauben, dass dieser nur dann nicht zu einem Frevel gegen den Einzelnen werde, wenn die Abimpfung nur von der Kuh stattfinde. Der Staat, welcher schon ein Zwangsimpfen anordnet, hat zum mindesten die Pflicht, Sorge zu tragen, dass die nöthigen Kühe, den Vaccinirungsstoff zu liefern, vorhanden seien, und dass nur von diesen abgeimpft werde.

Noch weniger als der Zwang des Impfens dürfte der des allgemeinen Nachimpfens zu rechtfertigen sein. Wozu soll z. B. ein Mann, der sich das letzte Jahr impfen liess und nachher die Blattern bekam, dieses Jahr sich wieder impfen lassen?

Die Vaccinirungsfreunde behaupten, dass seit der Einführung der Vaccinirung die Blatternkrankheit, die früher oft grosse Verheerungen angerichtet, beinahe erloschen sei. Es ist aber eine eigenthümliche, in der Geschichte vielfach beobachtete Erscheinung, dass früher furchtbare Krankeiten im Laufe der Zeit ihren frühern gefährlichen Charakter verloren und oft beinahe spurlos verschwunden sind und andern neuen Krankheistformen Platz gemacht haben. Ebenso treten die Epidemien bei ihrem ersten Erscheinen meist mit weit grösserer Heftigkeit auf als in späterer Zeit.

Das beste Mittel, die Ausdehnung von Epidemien zu hemmen, ist immer, Vorkehrungen zu treffen, dass die Krankheit nicht eingeschleppt werde, Absonderung der von der Krankheit befallenen und Verhinderung, dass der Krankheitsstoff sich durch von den Kranken benützte Gegenstände, Kleider, Betten u. s. w., weiter verbreite.

In dieser Beziehung, um der Verbreitung ansteckender Krankheiten Einhalt zu thun, geschieht bei uns wenig. Bei der Rinderpest hat man zweckmässigere Anordnungen getroffen.

Man sollte nicht gestatten, dass Aerzte, die Blatternkranke behandeln, andere Patienten besuchen. General Moltke erzählt in seiner Darstellung des Feldzuges 1828 in der Türkei, den er im russischen Hauptquartier mitmachte, dass der Peststoff sich sehr leicht durch die Kleider mittheile. Alle Bedienten, welche die Kleider der Aerzte reit nigten, seien an der Pest erkrankt, obwohl oft ihre Herren, die stets mit den Pestkranken verkehren mussten, von der Krankheit verschonblieben.

Die Blattern sind allerdings noch lange nicht so furchtbar und

ansteckend wie die Pest. Doch warum sollte es nicht gelingen, dieselben durch die nämlichen Mittel fern zu halten, durch welche Europa von der furchtbaren Geissel, Pest genannt, befreit wurde? — Es wäre dieses ein rationellerer Vorgang als das Impfen, dessen Nutzen doch nur auf Vorurtheil zu beruhen scheint."

Die Einführung der Dienstbüchlein zur Kontrole der im wehrpflichtigen Alter stehende Mannschaft war gewiss sehr zweckmässig. Wir sind auch ganz damit einverstanden, dass das Ergebniss der ärztlichen Untersuchung bei der Rekrutirung in das Dienstbüchlein eingetragen werde. Weniger damit, dass die Krankheiten ebenfalls eingetragen werden, die allenfalls eine zeitweise Enthebung von einem Militärdienst nothwendig machen können. Hier kann durch Eintragung gewisser vorübergehender Krankheiten dem Mann ein bleibender Makel angeheftet werden, der unter Umständen geeignet ist, sein Lebensglück zu zerstören.

Schon viele junge Leute waren nicht immer sehr vorsichtig im Umgang mit Frauenzimmern. Mancher hat an den üblen Folgen eines solchen Fehltrittes zu leiden gehabt. Gleichwohl kann man einen solchen nicht immer als einen lasterhaften Menschen bezeichnen. Nun soll ihm ein solches geheimes Leiden, wenn es ihn im Militärdienst betrifft, gar in das Dienstbüchlein (wohl zum ewigen Angedenken) eingezeichnet werden. Bleibend soll Jeder, dem das Dienstbüchlein in die Hände fällt, daraus ersehen können, dass derselbe einmal sich eine eckelhafte Krankheit zugezogen hat.

Nehmen wir an, der Betreffende verheirathe sich, nachdem er schon viele Jahre vollkommen geheilt ist, und das Dienstbüchlein komme eines Tages der Frau in die Hand. Was würde das für Folgen für das Familienglück haben?

Man könnte sagen, es solle dieses geschehen, damit die jungen Leute sich vor dem Umgang mit liederlichen Frauenzimmern hüten. Ohne Prophet zu sein, liesse



sich voraussagen, dass der Nutzen ein ungemein geringer sein würde.

In der Zeit, wo man noch allgemein glaubte, dass der Teufel die hartgebackenen Sünder hole, hat es doch viele Verbrechen gegeben. [1])

Allerdings enthält § 30 die Bestimmung, dass „bei den Eintragungen zu beachten ist, dass Krankheiten und Gebrechen, welche für die Betreffenden diffamirend erscheinen könnten, in möglichst schonender Weise bezeichnet werden.“

Hier möchte man sich doch die Frage erlauben, in welch schonender Weise z. B. Syphilis ausgedrückt werden soll?

Wir kommen nun zu dem Abschnitt, welcher die Bestimmungen über die Entlassung im Dienst erkrankter Wehrmänner enthält. Diese Bestimmungen sind nun einer solchen Art, dass sie die ernsteste Aufmerksamkeit verdienen.

Ein Jeder von uns kann im Militärdienst erkranken oder verletzt werden. In diesem Fall steht ihm bevor: *entweder er wird an das nächste beste bürgerliche Spital abgeliefert, oder er unterschreibt den berüchtigten Verzichtschein,* in welchem er für sich und seine Familie nicht nur auf Entschädigung für Heilungs- und Verpflegskosten verzichtet, sondern auch bekräftigt, dass er wegen zurück-

---

1) Zweckmässiger als solche Ahndungen wäre, wenn auf den Waffenplätzen eine bessere Sanitäts-Polizei beobachtet würde. Wenn die liederlichen Frauenzimmer nicht nur wegen ihres unsittlichen Lebenswandels bestraft (was in vielen Kantonen geschieht), sondern ärztlicher Aufsicht unterzogen würden.

Es wäre dieses jedenfalls das geeignetste Mittel, das verderbliche Uebel der Syphilis zu bekämpfen. Die Gefahr, dass die Leute mit Geschlechtskrankheiten, die sie sich auf den Waffenplätzen geholt, in die Heimath zurückkehren und selbe dort weiter verbreiten, würde damit vermieden.

Es ist bekannt, dass, als bei der Grenzbesetzung 1870 vom damaligen Oberfeldarzt eine Sanitäts-Visite angeordnet wurde, es sich ergab, dass beinahe sämmtliche Geschlechtskranke einer Division ihr Uebel auf einem Waffenplatz, wo sie kurz zuvor die Rekrutenschule gemacht, geholt hatten.

bleibenden Folgen (z. B. wenn er einen Arm oder Fuss verloren hat) niemals irgend eine Entschädigungsforderung erheben werde.

Unterzeichnet der Unglückliche den Verzichtschein, um den er oft kaum nach einer schmerzhaften Operation angegangen wird, so ist es möglich, dass ihm gestattet wird, sich von einem Arzt, zu dem er Vertrauen hat, behandeln und im Schosse seiner Familie pflegen zu lassen, wenn — es den Herren Militärärzten gefällt.

Sonst wird er doch ohne Rücksicht auf Verzichtschein und Einsprache der Familie in das nächste Spital abgeliefert und da kurirt und besorgt, wie es dort eben gebräuchlich ist.

Ein solcher Fall, der sich kürzlich ereignet hat und der mit dem Tod des Patienten endigte, ist vielfach in der Presse besprochen worden und hat das Empörende eines solchen Verfahrens in auffallender Weise dargelegt.

Dieser Fall zeigt uns auch, in welcher Weise die Herren Aerzte mit Jedem von uns (nach dem Wortlaut der Instruktion) verfahren können, wenn uns ein Unfall im Militärdienst trifft. Ein solcher liegt aber im Bereich der Möglichkeit so oft wir zu Pferde steigen, in den Stall gehen, eine scharfe Uebung oder Feldmanöver u. s. w. mitmachen.

Wenn wir nun nicht der Willkür der Aerzte preisgegeben sein wollen, müssen wir eine humanere Fassung des § 32 der ärztlichen Instruktion anstreben.

Dieser Paragraph lautet wie folgt:

„Wehrmänner, welche während des Dienstes dienstuntauglich werden, sind in der Regel in ein Spital zu weisen und daselbst bis zu ihrer vollständigen Heilung zu verpflegen (Art. 7 des Pensionsgesetzes).

Ausnahmsweise können jedoch solche Kranke auch vor ihrer vollständigen Heilung entweder direkt vom

Korps oder vom Spitale aus nach Hause entlassen werden, falls deren Dienstuntauglichkeit für einige Zeit oder für die ganze Dauer des Dienstes vorausgesehen wird, und sie selbst die Entlassung dringend verlangen.

Die Entlassung ungeheilter Militärs ist jedoch nur dann zulässig, *wenn das Leiden voraussichtlich ohne Anstand in Heilung übergehen wird*, und insofern der Kranke eine schriftliche Erklärung ausstellt, dahin lautend, dass er auf jede Entschädigung für seine fernere Behandlung und Verpflegung, oder für allfällig zurückbleibende Folgen seiner Krankheit verzichte."

In diesem Paragraphen wird auf das Formular des Verzichtscheines hingewiesen, welches Beilage Nr. 2 der Instruktion bildet und welches wir hier folgen lassen, da es sonst dem Einen oder Andern erst in dem Augenblick, wo ihm ein Arm oder Bein zerschmettert wurde, oder er sonst eine schwere Verletzung, die vielleicht bleibende Verstümmelung zur Folge hat, zu Gesicht kommen dürfte. Den die Militärsanität betreffenden Vorschriften haben oft die Truppenoffiziere nicht die Aufmerksamkeit geschenkt, welche sie verdienen.

Das Formular lautet wie folgt:

„*Verzichtschein.*

Der Unterzeichnete (Familien- und Vorname) . . . von (Wohnort) . . . Kanton . . . Grad . . . Korps . . . Division Nr. . . . leidend an (Krankheit oder Verletzung) . . . erklärt hiemit, auf seinen ausdrücklichen Wunsch ungeheilt nach Hause entlassen worden zu sein, und verzichtet auf jede Entschädigung für eine fernere ärztliche Besorgung und Verpflegung, sowie für allfällige zurückbleibende Folgen seiner Krankheit.

. . . . den . . . . 18 . . .

Der behandelnde Arzt:	Unterschrift des Kranken:
N. N.	N. N.

Dieser Verzichtschein ist mit dem Krankenrapporte, welcher die Entlassung meldet, dem unmittelbar überstehenden militärärztlichen Obern, resp. bei den eidg. Rekrutenschulen und übrigen Kursen direkt dem eidg. Oberfeldarzte einzusenden."

Wir wollen hier zuerst die Bestimmung in Betreff des Verzichtscheines, dann erst die weitere, dass der Patient, selbst wenn er den Verzichtschein unterzeichnet, zurückgehalten werden dürfe, zur Sprache bringen.

Man versucht es zwar von militärärztlicher Seite, die Bestimmung betreffend Verzicht auf jede Art Entschädigung damit zu rechtfertigen, dass man den Staat vor Schaden bewahren müsse.

Doch wie steht es überhaupt mit den Entschädigungen, welche der Staat bei uns an Diejenigen, welche in seinem Dienst verunglücken, verabfolgt? Im besten Fall zahlt er Einem, der auf Weisung des Oberfeldarztes zur Heilung in die Heimath entlassen worden ist, wenn er ein Bein oder einen Arm gebrochen, ein Auge verloren hat, 50, 100 oder 150 Franken an die Kurkosten und bezahlt ihm, wenn er im Instruktionsdienst auf Lebensdauer zum Krüppel geworden, nach Massgabe der Verstümmelung eine Pension von jährlich 50, 100 oder 200 Franken.

Die Aussicht auf Entschädigung ist daher wenig verlockend.

Doch hat nicht jeder Einzelne das Interesse, sich möglichst gut herstellen zu lassen? Bietet die Privatpflege in der Familie nicht in vielen Fällen mehr Sicherheit, als die in manchem Spital?

Gewiss, wir haben in der Schweiz in mehrern grossen Städten ausgezeichnet eingerichtete Spitäler mit vorzüglichen Aerzten, doch an andern Orten auch solche, die den Anforderungen sehr wenig entsprechen.

Wir würden die Bestimmung, dass der Mann nur dann zu seiner Familie entlassen werden dürfe, wenn genügende Bürgschaft für sorgsame Pflege und ärztliche

Behandlung vorhanden sei, noch begreifen und gerechtfertigt finden. Ihn aber ohne Weiteres auf jede Entschädigungsforderung verzichten lassen, wenn er sich nicht im nächstbesten Bürgerspital (da wir keine Militärspitäler haben) unterbringen und von dem nächst besten Doktor Eisenbart behandeln lassen will, ist, gelinde gesagt, sehr unrecht.

Noch weniger ist einzusehen, wie es sich vom Standpunkt der Billigkeit rechtfertigen liesse, dass ein Mann, dem in Folge einer im Dienst erlittenen Verletzung ein Bein hat amputirt werden müssen, auf jede Pensionsforderung verzichten solle, wenn er, um besser besorgt zu werden (im Falle es sein Zustand überhaupt erlaubt), sich lieber bei seiner Familie besorgen lassen will.

Es lässt sich doch nicht annehmen, dass ihm unter Besorgung des Spitalarztes das abgeschnittene Bein wieder nachgewachsen wäre. Es dürften sich eher Fälle anführen lassen, wo das zweite gesunde Bein durch den behandelnden Arzt auch noch in Gefahr gekommen ist.

Das Unzweckmässige der Bestimmung wird um so klarer, wenn wir in Anbetracht ziehen, dass wir keine Militärspitäler (vor denen uns ein gnädiges Schicksal bewahren möge) haben.

Doch die das Militärsanitätswesen betreffenden Bestimmungen sollen nicht nur im Frieden, sondern sie sollen auch im Kriege Anwendung finden können.

Es lässt sich aber nicht annehmen, dass man glaube, in dem Falle einer ernsten Verwickelung mit einem der uns umgebenden mächtigen Nachbarstaaten darauf verzichten zu können, dass die Kranken und Verwundeten soviel als möglich in ihrer Heimath verpflegt und besorgt werden.

Es ist unglaublich, dass die Absicht vorherrschen soll, im Kriegsfall in Eile grosse Militärspitäler mit Hilfe von Requisitionen zu errichten.

Bei unsern Verhältnissen müssen wir uns darauf beschränken, sog. Aufnahmsspitäler zu errichten, und aus diesen alle transportablen Verwundeten und Kranken so bald als möglich in die Heimath abzuschieben. Es ist dieses bei uns, da die Entfernungen gering, unser Kriegsschauplatz nicht ausgedehnt ist, möglich und bietet grosse Vortheile.

Nicht in grossen Spitälern, sondern in Privatanstalten und bei ihren Familien müssen wir den grössten Theil der Verwundeten und Kranken in unserer Armee besorgen lassen. Wenn wir etwas Anderes versuchen, so werden Hunderte von Wehrmännern elend zu Grunde gehen. Die Arbeit würde den Aerzten weit über den Kopf wachsen.

Wozu sollen wir aber im Frieden einen Vorgang verpönen, den wir doch im Krieg einschlagen müssen? Wozu Vorschriften erlassen, die im Krieg überhaupt unanwendbar sind?

Wir haben unser Heerwesen auf das Milizsystem gegründet. Bei der Stärke unserer Armee und aller übrigen Einrichtungen hiesse es sich der Selbsttäuschung hingeben, wenn man glauben wollte, dass wir die Verwundeten und Kranken ohne Privathilfe besorgen könnten. Diese würde sich aber gewiss in glänzender Weise zeigen.

In dem Verzichtschein können wir daher nur ein Mittel sehen, dass der Staat den im Dienst verunglückenden Wehrmännern keine Entschädigung, keinen Beitrag an die Kurkosten bezahlen müsse.

Wer immer die Hoffnung hat, sich bei seiner Familie besser besorgen zu lassen als in dem nächstbesten Spital, der wird ohne Zögern den Verzichtschein unterschreiben.

In welcher Weise dieser schon mit „*Entweder — oder*" kaum Verunglückten präsentirt wurde, davon liessen sich Beispiele erzählen.

Doch genügt es wirklich, den Verzichtschein zu unterschreiben? Man sollte meinen Ja! Der Staat hat für den Verunglückten nichts zu bezahlen, Kurkosten und Verpflegung fallen demselben selbst zur Last; der Kranke wünscht nichts anderes mehr, als aus dem Militärdienst entlassen zu werden. Sollte man da nicht glauben, dass ihm unbedingt zugestanden werde, in den Bürgerstand überzutreten und wie gewohnt selbst oder durch die Seinigen für sich zu sorgen. — Er hat ja den Verzichtschein nur in der Hoffnung, sich eher oder vollkommener herstellen zu lassen, unterschrieben.

Doch jetzt kommt der Herr Militärarzt und sagt: nein, der Mann darf nicht abreisen. Die Reise könnte ihm schaden, er muss in das Spital gebracht werden.

Es ist dieses eine Vorsorge, die sich nicht qualifiziren lässt.

Sagt der Arzt dem Kranken oder seinen Angehörigen, die Reise werde den Zustand desselben verschlimmern, es könne das Leben gefährdet werden, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass die Betreffenden davon abstehen, den Kranken mit sich fort zu nehmen.

Ihn aber gegen seinen Willen und gegen den seiner Angehörigen zurückzuhalten, ihm verwehren, sich von einem Professor statt dem nächsten Arzte behandeln zu lassen, das ist unerträglich und lässt sich niemals rechtfertigen.

Der einzige Fall, wo die Abreise eines kranken Mannes trotz Unterschreiben des Verzichtscheines verhindert werden dürfte, wäre der, wenn er mit einer ansteckenden Krankheit, z. B. Blattern (die er trotz des Impfens bekommen hat), behaftet wäre. In diesem Falle wäre es geboten, die Abreise zu untersagen, damit die Krankheit nicht weiter verbreitet werde.

In allen andern Fällen sollte der im Dienst erkrankte

oder verwundete Wehrmann zwar das Recht haben, sich in einem Spital auf Kosten der Eidgenossenschaft behandeln und verpflegen zu lassen, doch soll er (zum allerwenigsten) nicht dazu verpflichtet sein.

Wir sind erst am Ende der Besprechung der Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen angelangt. Gleichwohl ist der Artikel schon lang geworden. Abgesehen von der Organisation der Sanitätsbranche, über deren Zweckmässigkeit wir gelinde Zweifel haben, bliebe uns noch viel Material zur Besprechung.

Wir wollen uns hier auf einige der wichtigsten Punkte beschränken.

In früherer Zeit fand man in den Kasernen und auf den Uebungsplätzen immer eine grosse Anzahl Aerzte, die sozusagen Nichts zu thun hatten. Die Truppenchefs waren in Verlegenheit, dieselben auf angemessene Art zu beschäftigen, und die betreffenden Aerzte selbst hatten alle Mühe, wenn nicht für eine besondere Verwendung gesorgt wurde, ihre Zeit in passender Weise zuzubringen.

In der neuesten Zeit wurde statt dessen das sog. System der Platzärzte eingeführt. Nach unserm Dafürhalten hat dieses System den unverkennbaren Vortheil der grössern Oekonomie, dagegen ist es sehr wahrscheinlich, dass nur weniger beschäftigte Aerzte (und dieses sind nicht immer die bessern) die Stelle eines Platzarztes annehmen werden.

Ein viel gesuchter Arzt wird in der Privatpraxis mehr verdienen als bei der gering besoldeten Stelle eines Platzarztes. Die Zahl der Aerzte, die solche Stellen annehmen, wird daher immer eine beschränkte sein.

Gewiss sind wir nicht der Ansicht, dass wenn 3 oder 4 Truppenkörper in einer Kaserne sich befinden, man zu jedem derselben einen oder mehrere Aerzte (wie früher

oft geschehen) einberufen solle, dagegen schiene uns angemessener, statt einen bleibenden Platzarzt zu ernennen, einen Militärarzt (nebst dem nöthigen Wärterpersonal) auf die Dauer von 4—6 Wochen zur Besorgung des Sanitätsdienstes auf dem Waffenplatz einzuberufen.

Bisher haben wir unsere Kranken in den bürgerlichen Spitälern verpflegen und von den dort angestellten Civilärzten besorgen lassen.

Wir möchten glauben, es wäre der Mühe werth, zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, die im Dienst erkrankten Soldaten in eigenen Militärkrankenhäusern, die auf den Hauptwaffenplätzen der Divisionen zu errichten wären, besorgen zu können.

Dieses würde dem Staat zwar grössere Auslagen als das bisher befolgte System verursachen, doch etwas grössere oder geringere Auslagen dürfen hier nicht als das einzig Massgebende angesehen werden.

Es ist auch mehrfach der Gedanke angeregt worden, ein eidg. Centralspital zu errichten. Ein solches könnte mit allen Mitteln der Kunst und Wissenschaft ausgestattet werden und wäre für den Unterricht des Sanitätspersonals gewiss sehr wünschenswerth. Gleichwohl können wir uns für eine solche Anstalt nicht begeistern. Es wäre eine Unmöglichkeit, sämmtliche Kranke in dieses Centralspital zu transportiren; die Kranken müssten, um dahin zu gelangen, oft eine weite Reise machen und gerade bei den sog. „interessanten Fällen“ ist der Verunglückte meist untransportabel.

Im Uebrigen möchte dem Kranken die Aussicht, als Instruktionsmittel zu dienen, ernste Besorgnisse erregen.

Wir wollen zwar nicht glauben, dass an den Patienten neue Methoden erprobt und neue Mittel versucht würden, doch dürfte die Versuchung für den Arzt immer

eine grosse sein und diese wünschten wir zu vermeiden.

Einstweilen liegt die Errichtung einer solchen eidg. Kurir- und Amputiranstalt noch in weitem Feld und aus diesem Grund wollen wir uns hier nicht weiter mit derselben beschäftigen.

Wir kommen nun zu dem wichtigsteu Punkt.

In der neuesten Zeit geht das Bestreben unserer Sanitätsbranche augenscheinlich dahin, sich von der Heeresleitung möglichst unabhängig zu machen, anderntheils sich mancher den Truppenoffizieren zukommenden Funktionen zu bemächtigen.

Ein solches Bestreben kann dem Heer nur zum grossen Nachtheil gereichen.

Gewiss wird es einem Befehlshaber nie einfallen, dem Arzt vorschreiben zu wollen, wie er die Leute kuriren soll, dagegen gehört es zu seinen Pflichten, darüber zu wachen, dass die Aerzte ihre Pflicht thun und dass die Kranken in humaner Weise behandelt werden.

Der Truppenzusammenzug von 1874 hat, wie es scheint, einen Beweis geliefert, dass es nicht zweckmässig wäre, wenn die Aerzte gar zu unabhängig würden. Wenigstens hat die Zeitungsfehde, welche in der Folge, in Betreff der Militärsanität stattfand, eigenthümliche Erscheinungen zu Tage gefördert.

Der ungebändigte Selbstständigkeits- und Unabhängigkeitstrieb unserer Sanitätsbranche könnte im Falle eines Krieges der Heeresleitung grosse Schwierigkeiten und Verlegenheiten bereiten.

Fälle, wie bei der Grenzbesetzung 1870, wo der damalige Oberfeldarzt ohne Vorwissen des Generals die Aufhebung der Feldspitäler in Biel und St. Urban anordnete, sollten in Zukunft nicht mehr vorkommen. Sie

werden es aber in vermehrtem Massstab, wenn wir auf der betretenen Bahn fortschreiten.

Der Hauptfehler bei unserer Militärsanität liegt darin, dass sie ihre Branche nur für sich, nicht aber als Theil des Heeresorganismus betrachtet.

Der Mann, welcher an der Spitze des Militärsanitätswesens einer Armee steht, sollte nicht nur ein gebildeter Arzt, sondern auch (soweit es seine Stelle erfordert) Militär sein. Er sollte Kenntniss des Heeres und seiner Einrichtungen und Erfordernisse mit dem speziellen militärärztlichen Wissen verbinden.

Die Branche kann nicht für sich, sondern nur in Verbindung mit dem Heeresorganismus zweckmässig organisirt werden.

So lange dieses nicht der Fall ist und so lange die betreffenden Reglemente und Instruktionen nur von Angehörigen der Branche ausgearbeitet und nicht von einer Kommission von höhern Offizieren geprüft und begutachtet werden, so lange werden Irrthümer, Verstösse und Uebergriffe nicht zu vermeiden sein.

Was wir daher wünschen, und zwar nicht nur ich, sondern eine grosse Anzahl Offiziere, ist: *Erneute Revision der Instruktion über die Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen (vom 22. Herbstmonat 1875).*

Zum Schluss wollen wir die Hauptpunkte, die wir besprochen, kurz zusammenfassen. Wir wünschen:

1) Zweckmässigere Bestimmungen über Zusammensetzung der Untersuchungskommission. Dieselbe soll aus Truppenoffizieren mit einem oder zwei Aerzten als Rathgeber bestehen. Diese Kommission soll dann, gestützt auf das ärztliche Gutachten, über Tauglichkeit zum Dienst im Heer und Art der Verwendung des Rekruten (resp. seine Zutheilung zu einer Truppe) entscheiden.

2) Die Bestimmung über den Brustumfang ist zu modifiziren. Betreffs Sehschärfe, Plattfüsse u. s. w. den Entscheidungen der Kommission grösserer Spielraum einzuräumen.

3) Vorübergehende Krankheiten sollen nicht in die Dienstbüchlein eingetragen werden. (§ 30.)

4) Aufhebung des Revaccinationszwanges. (§ 20.)

5) Die Bestimmung bei Entlassung im Dienst erkrankter Militärs (§ 32) *ist in humanerer Weise abzufassen. Dem erkrankten Wehrmann soll gestattet werden, sich im Schoos seiner Familie besorgen zu lassen, sobald genügende Sicherheit da ist, dass er gut besorgt und nicht vernachlässigt wird.*

Der Verzichtschein in jetziger Form sollte ganz wegfallen.

6) Das System der Platzärzte möge aufgegeben werden.

7) Die Frage der Errichtung von Militärkrankenhäusern in jedem Divisionskreis wäre zu prüfen.

8) Der Gedanke der Errichtung eines eidgenössischen Centralspitals möge aufgegeben werden.

9) Bei der Wahl des nächsten Oberfeldarztes (da die Stelle schon erledigt ist), schiene wünschenswerth, wenn die Wahlbehörde nicht nur auf die wissenschaftlichen Kenntnisse des Arztes als solcher, sondern auch auf sein Verständniss militärischer Einrichtungen Rücksicht nehmen würde.

10) Die allenfalls revidirte Instruktion möchte vor ihrer Annahme von der Versammlung der Divisionäre (oder einer besondern Militär-Kommission) geprüft und begutachtet werden. [1]

---

1) Letzterer Vorgang dürfte sich übrigens für alle das Heer betreffenden Reglemente, Vorschriften, Gesetze u. s. w. empfehlen und würde mit unsern republikanischen Einrichtungen mehr als der bisherige Vorgang (wo nur Einer massgebend war) übereinstimmen.



Ich will nun meine Betrachtung schliessen, muss aber noch bemerken, dass mir nicht unbekannt ist, dass ich, indem ich unsere Militärsanität angegriffen, in ein Nest von Hornissen gestochen habe. Die Herren Aerzte haben scharfe Zungen. Doch es handelt sich um eine wichtige und an sich unbestreitbar richtige Sache. Die Interessen der Armee gehen über persönliche Rücksichten.

Wir, als Laien in dem speziell ärztlichen Wissen, doch nicht in der Kriegswissenschaft, *theilen nicht die Ansicht des Arztes in Molière's „Malade imaginaire", welcher sagt: „Besser ist es, nach den Lehren der Wissenschaft zu sterben, als gegen dieselben gesund zu werden."*

IV.

Unser Militär-Sanitätswesen.

(Antwort auf die Artikel in Nr. 13 und 14 des „Bund" in demselben Blatte, Jahrgang 1876.)

Motto: Eines Mannes Rede ist keine Rede,
Man muss sie billig hören beede.

Das Ergänzungsgeschäft und das Militär-Sanitätswesen sind für die Armeen eines jeden Staates von grosser Wichtigkeit. Aus diesem Grunde hat sich ein Truppenoffizier erlaubt, Ende des letzten Jahres diese beiden Gegenstände in der „Allgem. Schweizer. Militär-Zeitung" zur Besprechung zu bringen. Diese Besprechung hat Anlass zu mehrfachen Entgegnungen von Seite der HH. Sanitätsoffiziere gegeben. Eine solche ist auch in diesem Blatte erschienen. Auf dieselbe würde schon früher eine Replik erfolgt sein, doch bevor diese erfolgen konnte, schien es nothwendig, das Ende einer längern Entgegnung, die in der „Allg. Schw. Mil.-Ztg." gebracht

wurde, abzuwarten. Dieses ist nunmehr erfolgt und wir wollen mit unserer Antwort nicht länger zögern. Wir werden uns bestreben, uns in dieser möglichst kurz zu fassen und die berührten Punkte in der gleichen Reihenfolge wie Hr. W. vornehmen.

In der „Mil.-Ztg." wurde die Zusammensetzung der Untersuchungskommission und der Vorgang, der eingeschlagen wird, getadelt, weil die combattanten Offiziere dadurch von dem wesentlichsten Theil des Ergänzungsgeschäftes ausgeschlossen werden, weil die Arbeiten der Untersuchungskommission durch keine zweite höhere Instanz kontrolirt werden können, die beiden Kommissionen, welche jetzt existiren (die ärztliche und militärische) vereinigt werden könnten, letzteres hätte den Vortheil grösserer Einfachheit, durch das Zusammenwirken der Truppenoffiziere und Aerzte liessen sich bessere Resultate erzielen, die Untersuchungskommissionen würden weniger kostspielig sein, die rekrutirungspflichtigen Leute brauchten sich vor der Kommission nur einmal zu stellen, da Untersuchung und Zuweisung zu einem Truppenkörper gleichzeitig erfolgen könnte.

Die Zusammensetzung der Rekrutirungskommissionen in Deutschland wurde in der „Mil.-Ztg." mehr beispielsweise erwähnt. Es hätten ebensogut die einer andern Armee genannt werden können. Es kommt doch in allen Armeen mit Ausnahme der unsrigen so ziemlich auf dasselbe heraus. Speziell für unsere Verhältnisse schiene uns die Zusammensetzung der Kommission und das Vorgehen, welches in Oesterreich gebräuchlich ist, am besten zu entsprechen. Als Beispiel wurde die deutsche Einrichtung gewählt, da die deutschen Militär-Institutionen vielfach als mustergültig angesehen werden. — Zu allen Zeiten und in allen Heeren haben Diejenigen, welche mit dem Werkzeug des Krieges die diesem im Felde zu-

fallende Aufgabe zu lösen haben, darüber entschieden, wer zum „Kriegsdienst" geeignet sei; Aerzte und bürgerliche Beamtete haben bei dem Untersuchungsakt als Experte figurirt. Wenn aber dem Arzte bei der Rekrutirungskommission nach unserer Ansicht eine blos berathende Stimme eingeräumt werden sollte, so würde diese, wie auch in der „Mil.-Ztg." gesagt wurde, doch meist von entscheidendem Gewicht sein. — Dass bei der Untersuchung wirklich drei Aerzte nothwendig seien, scheint uns zweifelhaft. Besser wäre es, alle Diejenigen, welche Entlassung verlangen, über deren Tauglichkeit Zweifel herrscht, an eine zweite (die eigentliche Entlassungs-) Kommission zu weisen. Der Vorgang bei der Untersuchung würde dadurch rascher von statten gehen. Diejenigen, welche sich vor der zweiten Kommission in Folge ihrer Gebrechen stellen müssen, würden für die Zeitversäumniss reichlich durch Befreiung von den Lasten des Militärdienstes entschädigt. Beiläufig bemerke ich dem Hrn. W. noch, dass die Veterinäre in der deutschen Armee „Rossärzte" und nicht Kurschmiede heissen (vgl. Wehrkraft des deutschen Reiches, S. 86).

Die Gründe, welche dafür angeführt werden, dass die Aerzte und zwar die Aerzte allein und nicht die Truppenoffiziere über die Tauglichkeit eines Mannes zum Kriegsdienst ein kompetentes Urtheil abgeben können, erinnert etwas stark an den Arzt in Molières, Mons. Pourceaugnac, wo ersterer zu letzterem, als dieser nicht krank sein will, sagt: „Nous savons mieux que vous, comment vous vous portez; et nous sommes médecins qui voyons clair dans votre constitution." (I act, IX scène.) [1])

---

1) Wir wissen besser (als Ihr selbst) wie Ihr Euch befindet; wir sind Aerzte, welche Euere gesammte Körperbeschaffenheit durchschauen.

Der Offizier, welcher im Feld die Soldaten zu führen hat, muss auch einigermassen die Anforderungen, welche an diese gestellt werden und das was sie leisten sollen, kennen! Dadurch, dass wir nicht an die Unfehlbarkeit der Thorax-Bestimmungen der ärztlichen Instruktion glauben, sollen wir nach Hrn. W. nur unsere eigene Unkenntniss bloslegen. *Derselbe empfiehlt uns dann einen Auszug aus einem Buch, der im Korrespondenzblatt für Aerzte erschienen ist, wo, wie Hr. W. sagt, die Frage ebenfalls ventilirt und mit überzeugenden Beweisen dargethan wird, dass die viel angefochtene Bestimmung der Instruktion ihre volle Berechtigung habe etc. etc.*

Wir haben uns das erwähnte Buch des Dr. C. Toldt, Regimentsarzt, Prosektor und Privatdozent an der Wiener Universität, selbst verschafft und da lesen wir am Schlusse Folgendes: „Fassen wir Alles zusammen, was in den vorstehenden Blättern über die anatomischen Verhältnisse der Brustregion, über die individuellen Eigenthümlichkeiten derselben, über die verschiedenen Umstände, welche den Brustumfang beeinflussen, und endlich über die Ermittlung des letztern selbst beigebracht worden ist, so können wir der Brustumfangmessung nur in höchst beschränktem Grade den Werth einer wissenschaftlichen Untersuchungsmethode zuerkennen. Nimmermehr dürfen aber wir zugeben, dass die Grösse des Brustumfanges für jeden einzelnen Fall die Grundlage abgeben könne, nach welcher die Militärdiensttauglichkeit eines Individuums zu beurtheilen ist." (Studien über die Anatomie der menschlichen Brustgegend mit Bezug auf die Messung derselben und auf die Verwerthung des Brustumfanges zur Beurtheilung der Kriegsdiensttauglichkeit. S. 107.)

Das „Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte" in Nr. 23, S. 685, sagt bei Besprechung des oben er-

wähnten Buches: „Das Resultat des Werkes geht dahin, dass die ganze Brustmesserei eine unbrauchbare Methode ist, welche die Militärärzte gerne missen werden.“

Wir wissen wirklich nicht, was wir dazu sagen sollen, wenn Hr. W., um uns zu überzeugen, solche Gewährsmänner anführt! — —

Der Vorschlag, grössere Anforderungen an die Körpergrösse der Rekruten zu stellen, ist nur in der Absicht gemacht worden, damit ein weniger die Interessen der Armee schädigender Vorgang Platz greifen könne, wenn die Thoraxbestimmungen wirklich (wie vielfach in den öffentlichen Blättern behauptet wurde) nur in der Absicht erlassen worden wären, *die Stärke der Armee zu verringern und das Staatseinkommen durch zahlreiche Militärentlassungstaxen zu vermehren.*

Aus den Gründen, welche wir s. Z. in der „Militärzeitung“ angeführt haben und die wir auch heute für nicht unrichtig halten, sind durch strenge Anforderungen an den Brustumfang gerade sehr viel gebildete Elemente dem Heeresdienste entzogen worden, während die weniger gebildeten durch die Bestimmungen weniger betroffen wurden. Doch der Schaden, welcher dem Heere erwächst, ist ungleich grösser, wenn demselben gebildete, als wenn ihm ungebildete Leute entzogen werden.

Ob grössere Leute wirklich im Allgemeinen eine schwächlichere Konstitution haben, als kleine, darüber wollen wir mit Hrn. W. nicht streiten. Wenn bei dem preussischen Gardekorps wirklich 1‰ mehr Fälle von Lungentuberculose vorkommt, als bei der Infanterie, so dürfte dies vielleicht zu geringer Ernährung der Leute zuzuschreiben sein, da bekanntlich das tägliche Nahrungsquantum zu dem Körpergewichte im Verhältniss steht. Mit einem Worte, die Nahrung, welche für einen kleinen Infanteristen ausreicht, genügt für einen grossen Gar-

disten nicht. Die Folge davon mag die grössere Sterblichkeit sein.

Im Uebrigen sind und bleiben wir der Ansicht, dass die Anforderungen an Körpergrösse bei uns gesteigert werden sollten. [1])

Gewiss auch wir wünschen, dass nur Leute in die Armee eingestellt werden, die vollkommen geeignet sind, die Anstrengungen des Krieges zu ertragen. Doch in jedem Falle, wo ein Mann zu einer der kombattanten Truppengattungen untauglich befunden wird, sollte man fragen, ob er zu jeder Verrichtung im Heere unfähig sei. Wir brauchen so viele Sanitäts- und Verwaltungs-Offiziere, Stabssekretäre, Fouriere u. s. w., wo ein geringer Fehler (z. B. Kurzsichtigkeit) gar nicht in Anbetracht kommt, wenn der Betreffende nur die nöthige Bildung besitzt.

Was das Anzahlverhältniss der Dienstuntauglichen anbetrifft, so ist dasselbe im Allgemeinen geringer, als Hr. W. es annimmt, und es beträgt dasselbe in Italien 27 %, in Frankreich 32 %, in den Niederlanden 24 %, in Portugal 20 %, in Schweden 28 % und in England 33 % (bei letzterm statt der 80 %, welche angegeben werden). Diese Nachweisungen sind entnommen der ganz verlässlichen vergleichenden „Darstellung der Wehrverhältnisse 1874 in Europa", Tafel II a. und b.

Am meisten Untaugliche hat Oesterreich, und zwar

---

1) Wir fügen (neu) bei: Auf dem linken Flügel der Kompagnien, wo die kleinsten, stehen auch im Allgemeinen die geistig am wenigsten entwickelten Leute. Es scheinen dieses meist durch Elend in der Jugend physisch und geistig verkümmerte Leute zu sein. Bei allem guten Willen, den sie oft haben, bringen sie die instruirenden Offiziere durch ihre Stupidität zur Verzweiflung und müssen oft am Ende der Schulen, wenn der Staat die Auslagen für ihre Ausbildung gehabt und sie die Fortschritte der andern Rekruten bedeutend gehindert haben, entlassen werden. — Wir sagen nicht zu viel, wenn wir behaupten, dass 80 Prozent der wegen „Blödsinn" aus den Rekrutenschulen Entlassenen auf die letzten von dem linken Flügel entfallen. Es ist dieses eine Beobachtung, die zu machen wir zu vielfach Gelegenheit hatten, um es nicht für zweckmässig zu finden, die Anforderungen an das Körpermass zu steigern.

49,88 %, dann kommt das deutsche Reich mit 48 %; wir haben absichtlich einige Staaten, welche eine geringere Anzahl Untauglicher haben, aufgeführt. Es ist ja nicht gesagt, dass wir absolut die meisten Untauglichen haben müssen.

Wir kommen nun zu dem Impfzwang. In der „Militärzeitung“ haben wir gesagt: „Die Ansichten der Aerzte über den Nutzen und Schaden der Vaccination und Revaccination gehen weit auseinander. Die Einen sehen in der Impfung ein unfehlbares Mittel gegen die Blattern, die Andern behaupten, das Impfen sei krasser Aberglaube, dasselbe schütze durchaus nicht gegen die Blattern, sei aber gefährlich, da durch dasselbe verschiedene Krankheiten (die weit schlimmer als die Blattern sind) von einem Individuum auf das andere übertragen werden können.“ Nach Anführung einiger Aussprüche und statistischer Ausweise von Aerzten haben wir den Wunsch ausgeprochen, es möchte das Zwangsimpfen so lange nicht verlangt werden, als der Nutzen dieser Operation von tüchtigen Fachmännern lebhaft bestritten wird.

Doch wir gestehen, dass, selbst der Nutzen des Impfens vorausgesetzt, wir dagegen eine Abneigung haben, Menschen gegen ihren Willen zu zwingen, sich einer Operation zu unterwerfen, die einige Aehnlichkeit mit jener hat, welche die Landwirthe zeitweise mit gewissen Hausthieren vorzunehmen für gut finden.

Merkwürdig ist, dass bei uns der Revaccinationsschein selbst von Leuten, welche die Blattern gehabt haben, verlangt wird. Es ist dies ein Verlangen, welches sich nur dadurch rechtfertigen lassen dürfte, wenn man das ganze Impfen blos als ärztlichen Erwerbszweig betrachtet.

Hr. W. sagt, die Statistik des Dr. Keller, welche wir erwähnt hatten und die beweist, dass mehr Geimpfte

als Ungeimpfte an den Blattern erkranken, entspreche nicht den Anforderungen, welche an die Statistik zu stellen sind. In einem Blatte, welches uns kürzlich zu Gesicht gekommen, schrieb sogar ein Arzt dazu: „Die Statistik ist überhaupt nichts Anderes, als eine Lüge in Ziffern, mit der man beweist, was einem gut dünkt.“

Wir lassen die Richtigkeit oder Zuverlässigkeit der Keller'schen Statistik dahin gestellt. Auffallend ist aber, dass die Freunde des Zwangsimpfens sich immer mehr auf die Zahlen der Blatternerkrankungen im deutschen und französischen Heere im Feldzuge von 1870/71 berufen.

Hr. W. behauptet, dass im deutschen Heere damals nur 286 Mann, im französischen Heere aber über 26,000 Mann an den Blattern gestorben seien. Das Resultat wird der Revaccination zugeschrieben. Richtig an der Sache ist, dass durch allerhöchste Verordnung von 1834 in Preussen vorgeschrieben ist, dass sich jeder Soldat einmal und zwar beim Eintritt in den Militärdienst impfen lassen solle. Uebrigens wäre es ein grosser Irrthum, zu glauben, dass in der französischen Armee gar nicht geimpft werde. Im Gegentheil, was in Deutschland gezwungen stattfindet, findet in Frankreich freiwillig und, wie mir versichert wurde, eher in grösserm Maasse statt. Die eitlen Franzosen haben vor Blattern eben mehr Furcht, als die phlegmatischen Deutschen.

Unter solchen Verhältnissen dürfte man den ungeheuern Unterschied in den Zahlen der Todesfälle in Folge von Blattern eher in andern Ursachen suchen. So ist seit Kriege geführt werden die Sterblichkeit in den Heeren der Sieger immer ohne allen Vergleich geringer gewesen, als in denen der Besiegten. Erschöpfung, schlechte Verpflegung, mangelhafte Sorge für die Kranken decimiren die Reihen der unterlegenen Partei.

Doch sind die von Hrn. W. angeführten Zahlen auch richtig? Es dürfte schwer zu konstatiren sein, wie viele Franzosen in Folge der Blattern gestorben sind. Was die deutsche Armee anbetrifft, so wird uns aus der zuverlässigsten Quelle versichert, dass die Bearbeitung der Erkrankungen in der Armee 1870/71 noch nicht ganz beendet ist.

Für unsere Vermuthung, dass die Resultate, so viel sie bekannt sind, nicht der Revaccination zuzuschreiben seien, dürfte auch der Umstand sprechen, dass die Bayern, Würtemberger und Sachsen sich betreffend der Revaccination in einer noch schlimmern Lage als die Franzosen befunden haben und doch keine grössern Verlüste als die Preussen erlitten.

Im Uebrigen sagt Hr. W.: „Eine weitere Frage, die hier nicht zu erörtern ist, wäre, ob wohl der gegenwärtige Modus der Impfung und Wiederimpfung der richtige sei, ob in der Beschaffung der Lymphe die nöthige skrupulöse Vorsicht beobachtet werde, ob der Impfzwang genug motivirt sei.“ Es scheint daher, dass unsere Ansichten doch nicht so weit auseinander gehen, wie es den Anschein hat.

Das Impfen als Vorbereitung für den Krieg ist wohl nicht gar so ernst gemeint. Wichtiger, als gegen die Blattern sich zu schützen, wäre, sich gegen Typhus, Cholera und andere Krankheiten, die im Gefolge der Kriege viel häufiger auftreten, zu sichern. Allerdings, da hilft kein Impfen!

Ueber das Impfen scheinen überhaupt viele Aerzte der Ansicht zu sein, dass Aenderungen in dem bisherigen Verfahren eintreten müssen. Dr. Fischer sagt in seiner Entgegnung auf den nämlichen Artikel: „In der Ausführung der Sache (des Impfens) müssen jedenfalls Aenderungen eintreten. Die Eidgenossenschaft wird dieselbe übernehmen und unentgeltlich machen müssen.“

Wenn wir uns ausführlicher über den Impfzwang, der schwerlich durch einen Paragraphen des Militärgesetzes zu rechtfertigen ist, ausgesprochen haben, so liegt die Ursache nahe, wir wollen uns nicht, so oft es irgend einem Arzt gefällt, impfvergiften lassen und uns der Gefahr aussetzen, dass uns Skropheln, Tuberkulose etc. eingeimpft werden. *Es dürfte auch für die HH. Veterinäre von Interesse sein, zu beobachten, welchen Einfluss die Gewinnung der Lymphe auf den Gesundheitszustand des Viehes hat. Da die Milch ein wesentliches Nahrungsmittel ist, doch nur die von gesunden Kühen genossen werden sollte, so schiene die Sache alle Aufmerksamkeit zu verdienen.*

Wir haben ferner gewünscht, die Bestimmungen über die Behandlung der im eidg. Militärdienst erkrankten oder verunglückten Wehrmännern möchten humaner gefasst werden. Gegenwärtig steht dem Wehrmann in solchen Fällen nur die Alternative offen, entweder er wird in das nächstbeste Bürgerspital abgeliefert, oder er unterzeichnet den berüchtigten Verzichtschein. In letzterm leistet er Verzicht auf alle Entschädigung für Heilungs- und Verpflegungskosten und alle allfälligen Pensionsansprüche. Doch selbst wenn der Betreffende den Verzichtschein unterzeichnet, so ist es noch eine Frage, ob ihm von Seite des Militärarztes gestattet werde, sich im Schooss seiner Familie und von einem Arzt, der ihm zuzagt, behandeln zu lassen. Ein Fall, wo es einem leichtverwundeten Soldaten, trotzdem er den Verzichtschein unterschrieben hatte, verweigert wurde abzureisen, und befohlen wurde, denselben in ein Spital abzuliefern, wo er elend zu Grunde ging, hat eine interessante Illustration zu dieser schönen Bestimmung des Reglements geliefert.

Was wir gewünscht, ist, dass ein erkrankter oder

verunglückter Wehrmann, sobald genugsame Bürgschaft für sorgsame Pflege und gute ärztliche Behandlung vorhanden sei, in seine Heimat zu seiner Familie entlassen werden dürfte.

Die Entscheidung würden wir dem Truppenchef anheimstellen, der diese auf Antrag des Arztes zu fassen hätte. Die Leute aber selbst trotz Verzichtschein gewaltsam zurückzubehalten, das scheint etwas zu viel Vorsorge.

Dieses waren in Kürze unsere ausgesprochenen Ansichten; auf die weitere Ausführung und Begründung, wie sie in der „Militärzeitung“ erfolgte, müssen wir hier verzichten. Dem Hrn. W. aber haben wir auf seine Bemerkungen zu entgegnen: Es ist uns wohl bekannt, dass Kranke unter allen Verhältnissen oft und zwar nicht nur in Spitälern in Folge mangelhafter oder unrichtiger ärztlicher Behandlung sterben. Immerhin glauben wir aber, dass man es dem Einzelnen überlassen dürfe, schon auf seine Weise zu sterben. Selbst zum Sterben eine Bevormundung, scheint zu viel. Was dann den angedeuteten Fall anbetrifft, so scheint Hr. W. in dem Bericht des Hrn. Oberfeldarzt Dr. Schnyder die Stelle übersehen zu haben, wo dieser sagt: „Aus dem Gesagten geht hervor, dass H. an pyämischer Infektion zu Grunde gegangen ist. Höchst wahrscheinlich hat die Infektion im Zimmer Nr. 3 stattgefunden.“ ...

So viel scheint sicher festzustehen, hätte man den betreffenden Mann, wie er gewünscht, nach Hause gelassen, wie man füglich hätte thun sollen, da er den Verzichtschein unterschrieben hatte, so würde derselbe heute noch leben. Was Hr. W. von Dankbarkeit der Angehörigen erzählt, gehört in das Reich der Fabel. Bei der langen Fehde, die in Folge des Falles zwischen

den Aerzten stattfand, wäre darüber gewiss etwas berichtet worden.

Es liessen sich noch andere Fälle, als der von uns erwähnte, anführen, wo Leute in Folge mangelhafter Pflege oder verfehlter Behandlung in Spitälern zu Grunde gingen und Glieder verloren; doch *wir lieben es nicht, Namen aufzuführen.*

Es ist ferner nicht richtig, dass dem Staate irgendwelche Kosten erwachsen können, wenn der Verunglückte den Verzichtschein unterschrieben hat. Letzterer begibt sich damit aller Ansprüche.

Wenn Hr. W. glaubt, dass in den Fällen, in welchen man Gewissheit hat, dass sich der Kranke zu Hause gehörige Pflege und Behandlung verschaffen kann, die Erlaubniss, sich auch ohne Verzichtschein zu Hause behandeln zu lassen, gerne ertheilt werde, so macht dies seinen Ansichten alle Ehre; doch hier könnten wir wieder ein Beispiel erzählen, wo einem Offizier, der sich im Dienste einen Blutsturz zugezogen hatte, nicht gestattet wurde, sich in seiner nahen Privatwohnung behandeln zu lassen. Den Verzichtschein unterschreiben oder in der Kaserne bleiben, so lautete der Ausspruch des Arztes. Ob nun der Aufenthalt in dem Lärm einer Kaserne oder in einer ruhigen Privatwohnung einem schwer Kranken zuträglicher sei, darüber kann doch kaum ein Zweifel herrschen. Doch der Arzt stützte sich auf die bestehenden Vorschriften.

Was das System der Platzärzte anbelangt, so haben wir hier nicht einer individuellen Ansicht, sondern einer, die sich in einem grössern Kreise von Offizieren und zwar einstimmig Geltung gemacht, Ausdruck gegeben. Wenn Hr. W. meint, der Hr. Oberfeldarzt sei bei der Wahl der Platzärzte mit grosser Vorsicht zu Werk gegangen, so ist dies eine Ansicht, die nicht von allen

Offizieren getheilt wird. Einzelne Irrthümer dürften leicht nachzuweisen sein, doch — exempla sunt odiosa.

Dass das System der Platzärzte für die Aerzte bequemer sei, das glauben wir gerne, können es aber deshalb noch nicht für besser, als das vorgeschlagene halten.

Am Schlusse unserer Abhandlung haben wir gesagt: „Der Mann, welcher an der Spitze des Sanitätswesens einer Armee steht, sollte nicht nur ein gebildeter Arzt, sondern auch (soweit es seine Stellung erfordert) Militär sein. Er sollte Kenntniss des Heeres und seiner Einrichtungen und Erfordernisse mit dem speziellen militärärztlichen Wissen verbinden.“

Es hat uns gefreut, dass Hr. W. wenigstens in dieser Beziehung mit uns ganz einig geht. Leider war die kompetente Behörde einer andern Ansicht.

Die Befürchtung des Hrn. W., dass wir mit diesem Ausspruch dem frühern Hrn. Oberfeldarzt zu nahe treten wollen, ist überflüssig. *Wir wissen Personen und Sachen zu trennen und glauben dieses auch in der „Militär-Zeitung“ konstatirt zu haben.* [1])

---

1) Die betreffende Stelle lautet: In Nr. 49 vorigen Jahres haben wir angezeigt, dass der Oberfeldarzt unserer Armee, Herr Oberst Schnyder, seine Entlassung verlangt habe und diese von dem h. Bundesrathe unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt worden sei.

Herr Oberfeldarzt Schnyder beendigt hiemit im Wesentlichen seine militärische Laufbahn. Von der höchsten Stufe in seinem Fache steigt er freiwillig herunter, um sich wieder der Beschäftigung eines praktizirenden Arztes zuzuwenden. Der einzig mögliche Fall, Herrn Schnyder wieder in aktivem Dienst zu sehen, würde sich bei einem grössern Aufgebot bieten, bei welchem er gewiss als „Oberfeldarzt der Armee“ Ausgezeichnetes leisten könnte. Es ist zu hoffen, dass derselbe eventuell einem solchen ehrenvollen Rufe Folge leisten würde.

Es möge uns hier gestattet sein, noch einen Blick auf die Carrière des Herrn Oberfeldarztes Oberst Heinrich Schnyder zu werfen. Derselbe wurde 1828 geboren und trat 1851 in den eidg. Sanitätsstab. Er erreichte 1873 den Oberstgrad und wurde gleichzeitig vom h. Bundesrath zum Oberfeldarzt ernannt.

An Herrn Oberfeldarzt Schnyder verliert die Militärsanität ihren eifrigsten Vertreter, dem die Branche sehr viel zu verdanken hat. Obgleich wir selbst nicht mit allen seinen Schöpfungen einverstanden waren, ja dieselben zum Theil bekämpft



Wenn die Aerzte wirklich, wie Hr. W. sagt, nur eine relative Unabhängigkeit, soweit sie zum Wohle des Ganzen erspriesslich ist, verlangen würden, so könnten wir uns mit ihren Bestrebungen wohl befreunden — doch leider müssen wir glauben, dass sie nur zu oft ihre Branche blos für sich, nicht aber als Theil des Heeresorganismus betrachten.

V.

Zur Abwehr.

Antwort auf den Artikel des Herrn Oberfeldarztes Ziegler: „Die Allg. Schw. Mil.-Ztg. und das Militärsanitätswesen."

(N. 11 d. „Milit.-Ztg." 1876.)

Motto: Es gibt vielleicht keine Wahrheit, welche nicht für irgend einen dunklen Geist der Stein des Anstosses ist.

Der Artikel „Unser Militärsanitätswesen", welcher Ende des letzten Jahres in diesem Blatte erschienen ist, veranlasst den Herrn Oberfeldarzt Dr. Ziegler in den „Blättern über Kriegsverwaltung" in einer so gemeinen und polternden Weise über die „Militärztg." und deren Redaktor herzufahren, dass sich auf seine Entgegnung

---

haben und auch ferner gegenüber seinen Epigonen bekämpfen werden, so sind wir doch weit entfernt, seine vielfachen Verdienste nicht anzuerkennen.

Herr Oberfeldarzt Schnyder ist ein wissenschaftlich hochgebildeter Arzt; er hat einen ehrenhaften, liebenswürdigen Charakter und angenehme Umgangsformen; er ist ein vollendeter Gentleman in jeder Beziehung. Durchdrungen von Pflichtgefühl, hat er keine kleinlichen Nebenrücksichten gekannt; mit grossem Eifer und Energie hat er sich stets seiner Untergebenen angenommen und Jedem ohne Parteilichkeit sein Recht zukommen lassen. Es ist seinen Bemühungen auch gelungen, der Sanitätsbranche in unserer Armee eine Stellung zu erringen, die sie in keiner andern hat. (Nr. 3 d. Milit.-Ztg. Jahrg. 1876.)

die Worte Heine's anwenden lassen: „Jedes seiner Worte ist ein Nachttopf und kein leerer.“ [1])

Es muss wahrlich um eine Sache schlecht stehen, wenn sich diese nicht durch Gründe, sondern nur durch Grobheiten und Persönlichkeiten vertheidigen lässt!

Wir können uns nicht entschliessen, dem Herrn Oberfeldarzt Dr. Ziegler in der Weise zu antworten, wie er es verdiente — seine Person ist uns gleichgiltig und wenn er von uns selbst etwas wünscht, so möge er sich direkt an uns wenden.

Wir haben in unserm Blatte mit Sachen — nicht mit Personen zu thun. Wir wünschen die Leser nicht mit persönlichen Angelegenheiten, die ihnen sehr gleichgiltig sein müssen, zu behelligen.

Leider werden wir heute bei einer Gelegenheit genöthigt sein, zur Abwehr unserer Person zu erwähnen.

Wir bedauern auch, dass die persönlichen Angriffe des Herrn Oberfeldarztes uns nicht gestatten, seine Person so zu schonen, wie wir es im Interesse seiner Stellung gewünscht hätten.

Nach diesen einleitenden Worten, die wir glaubten vorausschicken zu müssen, wollen wir zu der punktweisen Besprechung des Ziegler'schen Artikels übergehen.

Zunächst sind wir der Ansicht, es gehöre mehr als eine beschränkte Auffassung dazu, darüber zu erstaunen, wenn ein militärisches Fachblatt militärische Einrichtungen in den Bereich der Besprechung zieht. Zu diesen militärischen Einrichtungen gehört aber auch das Militärsanitätswesen.

Unrichtig ist es, wenn der Herr Oberfeldarzt sagt, dass die „Militärztg.“ sich offene und versteckte Angriffe

1) „Romanzero“.

Wenn die Aerzte wirklich, wie Hr. W. sagt, nur eine relative Unabhängigkeit, soweit sie zum Wohle des Ganzen erspriesslich ist, verlangen würden, so könnten wir uns mit ihren Bestrebungen wohl befreunden — doch leider müssen wir glauben, dass sie nur zu oft ihre Branche blos für sich, nicht aber als Theil des Heeresorganismus betrachten.

V.

Zur Abwehr.

Antwort auf den Artikel des Herrn Oberfeldarztes Ziegler: „Die Allg. Schw. Mil.-Ztg. und das Militärsanitätswesen."

[illegible]

[illegible] keine Wahr- [illegible] für irgend [illegible] der Stein [illegible]

[illegible] welcher [illegible] ist, [illegible] den [illegible] gemeinen [illegible] und deren [illegible] Entgegnung

[illegible]

die Worte Heine's anwenden lassen: „Jedes seiner Worte ist ein Nachttopf und kein leerer.“ [1])

Es muss wahrlich um eine Sache schlecht stehen, wenn sich diese nicht durch Gründe, sondern nur durch Grobheiten und Persönlichkeiten vertheidigen lässt!

Wir können uns nicht entschliessen, dem Herrn Oberfeldarzt Dr. Ziegler in der Weise zu antworten, wie er es verdiente — seine Person ist uns gleichgiltig und wenn er von uns selbst etwas wünscht, so möge er sich direkt an uns wenden.

Wir haben in unserm Blatte mit Sachen — nicht mit Personen zu th[illegible] Wir wünschen die Leser nicht mit persönlichen A[illegible]heiten, die ihnen sehr gleichgi[illegible] sein müssen [illegible]lligen.

[illegible]ider werd[illegible]te bei einer Gelegenheit ge[illegible] sein, zu[illegible] unserer Perso[illegible]rwähnen.

[illegible]r bedauer[illegible]ass die per[illegible] Angriffe [illegible]n Oberf[illegible]s nicht ges[illegible]e Person [illegible]honen, [illegible] im Inte[illegible] Stellung [illegible]t hätt[illegible]

[illegible] dies[illegible]den Wo[illegible]ir glaubten [illegible]ecken[illegible], wol[illegible] der punkt[illegible]pr[illegible]egler[illegible]ls übergehen.

[illegible]ehöre mehr als [illegible]er zu erstaunen, [illegible]tärische Einrich[illegible] zieht. Zu diesen [illegible]aber auch das Mi[illegible]

[illegible]err Oberfeldarzt [illegible]nd versteckt[illegible]

gegen unser Militärsanitätswesen zu ihrer Hauptaufgabe gemacht habe. Nicht das Militärsanitätswesen, dessen Nothwendigkeit zu verkennen Tollheit wäre, sondern die Ueberhebung, die Thorheiten und Ausschreitungen der Sanitätsbranche haben wir zum Gegenstand unserer Angriffe gemacht. Der Gegenstand scheint uns auch heute noch wichtig genug, um zur Sprache gebracht zu werden.

Wenn der Herr Ziegler glaubt, es sei eine vereinzelte Ansicht der Redaktion, dass die Einrichtungen unserer Militärsanität mit den Interessen der Armee mehr in Einklang gebracht werden sollten, so irrt er sich sehr. *Viele Offiziere haben den Wunsch ausgesprochen, der Gegenstand möchte behandelt werden, und gross wäre der Irrthum, wenn der neue Herr Oberfeldarzt glaubte, dass sämmtliche Sanitätsoffiziere mit allen Neuerungen, die stattgefunden, einverstanden seien.* Ueber viele, wie z. B. die Brustumfangsbestimmungen, haben sich manche derselben lustig gemacht. Viele Angaben, die in dem inkriminirten Artikel enthalten sind, haben wir aus Gesprächen mit Aerzten geschöpft. Gleichwohl geben wir zu, dass nicht ein Einziger mit allen Punkten zusammen einverstanden gewesen sein möchte.

Der Hochmuth, mit dem der Herr Oberfeldarzt sich rechtfertigt, dass er einen Artikel der „Schweiz. Militärztg." einer Entgegnung würdige, ist für den Herrn sehr bezeichnend. Unser Blatt hat seit mehr als vierzig Jahren nach bestem Wissen und Gewissen der verschiedenen Redaktoren die militärischen Interessen vertreten. Beinahe alle bedeutenden geistigen Kräfte der schweizerischen Armee haben in dieser langen Zeit zu unserm Blatt Beiträge geliefert. Auch die jetzige Redaktion hat den Zweck des Blattes stets unverrückt im Auge behalten, — sie glaubt auch, dass ihr von Seite des weitaus grössern Theiles der Offiziere kein Vorwurf gemacht werde. *Im*



Uebrigen ist dieselbe stets bereit, einer andern bessern Platz zu machen. [1])

Doch was, fragen wir jetzt Herrn Ziegler, was gibt Ihnen das Recht, mit so grenzenlosem Dünkel auf uns herunterzublicken, was haben Sie in militärischer Beziehung geleistet, bevor Sie die Wahlbehörde in Anhoffnung Ihrer „künftigen Verdienste“ aus Ihrer Unbedeutendheit hervorgezogen hat?

Allerdings, nachdem wir die Bekanntschaft des neuen Herrn Oberfeldarztes aus seinen Leistungen in den „Blättern über Kriegsverwaltung“ gemacht haben, *begreifen wir, dass man keinen würdigern Mann an die Spitze einer Branche hat stellen können — aus der das Prügelsystem noch nicht ganz verschwunden zu sein scheint.*

Der Herr Oberfeldarzt erwähnt, dass wir bereits 1874 (bei Besprechung des Gesetzentwurfes über die neue Militärorganisation in Nr. 31) uns unterfangen haben, das Projekt der Organisation des Sanitätswesens anzugreifen. *Es geht im wohl zu Herzen, dass unserer Armee die Lächerlichkeit erspart blieb, wie vom Herrn Oberfeldarzt beantragt worden, den „Eisenbahnsanitätszug“ als Truppenkörper in den Heeresverband aufgenommen zu sehen? Oder hat es ihn gekränkt, dass wir der Ansicht waren, dass die Herren Aerzte mit dem Grad eines Lieutenants und nicht mit dem eines Oberlieutenants in die Armee treten sollten, wobei wir beifügten, dass wenn man in der hierarchischen Stufenleiter der Sanität einen Grad zu viel habe, dieser oben, nicht*

---

1) Dass uns dieses nicht zu schwer würde, dürfte eine Stelle aus Nr. 4 Jahrg. 1875 beweisen. Es wird da gesagt: „Wir dürfen unsern Herren Kameraden um so eher zumuthen, sich an der Mitarbeit (der „Milit.-Ztg.“) zu betheiligen, als nur Liebe zur Sache und zum Vaterland, nicht aber Aussicht auf Gewinn die Redaktion der „Militär-Zeitung“ leitete und von jeher geleitet hat. Wenn man nur die reellen Vortheile in Anbetracht ziehen wollte, so dürfte nicht leicht eine weniger lohnende Beschäftigung zu finden sein.“

aber unten zu suchen sei? Im Uebrigen drehte sich die damalige Fehde hauptsächlich um die Stärke der Sanitätstruppen und wurde am Ende unsererseits abgebrochen, da mittlerweile die h. Bundesversammlung über die Angelegenheit endgiltig entschieden hatte.

Immerhin mag uns schon damals schwer angerechnet worden sein, dass wir uns erlaubten, eine eigene Meinung zu haben. Ein nicht zur Zunft Gehöriger erlaubt sich eine Meinung über das Militärsanitätswesen! Unerhört! Da muss man mit Dr. Purgon ausrufen: „c'est une action exorbitante, un attentat énorme contre la médecine, un crime de lèse-faculté, qui ne se peut assez punir!“ (Molière „le malade imaginaire“ IIIe acte VIe scène.)

Herr Dr. Ziegler kommt dann zu der Besprechung unserer Sanitätseinrichtungen im Jahrgang 1875 und wirft uns da Gehässigkeit, Anmassung, Unkenntniss und absichtliche Entstellung des Sachverhaltes vor. Wir könnten dieses in gleich kräftiger Weise zurückgeben, doch dazu sind wir zu höflich. Wir wollen der Deklamation nicht einen Werth beilegen, welchen sie nicht verdient.

Das Richtige ist: der Artikel: „Der Mannschafts-Ersatz des Heeres“ (Nr. 34—36) war eine erste Anregung zu einigen Aenderungen in den Vorschriften unserer Militärsanität. Dieser Artikel wurde todtgeschwiegen — da erschien der zweite, „Unser Militärsanitätswesen“, der in nachdrücklicherer Weise auf den bestehenden Unfug aufmerksam machte. (Nr. 46—50 des Jahrg. 1875.)

Durch letztern haben wir insofern unsern Zweck erreicht, als wir die Herren Sanitätsoffiziere zum Antworten zwangen. In welcher Weise ihre Antworten ausfallen würden, darüber machten wir uns keine Illusionen. Am Schlusse unserer Abhandlung sagten wir:

„Ich will nun meine Betrachtung schliessen, muss aber noch bemerken, dass mir nicht unbekannt ist, dass ich, indem ich unsere Militärsanität angegriffen, in ein Nest von Hornissen gestochen habe. Die Herren Aerzte haben scharfe Zungen. Doch es handelt sich um eine wichtige und an sich unbestreitbar richtige Sache. Die Interessen der Armee gehen über persönliche Rücksichten."

Allerdings hat die unqualifizirbare Entgegnung des Herrn Oberfeldarztes Dr. Ziegler immer noch unsere kühnsten Erwartungen übertroffen. Doch wir wollen dieselbe weiter verfolgen.

Zunächst missfällt dem Herrn Oberfeldarzt was wir über die 1870/71 auf den Kriegsschauplatz abgesendeten Aerzte gesagt haben. Nun können wir aber versichern, dass die Anerkennung, welche dieselben gefunden, uns, sowie alle Mitglieder der Armee gefreut hat. *Allerdings waren diese Aerzte meist die strebsamsten Männer der Branche, denen die Wissenschaft etwas mehr ist als eine Kuh, deren Werth man nach dem Milcherträgniss bemisst. Wir kennen viele dieser Aerzte, dieselben sind durchgehends höfliche, anständige Männer, mit denen sich leicht verkehren lässt und die sich in dieser Beziehung in sehr vortheilhafter Weise vom jetzigen Herrn Oberfeldarzt unterscheiden.*

Die Dekorationen, welche diese Aerzte erhalten, vergönnen wir ihnen wirklich nicht; wir glauben, sie haben diese in andern Staaten gebräuchliche Art der Anerkennung von Seite der betreffenden Regierungen verdient.

Wenn der Herr Oberfeldarzt unsere Ansicht über das Verbot, Dekorationen zu tragen, schon wissen will, so wollen wir ihm dieselbe nicht vorenthalten.

Nach unserer Meinung passen solche Auszeichnungen nicht für eine Republik und es ist sehr zu begrüssen,

dass wir in dieser Beziehung nicht dem Vorbild anderer Staaten gefolgt sind. Dagegen glauben wir, das Verbot Orden zu tragen hätte besser als in der Bundesverfassung seinen Platz in dem Militärgesetz, wo wir dasselbe § 150 wiederholt finden, gefunden. Nach unserer Ansicht hätte dieser Paragraph vollkommen genügt. Irrig ist es jedoch, wenn Herr Ziegler glaubt, das Verbot Orden zu tragen habe überhaupt schon früher bei uns existirt.

Herr Ziegler frägt mich — gerade als ob dieses zur Sache gehörte, — ob ich auch solche Zierrathen (darunter versteht er Dekorationen) daheim habe, und ob ich darüber meinem Aerger Luft machen wolle, dass ich sie nicht tragen dürfe, oder ob es mich ärgere, dass Leute, die „nur Aerzte“ seien, solche Dinge in der Schublade haben, ich aber nicht.

Auch *auf diese unverschämte Frage,* die ich füglich übergehen könnte, *will ich dem Herrn Ziegler die Antwort nicht schuldig bleiben.*

Ja, Herr Oberfeldarzt Oberst Dr. Ziegler, ich besitze wirklich Dekorationen und brauche mich ihrer nicht zu schämen. Würde aber auch Niemand anders um seine Ehrenzeichen beneiden, wenn ich dieselben nicht besitzen würde.

Die Dekorationen, auf welche ich aber wirklich stolz bin und die mir keine irdische Macht hinwegdekretiren wird, *sind die vier Narben von Schusswunden, die ich aus Gefechten davongetragen habe.*

Vielleicht besitze ich nebst diesen Dekorationen noch andere — vielleicht auch nicht — dem Herrn Oberfeldarzt finde ich es mitzutheilen nicht der Mühe werth.

Wenn wir in dem Artikel „Unser Militärsanitätswesen“ gesagt haben, dass durch die neue Militär-Organisation sämmtliche Aerzte beritten gemacht worden, so haben wir darunter die Truppenärzte verstanden und



zwar zunächst die, welche den drei Waffengattungen zugetheilt sind. — Der Ambulancen-Quartiermeister ist zufälliger Weise kein Arzt, was Herr Dr. Ziegler übersehen zu haben scheint.

Dass dem Herrn Oberfeldarzt mit einem fachmännischen Bureauchef gedient wäre, glauben wir gerne. Es würde ihm dieses manche Arbeit ersparen und manche Musestunde verschaffen, die er vielleicht zur Privatpraxis verwenden könnte, *wenn eine solche bei seinem Benehmen überhaupt möglich wäre.*

Ob der Herr Oberfeldarzt einen Federbusch und wo er ihn trägt, ist uns sehr gleichgültig, das eine aber glauben wir nicht, dass er Waffenchef sei. Es gibt nur einen Waffenchef der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genie. Dass aber Truppenchefs Federbüsche tragen sollen, davon sagt das Bekleidungsreglement nichts.

Herr Ziegler geht dann zur Besprechung des Ersatzgeschäftes über. In seiner liebenswürdigen Weise wirft er uns Sachunkenntniss und Unwahrheiten vor. — Es ist nicht richtig, dass wir den Kreiskommandanten, wie er behauptet, ignoriren, „wahrscheinlich weil es nicht in das Plaidoyer passt", wie er artig hinzufügt. — In dem Artikel „der Mannschaftsersatz des Heeres" ist in Nr. 36 Seite 284 der Wortlaut der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Untersuchungskommission angeführt und in dem Artikel „Unser Militärsanitätswesen" Nr. 46 Seite 364 ist wörtlich gesagt: „Bei uns besteht die Untersuchungskommission aus dem Divisionsarzt als Vorsitzendem, dem Kommandanten des Rekrutirungskreises und zwei Militärärzten etc." Ueber die Bezirkskommandanten erfolgt dann noch auf der gleichen Seite in der zweiten Halbspalte eine weitere Betrachtung. Ueber letztere sagt Herr Divisionsarzt Dr. Fischer in seiner Entgegnung auf unsern Artikel: „Wir erklären uns einverstanden, was

die Herren Kreiskommandanten betreffend gesagt wurde. Dieselben repräsentiren in der Kommission nur ausnahmsweise das militärische Element in der wünschbaren Weise.“ (Nr. 6 dieses Jahrg. d. A. Schw. M.-Z. Seite 48.)

Gleichwohl eine solche Beschuldigung von Seite des Herrn Oberfeldarztes! Auf welcher Seite da Wahrheit und absichtliche Unwahrheit ist, überlassen wir dem Leser zu entscheiden.

Der Herr Oberfeldarzt sagt dann: „Als Argument gegen diese „unglückliche“ Zusammensetzung der Aushebungskommission wird einzig die Thatsache angeführt, dass im deutschen Reich der Aushebungskommission nur ein Arzt beigegeben sei.“

Zunächst bemerken wir: In dem Artikel „Unser Militärsanitätswesen“ brauchen wir die Bezeichnung „unglücklich“ nicht — gleichwohl gestehen wir, dass wir die Zusammensetzung der Kommission für eine unglückliche halten und zwar aus dem Grund, wie wir nachzuweisen versucht haben, weil durch das Ausschliessen der Kombattanten von dem wesentlichsten Theil des Rekrutirungsgeschäftes die Interessen der Armee geschädigt werden.

Die Begründung, warum wir den kombattanten Offizieren die Entscheidung über Tauglichkeit im Heer zu dienen, gewahrt wissen möchten, haben wir in dem Artikel „Der Mannschaftsersatz des Heeres“ Nr. 34 wie folgt gegeben: „Wenn die Armee des Krieges wegen da ist, so muss folgerichtig die Beurtheilung, wer zu der einen oder andern Verwendung im Heer zu gebrauchen sei, zunächst Denen zufallen, welche berufen sind, im Gefecht mit dem Werkzeug des Krieges zu arbeiten. Diese aber müssen wieder in gewissen Fragen Fachmänner als Experte beiziehen.“

Die Zusammensetzung der deutschen Rekrutirungs-

kommissionen haben wir mehr beispielsweise angeführt. Wir hätten dieses ebenso gut mit der einer andern Armee thun können. In allen entscheiden Truppenoffiziere darüber, wer in die Armee aufgenommen werden soll und nicht.

Wir glauben, *bevor Herr Ziegler mit altem preussischem Militär-Zopf und altem Feldschererthum um sich wirft, dürfte er füglich warten, bis sich unsere Militärsanität im Felde besser als die deutsche 1870/71 bewährt hat. Auf jeden Fall möchten wir den Herrn Oberfeldarzt warnen, sich in allzugrosse Sicherheit zu wiegen.*

Herr Ziegler sagt, es brauche bei dem Ergänzungsgeschäft keine Bevormundung durch Offiziere, welche im besten Fall von der Sache bedeutend weniger verstehen.

Doch wer hat die Folgen zu tragen, wenn die Armee mit faulen Elementen rekrutirt wird? Wer hat die Mannschaft auszubilden, wer hat sie zu führen, wer sieht ihre Leistungen auf dem Marsche und im Gefecht, wer endlich hat das grösste Interesse, brauchbare Elemente zur Truppenbildung zu erhalten? Wer anders als der von dem Herrn Oberfeldarzt so gering geschätzte Truppenoffizier.

Die Herren von der Militärsanität wollen keine Bevormundung, nun, die Truppenoffiziere wollen auch keine! Wer die Suppe ausessen muss, will auch das Recht haben zu sagen, wie gekocht werden soll.

Mit gleichem Recht wie den Aerzten den wesentlichsten Theil des Ergänzungsgeschäftes, könnte man den Veterinären die Remontirung übertragen. Gleichwohl zweifeln wir, dass man in den Militärstaaten so bald zu diesem Absurdum kommen werde.

Der Herr Oberfeldarzt ist im Irrthum, wenn er hochfahrend bemerkt, dass der Verfasser des Artikels „Unser Militärsanitätswesen“ den Funktionen der Untersuchungs-Kommission beizuwohnen, offenbar nicht im Fall

war. Zufälliger Weise hat derselbe einige Male bei Rekrutenschulen das Schulkommando zu vertreten gehabt und gerade bei der Kommission hat derselbe erkennen gelernt, dass Aenderungen eintreten müssen, wenn *die Interessen der Armee nicht dem Steckenpferde gewisser Aerzte geopfert werden sollen.* Gerade damals hat derselbe den Entschluss gefasst, die Angelegenheit zu behandeln.

Die Ansicht, dass keine Vereinfachung des Rekrutirungsgeschäftes möglich sei, wird nicht von allen Kollegen des Herrn Oberfeldarztes getheilt.

Herr Divisionsarzt Dr. Fischer sagt: „Sodann schliessen wir uns ebenfalls Denen an, welche eine Vereinfachung des Rekrutirungsgeschäftes, also Zutheilung der Mannschaft zu den Waffengattungen für wünschbar und möglich halten. Diese Ansicht ist schon mehrfach aufgetaucht, so dass die eidg. Räthe im Dezember vorigen Jahres sich bereits mit der Frage beschäftigt haben.“ (Nr. 6, S. 48 d. Jahrg. d. Allg. Schw. M.-Z.)

Am zweckmässigsten scheinen uns die Ergänzungskommissionen in Oesterreich organisirt und wir glauben, dass das nämliche System mit angemessenen Modifikationen sich auch bei uns bewähren würde. Gleichwohl haben wir das deutsche und nicht jenes als Beispiel angeführt, da man uns sonst gleich das Jahr 1866 citirt hätte.

Wie der Herr Oberfeldarzt dazu kommt, glauben zu machen, wir hätten die bisherige einfache kantonale Wirthschaft im Rekrutirungswesen vertreten, ist uns durchaus unbegreiflich.

Ebenso wenig haben wir je gewünscht, dass man untaugliche Leute in die Armee einstelle, die derselben nur zur Last fallen und ihr beim besten Willen doch nichts nützen. *Doch was wir verlangen, ist: dass man nicht körperlich gut entwickelte, doch blödsinnige Indi-*

viduen in die Armee einstelle, und intelligente, gebildete Leute wegen einem Centimeter zu wenig Brustumfang militärfrei mache.

Ein gelungenes Bild gibt der Herr Oberfeldarzt von der Thätigkeit der ärztlichen und pädagogischen Kommission — es möchte beinahe zweckmässig scheinen, diese beiden noch durch eine phrenologische zu vermehren! Die Leute könnten dann, je nachdem Zahlensinn, Ortssinn u. s. w. ausgeprägt wäre, bei den Verwaltungstruppen, Guiden etc. verwendet werden.

Wenn die Art der Stellung der Mannschaft früher für diese noch lästiger war, so ist dieses noch kein Grund, dass das dermalen befolgte System gut sei. Jedenfalls scheint die Sache der Prüfung werth.

Wozu uns der Herr Oberfeldarzt erzählt, dass die sich jetzt zur Dispensation Meldenden keine Gebühr mehr zu entrichten haben, die früher im Kanton Bern 60 Rp. betrug, wissen wir nicht. Noch weniger was der Ausruf bedeuten soll: „Absurditäten werden selten freiwillig abgeschafft.“

Ist das eine moralische Sentenz, denn dass der Herr Oberfeldarzt damit den Leser glauben machen will, wir hätten dieser Gebühr das Wort geredet, können wir nicht annehmen.

Der Herr Oberfeldarzt ist der Ansicht, zur Untersuchung seien mindestens drei Aerzte erforderlich. Herr Divisionsarzt Dr. Fischer glaubt, zwei genügen, in Deutschland muss einer das Geschäft besorgen.

Alle Fälle, wo Reklamationen erhoben werden, wo Zweifel herrschen, würden wir an eine zweite Revisionskommission verweisen. Es hätte dieses den Vortheil, dass das Geschäft rascher erledigt werden könnte.

Was Herr Dr. Ziegler über die Vereinfachung der Rekrutirungskommission sagt, beweist uns, dass derselbe

von den verschiedenen Waffengattungen etwas sonderbare Begriffe hat. „Die Artillerie mit ihren verschiedenen Dienstzweigen scheint ihm etwas komplizirter."

Der Herr Oberfeldarzt Dr. Ziegler sagt: Die Behauptung, in der kurzen Zeit des Bestehens der neuen Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen habe sich das Unzweckmässige der neuen Verfahrungsweise in auffallendem Maasse gezeigt, beruhe zum grössten Theil auf Biertischklatsch.

Nebst dem grössern gibt es also auch einen kleinern Theil, es wäre sehr lehrreich gewesen, wenn uns der Herr Oberfeldarzt diesen nicht vorenthalten hätte.

In Betreff der Brustumfangsbestimmung, deren Redaktion jetzt, wie Herr Ziegler sagt, richtig gestellt worden ist, ist zu bemerken, dass die neuen Vorschriften für kleine Leute ebenso ungünstig als die frühern sind. Es dürfte aber um so mehr dieses Steckenpferd zu verlassen sein, als Fachmänner, wie z. B. Dr. C. Toldt u. v. a., das Unzuverlässige dieser Methode in überzeugender Weise nachgewiesen haben.

In Betreff des wegen zu geringem Brustumfang dienstuntauglich befundenen Gemsjägers ist zu bemerken, dass die Gemsjäger andere Pfade als Touristen begehen; dass ein 14jähriger Geissbube ganz gewiss an viele Orte hinklettert, wo der Herr Ziegler sicher nicht folgen würde. Für die Belehrung, dass es etwas anderes sei, sich als eigener Herr in den Bergen herumzutreiben, oder „mit Sack und Pack in Reihe und Glied auf staubiger Landstrasse in vorgeschriebenem Tempo zu marschiren", sind wir dem Herrn Oberfeldarzt sehr dankbar, müssen ihm aber bemerken, dass Verfasser dieses, in solcher Sache auch einige Erfahrung hat, da er schon vor 27 Jahren unter anderm einen Marsch von Mailand nach Siebenbürgen zu Fuss mit Truppen zurückgelegt hatte.

Was den Impfzwang anbelangt, den viele gebildete Aerzte als Aberglauben erklären, haben wir allerdings dem Wunsche Ausdruck gegeben, die Herren Aerzte möchten sich zuerst über den Nutzen desselben unter einander einigen, bevor man die Leute zwangsweise einer Operation unterwerfe, die, wie aus Beispielen bekannt, oft üble Folgen hat.

Da dieser Zwang uns stets einen peinlichen Eindruck machte, es auch mehr als traurig wäre, wenn man diesen Zwang aufrecht erhielte, wenn das Impfen wirklich unnütze und schädlich ist, so hätten wir gewünscht, dass eine Broschüre, „die sich gegen den Impfzwang erhob“, im Interesse der Sache in dem ärztlichen Fachblatt besprochen worden wäre. Der Herr Oberfeldarzt nennt dieses das betreffende Blatt „in die Schranken fordern“. Nun, uns hätte geschienen, dass die Sache schon der Mühe werth wäre.

Wie wir geneigt sind, militärisch-wissenschaftliche Fragen zu erörtern, so haben wir geglaubt, dass auch das erwähnte medizinische Blatt berufen sei, solche, die in sein Fach einschlagen, zu behandeln. Möglich, dass dasselbe spezielle Tendenzen zu verfolgen hat. *Auf jeden Fall sind wir überzeugt, dass das „Korrespondenzblatt“ sich einer anständigern Sprache als der Herr Dr. Ziegler bedient hätte.*

Was die schlagenden Zahlen des letzten deutsch-französischen Krieges anbelangt, mit denen sich der Herr Oberfeldarzt brüstet, so haben wir darüber auf gestellte Anfrage folgenden Bescheid erhalten: *„Die Bearbeitung der Erkrankungen in der Armee 1870/71 ist noch nicht ganz fertig. Sie wird aber bald erscheinen. Genaues, Zuverlässiges existirt noch nicht.“*

Der Statistik der Blatternerkrankungs- und Todesfälle im Feldzug 1870/71 dürfte übrigens nach unserm

Dafürhalten immer noch kein übertriebenes Gewicht beigelegt werden und zwar wegen den ungleichen Verhältnissen der beiden kriegführenden Armeen. Seit Krieg geführt wird, sind die Armeen, welche Niederlagen erleiden, grössern Verlusten durch Krankheiten als die der Sieger ausgesetzt. Während erstere durch Epidemien decimirt werden, haben letztere oft nur geringe Einbusse aufzuweisen. Dieses mag grossentheils der gehobenen Stimmung des Siegers, welche ihn die Anstrengungen leichter ertragen lässt, zuzuschreiben sein. Der Besiegte dagegen ist moralisch niedergedrückt, der siegreiche Feind verfolgt ihn, lässt ihm keine Ruhe, erschöpft seine Kräfte durch beständige Angriffe, dabei ist die Verpflegung oft noch mangelhaft und die Sanitätsanstalten ungenügend, wie dieses im Feldzug 1870/71 auf Seite der Franzosen der Fall war. Dass bei den in Gefangenschaft gerathenen, eng zusammengepferchten, in Lumpen gekleideten und schlecht genährten Franzosen die Sterblichkeit und die Gefahr der Ansteckung grösser war, als bei den Deutschen, unterliegt keinem Zweifel.

Da aber in der französischen Armee auch geimpft wird, wenn dieses auch mehr freiwillig geschieht, so würden die Zahlen am Ende den auffallenden Beweis liefern, dass der Nutzen des Zwangsimpfens ungleich grösser als der des freiwilligen Impfens sei.

Die Zweckmässigkeit der Impfung, ihren Nutzen und Schaden haben wir in der „Militärztg." nicht zu untersuchen. Immerhin haben wir das Recht zu fragen: Ist das Vornehmen der Operation an unserm Körper, gegen die sich der Instinkt sträubt, auch durch die Vernunft gerechtfertigt? Wird der mögliche Schaden durch den unbestreitbaren Nutzen aufgewogen?

Wenn in dieser und andern Fragen wir nicht blind an die Unfehlbarkeit der Aerzte glauben, so ist dieses

durch den Umstand zu entschuldigen, dass die Heilkünstler sich schon sehr oft geirrt haben.

Wir wollen uns erlauben, einige Beispiele anzuführen.

Als die Feuerwaffen in Aufnahme kamen, hielten die Aerzte die Wunden, welche durch dieselben verursacht waren, lange Zeit für vergiftet und glaubten dieselben mit siedendem Oel ausbrennen zu müssen. Erst in den Reformationskriegen gingen sie von diesem Gebrauch ab. (Vorlesungen über Geschichte des Sanitätswesens.)

Der Nutzen der Chinarinde wurde von vielen Aerzten lange Zeit bestritten. Ein s. Z. berühmter Arzt Dr. Colmenero, Professor der Universität zu Salamanca, schrieb ein Werk, in welchem er erklärte, dass in Madrid allein durch den Gebrauch der Chinarinde neunzig plötzliche Todesfälle herbeigeführt worden wären. (Markham II. 89.)

Als eine hochgelegene europäische Stadt, die sich durch die Unreinlichkeit der Strassen auszeichnete, kanalisirt werden sollte, reichten die Aerzte derselben an die kompetente Behörde einen Protest ein, da die „rauhe Luft durch den Gestank weicher gemacht werde und so der Gesundheit weit zuträglicher sei.“

Am Schluss ist der Herr Oberfeldarzt so gütig, uns zwei Broschüren über die Impffrage zu empfehlen. Nun, wir wollen es ihm glauben, dass darin viel Lehrreiches enthalten ist. — Scanarelle, im „Médecin malgré lui“, sagt auch: „Aristot, là-dessus, dit . . . de fort belles choses.“ (IIe acte, IVe scène.) [1])

Was die Eintragung gewisser Krankheiten in die Dienstbüchlein anbetrifft, ist der Oberfeldarzt der Ansicht, dass diese in schonender Weise eingetragen werden können, das Wie sei Geheimniss. Herr Divisionsarzt Dr. Fischer meint dagegen, dass der Krankheitsname nur dann einzutragen wäre, wenn derselbe für die Behörden von Werth ist, und mit dieser letztern Modifikation könnten wir uns ganz gut einverstanden erklären.

---

1) Aristoteles sagt darüber . . . . sehr schöne Sachen.

Im Uebrigen könnten wir (obgleich nicht Mediziner) Hrn. Dr. Ziegler ebenfalls einige Werke von Dr. Germann, Professor an der Universität in Leipzig, Dr. Oeidtmann, Dr. W. Reitz u. v. A. empfehlen — die jedenfalls zum Mindesten den Beweis liefern, dass die Herren Aerzte selbst über den Nutzen des Impfens nicht einig sind.



Wir haben in unserm Artikel das Verlangen gestellt, in den Fällen, wo genügende Sicherheit für gute ärztliche Behandlung und sorgsame Pflege ausser Zweifel sei, möchte man den im Dienst erkrankten oder verunglückten Militärs gestatten, sich im Schoosse ihrer Familien behandeln zu lassen.

Der Herr Dr. Ziegler behauptet, es sei „eine grobe Entstellung“ (denn grob muss bei ihm, wie es scheint, alles sein), wenn wir sagen, dass es für den erkrankten oder verunglückten Militär keine Alternative gäbe als Spital oder Verzichtschein. Er führt dann zur Bekräftigung das 4. Lemma des § 32 an. Nun wohl, dem Herrn Oberfeldarzt steht es frei, anzuordnen oder den Antrag von behandelnden Corps- oder Spitalärzten zu genehmigen, dass Kranke anderweitig behandelt und verpflegt werden.

In diesem einzigen Fall hat der Kranke Anspruch auf Entschädigung im Sinne des Art. 7 des Pensionsgesetzes.

Es ist daher alles dem Arzt anheimgestellt und seinem Ermessen keine bestimmte Schranke gestellt. Der behandelnde Arzt und besonders der Herr Oberfeldarzt kann in solchen Fällen thun und lassen, was er will.

Was er thut, was er lässt, ist recht gethan. Da muss einem doch Scanarell einfallen, der sagt: „Je trouve que (d'être médecin) c'est le métier le meilleur de tous; car, soit qu'on fasse bien, ou soit qu'on fasse mal, on est toujours payé de même sorte. La méchante besogne ne retombe jamais sur notre dos, et nous taillons comme il nous plaît sur l'étoffe où nous travaillons. Un cordonnier, en faisant des souliers, ne saurait gâter un morceau de cuir, qu'il n'en paye les pots cassées; mais ici on peut gâter un homme sans qu'il en coûte rien. Les

bévues ne sont point pour nous, et c'est toujours la faute de celui qui meurt. Enfin le bon de cette profession est qu'il y a parmi les morts une honnêteté, une discrétion la plus grande du monde; et jamais on n'en voit se plaindre du médecin qui l'a tué." (Molière, le médecin malgré lui. IIIe acte, IIe scène.) [1])

Doch trotz des Artikels, der für die Herren Militärärzte so schön und bequem gestellt ist, halten wir unsere Behauptung aufrecht: „Dem im Militärdienst Verunglückten oder Erkrankten bleibt keine Wahl als Verzichtschein oder Spital."

Wo das Gesetz zu grossen Spielraum gibt, liegt es nahe, die Art seiner Anwendung und Ausübung zu betrachten. Ist diese nicht gut, so müssen wir eine bestimmtere Fassung desselben und in dem Sinne, wie wir sie angeregt haben, wünschen. In den letzten Jahren ist in mehrern uns bekannten Fällen augenscheinlich mehr auf den Vortheil des Staates als auf den des Wehrmannes, der seine Gesundheit und allenfalls seine geraden Glieder geopfert hatte, gesehen worden. Wir wissen nicht, ob bezüglich des Abdrängens von Verzichtscheinen auch so bestimmte Weisungen von Seiten des Herrn Oberfeldarztes existirten, wie betreff des Ordinirens von Medikamenten, worüber befohlen war, *dass „den Erkrankten nur die allerbilligsten Medikamente verabreicht werden sollen."*

---

1) Ich finde, dass Arzt zu sein, doch das schönste Handwerk von allen ist. Denn ob man es gut oder schlecht betreibt, man wird immer in gleicher Weise dafür bezahlt. Die schlechte Arbeit fällt nicht auf unsere Schultern. Wir schneiden wie es uns gefällt an dem Stoff herum, den wir bearbeiten. Ein Schuster, der Schuhe macht, kann kein Stück Leder verderben, ohne dass er darunter Schaden leidet; doch wir können einen Menschen beschädigen, ohne dass es uns das Mindeste kostet. Wir leiden nicht unter den Böcken, die wir machen, und die Schuld liegt immer an dem, der stirbt. Endlich das Gute dieser Profession ist, dass die Todten die anständigsten und verschwiegensten Leute sind, und nie beschweren sie sich über den Arzt, der sie getödtet hat.

In die Geheimnisse der Sanitätsbranche sind wir eben nicht eingeweiht. Wie energisch oft zu Werke gegangen wurde, um Verzichtscheine im günstigsten Augenblick herauszupressen und dem Staate Auslagen zu ersparen, kann dem neuen Herrn Oberfeldarzt durchaus nicht unbekannt sein.

Oder erinnert sich der Herr Oberfeldarzt Ziegler, der bei dem Truppenzusammenzug 1873 Divisionsarzt der III. Division war, nicht mehr des Falles, wo der Generalstabshauptmann G. mit dem Pferd stürzte und ein Bein brach. Dieser Hauptmann wurde von einem Arzt, *kaum nach Anlegen des ersten Verbandes in roher Weise bestürmt, entweder den Verzichtschein zu unterschreiben, oder sich sogleich in das Spital transportiren zu lasssen.*

Sollte der jetzige Herr Oberfeldarzt ein zu kurzes Gedächtniss haben sich zu erinnern, dass damals nur das Einschreiten des Divisionärs einen Akt der Inhumanität vereitelte. Allerdings war im Lager der Militär-Aerzte in Folge dessen grosse Entrüstung; wir glauben mit Unrecht. Der Arzt soll human sein. Der militärische Vorgesetzte aber hat die Pflicht, sich seiner Untergebenen anzunehmen, er soll sie gegen Brutalitäten, kommen diese von den ihm untergebenen Befehlshabern oder von Aerzten, schützen.

Und nun ist das eine grobe Entstellung des Sachverhaltes? Auf Wunsch wollen wir uns deutlicher erklären.

Der Herr Oberfeldarzt Ziegler kommt dann auf einen Fall, der in der Presse s. Z. vielfach behandelt worden ist, zu sprechen, wo einem durch einen Sturz mit dem Pferd leicht verwundeten Guiden-Rekruten, trotzdem er sogleich den Verzichtschein unterschrieb, nicht gestattet wurde, sich bei seiner Familie oder in einer Privatwohnung besorgen zu lassen, sondern auf Befehl

des frühern Herrn Oberfeldarzt Schnyder in das Civil-Spital abgeliefert werden musste, dessen mangelhafte Einrichtungen Ursache wurden, dass der Unglückliche zu Grunde ging.

Wegen dieses Falles wurde in der Folge vom eidg. Militär-Departement eine Untersuchung angeordnet. Mit Führung derselben war Herr Oberfeldarzt Dr. Schnyder betraut. Seinem Bericht [1]) entnehmen wir folgende Worte: „Aus dem Gesagten geht hervor, dass H. an pyämischer Infektion zu Grunde gegangen ist. Höchst wahrscheinlich hat die Infektion im Zimmer Nr. 3 stattgefunden, wohin der Kranke aus bereits berührten Gründen gebracht worden war."

Der Herr Oberfeldarzt Ziegler fragt uns nun, was hätten Sie dazu gesagt (sofern Sie von der Bedeutung von Knieverletzungen etwas wissen), wenn man den Unglücklichen mit oder ohne Verzichtschein sich hätte den Unbilden einer langen Heimreise aussetzen lassen, und dann, wie bestimmt zu erwarten, der Tod eingetreten wäre.

Nun, die Sache liegt eben ganz anders, der Kranke ist nicht in Folge des Transportes, sondern des Umstandes, dass er gegen seinen Willen in ein mangelhaft eingerichtetes Spital gebracht wurde, gestorben.

Der Vorgänger des jetzigen Herrn Oberfeldarzt bezeichnet die 4 Cm. lange Risswunde als eine leichte Verletzung. Herr Dr. Ziegler sieht tödtliche Folgen in der drohendsten Nähe. Nun, wie es scheint, können auch die Gelehrten der Medecin in ihren Ansichten uneinig sein. Einer von beiden dürfte doch Unrecht haben.

---

1) Der ganze Bericht des Herrn Oberfeldarzt Schnyder ist in Nr. 23 des Jahrgangs 1875 des „Correspondenzblatt für schweiz. Aerzte" abgedruckt. Die angeführte Stelle S. 690.

Im Uebrigen möge sich Herr Dr. Ziegler mit seinen Kollegen, die anderer Ansicht sind, streiten.

Es gäbe jedoch noch einen andern interessanten Fall, der erwähnt werden könnte, mit einem Infanterie-Rekruten G., der mit Verlust eines Beines davon kam, welcher dem frühern Herrn Oberfeldarzt Gelegenheit zu einer schönen Operation nach Pirogoff'scher Methode geboten hat.

Doch diese verschiedenen Beispiele haben wir blos angeführt, um zu begründen, dass unser Wunsch gerechtfertigt ist: „Wenn ein im Dienst erkrankter oder verunglückter Mann oder Offizier den Verzichtschein unterschreibt, so soll man ihn unter den Bedingungen, die wir vorausgesetzt haben, ohne Anstand in seine Heimat entlassen, wenn er es wünscht."

Der kranke oder verunglückte Soldat soll am Ende „auf seine Weise sterben dürfen".

Nach dem Wortlaut des Artikels des Herrn Oberfeldarzt Ziegler will es scheinen, es komme diesem Herrn komisch vor, wenn wir es empörend finden, dass ein leicht verletzter Mann gewaltsam nach Beendigung des Dienstes zurückbehalten und in ein Spital abgeliefert wird, in dem er zu Grunde gehen muss, damit ihm die Reise ja nichts schade; doch allerdings, die Begriffe über das, was als empörend bezeichnet werden darf, mögen sehr verschieden sein. *Der Herr Oberfeldarzt findet wohl gar nichts empörend, als wenn ein Nichtmediziner sich erlaubt, über Angelegenheiten der Militär-Sanität zu sprechen?*

Der Herr Oberfeldarzt Dr. Ziegler bemerkt ferner zu dem, was, wie er behauptet, als wichtigster Punkt hervorgehoben wird: Die Sanität habe sich nur von der ungerechtfertigten Bevormundung in Sanitätssachen nicht sachverständiger Stellen befreien wollen.

Doch die Mitglieder der Armee wünschen und müssen im eigenen Interesse eine gewisse Controle der Sanitätsbranche, respektive des Sanitätsdienstes wünschen.

Es würde dem Herrn Oberfeldarzt Dr. Ziegler einige Mühe kosten, uns zu dem Satz zu bekehren, welchem eine grosse Anzahl der Herren der Sanität zu huldigen scheint: „Der kranke Mann gehört uns, um ihn zu kuriren, der gesunde ebenfalls, um ihn vor Krankheit zu bewahren. Wir verstehen den Gesundheitsdienst am besten, folglich haben die Truppenoffiziere nichts zu dem, was wir machen, anordnen und vornehmen, zu sagen."

Doch so weit wie der Apotheker im Pourceaugnac sind wir noch lange nicht, welcher sagt: Voilà déjà trois de mes enfants dont il (le médecin) m'a fait l'honneur de conduire la maladie, qui sont mort en moins de quatre jours, et qui, entre les mains d'un autre, auraient langui plus de trois mois. Il ne me reste plus que deux enfants, dont il prend soin comme des siens; *il les traite et gouverne à sa fantaisie, sans que je me mèle de rien;* et, le plus souvent, quand je reviens de la ville, je suis tout étonné que je les trouve saignés ou purgés par son ordre. (Pourceaugnac, I^e^ acte, IIIe scène. [1])

Nun, ganz dahin würden wir kommen, wenn wir auf dem eingeschlagenen Wege fortwandeln und die Herren Doktoren nach ihrem Belieben machen lassen.

Die Herren Aerzte sagen, der Gesundheitsdienst ist unsere Sache — damit sind wir einverstanden, doch

---

1) Da sind schon drei von meinen Kindern, deren Krankheit zu behandeln, mir der Hr. Doktor die Ehre angethan hat und die in weniger als 4 Tagen gestorben sind und die in den Händen eines andern drei Monate hätten schmachten müssen. Es bleiben mir jetzt nur noch zwei Kinder, die er wie seine eigenen besorgt; er behandelt und besorgt sie ganz nach seinem Gutdünken und ohne dass ich mich im mindesten einmische, und oft, wenn ich von der Stadt zurückkomme bin ich erstaunt zu finden, dass er ihnen zu Ader gelassen, oder ihnen zum Abführen eingegeben hat.

nicht in dem Sinne, dass dieselben uns nach Gutdünken purgiren, aderlassen oder impfen sollen.

Unser Körper soll einigermassen unser Eigenthum bleiben, wenn wir uns auch im Dienste des Vaterlandes befinden.

In dem Artikel „Unser Militär-Sanitätswesen" haben wir gesagt, es stände zu befürchten, dass die gesammte Truppenführung noch an die Sanitätsbranche überginge, doch es gereiche uns zum Trost, dass dieses sich mit der Genfer Konvention nicht vertrage, und dass die Verwaltungsbranche dieses nie zugeben würde.

Der Herr Oberfeldarzt Ziegler nimmt dieses, wie es scheint, mit einiger Naivetät wörtlich. Er versichert uns in allem Ernst, es sei nie die Rede davon gewesen, dass die Aerzte Truppenoffiziers-Funktionon bei andern Truppengattungen sich hätten anmassen wollen.

Der Herr Oberfeldarzt deklamirt dann von neapolitanischen und andern Traditionen stehender Heere. Es ist dieses wohl auf den Verfasser dieses, der, wenn auch nicht gerade in Neapel, doch im Auslande, gedient und da manche Erfahrung gesammelt hat, gemünzt.

Was sich Herr Dr. Ziegler unter diesen Traditionen vorstellt, ist schwer zu sagen. — Jedenfalls etwas sehr verabscheuenswerthes. Wir wollen unsere Phantasie nicht anstrengen, was jener Herr darunter versteht, zu errathen. — Vielleicht auch glaubt Hr. Dr. Ziegler mit diesem Schlagwort zu imponiren, Beifall von Manchen zu ernten und uns mundtodt zu machen. Doch der Herr Oberfeldarzt irrt sich, das letztere geht nicht so leicht.

Ebensowenig wir uns genirt haben, ihm unsere Ansichten über Dekorationen (die ihm ein arger Dorn im Auge sind) mitzutheilen, ebensowenig nehmen wir Anstand, ihm unser militärisches Glaubensbekenntniss abzulegen.

Nach unserer Ansicht hat das Kriegswesen und die Kriegskunst den Kampf zum Zweck und erhalten von ihm ihre Gesetze. Die leitenden Grundsätze beider sind die Frucht der Erfahrungen, welche die Völker in ihren Kämpfen seit Jahrtausenden gesammelt haben. Die Kriegswissenschaft umfasst aber alle Gebiete des menschlichen Wissens, alle Künste müssen zu derselben ihren Beitrag liefern. Der Gedanke, die Chancen des Erfolges im Kampf zu vermehren, muss dazu führen, alle Fortschritte, alle neuen Erfindungen dem Kriegszweck dienstbar zu machen.

Der Werth aller Kriegseinrichtungen wird durch den Einfluss, den sie auf den Kampf ausüben, bedingt. Um aber den Werth von Kriegseinrichtungen richtig zu beurtheilen, ist einestheils nothwendig, den Krieg und seine Erscheinungen und Bedingungen zu kennen, anderntheils Ursachen und Wirkungen zu studiren; die Geschichte der Kriege, Kriegseinrichtungen und der Kriegskunst, von der ältesten Zeit bis auf unsere Tage, ist die beste Lehrmeisterin.

Findet der Herr Oberfeldarzt, dieses seien Traditionen des neapolitanischen und anderer stehender Heere, so bekennen wir uns gerne zu denselben. *Will der Herr Oberfeldarzt Ziegler mit seinem Ausspruch aber andeuten, dass unsere Ansichten bloss die eines „Trillkorporals“ seien, so würde der Verfasser demselben für nähere Begründung sehr dankbar sein, da ihm ein solches Fähigkeitszeugniss von Nutzen für sein ferneres Fortkommen sein dürfte.*

Auf eine Besprechung der neuen Militärorganisation können wir nicht eingehen, da diese nicht zur Sache gehört. Wozu der Herr Oberfeldarzt dieselbe bei den Haaren, wie man zu sagen pflegt, in die Diskussion ziehen will, ist unerklärlich. Vielleicht wünscht er eine

mächtige Unterstützung zu erlangen. Vielleicht handelte es sich auch blos darum, dem Schöpfer der neuen Militärorganisation ein etwas plumpes Compliment zu machen.

Herr Dr. Ziegler sagt: „Die Fortschritte, die wir (die Militärsanitätsbranche) errungen haben, werden wir festzuhalten wissen.“ Unseres Wissens sind die Verdienste des Herrn Oberfeldarzt Ziegler in dieser Beziehung sehr gering, daher wäre etwas mehr Bescheidenheit am Platz.

Auf die weitere Ausführung müssen wir erwidern: Ob Deutschland unsere Sanitätsorganisation nachahmen werde oder nicht, lassen wir dahingestellt. Einstweilen ist Zweifel erlaubt.

Unsere Sanitätseinrichtungen haben mit dem kleinen Kaliber nichts gemein. Es wäre denn, dass sie trotz der Ausdehnung, die man unserm militärischen Sanitätswesen gegeben hat, in vielen Einzelnheiten eben klein sind. Der prophetische Geist, der über Herrn Ziegler gekommen ist, dürfte ihn leicht täuschen. — Doch da wir nicht dieselbe Gabe besitzen, so müssen wir uns jeder Prophezeiung enthalten.

Der Herr Oberfeldarzt Dr. Ziegler bringt die „Allg. Schweiz. Militär-Zeitung“ mit rückschrittlichen Tonangebern in Verbindung. Dieses zu sagen ist leicht, doch den Beweis zu führen, dürfte schwierig sein. — Die „Militär-Ztg.“ wird wohl desshalb rückschrittlicher Tendenzen beschuldigt, weil sie nicht glaubt, dass das Kriegswesen und die Kriegskunst sich auf eine andere Grundlage stellen lassen, als diejenige, welche sie seit 4000 Jahren hatten. Weil sie nicht in jeder Neuerung einen Fortschritt erblickt, am allerwenigsten aber glaubt, dass die Herren Offiziere der Militärsanität in militärischen Angelegenheiten ein kompetentes Urtheil hätten, obgleich denselben seit letztem Jahr in den Militärsanitätsschulen

die ersten Elemente der Kriegswissenschaften in homöopatischer Verdünnung beigebracht werden. [1])

In unserer Abhandlung „Unser Militärsanitätswesen“ haben wir gesagt: Der Mann, welcher an der Spitze des Militärsanitätswesens einer Armee steht, sollte nicht nur ein gebildeter Arzt, sondern auch, soweit es seine Stelle erfordert, Militär sein. Er sollte Kenntniss des Heeres, seiner Einrichtung und Erfordernisse mit dem speziellen ärztlichen Wissen verbinden.

Herr Dr. W. in seiner Nr. 11 und 12 des „Bund“ erschienenen Abhandlung ging, wenn auch sonst in Wenigem, doch in dieser Beziehung mit uns einig. — Es ist schade, dass der Herr Oberfeldarzt diese Stelle nicht auch zum Gegenstand seiner Besprechung gemacht hat. Seine Ansicht darüber wäre sehr interessant gewesen.

Der Artikel über den Telemeter ist nicht von uns. Es ist nicht Gewohnheit der Redaktion der „Militär-Ztg.“ ihre Arbeiten aus Deutschland zu datiren. Das Anbringen des Korrespondenzzeichens ist bei diesem, wie leider auch schon bei andern Artikeln, in der Druckerei übersehen worden. — Bekanntlich befindet sich die Redaktion in Luzern, die Druckerei in Basel. — Unsere eigenen, sehr bestimmten Ansichten über den Telemeter haben wir in Nr. 33 S. 263 (Jahrgang 1875) niedergelegt.

Wir sind überhaupt nicht gewohnt, unsere Erleuchtung erst aus höheren Entscheiden zu schöpfen, obgleich dieses vielleicht vortheilhafter wäre. Wir haben in militärischen Dingen immer unsere eigenen Ansichten, wenn wir dieselben, sobald es sich nicht um wichtige Interessen der Armee handelt, auch nicht immer sagen.

---

1) Im Jahr 1875 waren zwei Stunden Soldatenschule, zwei Stunden Wachdienst, zwei Stunden Innerer Dienst, vier Stunden Terrainlehre und zwei Stunden Taktik (!) in den Unterrichtsplänen der Sanitäts-Offiziers-Bildungsschulen vorgesehen!

Die „Schweizerische Militär-Zeitung“ ist nichts weniger als ein militärisches Oppositionsblatt, und *übergeht im Interesse der Sache manches mit Schweigen, was Anlass zu Angriffen bieten würde.*

Am Schlusse spricht Hr. Oberfeldarzt Ziegler die Ansicht aus, dass der Verfasser des Artikels „Unser Militärsanitätswesen“ sich und sein Blatt schwer blamirt habe. Er meint, wir hätten uns den vernünftigen Satz einprägen sollen: „Wir enthalten uns vorläufig eines Urtheils, um den Resultaten nicht vorzugreifen.“ — Ein Sprichwort sagt, man soll den Tag nicht vor dem Abend loben. *Auch wir glauben, der Hr. Oberfeldarzt Dr. Ziegler hätte warten dürfen, von Blamage zu sprechen, bis er unsere Entgegnung gelesen hatte.*

Die Epistel des Hrn. Oberfeldarztes an uns „pro domo“ bleibt immer eine denkwürdige Leistung, sie wird noch lange existiren, wenn der „geduldete“ Federbusch eines andern Haupt schmückt. Man wird fragen: Wer war der grosse Mann, der jenen Brief schrieb?

Den Ton, in dem unsere Antwort erfolgte, hat sich der Hr. Doktor Ziegler selbst zuzuschreiben.

Der Herr Oberfeldarzt ist sehr im Irrthum, wenn er glaubt, seine neue Stellung berechtige ihn, alle anständigen Formen bei Seite zu setzen. — *Wir halten uns nicht verpflichtet, uns eine Sprache, wie er sie geführt, gefallen zu lassen.*

Die persönlichen Ausfälle des Hrn. Oberfeldarztes und seine ordinären Angriffe gegen unser Blatt haben uns genöthigt, uns mit seiner Person mehr zu befassen, als uns lieb ist. — Doch *die Streitfrage berührt nicht Personen, sondern wichtige Interessen unserer Armee. Aus diesem Grunde ersuchen wir unsere Kameraden, dieselbe zu prüfen.* Zum Schlusse bemerken wir, dass wir durchaus keine Gegner der Sanitätsbranche sind —

wir wünschen, dass die Sanitätsoffiziere in unserer Armee die geachtete Stellung einnehmen, auf welche sie in Folge ihrer wissenschaftlichen Bildung Anspruch haben — doch Ueberhebungen und Ausschreitungen werden wir, wie bisher, auch in Zukunft bekämpfen. — Ob dieses für den Augenblick viel nützen werde, lassen wir dahingestellt.

Dem Herrn Oberfeldarzt geben wir aber zu bedenken: „*Die Sanitätsbranche ist wegen der Armee und nicht die Armee wegen der Sanitätsbranche da!*“

VI.

Zum Impf-Erlass des Hrn. Oberfeldarztes Dr. Ziegler.

(Nr. 19 der Allg. Schw. Milit.-Ztg. 1876.)

Laut Instruktion über die Untersuchung der Wehrpflichtigen haben sämmtliche Wehrpflichtige sowohl in den Rekrutenschulen als in den Wiederholungskursen wieder geimpft einzurücken.

Alle Diejenigen, welche nicht oder zweifelhaft revaccinirt sind, werden am Schlusse des Kurses durch einen Arzt geimpft, der laut Verfügung des Hrn. Oberfeldarztes vom 20. März d. J.[1]) *mit 2 Franken per Mann auf Kosten der Betreffenden zu bezahlen ist.*

Alle so Geimpften haben am achten Tag durch den Arzt ihres Wohnorts das Resultat der Impfung zu konstatiren, sich hierüber *auf ihre Kosten* ein Zeugniss ausstellen zu lassen und für die entsprechende Eintragung in's Dienstbüchlein zu sorgen.

---

1) Allg. Schweiz. Milit.-Zeitung 1876 Nr. 18. Siehe Beilage Nr. 1.

Unterlassung dieser Vorschrift wird disciplinarisch bestraft.

Mit wahrem Erstaunen haben wir diese Verordnung gelesen.

Einer uns von befreundeter Seite zugesendeten Nummer der „A. Schw. Z.“ entnehmen u. a. wir folgende, uns richtig scheinende Bemerkungen:

„Es widerspricht allen militärischen Anschauungen, beim Militär Geldstrafen su verhängen. Ein Fabrik- oder Pensionsbesitzer mag seine Untergebenen mit Geld bestrafen, dass aber ein schweizerischer Militärbeamter das im Dienste stehende Militär für eine blosse Unterlassung mit einem dreifachen Tagessolde soll bestrafen können, das ist eine unerhörte Neuerung. Dem Oberfeldarzte fehlt sogar alle und jede Kompetenz hiezu. Kein Gesetz und keine allgemeine Verordnung gestatten Geldstrafen. Oder wohin würde das führen, wenn die Offiziere und Instruktoren gleichfalls anfangen wollten, Geldstrafen zu verhängen, z. B. für das Unterlassen des Kleiderreinigens 20 Cts., für zu spätes Einrücken 50 Cts. etc.?

Es erregt überhaupt bei den Militärs vielfachen Widerstand, dass der Oberfeldarzt sich direkte in die Militärinstruktion hineinmischt, an die Kreisinstruktoren Befehle erlässt und sich überhaupt so geberdet, als ob ihm ein direktes Kommando über die kombattante Armee zustehen würde. Es sollen schon wiederholt Beschwerden über dieses oberfeldärztliche Militär-Kommando eingegangen sein. Unter Offizieren, welche in Militärsachen zu Hause sind, wird überhaupt die Bestimmung der Militärorganisation über die Kompetenzen der Nichtkombattanten als ein arger Fehler bezeichnet, der bei jeder andern Armee als eine Ungeheuerlichkeit erscheinen würde.“

Auch die „Bülacher Wochenzeitung“ nimmt die *Militär-Impferei* scharf in's Gericht, indem sie schreibt:

„Mit der Impfkontrolle geht der eidgenössische Oberfeldarzt vor, wie ein türkischer Pascha, was namentlich den Beweis dafür führt, dass der Herr Oberst wohl nicht einmal weiss, wie geimpft wird. Die Massenimpfungen sind gewöhnlich Schwindel, weil sie glücklicherweise eher mit Brunnenwasser, als mit Impfstoff geschehen, und das soll dann scharf kontrollirt, und wer den Schwindel nicht mitmacht, bestraft werden!

Ausserordentlich lächerlich macht sich die Vorschrift: „Alle nicht oder zweifelhaft Revaccinirten sind am Schluss des Dienstes durch einen Impfarzt unter Aufsicht eines Unteroffiziers entweder vom Arme eines gesunden Kindes oder von einem geimpften jungen Stier oder Rind (nicht mit aufbewahrtem Impfstoff) zu impfen. Der Geimpfte hat durch den Arzt seines Wohnortes das Ergebniss konstatiren und in das Dienstbüchlein eintragen zu lassen.“

Der Herr Oberfeldarzt wird ohne Zweifel in der Schweiz herum immer ein Feldlager von geimpften Kindern, Stieren und Rindern halten; denn andere Leute wird er schwerlich zwingen können, zur Befriedigung der Impforthodoxie ihre Kinder herzugeben, Stiere zu halten und von denselben den Stoff nehmen zu lassen.

Wo nimmt übrigens auch der Herr Oberfeldarzt das Recht her, den Soldaten die oft gar nicht unbedeutende Impfkrankheit in's Privatleben mitzugeben?“

In einer Beziehung irrt sich der Herr Korrespondent, der in die „Allg. Schw. Z.“ oben erwähnte Bemerkungen eingesendet hat, das Strafgeld fällt nicht in die Bundeskassen, sondern kommt dem Arzte, der die Leute zu impfen hat, zu Gute. Auf diese Weise kann ein Offiziersgrad bekleidender, vom Staate besoldeter und im Militärdienst sich befindlicher Arzt, an einem Tage, wenn er am Schlusse eines Rekrutenkurses (wie es schon vorgekommen sein soll) 180 Mann impft, einen Profit von

360 Franken machen. — Selbst der Ansatz für die Impfung ist ungemein hoch gegriffen. Im Kanton Luzern z. B. erhält der Impfarzt vom Staate eine Entschädigung von 50 Centimes für jeden Geimpften ausbezahlt; der Rekrut soll aber nun zu Gunsten des Impfarztes nicht einen dreitägigen Sold, wie der Berichterstatter meint, sondern einen viertägigen erlegen!

Der Erlass des Herrn Oberfeldarztes dürfte sich als ein Akt der Ueberschreitung der Amtsgewalt qualifiziren.

Auf jeden Fall hoffen wir, dass die kompetente Behörde *dem Unfug der Ausbeutung der Wehrpflichtigen zu Gunsten der Aerzte baldigst ein für allemal ein Ende machen werde.*

Zug. Ein Eingesendet im „Luzerner Tagblatt" (Nr. 118 d. J.), welches augenscheinlich von einem Milizen herrührt, beschwert sich in ziemlich ergrimmter Weise über die Geldbussen, welche der Herr Oberfeldarzt zu Gunsten der Aerzte eingeführt hat. — Der Einsender sagt unter Anderm: Erlauben wir uns die Frage: Wie ist es möglich, dass ein für seinen Dienst vom Staate bezahlter Platzarzt auf eine solche Weise einem Soldaten sein Geld abnehmen kann?

(Hiezu macht die gewiss liberaler Gesinnungen unverdächtige Redaktion folgende Anmerkung: Das Nachimpfen und die 2 Fr. Vergütung basiren auf einem Befehle des eidg. Oberfeldarztes. *Die Erbitterung, welche dieser Befehl hervorruft, wird nachgerade allgemein, aber das scheint Hrn. Dr. Ziegler wenig zu bekümmern. Das Resultat wird dann bei eidg. Referendumsabstimmungen sichtbar werden.*) (Nr. 21 d. Allg. Schw. Milit.-Ztg. 1876.)

VII.

In eigener Sache.[1])

(Nr. 22 d. Allg. Schw. Milit.-Ztg. 1876.)

„Die schweizerische Militär-Zeitung predigt den Aufruhr“ — so lautete das Votum des Hrn. Oberfeldarztes Dr. Ziegler an der kantonalen Offiziersversammlung in Bern, und reihte hieran einen weitern Antrag, auf welchen wir später zu sprechen kommen werden.

Wir halten uns unsern Kameraden gegenüber verpflichtet, diesen Vorwurf zurückzuweisen.

Zunächst bemerken wir, dass der Hr. Oberfeldarzt in der Sache nicht unbetheiligt ist und auf keinem unbefangenen Standpunkt steht.

Bekanntlich sind unsere im Laufe des letzten Jahres erschienenen Artikel über „Militärsanitätswesen“ dem Hrn. Dr. Ziegler ein arger Stein des Anstosses gewesen. In seiner Bekämpfung dieser Aufsätze, in den Blättern für Kriegsverwaltung hat er durch Heftigkeit und Grobheit reichlich erzetzt, was ihm an Wahrheit und an Kräften abging. Er ist diesem Tone auch treu geblieben, da er ihm wohl angeboren ist.

Es ist kein seltener Fall, dass Leute den Mangel an Erziehung durch Grobheit auszugleichen pflegen; sie glauben die Grobheit verblüffe und überzeuge.

Wir bedauern diesen Irrthum. Auf eine in anständiger Form gehaltene Entgegnung hätten wir auch eine anständige Antwort gehabt. Den Beweis wird man in den frühern acht Jahrgängen, die unter der nämlichen Redaktion erschienen sind, finden.

Doch wie man in den Wald hineinruft, so tönt es heraus. — Wir erinnern an das Sprüchwort von dem Klotz und dem Keil.

1) Beilage Nr. 2.

Der masslose Angriff auf diese Zeitschrift und deren Redaktion hat einer Entgegnung gerufen, von der wir nicht annehmen können, dass sie dem Herrn Oberfeldarzt gerade angenehm war.

In der Folge hat das famose Zirkular des Herrn Oberfeldarztes vom 20. März uns genöthigt, uns neuerdings mit der Thätigkeit desselben zu beschäftigen.

Die Thatsache, dass in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen von den Leuten, die nicht revaccinirt waren, und in Folge seines Befehls vom Schularzt wieder geimpft werden mussten, eine Straftaxe (die dem viertägigen Sold eines Rekruten gleichkam) zu Gunsten des Impfarztes erhoben wurde, liess uns keine Wahl. Wir glaubten (in Nr. 19) den betreffenden Erlass als einen Akt der Ueberschreitung der Amtsgewalt bezeichnen zu müssen und sprachen die Hoffnung aus, dass die kompetente Behörde dem Unfug der Ausbeutung der Wehrmänner zu Gunsten gewisser Aerzte baldigst ein Ende machen werde.

Diese Aeusserung hat der Herr Oberfeldarzt als Aufreizung zum Aufruhr bezeichnet und hieran seinen Antrag geknüpft. Umgeben von mächtigen Freunden und Gönnern schien die Gelegenheit, sich an der „Militär-Zeitung“ zu rächen, auch gar zu günstig.

Es gehörte aber wirklich viel Takt und Bescheidenheit für einen so nahe Betheiligten dazu, den Antrag: Acht und Bann über die „Militär-Zeitung“ zu verhängen, selbst zu stellen.

Einem so hochgestellten Herrn hätte es doch nicht schwer fallen können, Jemand zu finden, der, um ihm gefällig zu sein, die Stellung des Antrages übernommen hätte. Dieses würde sich ohne Vergleich besser gemacht haben.

Im Uebrigen dürfte ein grosser Unterschied zwischen Aufruhr und gerechter Beschwerde zu machen sein.

Die Frage, um welche es sich hier handelt, und die des Pudels Kern bildet, ist: Sind die Militärärzte, die vom Staate besoldet werden, berechtigt, von den Soldaten Strafgelder oder irgend eine andere Entschädigung für ihre Hülfe (resp. Dienstleistung) anzunehmen? Wir bestreiten dieses.

Man hat den Militär-Aerzten verschiedene und meist hohe Offiziersgrade gegeben, sie haben alle Rechte eines Offiziers. Wenn aber die Militär-Aerzte die Rechte eines Offiziers verlangt und erhalten haben, so müssen sie auch Pflichten desselben übernehmen.

Was würde man aber zu einem Offizier sagen, der aus seinen Untergebenen einen reellen Nutzen ziehen wollte? Man würde ihn, und mit vollem Recht, vor ein Kriegsgericht stellen.

Handelt man anders, so säet man: Misstrauen, Disciplin, Gehorsam und Ansehen des Vorgesetzten haben ein Ende.

Die Aerzte, die sich von den Soldaten bezahlen lassen, ruiniren nicht nur ihr Ansehen, sondern das aller Offiziere der Armee.

Es frägt sich aber, woher nimmt der Herr Oberfeldarzt das Recht, „Geldstrafen, die zu Gunsten der Militär-Aerzte zu entrichten“ sind, anzuordnen?

Wir finden im ganzen Militär-Gesetz keinen Paragraphen, der Geldstrafen für Militärs vorsieht.

Der Sold ist Eigenthum des Mannes und er allein hat darüber zu verfügen.

Noch in der letzten Bundesversammlung wurde hervorgehoben, dass man den Sold des Mannes diesem ganz und ungeschmälert lassen solle.

Dessen ungeachtet nimmt der Herr Oberfeldarzt sich heraus, die Leute wie eine Citrone zu Gunsten seiner

HH. Collegen, denen er allerdings nicht auf andere Art angenehm zu werden weiss, auszupressen.

Ein viertägiger Sold ist von dem Rekruten zu Gunsten des Impfarztes zu erheben! — Ist ein militärischer Befehlshaber überhaupt befugt, diesem Befehl nachzukommen? — Wir möchten daran zweifeln.

Im Uebrigen freut es uns zu konstatiren, dass manche Militär-Aerzte, trotz der ihnen gebotenen Vortheile, von der Verordnung des Herrn Oberfeldarztes wenig erbaut waren.

Am Schlusse seines Votums beantragte der Herr Oberfeldarzt, die Sektion Bern möchte bei der nächsten Generalversammlung des schweizerischen Offiziers-Vereins darauf bestehen, dass der „Allg. Schweiz. Militär-Zeitung" die bisher von dieser gewährte Subvention entzogen werde.

Der Antrag war des Herrn Dr. Ziegler würdig. Er charakterisirt seine Gesinnung, „die Militär-Zeitung hat mir Opposition gemacht und ich will mich rächen — die Berner Offiziere müssen mir helfen!"

Doch was hätte es den Herrn Oberfeldarzt auch genützt, wenn sein Antrag angenommen worden wäre? Glaubt er denn mit dem Entzug der unbedeutenden Subvention wäre einem so verbreiteten militärischen Blatte der Lebensfaden abgeschnitten gewesen? Nein, so leicht geht das Todtmachen bei uns noch nicht.

Unser Blatt ist nicht krank und wird daher nicht so leicht das Schicksal von Kranken theilen, die gewissen Aerzten in die Hände fallen. Aerzten, deren Werke in Kirchhofmauern eingefasst sind.

Der Herr Oberfeldarzt hat sich umsonst angestrengt, für uns die Atropos zu spielen.

Wir stehen auch nicht allein, sondern geben nur den Gesinnungen vieler unserer Kameraden Ausdruck.

Der Herr Oberfeldarzt ist sehr im Irrthum, wenn er



glaubt, dass selbst im Kanton Bern alle Offiziere mit seinen Ansichten einverstanden seien. Wir haben s. Z. aus dem Kanton mehrere Zustimmungsschreiben zu unserm Vorgehen in der Militärsanitätsfrage erhalten.

Die Massregel des Entzugs der Subvention hätte auch durchaus nicht die Redaktion, sondern den Verleger betroffen. Die Redaktion hat nichts von der Subvention. Redaktion und Administration sind getrennt.

Die Subvention hat hauptsächlich den Zweck, das Abonnement der „Militär-Zeitung" möglichst billig stellen zu können.

Wenn man betrachtet, wie oft die „Militär-Zeitung" erscheint und was sie leistet, und wie viel der Abonnements-Betrag beträgt, so wird man nicht in Abrede stellen können, dass sie verhältnissmässig das billigste Militär-Journal Europa's ist.

Uebrigens zweifeln wir keinen Augenblick, dass der Verleger eher freiwillig auf die Subvention verzichten würde, als dass er das Blatt in ein abhängiges Verhältniss kommen und ihm einen Maulkorb, wie er dem Herrn Oberfeldarzt als Ideal für Zeitungen vorschweben mag, anhängen liesse.

Zum Schlusse bemerken wir, *es sind nicht persönliche Interessen, sondern Interessen der Armee, welche uns den Kampf gegen die Ueberhebungen und Thorheiten der Militär-Sanität aufnehmen liessen,* als deren vorzüglichsten Verfechter der neue Herr Oberfeldarzt auftritt.

Nach unserer festen Ueberzeugung haben die Anordnungen unserer Militär-Sanität und speziell die neuesten Erlasse des Herrn Oberfeldarztes nicht zum wenigsten dazu beigetragen, das Gesetz über die neue Militär-Organisation zu diskreditiren.

Zweckmässiger als die Brustumfangs- und Revaccinationsbestimmungen, welche letztere böses Blut machen,

hätte uns geschienen, auf hygienische Verbesserung unserer Kaserneneinrichtungen, dann der Bekleidung, der Nahrung und Körperpflege unserer Truppen zu denken. In diesem Fall hätte die Militär-Sanität eine warme Unterstützung von unserer Seite gefunden; wie vorgegangen wird, ist Bekämpfung unsere Pflicht.

VIII.

Eine Erklärung des Herrn Oberfeldarztes.

(Nr. 22 d. Allg. Schw. Milit.-Ztg. Jahrg. 1876.)

In Nr. 126 des „Luzerner Tagblattes“ lesen wir Folgendes:

Bern, den 22. Mai 1876.

An die Redaktion des „Luzerner Tagblattes“
in Luzern.

Wie ich mehrfach vernommen, wird von gewisser Seite die Ansicht verbreitet, die in den diesjährigen Militärschulen Revaccinirten hätten die Revaccinationsgebühr von Fr. 2 der Verwaltung zurückzuvergüten.

Nun heisst es aber in meinem, im Einvertändniss mit dem Militärdepartement erlassenen sachbezüglichen Kreisschreiben vom 20. März einfach: „Die Entschädigung des Impfarztes .... geschieht durch den Verwaltungsoffizier der Schule.“ Von einer Rückvergütung durch die Mannschaft war und ist nirgends die Rede und wurde auch von kompetenter Seite keine derartige Weisung erlassen. Für das nächste Jahr steht es allerdings sehr in Frage, nicht ob die obligatorische Impfung beibehalten werde oder nicht, sondern ob der Bundesrath die Kosten

wieder auf sich nehmen werde. Namentlich die Rekruten des Jahrgangs 1857 werden die Folgen unterlassener rechtzeitiger Revaccination selbst zu tragen haben.

Andere Zeitungen werden ersucht, von dieser Mittheilung gef. ebenfalls Notiz nehmen zu wollen.

Achtungsvollst

Der eidgenössische Oberfeldarzt:
Dr. Ziegler.

Auf diese Erklärung haben wir zu bemerken, dass uns positiv bekannt ist, dass in einem Wiederholungskurs der Impfarzt aus dem Ordinäre und in einer Rekrutenschule von den Rekruten „*durch Soldabzug*“ bezahlt worden ist.

In dem Zirkular des Herrn Oberfeldarztes ist allerdings nicht gesagt, wer die Auslage per Stück Geimpften bezahlen soll.

Begreiflich ist, dass jeder Quartiermeister sich weigern wird, auf eine unbestimmte Weisung hin, den entfallenden Betrag auf Rechnung der Eidgenossenschaft zu bezahlen.

Die Taxe wurde bisher allgemein als eine Straftaxe angesehen. Es wäre auch wirklich unbegreiflich, wenn den Militär-Beamten, sei es mit oder ohne Vorwissen des Departements, das Recht eingeräumt würde, mit einem Federstrich eine weder im Gesetz noch im Budget vorgesehene Ausgabe von zirka 20,000 Fr. per Jahr auf Rechnung der Eidgenossenschaft anzuordnen.

Doch auch in diesem höchst unwahrscheinlichen Fall müsste zum allermindesten die bezügliche Weisung vom Oberkriegskommissär, nicht aber vom Oberfeldarzt aus an die Verwaltungsoffiziere ergehen.

Die *„Basler Nachrichten“* bringen in Nr. 16 einen militärischen Artikel, in welchem gesagt wird: Wir beabsichtigen der eidgenössischen Militärbehörde das Leben nicht noch saurer zu machen; allein es wird erlaubt sein, die Hoffnung auszusprechen, dass in Zukunft nicht nur fleissig und energisch gearbeitet und befohlen werde, sondern auch etwas klug und vorsichtig. Wir betrachten die neue eidgenössische Militärorganisation als ein gemeinsames Eigenthum, gemeinsam erworben und errungen, und können daher nicht ruhig zusehen, wie dieselbe einseitig gedeutet und missdeutet wird, um schliesslich der allgemeinen Unzufriedenheit zur Beute zu werden. Wir wollen die in Verfassung und Gesetz ausgesprochene Centralisation so voll und ganz durchgeführt wissen, als es Verfassung und Gesetz erlauben, allein wir halten es für unklug und nicht nothwendig, dass der Oberfeldarzt sich direkt an die Kantonsregierungen wende mit geharnischten Cirkularen, welche mit ihren zahlreichen Strafandrohungen sich lesen wie unsere blutigen Kriegsartikel. Wir wünschen die Einführung einer möglichst strammen Disciplin in unserer Armee, da ohne sie ein allgemein durchschlagender Erfolg Chimäre ist; allein wir wollen sie haben ohne fremden Beigeschmack, der sich mit unsern Anschauungen nicht verträgt und so Gott will niemals vertragen wird. Wir haben keinen Grund, die Lehren, die von auswärts kommen, zu verschmähen; allein wir sind der Ansicht, dass dieselben ihrem Geiste nach zu würdigen und für unsere Verhältnisse gehörig zu verarbeiten sind, damit man nicht unter gewissen widrigen Eindrücken dazu komme, auf uns den Spruch anzuwenden: Wie er sich räuspert und wie er spuckt, das haben sie ihm trefflich abgeguckt.

Der *„Handels-Courier“* in Nr. 138 macht zu der Versammlung des Berner kantonalen Offiziers-Vereins folgende Bemerkung: Herr Major Zürcher kam auf die Ausführung der neuen Militär-Organisation zu sprechen. Wenn er sich akkurat so ausgelassen hat, wie wir in ein paar Zeitungen referirt finden, so muss er offenbar gegen das im Wurfe liegende Militärsteuergesetz haben wirken wollen. Da ist in Ausführung des Militärgesetzes absolut nichts Ungerades mituntergelaufen, all' die Unzufriedenheit kommt blos von den Reaktionären her, welche mit ihrem Radschuh schlau bis zum Moment der Ausführung zugewartet hätten. Und vor Allem sei die böse Presse daran schuld mit ihren ständigen Artikeln über die „Militärlerei“, womit sie das Volk irre geführt und aufgehetzt habe. Nichts natürlich von Chikane und unnöthigem unrepublikanischem Gebahren der Offiziere! Die

Presse wird als bewusstes oder unbewusstes Werkzeug in den Händen der Zopfaristokraten und Ultramontanen erklärt. Grossmüthig soll ihr allerdings noch das Recht der freien Meinungsäusserung auch über das Militärwesen gewahrt sein? Wir wollen uns heute nicht weiter über die Auslassungen des Hrn. Zürcher verbreiten, wir könnten sonst leicht mehr sagen, als für den 9. Juli gut wäre. Wenn's irgend angeht, wollen wir bis dahin die Geduld nicht verlieren, müssen aber offen gestehen, dass wir keinen Erfolg absehen könnten, hülfen alle Offiziere so wie Hr. Zürcher das Militärsteuergesetz diskreditiren. Seine Resolution, welche alle bernischen Offiziere mit Leib und Leben der Militärorganisation überantworten wollte, wurde übrigens von der Versammlung in richtiger Würdigung der Zeitlage abgelehnt.

Aehnlich erging es einem Luftsprung des Hrn. Oberfeldarztes Dr. Ziegler, welcher die „Schweiz. Militär-Ztg." wegen der Opposition, die sie ihm letzter Zeit gemacht hat, ostracirt wissen wollte. Man machte dem gestrengen Herrn, der nach einem alten Sprüchwort nicht lange regieren dürfte, denn doch begreiflich, dass man ihm zu lieb sich nicht überlüpfen könne. Er wird den Wink, weil auch gar zu leise, freilich nicht verstanden haben.

IX.

Zu Viel!

(Nr. 31 d. Allg. Schw. Milit.-Ztg. Jahrg. 1876.)

Zu viel ist es, wenn die Redaktion der „Blätter für Kriegsverwaltung" sich, wie dieses in Nr. 7 genannter Zeitschrift, in dem Artikel „Ein Eingriff in die Pressfreiheit" geschehen ist, zur Vertheidigung der „Allgem. Schweiz. Militär-Zeitung" aufwerfen will.

Diese angebliche Vertheidigung wollen wir später taxiren.

Die Gründe, welche uns veranlasst haben, den Kampf gegen den Herrn Oberfeldarzt einzustellen, übergehen wir für heute. Immerhin bemerken wir, dass nicht „ein

Dienstbefehl" den Redaktor dazu veranlasst hat, obgleich noch mehr als ein solcher von dem Herrn Oberfeldarzt (doch ohne Erfolg) angestrebt wurde.

Die Herren, welche in dem in Nr. 7 der Blätter für Kriegsverwaltung erschienenen Artikel verdächtigt werden sollen, sind unserer Fehde mit dem Herrn Oberfeldarzt ganz fremd.

Ihre Theilnahme beschränkt sich darauf, dass sie vielleicht unsere Artikel gelesen haben, und möglich ist es, dass dieselben sie gefreut haben, wie dieses bei vielen andern Offizieren auch der Fall war.

Zunächst möge uns gestattet sein, uns in den nächsten Nummern wieder mit dem Herrn Oberfeldarzt und der Militärsanität zu beschäftigen. Bei späterer Gelegenheit wollen wir den Artikel „Ein Eingriff in die Pressfreiheit" besprechen.

X.

Lob unserer Militär-Sanität.[1])

(Nr. 30 d. Allg. Schw. Milit.-Ztg. Jahrg. 1876.)

Von Zeit zu Zeit machen Anszüge aus ausländischen medizinischen Zeitschriften durch unsere grossen und kleinen Zeitungen die Runde, in denen das Lob unserer Militär-Sanität gesungen wird. So auch kürzlich, wo Folgendes zu lesen war: „Wir haben seiner Zeit bereits das äusserst günstige Urtheil eines deutschen Fachmannes über die von dem abgetretenen Oberfeldarzt Dr. Schnyder

1) Dieser Artikel wurde schon vor mehrern Wochen gesetzt, wurde aber auf Wunsch des Herrn Redaktors zurückgelegt. D. V.

entworfene und durchgeführte, in der Schweiz selbst vielfach angefochtene Reorganisation des eidgenössischen Sanitätsdienstes mitgetheilt. Ein nicht minder günstiges Urtheil finden wir in dem in Wien erscheinenden Organ für wissenschaftliche und soziale Interessen der Militärärzte: „Der Feldarzt". In einem durch drei Nummern laufenden Leitartikel theilt dort der als Fachmann allgemein geschätzte Herr Dr. H. Frölich einleitungsweise die schweizerische Heeresverfassung in ihren Hauptzügen mit, um dann „plangemäss zu erörtern, in welcher Form sich das Sanitätswesen derselben einfügt", um mit folgender Aeusserung zu schliessen: „Die Militärärzte aller Länder haben reichliche Ursache, nicht nur der schweizerischen Militär-Medizinal-Verfassung ihre ungetheilte Bewunderung zu zollen, sondern auch mit Hochachtung und Dank gegen diejenigen Männer erfüllt zu sein, welche für die Fortschrittsbestrebungen der Militärärzte aller Staaten in der originellen (!) Herstellung einer so überaus vollkommenen und musterhaften Sanitätsverfassung ein ideales Vorbild gegeben haben!"

Es ist uns schwer, dieses zu lesen und nicht zu lachen. Doch wir müssen bei der Kanonisation dieses neuen Heiligen schon den Teufelsadvokaten (advocatum diaboli) machen.

Uns scheint u. A. eine Organisation, in welcher zirka 35 verschiedenen Truppenkörpern zugetheilte Aerzte direkt dem Divisionsarzt unterstellt werden und das Zwischenglied (der Regimentsarzt) ganz übersehen wurde, nichts weniger als ein Muster von einer Organisation. Dieses ein einziger Punkt.

Im Uebrigen ist es begreiflich, dass die österreichischen und deutschen Militärärzte den Einrichtungen der schweizerischen Militär-Sanität allen Beifall zollen. Welche andere Organisation könnte ihnen mehr Vortheile bieten?

Dass die Sanitätsbranche dadurch eine Schmarozerpflanze für unsere Armee geworden ist, kommt nicht in Anbetracht!

Bei uns ist das Eldorado der Militärärzte.

Die Sanitätsbranche, die sich selbstständig, getrennt von der Armee und auf Kosten der letztern auf das Ueppigste entwickelt hat, bietet ihren Angehörigen (sofern solche den Titel eines Doctor medicinæ besitzen) Alles was Menschen begehren.

Die neue Militärorganisation hat der Branche viele hohe Grade verliehen — der Arzt bekleidet bei uns in der Regel den Grad eines höhern Befehlshabers und hat die Kompetenzen, Strafbefugnisse etc. eines solchen.

Ein Untergebener, der verordnete Pillen nicht einnehmen, eine Klystier sich nicht appliziren lassen will, kann mit so scharfen Strafen belegt werden, wie wenn er die höchsten Interessen der Armee gefährdet hätte.

Den Militärärzten sind Pferde bewilligt nicht nur im Feld, sondern auch im Frieden, wenn sie mit Truppen und zwar nicht nur mit solchen der Cavallerie und Artillerie, sondern auch mit solchen der Infanterie Dienst thun.

In Folge dessen ist beim Bataillon eine grössere Anzahl nichtkombattanter Offiziere beritten, als kombattanter. Man sagt, es fehlen uns die Mittel, wenigstens noch einen Hauptmann, der den Bataillons-Kommandanten ersetzen könnte, beritten zu machen. Doch den Aerzten Gelegenheit zu geben, spazieren zu reiten, dazu sind immer genug Pferde vorhanden.

Der Arzt der neuen Aera ist von dem Truppen-Kommandanten unabhängig. Er geht nur noch auf den Exerzier- und Schiessplatz, wenn es ihm gerade gefällt. Er legt dann den Weg, der vielleicht ein bis höchstens zwei Kilometer beträgt, zu Pferd zurück. Er kriecht nicht mit den Truppen im Staub.

Das Pferd ist aber für den Militärarzt der Infanterie bei den Wiederholungskursen schon sehr nothwendig, da die wenigen Mann, welche in der Frühe sich allenfalls krank melden, bald abgefertigt sind und der Arzt sonst den ganzen Tag nichts zu thun hätte, wenn er nicht spazieren reiten könnte.

Zum Dienst ist das Pferd nicht nothwendig, doch zur Unterhaltung unerlässlich.

Wäre der Militärarzt nicht beritten, so hätte er auch keinen Anspruch auf die für berittene Offiziere normirten Entschädigungen (für Pferd, Bedienten und Fourage).

Ob bei den finanziellen Nöthen der Eidgenossenschaft ein solcher Luxus gerechtfertigt sei oder nicht, ist Nebensache. Wenn gespart werden muss, so kann dieses ja bei der Infanterie, dem Stiefkind der Armee, geschehen. Im Nothfall kann man noch einige Jahrgänge weniger zu den Wiederholungskursen einberufen.

Sehr zweckmässig ist es, dass zu den Wiederholungskursen, wenigstens wenn der Bataillonsarzt es verlangt, zwei Aerzte einberufen werden, denn es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei, sagt schon die Bibel.

Mit wem sollte der Bataillonsarzt sich unterhalten, mit wem spazieren reiten, wenn er keinen Kollegen hätte?

Da aber mit geringer Beschäftigung, wie wir Alle mehr oder weniger aus eigener Erfahrung wissen, vermehrte Auslagen verbunden sind, so ist, diese zu decken, auch gesorgt. Das beste Mittel hiezu bietet das Impfen.

Der vom Staat besoldete Militärarzt erhält per Stück Geimpften 2 Franken und da soll das Impfen keine schöne, keine nützliche Erfindung sein! Gegen ein Uebel hilft es sicher und dieses Uebel ist der allenfalls leer gewordene Geldsäckel des Arztes.

Dabei ist die Sache sehr bequem. In einem halben Tag kann der Arzt ja einige hundert Mann impfen.

Einer Korrespondenz in den „Basler Nachrichten“ (Nr. 124) entnehmen wir, dass einem Arzt in Bellinzona für die Impfung, die er an einem Tag vorgenommen, *700 Franken* auf Rechnung der Eidgenossenschaft ausbezahlt worden seien. Der Arzt, wird zwar bemerkt, habe beinahe Gewissensbisse gehabt, diesen Betrag anzunehmen, doch es gereicht uns zu wesentlicher Beruhigung, dass er ihn doch angenommen hat.

Und eine solche Organisation und Einrichtung soll keine ausgezeichnete sein? Der Oberfeldarzt endlich, der so ungenirt früher über die karge Löhnung des Soldaten, jetzt aber über den Staatssäckel verfügen darf und es so gut versteht, den Militärärzten fette Hühner in die Küche zu jagen, ist jedenfalls einer, wie ihn die Branche sich nicht besser wünschen kann. Ein Militärarzt, der anderer Ansicht wäre, würde sich des greulichsten Undankes schuldig machen!

Allerdings es giebt auch solche schwarze Seelen. Erst kürzlich hörte ich einen Militärarzt sagen, er würde sich schämen, wenn er sich im Militärdienst befinde und vom Staat besoldet werde, sich für die Revaccination oder irgend eine andere militärärztliche Dienstleistung besonders bezahlen zu lassen. Er glaube jeder Militärarzt sollte den ihm für die Revaccination zukommenden Betrag der Winkelried- oder Dufourstiftung zuwenden.

Sind solche Ansichten Ausnahme, steht die Mehrzahl der Herren Militärärzte wirklich auf einem andern Standpunkt?

Wir betrachten die Armee nicht als eine Schafheerde, die nur dazu da ist, geschoren zu werden, um einen möglich grossen Ertrag zu liefern. Wir haben nicht nur das Wohlbefinden und Gedeihen der Sanitätsbranche im Auge. Aus diesem Grund wird man entschuldigen, wenn wir auf das Lob unserer Militärsanitäts-Einrichtungen

und unsere Organisation des Militärsanitätswesens, mag dieses von der in- und ausländischen Presse ausposaunt werden, wenig geben. Wir wissen, wie es mit der Sache bestellt ist und welche Gründe dieses Lob veranlassen.

XI.

Zum Antrag des Herrn Oberstlieut. Courant.

(Nr. 35 d. A. Schw. Mil.-Ztg. Jahrg. 1876.)

Herr Oberstlieut. Courant, dessen Namen wir in dem neuesten Militär-Etat unter den höhern Offizieren aufgeführt finden, der uns aber sonst nur als Sängerbruder und unvermeidlicher Festredner bekannt ist, hat es für gut befunden, an der Delegirten-Versammlung des eidg. Offiziers-Vereins in Herzogenbuchsee den Antrag, welchen Herr Oberfeldarzt Dr. Ziegler früher am bernischen Offiziersfest gestellt, der damals aber nicht angenommen wurde, wieder aufzunehmen. Herr Courant ist noch etwas weiter gegangen und hat die Haltung der „Militär-Ztg.“ eine *klägliche* genannt.

Es ist möglich, dass Herr Oberstlieut. Courant, indem er der „Allg. Schw. Militär-Zeitung“ den Eselstritt ungestraft versetzen zu dürfen glaubte, sich seine militärischen Sporen verdienen wollte.

Im Interesse der Disciplin und des Geistes der Armee antworten wir dem Herrn Oberstlieut. Courant heute ebenso wenig in eingehender Weise als uns s. Z. der Antrag des Herrn Oberst Steinhäuslein: „Gebahren und Sprache der „Militär-Zeitung“ zu missbilligen“, zu einer Entgegnung veranlassen konnte.

Wir halten die „*Militär-Zeitung*“ nicht für das geeignete Blatt, höhere Truppen-Offiziere herunterzusetzen und werden dieses so lange als möglich zu vermeiden suchen, selbst wenn uns dieses, wie heute, keine kleine Ueberwindung kostet.

Die Herren Obersten Steinhäuslein, Courant und Consorten können daher einstweilen auf den an dem Berner Offiziers-Fest und bei der Delegirten-Versammlung in Herzogenbuchsee gesammelten Lorbeeren ausruhen.

Bei dieser Gelegenheit sprechen wir dem Herrn Oberstlieut. Moser für seine energische Bekämpfung des Antrages Ziegler in Bern, dann dem höhern Offizier, welcher die so viel angegriffene „Militär-Zeitung“ kürzlich in den „Basler Nachrichten“ vertheidigt hat, und endlich all' den Zeitungen, welche in Angelegenheiten, wo wir selbst nicht eintreten konnten, unsere Partei ergriffen haben, unsern aufrichtigen Dank aus.

Berichtigung. *In Betreff des Antrages des Herrn Oberstlieut. Courant in Herzogenbuchsee,* der bekanntlich in der letzten Nummer dieses Blattes Anlass zu einer kurzen Besprechung gegeben hat, erhalten wir ein Schreiben von Seite des Herrn Oberstlieut. Courant, welchem wir Folgendes entnehmen:

„Im Interesse der Sache, für die jeder schweizerische Offizier einzustehen hat, und um eine gehässige Polemik zu vermeiden, verzichte ich auf eine persönliche Erwiderung in den Spalten Ihres Organs, es dem Centralcomité und dem Vorstand des bernerischen Offiziers-Vereins überlassend, von sich aus nach Gutfinden zu handeln.

In der Angelegenheit selbst erkläre ich die in den Zeitungen erschienene Darstellung meines Votums in Herzogenbuchsee als böswillige Entstellung.“

Herr Oberstlieut. Courant sagt dann, er hätte im Auftrag des bernerischen Offiziers-Vereins an der Delegirten-Versammlung nur die Erklärung abgegeben, dass die Haltung und Sprache der „Schweizerischen Militär-Zeitung“ in letzterer Zeit unangenehm auffalle und

befremde, versichert aber, dass er keinen Antrag gestellt und sich bestimmt nicht des Ausdruckes „kläglich“ bedient habe.

Wir bemerken hierauf: „In mehrern Zeitungen sind Referate erschienen, welche übereinstimmend in gleicher Weise über die Delegirten-Versammlung in Herzogenbuchsee berichteten.

In Nr. 34 unseres Blattes haben wir aus einer Zeitung ein solches Referat abgedruckt und die Bemerkungen, welche die Redaktion des „Handels-Courier“ dazu machte, und einen Artikel, den die „Basler Nachrichten“ über den nämlichen Gegenstand veröffentlichten, gebracht.“

Herrn Oberstlieut. Courant konnte dieses nicht wohl unbekannt sein; er hat es aber nicht der Mühe werth gefunden, eine Berichtigung seines Votums erscheinen zu lassen. Wir bedauern dieses im Interesse des Herrn Oberstlieut. Courant.

Sehr überraschend ist es, dass solche Referate (wie die erwähnten) ohne alle Berichtigung erscheinen konnten.

Jedenfalls war es kein Freund der „Militär-Zeitung“, welcher dieselben geschrieben. Es scheint ihm daran gelegen gewesen zu sein, glauben zu machen, dass wirklich die Delegirten-Versammlung den Stab über die „Militär-Zeitung“ gebrochen habe, dass ohne eine Entgegnung von irgend einer Seite die Haltung des Blattes von einem höhern Offizier eine klägliche genannt werden konnte. Es kennzeichnet dieses die noble Kampfweise unserer Gegner!

Für den Referenten möge genügen, dass er von Herrn Oberstlieut. Courant lügengestraft wird. Uns ist es leid, dass wir uns aus erwähnten Ursachen täuschen liessen und einige für Herrn Oberstlieut. Courant (den wir ebenso wenig als den Herrn Oberfeldarzt Dr. Ziegler persönlich kennen) unangenehme Bemerkungen gemacht haben.

Dass wir uns, angegriffen, wehren und die Vertheidigung nicht nur defensiv führen, dieses möge uns Niemand übel nehmen! [1])

(Nr. 37 d. Allg. Schw. Mil.-Ztg. Jahrg. 1876.)

---

1) Diese Berichtigung ist zu spät in der Druckerei eingetroffen, um noch in der letzten Nummer zu erscheinen. D. V.

XII.

Zwei Verwarnungen der Militär-Zeitung.

(Nr. 42 d. Allg. Schw. Mil.-Ztg. Jahrg. 1876.)

Lo mejor de los dados es no jugarlos. 1)

In kurzer Zeit hat die Redaktion dieses Blattes zwei Schreiben erhalten, die wir als merkwürdige Aktenstücke unsern Lesern nicht vorenthalten wollen.

Das erste ist von dem Vorstand des Offiziers-Vereins des Kantons Bern; dasselbe lautet:

„Herr Redaktor! In Nummer 35 vom 2. September 1876 Ihres Blattes bringen Sie einen Artikel „Zum Antrag des Herrn Oberstlieutenant Courant". Ohne auf die darin enthaltenen persönlichen und gehässigen Bemerkungen einzutreten, sieht sich der unterzeichnete Vorstand zu der Berichtigung veranlasst, dass die Hauptversammlung des bernischen Kantonal-Offiziers-Vereins unterm 14. Mai abhin auf den Antrag des Herrn Oberst Steinhäuslein *einstimmig* beschlossen hat, die Vertreter des Vereins zu beauftragen, bei der nächsten Delegirtenversammlung der schweizerischen Militärgesellschaft das Bedauern über die Haltung und die Sprache der „Allgemeinen Schweizerischen Militär-Zeitung" auszudrücken und der Redaktion zu bedeuten, dass sie sicher die Sympathien aller Militärs verliere, wenn sie in gleichem Sinne fortfahre. Herr Oberstlieutenant Courant, Präsident und zugleich Delegirter des Vereins, wurde dabei ersucht, diesen Auftrag auszuführen. Es ist somit nicht richtig, dass Herr Courant in Herzogenbuchsee nur von sich aus

1) Das Beste von den Würfeln ist damit nicht zu spielen.

und nicht in Uebereinstimmung mit dem bernischen Kantonal-Offiziers-Verein handelte.

In der angenehmen Hoffnung, Sie werden von dieser Berichtigung in Ihrem Blatte Notiz nehmen, verharrt mit Hochschätzung.

Im Auftrag des Vorstandes
des bern. Kantonal-Offiziers-Vereins;
Der Sekretär:
G. Lenz, Hauptmann."

Das zweite ist in Folge der Delegirten-Versammlung in Herzogenbuchsee von dem Central-Comité des schweizerischen Offiziers-Vereins, in Folge Anregung des Herrn Oberstlieut. Courant, erlassen worden; wir entnehmen demselben folgende Stelle:

„En appelant votre attention sur le passage de ce procès-verbal vous concernant, nous prenons la liberté de vous recommander de contribuer, en tout ce qui sera possible, au maintien des bons rapports d'amitié et de confraternité entre tous les officiers suisses."

Von letzterm nehmen wir einfach Akt. Ersteres macht eine weitere Besprechung nothwendig. — Doch bevor wir darauf näher eingehen, müssen wir einen Blick auf Früheres werfen.

Wir haben aus Gründen, auf die wir hier nicht eingehen wollen, auf den letzten gemeinen und beleidigenden Artikel, welchen Herr Dr. Ziegler in den „Blättern für Kriegsverwaltung" veröffentlicht hat, nicht geantwortet. Es hat uns dieses eine beinahe übermenschliche Selbstverleugnung gekostet.

Doch statt unsere wirklich masslose Zurückhaltung anzuerkennen, fallen zunächst die „Blätter für Kriegsverwaltung" über uns her, dann donnert Herr Oberstlieut. Courant von der Rednerbühne gegen uns, und endlich

kommen noch gar der Vorstand des Berner Offiziers-Vereins und das Central-Comité mit Zurechtweisungen!

Auf den ersten Artikel (der Bl. f. Kriegsverw.), haben wir den längst gesetzten Aufsatz „Lob der Militär-Sanität" (der sonst nicht mehr erschienen wäre) veröffentlicht.

Auf den Antrag Courant haben wir entgegnet, da aber, wie es scheint, die Erfolge, welche Herr Oberst Steinhäuslein bei dem Berner Offiziersfest errungen, diesen Herrn auch nicht schlafen lassen, so wollen wir jetzt nachträglich noch diesen Antrag zur Sprache bringen.

Die Gesinnungen, welche die Herren für die „Schweiz. Militär-Zeitung" hegen, die an der Berner Offiziers-Versammlung am 14. Mai den Ton angegeben haben, sind uns nicht unbekannt.

Zum Troste gereicht es uns, dass wir bestimmtestens wissen und es durch Briefe bezeugen könnten, dass nicht alle Berner Offiziere mit den Beschlüssen vom 14. Mai einverstanden waren und auch mit dem neuesten Vorgehen nicht einverstanden sind.

Was die Rede des Herrn Oberstlieut. Courant bei der Delegirten-Versammlung anbelangt, so haben wir den Sachverhalt nach seinen eigenen Angaben richtig gestellt und auch nachgewiesen, wie leicht es diesem Herren gewesen wäre, eine wenig schmeichelhafte Besprechung seiner Person zu vermeiden.

Wir hätten gewünscht, dass die Sache hiermit abgethan wäre, — doch das Schreiben des Vorstandes des Berner Offiziers-Vereins nöthigt uns, darauf zurückzukommen. — Auch das Protokoll der Delegirten-Versammlung (welches wir in der letzten Nummer gebracht haben) veranlasst uns, uns noch einmal mit Herrn Oberstlieut. Courant zu beschäftigen.

Wir ersuchen den Herrn Oberstlieut. Courant, den

Beweis zu führen, dass die von ihm laut Protokoll an der Delegirten-Versammlung in Herzogenbuchsee aufgestellten Behauptungen auch richtig sind. Nach seiner Aussage sollte man wirklich glauben, dass die „Militär-Zeitung" lauter Artikel „über Militarismus und Militärlerei" (wie sie jetzt in vielen Zeitungen gebräuchlich sind) bringe.

Wir sagen aber, wir haben bis jetzt der Durchführung der neuen Militär-Organisation keine Opposition gemacht, wohl aber haben wir einzelne Verfügungen, die viel böses Blut machten und mit der Militär-Organisation in keiner Beziehung stehen, bekämpft. Dieses allerdings bei weitem nicht in dem Masse, wie wir es hätten thun sollen!

Indem wir vorläufig die Antwort des Herrn Oberstlieut. Courant abwarten, wollen wir zu dem Antrag des Herrn Oberst Steinhäuslein zurückkehren, der uns in dem Schreiben des Vorstandes der Berner Offiziers-Gesellschaft in wenig angenehmer Weise in Erinnerung gebracht wird.

Wir waren s. Z. durchaus nicht geneigt, den Antrag des Herrn Oberst Steinhäuslein so geduldig aufzunehmen, als es den Anschein hatte.

Wir haben einen bereits fertigen Artikel, in welchem sein Antrag besprochen werden sollte, nicht veröffentlicht.

Wir halten es nicht im Interesse der Armee und des schweizerischen Wehrwesens, das Ansehen von Offizieren, die einmal höhere Grade bekleiden, zu untergraben und halten, wenn schon absolut nothwendig, die „Militär-Zeitung" nicht für das richtige Organ, solche Fehden auszufechten.

Wir wissen nicht, ob Herr Oberst Steinhäuslein, bevor er den Antrag stellte, die Bernerische Offiziers-Versammlung möchte an der nächsten Generalversammlung ihr Missfallen über „das Gebahren und die Sprache der „Militär-Zeitung" aussprechen", den Artikel des

Herrn Oberfeldarzt Dr. Ziegler in den „Blättern für Kriegsverwaltung“ gelesen hat. Wir glauben es einstweilen, bis wir eines Bessern belehrt werden, nicht. Bis dahin aber wollen wir annehmen, dass auch Herr Oberst Steinhäuslein die Lammesgeduld nicht gehabt hätte, sich einen solchen Angriff, eine solche Sprache gefallen zu lassen.

Im Uebrigen versichern wir den Herrn Oberst Steinhäuslein, dass wir einstweilen die „Blätter für Kriegsverwaltung“ fleissig studiren werden, um uns die richtige Ausdrucksweise anzueignen.

Noch lieber aber wäre uns gewesen, wenn Herr Oberst Steinhäuslein uns Gelegenheit geboten hätte, den richtigen militärischen Styl zu studiren.....

Da unser Blatt in gewissen Kreisen wenig bekannt ist, und ganz sonderbare Ansichten „über Haltung und Gebahren“ desselben verbreitet zu sein scheinen, sonst aber unsere Haltung und Gebahren weder von den Offizieren noch der Presse so arg missbilligt worden ist, es uns aber Niemand übel nehmen wird, wenn wir, auf die rücksichtsloseste Art angegriffen, uns wehren, so sehen wir uns veranlasst, all' unsere auf den Konflikt mit der Militär-Sanität, respective dem Herrn Oberfeldarzt Bezug habenden Artikel in Separatabdruck nebst einem Schlusswort, welches für die „Schweizerische Militär-Zeitung“ allerdings nicht mehr passt, erscheinen zu lassen und dem Publikum zugänglich zu machen.

Es möge dann Jeder lesen und selbst urtheilen, ob wir unter obwaltenden Verhältnissen zu weit gegangen sind.

Ob unsere Gegner ihren Freunden einen Dienst erwiesen, indem sie uns diesen Weg einzuschlagen nöthigten, ist eine Frage, welche wohl die Zukunft lehren wird!

XIII.

Nochmals!

(Erwiderung auf den oberfeldärztlichen Artikel in Nr. 5 der „Blätter für Kriegsverwaltung“.)

Béralde: Allez, monsieur; on voit bien que vous n'avez pas accoutumé de parler à des visages. [1])
(Molière: Le malade imaginaire, acte III, scène IV.)

In Nr. 5 der „Blätter für Kriegsverwaltung“ ist, unter dem Titel „Antwort auf die Abwehr etc.“ eine Entgegnung auf die in der „Allg. Schw. Militär-Zeitung“ erschienenen Artikel, von dem Herrn Oberfeldarzt Dr. Ziegler veröffentlicht worden.

Wir gestehen, es ist uns noch selten etwas Erbärmlicheres zu Gesicht gekommen, als diese Antwort. — Was finden wir darin? Retourkutschen, lächerliches Lob der eigenen Person, Wiederholungen von früher Gesagtem, eine Abhandlung über den Segen der Revaccination, Kraftausdrücke und Schimpfnamen für den Verfasser der Sanitäts-Artikel.

Erstaunt fragen wir uns: ist es möglich, dass das Haupt einer wissenschaftlichen Branche so schreiben, sich und Institutionen, die einige Berechtigung haben, in solcher Weise vertheidigen kann?

Wir glauben, die meisten Aerzte werden sich schämen, wenn sie den Artikel ihres Chefs lesen.

Wir könnten nichts besseres thun, als den Artikel hier vollinhaltlich zu reproduziren; es wäre dieses die beste Art zu zeigen, wie es bei unserm Widerpart bestellt ist.

---

1) Gehen Sie mein Herr, man sieht wohl, dass Sie nicht gewöhnt sind, zu Gesichtern zu sprechen.

Doch Vorwürfe, die wir bestimmtestens von uns abweisen müssen, gestatten uns dieses nicht.

Zunächst ersuchen wir den Herrn Oberfeldarzt, den Vorwurf der Unwahrheit und Lüge für sich zu behalten.

Wenn ein Lügner zu finden ist, so sind nicht wir es. Doch wir stellen nicht nur die Behauptung auf, dass es Herr Dr. Ziegler mit der Wahrheit nicht genau nimmt, sondern liefern auch den Beweis.

In Nr. 126 des „Luzerner Tagblattes" erklärt der Herr Oberfeldarzt mit Namensunterschrift:

„Wie ich mehrfach vernommen, wird von gewisser Seite die Ansicht verbreitet, die in den diesjährigen Militärschulen Revaccinirten hätten die Revaccinationsgebühr von 2 Franken der Verwaltung zurückzuvergüten.

.... Von einer Rückvergütung durch die Mannschaft war und ist nirgends die Rede und wurde auch von kompetenter Seite keine derartige Weisung erlassen."

Ist diese Behauptung des Herrn Oberfeldarzt auch wahr? Man sollte dieses bei einer öffentlichen Erklärung eines Mannes in seiner Stellung annehmen. Doch nein!

Was ganze Bataillone wissen, ist kein Geheimniss und lässt sich nicht in Abrede stellen. Und doch! Der Herr Dr. Ziegler hat die masslose Kühnheit, dieses zu thun. Wir wollen nur ein Beispiel anführen und nehmen für die Wahrheit den Major, die Hauptleute, den Verwaltungsoffizier und selbst den Arzt des betreffenden Truppenkörpers zu Zeugen.

Am Ende des Wiederholungskurses des Bataillons Nr. 42 sollte die oberfeldärztlich vorgeschriebene Revaccination der nicht Revaccinirten oder nicht mit Erfolg Revaccinirten stattfinden. Der Quartiermeister weigerte sich anfänglich die Impfgebühr (die berüchtigten 2 Franken per Mann) zu bezahlen, telegraphirte aber am Ende an den Oberfeldkriegskommissär. Die Antwort lautete: „Der

für die Revaccination zu entfallende Betrag sei dem Impfarzt auszubezahlen und *durch die Compagnie-Commandanten von der Mannschaft wieder hereinzubringen.*“ Dieses ist auch wirklich geschehen. Als später (aus Gründen, die nahe liegen, die wir aber nicht anführen wollen) vom h. Bundesrath beschlossen wurde, dass der Staat die Revaccinationskosten tragen solle, war das Bataillon entlassen, der Betrag konnte (da dem Ordinäre entnommen) der Mannschaft nicht mehr zurückvergütet werden — und liegt noch heute bis zur nächsten Wiederbesammlung des Bataillons in der Bank Luzern.

In andern Wiederholungskursen und Rekrutenschulen hat ein ähnlicher Vorgang stattgefunden. Allerdings ist zum Theil in der Folge der den Leuten abgenommene Betrag zurückvergütet worden. Die Soldaten haben sich darüber ganz eigene Vorstellungen gebildet, die für die Herren Militär-Aerzte nichts weniger als schmeichelhaft sind, die aber nicht nur einem Theil derselben, sondern da die Militär-Aerzte bei uns Offiziersgrad (und zwar meist den eines höhern Befehlshabers) bekleiden, auch den Truppenoffizieren nicht gleichgültig sein können.

Wir sind im Besitz eines Mandatabschnittes, der einem Schul-Commandanten zugestellt wurde, auf welchem auf der Rückseite (des an den Mann per Mandat vom Quartiermeister rückvergüteten Betrages von 2 Franken) geschrieben steht: „Das hat mir Tokter X. abgeforderert unrechter weisse.“ [1])

Nach dem Gesagten dürfte der Wunsch gerechtfertigt sein, zu erfahren, in welcher Gesellschaft Herr Dr. Ziegler seine Ansichten über militärischen Anstand (zu dem auch Wahrheitsliebe gehört) gesammelt hat.

---

1) Die Orthographie der Anmerkung beibehalten. Den Namen des Arztes nennen wir hier nicht.

Nach gesammelten Erfahrungen (vide S. 64 dieser Schrift) möchten wir beinahe annehmen, dass die Herren Doctoren der Medecin oft von Wahrheitsliebe ganz eigenthümliche Begriffe haben, die mit unsern militärischen Ansichten sehr im Widerspruch stehen.

Doch wir wollen zu der „Antwort“ zurückkehren.

Herr Dr. Ziegler meint, unser Artikel „Zur Abwehr“, der in Folge seiner „Abfertigung“ erschienen sei, gehe in Ton und Inhalt weit über die Grenzen einer anständigen Polemik hinaus.

> Doch die Castraten klagten,
> Als ich meine Stimm' erhob;
> Sie klagten und sie sagten,
> Ich sänge viel zu grob.
>
> Heine, Buch der Lieder LXXIX.

Es steht wirklich dem Herrn Dr. Ziegler gut an, nachdem er den Artikel „Die Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung und das Militär-Sanitäswesen“ (in Nr. 1 der „Blätter für Kriegsverwaltung“) publizirt hat, sich über unanständigen Ton zu beklagen!

Ist seine Schreibart diejenige, in der sich Offiziere auszudrücken pflegen, oder hält er in seiner Stellung gegen die, welche er sich untergeben wähnt, Alles erlaubt?

Rohheit hat sich Herr Dr. Ziegler nicht erst angewöhnt, seit er seine jetzige Stellung bekleidet! Oder war es wohl anständig, als Herr Dr. Ziegler einen Sanitäts-Collegen (der ihn nach allgemeinem Urtheil an Bildung und Wissen bedeutend überragt) öffentlich (in einer Zeitung) wegen einer Fachangelegenheit einen Esel nannte?

Der Herr Dr. Ziegler sagt dann: „Dieser Ton beweist, dass die von mir und Andern (?) ertheilten Hiebe scharf gesessen haben, so scharf, dass Herr E. bei seinem Aufschrei auch die gewöhnlichsten Anstandsregeln ver-

gisst.“... Wir erlauben uns hier zunächst die Frage: Hat der Herr Dr. Ziegler den Anstand nicht zuerst ausser Acht gelassen? Oder hat dieser Herr wirklich so sonderbare Ansichten?

Was die scharf sitzenden Hiebe anbelangt, die uns — nach Ansicht des Herrn Doktors — zu Theil geworden, so glauben wir, werde Herr Ziegler dieselben noch lange spüren, obgleich er eine dicke Haut hat. Wenn er daran zweifelt, so kann er sich darüber einen Gesundheitsschein von dem nächst besten Leser dieser Blätter ausstellen lassen. Uns schiene das spanische Sprichwort eher anwendbar: „Tal va por lana y viene trasquilado“ (Mancher geht um Wolle und kommt geschoren zurück).

Es ergötzt uns nicht wenig, wenn Herr Dr. Ziegler von Abfertigung spricht. Abgefertigt ist nach unserer Ansicht Derjenige, der so heimgeschickt wird, dass er nichts mehr zu erwidern weiss. Ob dieses bei dem Verfasser der Artikel, die in Nr. 11, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22, 30 der „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“ erschienen sind und nun diese Broschüre veröffentlicht, der Fall ist, möge Jedermann selbst beurtheilen.

Wenn wir in der Ziegler'schen Antwort weiter gehen, stossen wir auf folgende Retourkutsche, welche wir hier, obgleich wir noch viele andere finden, um einen Begriff von der ganzen Jämmerlichkeit der Erwiderung zu geben, anführen wollen. Herr Ziegler sagt nämlich:

„Es muss wahrlich um eine Sache schlecht stehen, wenn sich diese nicht durch Gründe, sondern nur durch Grobheiten und Persönlichkeiten vertheidigen lässt.“ — *So druckt sich Herr E. mit gesperrter Schrift sein eigenes Urtheil.*

Armer Doktor Ziegler!

Auf dem Dach da sitzt ein Greis,
Der sich nicht zu helfen weiss!

Doch jetzt kommen wir zu der schönsten Stelle der Antwort und bitten dieselbe zu beherzigen, damit der Leser unser Verbrechen gegen den Herrn Oberfeldarzt in vollem Umfange würdigen könne.

Herr Dr. Ziegler spricht nämlich das grosse Wort gelassen aus: „Ich bemerke ein für allemal, dass ich mich zur Anmeldung für meine jetzige Stellung nur ungern und auf dringendes Zureden kompetenter Fachmänner entschlossen habe, und dass der Bundesrath, welcher mich vor andern Bewerbern durch die Wahl mit seinem Zutrauen beehrte, wohl nicht gerade einen Unbedeutenden, in militärischer Beziehung Unerfahrenen und Ungebildeten gewählt haben wird.“ „Gut gebrüllt, Löwe!“

Es erinnert uns dieser Ausspruch Herrn Dr. Ziegler's an folgende Sentenz aus dem Taschenbuch des Philosophen Tritremel:

„Bescheidenheit ziert wohl den Mann, doch sollte der wahre Mann es vermeiden, sich zu zieren, wodurch doch klar erhellt, dass die Ablegung der Bescheidenheit unter die Tugenden rangirt, deren Totalsumme den Werth des Einzelnen, sei er nun Dieser, oder aus nahe liegenden Gründen ein Anderer, zu gewissen Zeiten wie auch stets bestimmen. (Neue Fliegende Jahrg. 1876, Nr. 24 Beilage. S. 189.) [1])

Nun wir wollen dem Herrn Oberfeldarzt glauben, dass das Sprichwort Recht habe, welches sagt: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand.

Dann fährt der Herr Oberfeldarzt fort:

„Ein Instruktor II. Classe, welcher sich anmasst, den Bundesrath in der Person seiner Gewählten zu beschimpfen, über die ihm kein fachkundiges Urtheil zusteht, wahrscheinlich um seinem Aerger wegen eigener

---

1) Wir bitten den Leser, sich über diese im Styl der oberfeldärztlichen Ukase abgefasste Stelle den Kopf nicht zerbrechen zu wollen.

Nichtbeförderung Luft zu machen, soll denn doch nicht mit Hochmuth und grenzenlosem Dünkel um sich werfen.“

Nun da heisst es wie vor dem Hut auf der Stange:

„Da hängt der Landvogt —
Respekt ihr Buben.“
Melchtild im Tell, III. Akt, 3. Scene. [1])

Uebrigens irrt sich der Herr Oberfeldarzt, wenn er glaubt, dass ihm der Instruktor II. Classe den Respekt verweigere. Doch eine Sprache wie sie der Herr Oberfeldarzt gegen uns angenommen, lassen wir uns von *Niemand* und wenn er noch viel höher stünde, ruhig gefallen.

Nicht der Instruktor II. Classe hat den Herrn Oberfeldarzt behandelt, sondern der Redaktor und Militärschriftsteller hat nach dem Sprichwort einen zu dem Herrn Dr. Ziegler passenden Keil angewendet. Im Uebrigen sind wir, wenn es schon sein muss, noch ganz anderes im Stande.

Der Herr Oberfeldarzt ist, wie es scheint, der Ansicht, dass Intelligenz und Kenntnisse in geradem Verhältnisse zu dem von der Wahlbehörde verliehenen Grade stehen. Es mag dieses für Diejenigen, welche wie der Herr Dr. Ziegler auf der höchsten Stufe einer Branche angelangt sind, ein erhebendes Gefühl sein, ein Gefühl, dessen vom Glück weniger begünstigte Sterbliche nicht einmal an Sonntagen theilhaftig werden.

Was die militärischen Verdienste anbelangt, da haben allerdings, wenn das Avancement den Massstab

---

1) Etwas früher lässt der Dichter Leutold sagen:

„Es fängt mir an zu deuchten,
„Wir stehen hier am Pranger vor dem Hut;
„s'ist doch ein Schimpf für einen Reitersmann,
„Schildwacht zu steh'n vor einem leeren Hut.
(War es wohl ein Doktorhut?)

abgibt, die des Verfassers bei weitem nicht das Gewicht wie jene des Herrn Dr. Ziegler.

Verfasser war 16 Jahre Hauptmann, bevor er den Majorsgrad erlangte, und bekleidet letztern nun das sechste Jahr; er kann froh sein, wenn er nicht noch rückavancirt, was zwar schon theilweise durch die Versetzung vom Generalstab zur Infanterie geschehen ist. Im Uebrigen wäre es ungerecht, dem Herrn Oberfeldarzt desshalb gram zu sein. In dieser Beziehung ist er, gerne geben wir ihm das Zeugniss, unschuldig wie ein neugeborenes Kind. Es gibt zwar Leute, hoffentlich gehört Herr Ziegler nicht zu denselben, die, wenn sie sich ärgern, ihren Zorn an den Nächstbesten ihrer Umgebung auslassen; die in diesem Fall mit der Dienerschaft schimpfen, Knecht und Köchin zum Teufel jagen, Frau, Kind und Hund prügeln. — Wir haben diese Gewohnheit nicht, halten uns aber an die, welche uns angefallen haben, und messen ihnen mit demselben Mass aus, mit dem sie uns eingemessen haben.

Wer den ersten Artikel des Herrn Dr. Ziegler, dessen markante Stellen wir reproduzirt haben, gelesen hat, wird für unser Vorgehen leicht einen andern Grund finden, als Aerger über Nichtbeförderung.

Wir wissen wohl, des Glückes Sonne kann nicht Jeden bescheinen und der Weg, den wir einzuschlagen genöthigt worden, führt nicht zur Gunst. Doch dieses Alles hat uns nicht veranlasst, uns so eingehend mit Herrn Dr. Ziegler zu beschäftigen. Er hat dieses seinen eigenen Verdiensten zuzuschreiben.

Mag aber Verfasser dieses auch nur Instruktor II. Classe sein, so hat *er sich dessen doch so wenig zu schämen, als dass die Wahlbehörde sich viel darauf zu Gute thun wird, dass sie den „Nichtunbedeutenden" gewählt hat.*

Die Besprechung der nächstfolgenden Stelle müssen wir für den Schluss aufsparen.

Der Herr Dr. Ziegler kommt nun zu der ärztlichen Untersuchungskommission. Da aber in der Sache nichts Neues vorgebracht wird, so wollen wir, um den Leser

nicht zu langweilen, diese übergehen und beschränken uns darauf, eine Stelle aus dem Artikel des Herrn Dr. Ziegler anzuführen. Derselbe behauptet, wenn man unsere Logik, nämlich dass bei der Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit die kombattanten Offiziere ein Wort sollen mitsprechen dürfen, einen Schritt weiter führe, so komme man zu folgendem Raisonnement:

„Wenn die Schusswaffen da sind, möglichst viele Feinde kampfunfähig zu machen, so muss folgerichtig die Beurtheilung, welche Schusswaffen die grössten Verheerungen anrichten, somit den grössten Nutz-Effekt erzielen, zunächst den Aerzten zufallen, welche berufen sind, nach dem Gefecht an den Kampfunfähigen mit dem Rüstzeug der Humanität und Wissenschaft zu arbeiten. Die Ordonnanz der Geschütze und Handfeuerwaffen festzustellen, würde im Sinne des Herrn E. alsdann denselben zuzuweisen sein; freilich würden sie in gewissen Fragen Fachmänner, Artilleristen für die Geschütze, Infanteristen für die Handfeuerwaffen, als Experten mit berathender Stimme beiziehen müssen."

Wie kann man in so wenig Zeilen so viel einfältiges Zeug schreiben? Weiss denn der Herr Dr. Ziegler nicht, dass es nicht die Schwere der Verwundungen ist, welche die Geschosse anrichten, die das Massgebende sind? Sind die kleinen Explosionsgeschosse trotz ihrer mörderischen Wirkung nicht durch die Petersburger Convention verpönt?

Es handelt sich gar nicht darum, den Gegner absolut zu töden. Es genügt, ihn kampfunfähig zu machen. [1])

Die Waffe ist die beste, mit welcher es gelingt,

---

1) Allerdings mag dieses mit den Anschauungen des Herrn Dr. Ziegler, der bei den Türken und Montenegrinern seine humanen Ansichten geschöpft zu haben scheint, nicht übereinstimmen.

dem Feind in einer gegebenen Zeit möglichst grosse Verluste zuzufügen.

Dieses ist abhängig von der Rasanz der Flugbahn, der Treffsicherheit, Tragweite, Percussion und eventueller Sprengwirkung des Geschosses, der Feuerbereitschaft und Transportfähigkeit der Waffe.

Was wir über Zusammensetzung der Kommission gesagt haben, ist auch heute noch unsere Meinung. Was zu Gunsten der jetzt bestehenden gesagt wird, ist beinahe wörtliche Wiederholung des im ersten Artikel Herrn Dr. Ziegler Gesagten.

Den Herrn Divisionsarzt Dr. Fischer haben wir nur da zitirt, wo seine Ansichten mit den unsrigen übereinstimmten, um zu beweisen, dass auch Aerzte zum Theil mit uns einverstanden sein können, und zwar gerade in einer Sache, in welcher uns Herr Dr. Ziegler (S. 14 der „Blätter für Kriegsverwaltung") Sachunkenntniss und Unwahrheit vorgeworfen hat. Der einfache Menschenverstand ist (gegenüber der Gelehrsamkeit der Aerzte) oft auch noch etwas werth; oft bewahrheitet sich was der Dichter sagt: „Und was kein Verstand der Verständigen sieht, das übt in Einfalt ein kindlich Gemüth."

Bekanntlich beliebte es dem Herrn Oberfeldarzt, dem Verfasser dieses in seinem Artikel einige Anleitungen über Marschiren zu geben, worauf dieser sich veranlasst sah, darauf aufmerksam zu machen, dass er in Sachen nicht ganz unbewandert sei — der Herr Dr. Ziegler weiss darauf nichts Gescheidteres zu erwidern, als:

„Die Pfade der Logik des Herrn E. vom Gemsjäger zum Touristen, zum Geissbuben, und von da über Mailand nach Siebenbürgen sind wirklich Gemsjägerpfade, wie sie im Roman stehen, mit kühnen Sprüngen über Hindernisse. Ich will die Leser nicht auf so gefährliche Pfade führen."

Der Herr Dr. Ziegler fährt dann fort:

„Einem andern Müsterchen seiner Logik begegnen wir bei Besprechung eines wichtigern Gegenstandes. Nach Herrn Elgger erklären viele gebildete Aerzte den *Impfzwang* als *Aberglauben.* Ein Mensch, der in Schriftstellerei macht, sollte denn doch wissen, dass der Impfzwang, wo er besteht, auf einer gesetzlichen Vorschrift beruht, also auf etwas positiv Gegebenem, und nicht auf Glauben oder Aberglauben."

Auf dieses lässt sich von einem Menschen, der in Schriftstellerei macht, Verschiedenes erwidern.

Die Erklärung, dass der Impfzwang auf gesetzlicher Vorschrift und daher nicht auf Aberglaube beruhe, spricht nicht sehr für den Scharfsinn des Herrn, der diesen Ausspruch thut.

Der Hexenhammer war auch eine gesetzliche Vorschrift, doch halten wir uns desshalb nicht verpflichtet, an Hexerei zu glauben. Am allerwenigsten glauben wir aber, dass der Herr Dr. Ziegler ein Hexenmeister in der Beweisführung sei.

Wenn der Impfzwang auf gesetzlicher Vorschrift beruht, so beweist uns dieses noch nicht, dass der Impfglaube nicht ein abscheulicher Aberglaube sei, der Hexenglauben des 19. Jahrhunderts.

Jedenfalls beruht der militärische Revaccinationszwang auf keiner gesetzlichen Bestimmung, und wir sind der bestimmten Ansicht, dass der Staat von dem Soldaten dafür, dass dieser sich zur Revaccination hergeben solle, militärischen Gehorsam zu fordern nicht berechtigt sei.

Allerdings wird man da wieder rufen: Wir predigen den Aufruhr!

Doch es ist eine Rechtsfrage und zwar hier speziell eine militärische Rechtsfrage, die zu untersuchen ist. Mit dem blossen Schreien ist es nicht abgethan.

Wir wollen hier unsern Herren Kameraden unsere Art der Auffassung darlegen:

Der militärische Gehorsam ist erste Bedingung der Leistungsfähigkeit einer Armee.

Doch der militärische Gehorsam wird nur zu einem bestimmten Zweck verlangt und hat da seine Grenzen, wo der zu erreichende Zweck ihn nicht mehr bedarf.

Unser Reglement verlangt Gehorsam, damit „eine befohlene Handlung zur bestimmten Zeit und in der vorgeschriebenen Weise vollzogen werde." (§ 2 des Dienstreglements). — Es ist dieser Gehorsam unbedingt nothwendig, damit der Kriegsorganismus richtig funktionire.

Diesen Gehorsam zu sichern, hat der Staat den militärischen Befehlshabern Strafbefugnisse ertheilt.

Die Ursache, warum Gehorsam verlangt werden muss, gibt auch einen Fingerzeig, wann von der Strafbefugniss Gebrauch zu machen ist.

Unbedingter Gehorsam kann der Vorgesetzte gegen jeden Dienstesbefehl, dieser mag Disziplin-Ordnung, militärischen Haushalt, Ausführung einer militärischen Anordnung betreffen, fordern.

Er kann aber ohne Ueberschreitung der Amtsgewalt nicht verlangen, der Untergebene solle einen Theil seines Soldes zu seinen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten abtreten. Er kann dem Untergebenen nicht befehlen, dass er sich selbst verstümmele oder sich verstümmeln lsssen solle u. s. w.

Mit dem System des unbedingten Gehorsams käme man sonst, wenn Verstand und Selbstgefühl ihm nicht Grenzen setzten, dahin, dass der Untergebene einem Befehl, welcher der Einladung, die Götz von Berlechingen an den Hauptmann erlässt, gleicht, Folge leisten müsste.[1])

---

1) Es ist dieses die bekannte Stelle, die aus allen deutschen Klassikern am meisten in das Volk gedrungen ist. (Göthe, Götz von Berlechingen, III. Akt, Scene in Jaxthausen bei der Aufforderung zur Uebergabe.)

Militärischen Gehorsam soll man überhaupt nur für Handlungen, die zum Militärwesen in Beziehung stehen, verlangen dürfen.

Diesen richtigen Grundsatz scheint man in unserer Armee vergessen zu haben, seitdem bei uns die Militärsanität allmächtig geworden ist und *über dem Gesetz steht.*

Die Zwangs-Revaccination des Militärs beruht bei uns auf gar keiner gesetzlichen Vorschrift. Denn Gesetze für das Heerwesen zu geben, besitzt bei uns die Bundesversammlung (event. mit Volksabstimmung) allein.

Ihre einzige Berechtigung schöpft militärische Zwangs-Revaccination aus einem Erlass des Herrn Oberfeldarztes.

Genau genommen hat der militärische Gehorsam Vornahme einer Handlung (daher nicht Erdulden einer Handlung, die ein Anderer vornimmt [Operation]) zum Zweck. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann der Oberfeldarzt einem seiner untergebenen Aerzte anbefehlen, das Impfen vorzunehmen (dieser muss gehorchen, wenn er auch mit der Revaccination nicht einverstanden ist), niemals aber sollte Jemand befohlen werden, sich dieser Operation zu unterziehen.

Es ist uns kein Paragraph des Militär-Gesetzes bekannt, welcher dem Soldaten verböte, sich innerhalb seiner eigenen Haut als eigener Herr zu betrachten.

Würde dem Herrn Oberfeldarzt das Recht eingeräumt, angeblich im Interesse der öffentlichen Gesundheits-Polizei mit den Körpern der Wehrmänner nach Gutdünken zu verfahren, so werden wir wohl noch manches Absonderliche zu sehen bekommen!

Mit gleichem Recht wie die Revaccination könnte für die Mitglieder der Armee — wie Herr Oberstlieut. Estermann bei Besprechung dieser Frage an der Offiziers-Versammlung in Schüpfheim gesagt hat — die Beschnei-

dung angeordnet werden, deren Nutzen sogar weniger als der des Impfens bestritten wird.

Doch für eine allgemeine polizeiliche Massregel militärischen Gehorsam zu fordern, scheint uns ein Unding. Ist die Revaccination wirklich nützlich (was Viele nicht glauben), so ordne man durch Staatsgesetz an, dass mit dem 20. Altersjahr Jedermann, Mann und Frau, sich revacciniren lassen müsse. Dieser Artikel ist allerdings bei Berathung der Bundesverfassung übersehen worden.

Der Pockenansteckung ist bekanntlich der Soldat nicht allein unterworfen.

Wozu daher etwas in die Militär-Gesetzgebung hineinbringen, was nicht in dieselbe hineingehört?

Unter Umständen könnte die Durchführung des Gesetzes noch sehr schwierig werden.

Was würde geschehen, wenn ein Wehrmann sich dem Revaccinationszwang nicht fügen wollte? Wenn er der wohl irrigen Ansicht wäre, sein Körper sei sein Eigenthum und sich einer Operation nicht unterwerfen will, die möglicher Weise Siechthum für Lebenszeit nach sich zieht?

Wohlan, das betreffende Individuum wird bestraft, wenn es nochmals nicht will, nochmals bestraft und zwar wegen Ungehorsam, doch vor ein Kriegsgericht kann man es, ohne sich lächerlich zu machen, nicht stellen, denn dieses müsste es nach unserer Ansicht unbedingt freisprechen. Es bliebe daher nur übrig, den Betreffenden zu zwingen, ihn wie ein Pferd, welches sich nicht will beschlagen lassen, zu werfen. Doch zu diesem letzten Mittel, glauben wir, würde man doch nicht greifen.

Der Fall wäre analog einem, der sich in Basel in dem Sanitätskurs (der zur Zeit als dorten die Lehrer-Rekrutenschule stattfand) ereignet hat.

Bekanntlich muss die Mannschaft der Sanitätstruppen sich zur Uebung verschiedenen unangenehmen Operationen unterwerfen. So

zuerst müssen sich die Leute wechselseitig rasiren, was bei ungeschickten Neulingen etwas peinlich ist; dann kommt das wechselweise Blutigel ansetzen und endlich das wechselweise Klistiren. — Vielleicht gibt es noch andere uns unbekannte Uebungen.

Nun bei dem Klistiren verweigerten 2 Mann den Gehorsam. Sie wurden in Arrest geworfen, wo dieser am dunkelsten ist; nach 2, nach 4, nach 8 Tagen wurden sie gefragt, ob sie sich fügen wollten. Die Betreffenden blieben hartnäckig, obgleich ihnen sogar ein verlockendes Anerbieten gemacht wurde, — das Ende war, dass man sie als unwürdig aus der Sanitätstruppe ausstiess und zur Infanterie versetzte.

In Fällen, wo Leute sich weigern, sich revacciniren oder klistiren zu lassen, kann füglich nur eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

Es handelt sich hier nicht um den Fall eines militärischen Ungehorsams, oder wie man wohl sagen würde, der Auflehnung gegen einen Dienstbefehl oder eine Dienstesvorschrift. Der militärische Gehorsam, wie Alles in der Welt, hat auch seine Grenzen. Ebensowenig als auf die Revaccination sollte man den militärischen Gehorsam auf das Einnehmen von Pillen u. s. w. anwenden wollen.

Der kranke Militär soll sich in keinem andern Verhältniss, als der kranke Bürger befinden: Er soll nicht mit Haut und Haar den Aerzten verfallen sein, wie die arme Seele des Sünders, nach mittelalterlichem Volksglauben, bei einem Pact mit dem Teufel, nach abgelaufener Frist.

Wir wünschen im Interesse der Armee und der Disziplin eine endliche Beschränkung dieser militärärztlichen Allmacht.

Beinahe möchte man glauben, man habe es darauf abgesehen, die Vernunft auf den Kopf zu stellen.

Ob Alles bei den Experimenten zu Grunde geht, kommt nicht in Anbetracht.

Wir wissen zwar wohl, dass was wir sagen, nichts nützt, doch wir sagen es dennoch und werden fortfahren, es zu wiederholen.

Wir wollen zugeben, die Zahl der Aerzte, welche die Wohlthat der Impfung mit grösstem Dank anerkennen, ist sehr gross. Sie wird vielleicht noch grösser werden, wenn die Wohlthat der 2 Franken per Stück Geimpften nicht nur eine vorübergehende Segnung ist.

Das Impfen bietet jedenfalls eine reiche Einnahmsquelle für den Arzt.

Etwas mehr als hochkomisch ist, wie Herr Dr. Ziegler seine Beweisführung über den Segen der Revaccination schliesst. Am Ende werden die kosmischen Gesetze zitirt und die nicht revaccinirten Sterne, die schon auf vielen Unsinn heruntergeblickt haben, als Zeugen für die Richtigkeit des Nutzens der Revaccination angerufen. Herr Dr. Ziegler sagt nämlich wörtlich:

„Wem obige Zahlen nicht sicher genug scheinen sollten, dem entgegne ich, dass es weniger auf die absolute Grösse der einzelnen Zahlen ankömmt, als auf ihr Verhältniss zu einander. Um ein Beispiel aus der exaktesten aller Wissenschaften zu nennen, erinnere ich daran, dass Kepler seine Gesetze von der Planetenbewegung aufstellte und bewies, lange bevor die wirkliche Grösse der Planeten und ihrer Abstände unter sich und von der Sonne genau bekannt war. Noch zur Stunde variiren die genauesten Angaben über die Entfernung der Erde von der Sonne um einige Tausende von Meilen, und es wird noch etliche Venusdurchgänge brauchen, bis die Differenzen auf eine einzige Meile reduzirt sind. Und dennoch zeigt uns der Kalender jede Sonnenfinsterniss und den Stand jedes Planeten zum Voraus auf Minute und Sekunde an. Ebenso sicher wie die Kepler'schen Gesetze ist aber die Erfahrung, dass in nahezu allen Fällen eine gelungene Impfung oder Revaccination für eine Reihe von Jahren vor den Blattern schützt und selbst, nachdem dieser absolute Schutz aufgehört hat, die Form der Erkrankung mildert. Halten wir uns daher weniger an die Grösse obiger Zahlen selbst, als an deren Verhältniss unter einander und an obige Erfahrung, welche sie auf's Neue bestätigen. Auf Diejenigen, welche gegenüber der Wucht solcher Erfahrungen und Zahlen auf das

Geschwätz eines unlautern Schreiers mehr Gewicht legen, ist allerdings das von Herrn Elgger seiner „Abwehr" vorgesetzte Motto anzuwenden: „Es gibt vielleicht keine Wahrheit, welche nicht für irgend einen dunkeln Geist ein Stein des Anstosses ist." [1]) Anderseits reduziren sich die ausposaunten Nachtheile der Impfung lediglich auf die entfernte Möglichkeit der Uebertragung von Siphilis und die Erzeugung von Rothlauf. Alle andern angeblichen Impfvergiftungen gehören zu den Jagdgeschichten."

Was letztere anbelangt, so fragen wir, gehört auch die, welche Herr Oberstlieut. Estermann d. J. bei Gelegenheit seines Vortrages in Schüpfheim von dem Infanteristen Balthasar Marti erzählte, der in Folge der Revaccination starb, ohne dass Jemand die hinterlassene Familie entschädigte, auch zu den Jagdgeschichten?

Der Herr Oberfeldarzt beweist mit Zahlen genau, dass in den Zeiten, wo keine Blattern-Epidemie existirte, weniger Revaccinirte starben, als Unrevaccinirte, wenn eine Blattern-Epidemie herrschte. Dieses ist auch andern Impfärzten schon vor ihm gelungen.

Doch die Untersuchung über den Nutzen der Revaccination überlassen wir den Aerzten. — Für uns genügt es zu konstatiren, dass dieser Nutzen bestritten wird — dass viele Aerzte behaupten, der Schaden sei ohne Vergleich grösser als der Nutzen — durch das Impfen werde nicht nur die Blatternkrankheit continuirlich unterhalten, sondern auch andere eckelhafte Krankheiten zu einem Gemeingut gemacht. [2])

Verfasser gesteht offen, dass er selbst nicht an den Nutzen der Revaccination glaubt — doch er ist nicht Arzt, und ihm steht, wie er gerne zugibt, kein Urtheil

---

1) Letzteres wieder eine oberfeldärztliche Retourkutsche.

2) Der Nutzen des Impfens ist nicht wissenschaftlich begründet. Die seit Jahren hiefür ausgesetzten Preise können noch immer gewonnen werden. Eine Wirkung, die sich nicht auf natürlichem Wege erklären und ableiten lässt, ist ein Wunder — doch an die medizinischen Wunder zu glauben, dazu gehört ein frommer Köhlerglaube, den wir allerdings nicht besitzen.

zu. — Sein Zweifel an dem Nutzen der Impfung datirt aus der Zeit der Blattern-Epidemie in Galizien 1855. Verfasser war damals Hauptmann und Kompagnie-Kommandant im 26. k. k. Infanterie-Regiment. — Er überzeugte sich damals, dass beinahe alle Leute, die sich „freiwillig“ hatten revacciniren lassen, an den Blattern erkrankten — in's Spital gingen und — nicht mehr aus demselben zurückkehrten.

Wer übrigens an den Nutzen der eckelhaften Operation glaubt, gut, der lasse sich revacciniren, dass man aber Jeden zwingen solle, der den Waffenrock anzieht, sich derselben vorerst zu unterwerfen — dieses lässt sich in keiner Weise rechtfertigen.

Die Herren Nationalräthe Scheuchzer und Segesser, die diesen Standpunkt in der letzten Bundesversammlung vertraten, haben sich gerechten Anspruch auf die Dankbarkeit der Wehrmänner, deren sie sich angenommen haben, erworben.

Was der Herr Oberfeldarzt Ziegler über die Nothwendigkeit der Revaccination als Vorbereitung zum Krieg sagt, ist lächerlich. [1])

Wenn wir uns auf den Krieg vorbereiten wollen, da haben wir ganz anderes zu thun, als mit der Revaccination der Armee anzufangen.

---

1) Die betreffende Stelle Herrn Ziegler's lautet: „Die Revaccination gehört aber zu den Dingen, welche nicht erst dann Hals über Kopf durchgeführt werden können, wenn der Feind, sei es eine fremde Armee oder die Blattern oder beide, vor der Thüre stehn oder gar bereits in's Lager eingedrungen sind. Gegen die Blattern, wie gegen jeden andern Feind, kann nur der das Feld behaupten, der im Frieden sein Heer in jeder Weise gerüstet und kampfbereit gemacht hat. Die Tadler von Profession oder aus Nachbeterei, welche gegenwärtig mit dem Schlagwort „Militarismus“ auch gegen die Militärimpfung zu Felde ziehen, mögen bedenken, welche Folgen ihre Agitation hätte, wenn unser Land und unsere Armee neben den unvermeidlichen Schrecken des Krieges noch mit den vermeidlichen Schrecken dieser gefährlichen und hässlichen Krankheit heimgesucht würde. Jedenfalls wären sie nicht mit Unrecht die ersten, die Behörden alsdann mit Vorwürfen wegen mangelnder Vorsicht zu überschütten, wenn jetzt ihrem Geschrei nachgegeben würde.“

Statt 40,000 Fr. jährlich für Revaccination hinauszuwerfen und an die Herren der Militärsanität, die ohnedies vom Staate besoldet werden, horrende Extra-Vergütungen zu bezahlen, würden wir dieses Geld besser zu Schiessprämien, für welche der Bund jetzt nichts mehr gibt, nicht einmal für Schiessschulen, oder bei bedeutender Erhöhung des Betrages zur Anlage der nöthigsten Befestigungen und zum Ankauf von schwerem Positionsgeschütz etc. verwenden.

Doch nein, wir vernachlässigen das Wichtigste und finden, die Revaccination sei die Hauptsache. Ja, wenn die Armee nur revaccinirt ist, dann ist sie unbesiegbar.

Nicht mit Unrecht macht ein Berichterstatter über eine grosse Bauernprügelei in Nr. 236 des „Handels-Courier“ die Bemerkung: „Auf welcher Partei sich mehr Revaccinirte befanden, ist noch nicht ermittelt. Doch dürfte eine Untersuchung durch den Oberfeldarzt und eine Kommission von Strategen für die eidg. Armee werthvolle Resultate zu Tage fördern.“

Der Herr Oberfeldarzt kommt nun zu der Frage der Verzichtscheine, sagt kurz, dass er uns schon früher widerlegt habe (woran wir zweifeln) und verweilt dann länger bei dem Fall des Herrn Hauptmann Guisan (den wir ohne Nennung des Namens S. 92 dieser Schrift erwähnt haben). Aus dem Bericht des Herrn Dr. Ziegler erfahren wir, dass er selbst der Divisionsarzt ist, welcher nach unserer und anderer Ansicht eine so wenig beneidenswerthe Rolle gespielt hat. — Nun, der Armee ist zu gratuliren! Es ist unter der Leitung dieses Herrn nicht zu bezweifeln, dass in einem Kriegsfalle der Vortheil des Fiskus gehörig gewahrt und grosse „Sentimentalität“ bei Behandlung der Verwundeten nicht zu sehr überhand nehmen werde.

Der Herr Dr. Ziegler nennt nämlich Sentimentalität, was Andere Humanität nennen. Doch benenne er diese

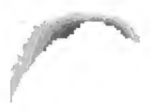
mit einem noch verächtlicher klingenden Namen, so sind wir doch der Ansicht: „Der Wehrmann ist auch ein Mensch — so zu sagen — selbst wenn er Offizier des Generalstabes ist.“

Die Erzählung über den Fall des Herrn Hauptmann Guisan hatten wir aus einer andern Quelle, als der Herr Oberfeldarzt annimmt; doch sind wir ihm für die Andeutungen, die er uns gegeben hat, dankbar, da sie uns in die Lage versetzten, uns genauere Kenntniss von demselben zu verschaffen, als dieses durch die blosse Erzählung eines Kameraden möglich gewesen wäre.

Mehr als verwegen scheint uns, wenn Herr Dr. Ziegler sich auf das Zeugniss des Herrn Hauptmann Guisan zu berufen wagt. Fürchtet er nicht, dass Banko's Geist erscheine und dieser Offizier zu sprechen anfange?

Der Herr Oberfeldarzt Ziegler sagt: „Statt in das Spital wurde er (Hauptmann Guisan) in seinen Gasthof gebracht, wo ich ihn ein paar Stunden später, vom Militär-Arzt Dr. Delley *wohl verbunden,* antraf.“ — Nun, wir werden später sehen, was Herr Dr. Ziegler unter einem wohlangelegten Verband versteht.

Herr Ziegler nennt unsere Angaben über den Fall Guisan „eine Lüge“ und fährt dann fort: „Allerdings machten wir Aerzte unter Hinweisung auf die *schon damals* bestehende Vorschrift ihn *in schonendster Weise* darauf aufmerksam, dass die Eidgenossenschaft nicht darauf eintreten könne, ihn auf ihre Rechnung theuer und mangelhaft im Gasthof besorgen zu lassen, während sie sich gerade für solche Fälle im gegenüberliegenden Bürgerspital nette und komfortable Einzelzimmer mit allen Vortheilen einer geregelten Spitalbesorgung gesichert hatte. Herr G. mochte sich nicht gleich entschliessen, und wurde auch nicht dazu gedrängt, liess sich aber an einem der nächsten Tage bereitwillig in das Spital



bringen, trotzdem er von anderer Seite zum Widerstand aufgehetzt wurde.“

Vorerst wollen wir sehen, was Herr Dr. Ziegler unter netten und komfortablen Einzelzimmern, einem wohlangelegten Verband und der schonenden Weise, in welcher der Verzichtschein abverlangt werden soll, versteht. Daher zunächst eine Bemerkung über das Spital in Freiburg. Nach Beschreibung (denn aus persönlicher Anschauung kennen wir das Spital nicht) hat dasselbe bezüglich Einrichtung viele Aehnlichkeit mit dem in Luzern, welches seit einem Jahr in den Zeitungen vielfach behandelt (und auch misshandelt) worden ist.

In einer Beziehung steht oder stand wenigstens damals (1873) das Spital in Freiburg dem von Luzern nach, nämlich punkto Reinlichkeit (seitdem mag es besser geworden sein). Ein Augenzeuge, der mehrmals in dem Spital war, berichtet uns: „Die Offizierszimmer sahen gar nicht einladend aus und das Spital war nicht reinlich gehalten.“

Hier also hätten wir den interessanten Fall einer netten und komfortablen Unreinlichkeit! Der Herr Dr. Ziegler mag sich in einer solchen behaglich finden, bei Andern ist dieses nicht der Fall.

Doch wir wollen uns jetzt mit dem schwer verletzten Herrn Hauptmann Guisan beschäftigen und wollen ihn den Fall selbst erzählen lassen. Wir sind im Besitze von Briefen, welche Herr Hauptmann Guisan (allerdings nicht an unsere Adresse) geschrieben. Herr G. wird entschuldigen, wenn wir dieselben veröffentlichen, um die von Herrn Oberfeldarzt Dr. Ziegler gegen uns erhobene Beschuldigung der Unwahrheit und Lüge abzuwenden.

Wir entnehmen dem ersten Brief folgende Stellen, die wir so genau als möglich in's Deutsche übertragen:

„... Ich habe mir das Bein (Schien- und Wadenbein — tibia et peronée) und nicht nur, wie Herr Oberfeldarzt Schnyder es behauptete,

bloss das Wadenbein, am 30. August, im Augenblick, wo die Walliser Bataillone nach ihren Cantonnements in Domdidier, Oleyres u. s. w. abgingen, gebrochen.

Bürger trugen mich zunächst in das Haus, vor welchem ich gestürzt war, und später auf mein Verlangen, da ich sah, dass ich passender Weise in diesem Hause nicht bleiben könne, in das Zimmer, welches ich in dem Gasthof in Freiburg bewohnt hatte.

Die Militär-Aerzte Pitteloud und de Werra unter Leitung des Herrn Hauptmann Delley, der später ankam, haben mich verbunden, und zwar, wie ich annahm, zwischen 9 und 11 Uhr.

Der Verband wurde mittelst Schienen, die mit einer Hülle von Wasserglas umgeben waren (attelles recouvertes d'une enveloppe silicatée), gemacht. Gegen Mittag fing ich an, durch den Druck, welchen der Verband an der Ferse verursachte, furchtbar zu leiden. Nachdem ich so lange als möglich diese Schmerzen, die nicht von dem Beinbruch herrührten, aber heftig genug waren, dass ich zwei oder drei Mal nach einander ohnmächtig wurde, ertragen hatte, liess ich Herrn Delley holen, damit er mir die Bänder nachlasse. Er kam ungefähr um 3 Uhr, begleitet von Herrn Dr. Ziegler und vom Commissär Cuony an. *Man nahm von meinen Beschwerden keine Notiz, aber man erklärte mir, dass ich den Revers unterzeichnen oder in das Spital transportirt werden solle.*

Ich bemerkte, dass in dem Zustand, in welchem ich mich befinde (da das Fieber mich etwas ergriffen hatte), ich mich nicht transportabel fühle, dass ich aber auch den Revers nicht unterzeichne, weil, wenn ich im Gasthof bleibe, die Eidgenossenschaft die Kosten für Kost und Logis ersparen werde, dass ich mich aber nicht dazu verstehen könne, ihr die Kosten für die ärztliche Behandlung abzunehmen.

Herr Ziegler sprach nichts oder wenig. Er frug mich nicht, wie es mir gehe; *seine Rolle beschränkte sich darauf, die Frage des Verzichtrevers durch Herrn Delley stellen zu lassen.* Uebrigens bestand man nicht darauf und liess mich in Ruhe.

Meine Frau kam in diesem Augenblick an; ich glaube, nachdem die Herren weggegangen waren.

.... Den folgenden Tag bei der Visite des Herrn Delley sprach mir dieser *in eindringlicher Weise (avec instance) vom Revers und gab mir bekannt, dass er den Befehl habe, mich entweder in das Spital abführen zu lassen oder den Verzichtschein zurückzubringen.*

Nachmittags kam der Ambulance-Kommissär zu mir, um mich das Papier unterzeichnen zu machen, und da er mein Untergebener

war, so sprach ich ziemlich heftig mit ihm. *Den nachfolgenden Tag neues eindringliches Zureden* von Herrn Delley....

Und damals, sagt Herr Hauptmann Guisan, glaube er sich schriftlich an den Herrn Divisionär gewendet zu haben, um sich über das was geschah, zu beschweren (pour me plaindre de ce qui se passait). Der Brief, welchen Hauptmann Guisan seiner Frau diktirt, doch selbst unterschrieben habe, enthalte eine ganz ausführliche Auseinandersetzung der Thatsachen.

Oberstlieut. Burnier sei dann von Seite des Herrn Divisionär gekommen, ihm zu sagen, dass der Divisionär mit den Militär-Aerzten Rücksprache genommen habe; von da an habe man ihn in Ruhe gelassen, bis das eidg. Militär-Departement seinen Transport in das Spital anordnete, welcher auch Samstag oder Sonntag Morgens ausgeführt wurde.

Dann fährt Herr Hauptmann Guisan fort: „Ich halte darauf zu sagen, dass ich während dieser ganzen Woche furchtbar (énormement) an den Folgen des Verbandes gelitten habe (ja dass ich jetzt noch daran leide.[1]) Ich schloss weder Tag noch Nacht die Augen und war in einem ziemlich erbärmlichen Zustand.

Die Wunde an der Ferse, über die ich mich beklagte, war schon von einiger Bedeutung (était si bien quelque chose), so dass, wie der Truppenzusammenzug beendet war und ich durch den Herrn Spitals-Arzt Dr. Schaller behandelt wurde, dieser sich beeilte, den Verband wegzunehmen; die Ferse hatte angefangen brandig zu werden (le talon avait un commencement de *gangrène*) und während 48 Stunden fragte es sich, ob man mir den Fuss amputiren solle oder ob der Brand sich sonst werde aufhalten lassen.

Ich halte auf diesen Einzelnheiten, denn sie zeigen, dass meine Abneigung, in das Spital transportirt zu werden, nicht nur die blosse Laune eines Kranken war.

Herr Schnyder hat mich erst viel später besucht, vielleicht 3 Wochen nach dem Unfall.... Herr Schnyder blieb einige Augenblicke und sprach wenig. Ich bin 4 Wochen im Spital geblieben.

Auf eine Anzahl an Herrn Hauptmann Guisan gestellter Fragen antwortete derselbe:

1. Ziegler ist am 31. August mit Herrn Delley und Cuony zu mir gekommen und hat erstern ersucht, mir französich die Geschichte von dem Verzichtrevers zu erzählen (il a prié Delley de me faire en

---

1) Der Brief ist vom August dieses Jahres datirt, daher sind 3 Jahre seit dem Ereigniss verflossen!

français l'histoire du revers). Als ich mich über die Schmerzen an der Ferse beklagte, sagte er (Herr Ziegler), dass dieses bei Beinbrüchen immer so der Fall sei. Der Eindruck, welchen mir dieser Militärbeamtete machte, war ein wenig günstiger. Damals litt ich furchtbar und wurde zwei oder drei Mal ohnmächtig.

2. Schnyder hat einen kurzen Besuch gemacht und wenig gesagt; wenn ich nicht irre, so hat er die Meinung ausgesprochen, dass mein Fuss nicht gut auf das Bein aufgesetzt sei (que mon pied n'avait pas été replacé normalement sur la jambe).

3. Ich wurde Samstag oder Sonntag, den 5. oder 6. September, in das Spital transportirt.

4. Ich halte darauf zu sagen, dass ich meine Beziehungen (rapports) zu Herrn Delley nur loben kann und was die sorgfältige Behandlung von Herrn Schaller und den Spitalschwestern anbetrifft, so bewahre ich denselben eine Erinnerung voll Dankbarkeit.

In einem spätern Briefe äussert sich Herr Hauptmann Guisan folgendermassen:

Ich habe nie verlangt, von einem Civilarzt behandelt zu werden. Ich habe verlangt, militärisch im Gasthof behandelt zu werden. Ich habe mündlich anerboten, mein Appartement zu bezahlen und (doch ich bin weniger gewiss) auch meine Kost. Ich habe mich auf den letzten Paragraph des Artikel 188 der Sanitäts-Instruktion von 1861 gestützt und verlangt, dass diese Bestimmungen angewendet werden. Mein Schreiben (wenn ich nicht irre vom 2. Sept.) an den Divisions-Kommandanten (welches von der Hand meiner Frau geschrieben ist) muss die Einzelnheiten über die Sache enthalten.

Als Ziegler mich (das einzige Mal) besuchte, mochte ich ruhig und gefasst aussehen, doch ich machte alle Anstrengungen, nicht zu zeigen, wie sehr ich litt und um einen ruhigen Anschein zu bewahren (pour paraître calme). Doch ich war wegen dem Zustand meines Verbandes und dem Fieber, welches mich ergriffen hatte, nicht transportirbar. Den folgenden Morgen, nach einer wirklich unerträglichen Nacht (nuit vraiment intolérable), war ich absolut untransportirbar. Man darf nicht vergessen, dass die Wunde an der Ferse die Hauptursache dieser schlaflosen Nächte war und dass man nicht so einzig und allein den Beinbruch in Anbetracht ziehen darf. Der blosse Gedanke, berührt zu werden, machte mich erzittern (frissonner).

.... Man hat aus der Abneigung, die ich zeigte, in das Spital gebracht zu werden, Vortheil zu ziehen und durch *Kunstgriffe* (ruse) oder doch wenigstens durch *List* (finesse) den Revers zu erhalten gesucht, indem man mir sagte, dass es mir schon möglich wäre, in



dem Gasthof zu bleiben, wenn ich mich mit der Administration in Ordnung setzte oder sonst etwas dergleichen *(si je me mettais en règle avec l'administration ou quelque chose de ce genre).* So hat man wohl versucht, mir den Revers herauszupressen (extorquer), denn man liess mich die Tragweite des Revers nicht erkennen (on me laissa ignorer la porté) und ich sagte Herrn Delley während dem Konflikt zu wiederholten Malen, dass, wenn ich ein einfacher, unwissender oder schwacher Soldat gewesen wäre, so würde ich den Revers unterzeichnet haben.

Delley selbst erkannte, dass ich wenigstens bis zum 3. nicht transportabel war. Es schien, dass er sich etwas schämte wegen seinem ewigen Verlangen betreff des Revers und deckte sich *mit dem eindringlichen Ermahnen des Divisions-Arztes.* . . .

Herr Hauptmann Guisan berichtet, dass er erst dann eingewilligt habe, sich in das Spital transportiren zu lassen, als ihm durch den Herrn Divisionär die Entscheidung des eidg. Militär-Departements zugekommen sei.

Ich befand mich übrigens damals merklich besser und habe bei dieser Operation nicht gelitten. Es war dieses aber 6 oder 8 Tage nach dem Unfall und das Fieber hatte etwas nachgelassen.

. . . Es war vielleicht kein Akt der Inhumanität, wenn man mich in's Spital transportiren wollte, aber es war ein Mangel von Anstand (convenance) und Sorgfalt (sollicitude) von Seite des Herrn Z., nur von diesem (Revers) bei der ersten und einzigen Visite, die er einem schwer verletzten Offizier abstattete, zu sprechen. *Es war vielleicht inhuman, ihn wegen demselben täglich 2 oder 3 Mal quälen zu lassen,* und ihn zu zwingen, deshalb am 3. Tag nach dem Unfall (accident) Berichte an den Divisionär zu senden. Es war endlich Pedanterie, nicht den § 188 anzuwenden.

In der That, wenn in dem Augenblick, wo ich gestürzt war, es sich um die Frage gehandelt hätte, ob ich in das Spital gebracht werden solle, und ich damals aus Laune verlangt hätte, in das Gasthaus getragen zu werden, so würde ich begriffen haben, dass man darauf bestanden wäre, mich in das Spital zu bringen. Doch, nachdem man mich in einen 2. Stock gezogen und geschleppt hatte, und dann auf einem Fauteuil in mein Quartier getragen hatte, so musste man mich, wo ich mich befinden mochte, lassen, zum wenigsten für die ersten Tage. *Alles dieses ist in büreaukratischer Weise, dumm und durch Leute ohne Herz geleitet worden* (tout cela à été mené bureaucratiquement, sottement et par, des gens qui n'ont pas de cœur).

Um den schlechten Eindruck dieser ganzen Geschichte abzuschwächen, hat man überall gesagt, dass ich nur einen kleinen unbedeutenden Bruch des Wadenbeines hätte. Schnyder hat dieses gegen den Herrn Oberstlieut. Dr. Rouge behauptet. Ich begreife heute den Zweck dieser Erzählung.

.... *Die Untersuchung* (enquête) *ist gemacht worden, ohne mich zu vernehmen.*

Herr Guisan sagt dann, er erinnere sich des sehr günstigen und beruhigenden Eindruckes, welchen die Intervention des Divisionärs zu seinen Gunsten bei den Offizieren der Division und Andern gemacht habe. Man fühlte sich gegen die Sanitäts-Bureaukratie und die Ambulance-Kommissäre geschützt und dieses sei für einen Subaltern-Offizier nicht wenig. Was ihn anbetreffe, so habe er für die Sorgfalt und zahlreiche Beweise der Theilnahme, endlich für die energische Vertheidigung der Ruhe eines kranken Offiziers, die dankbarste Anerkennung, und er bedaure nur, die Ursache eines so groben Schriftstreites und so verletzender Angriffe gewesen zu sein. Er werde nie vergessen, was der Oberst M. für einen Untergebenen bei Gelegenheit des Truppenzusammenzuges 1873 gethan habe.

Nach der Erzählung des Herrn Hauptmann Guisan kann sich jetzt Jedermann sein eigenes Urtheil bilden. — Uebrigens zweifeln wir nicht, dass die Herren Doktoren, die bei dem Fall betheiligt sind, den Herrn Oberfeldarzt nicht im Stiche lassen werden. Da müssen kollegialische Rücksichten die Fehler decken; der Moor muss weiss gewaschen werden coûte qu'il coûte, sonst könnte das schwer aufrecht erhaltene Ansehen des Standes darunter leiden. Das Sprüchwort soll sich neuerdings erwahren: „Pech hält zusammen."

Wir haben von dem Zusammenhalten der Herren Mediziner schon manche Beweise erhalten. So z. B. bei den militärärztlichen Darstellungen, wie es sich mit dem Verzichtschein verhalte.

Herr Dr. W. in seiner Erklärung im „Bund" Nr. 11 d. J. sagt: „In Fällen, wo man Gewissheit hat, dass der Kranke sich zu Hause gehörige Pflege und Behandlung verschaffe, wird die Erlaubniss, sich auch ohne Verzichtschein zu Hause behandeln zu lassen, *gerne ertheilt.*"

Dr. Fischer in seiner Entgegnung (Nr. 2 S. 12 der „Allg. Schw. Milit.-Ztg.“) behauptet, dass unsere Ansichten über den Verzichtschein „grundfalsch“ seien und sagt: „Wünscht ein Kranker oder Verwundeter im Frieden oder im Krieg zu Hause verpflegt zu werden, so wird ihm dieses jedenfalls gestattet: wenn die Pflege ausserhalb des Spitals voraussichtlich eine gute sein wird.

.... In der That ergeben sich in der Praxis des militärärztlichen Dienstes äusserst selten Konflikte zwischen den Wünschen des Kranken und den Verfügungen des Arztes. Letzterer gewährt eben schliesslich *stets* das dringende Entlassungsgesuch des Erstern.“

Doch wenn man bei diesen beiden Herren auch eine irrige Auffassung (die ihnen zur Ehre gereicht) annehmen darf, so ist dieses bei dem alten Isegrimm nicht der Fall.

In dem ersten Artikel, wo der Herr Oberfeldarzt Dr. Ziegler uns angreift, sagt er Folgendes: „Bei dem folgenden Abschnitt betreffend den Verzichtschein können wir wieder den Herrn Kritikus vom Vorwurf einer groben Entstellung des Sachverhaltes nicht freisprechen. Derselbe stellt nämlich die Sachlage so dar, *als ob es für den erkrankten oder für den verwundeten Militär keine Alternative gäbe als Spital oder Verzichtschein.* Zu diesem Zweck werden von § 38 der Instruktion sehr mit Absicht nur die drei ersten Lemmata abgedruckt, das vierte aber verschwiegen. Dieses lautet aber wie folgt: „Ansprüche auf Entschädigung haben nach Hause entlassene Kranke nur dann, wenn im Sinne des Art. 7 des Pensionsgesetzes vom 13. November 1874 deren anderweitige Behandlung und Verpflegung vom Oberfeldarzt selbst angeordnet und auf Antrag der behandelnden Korps- oder Spital-Aerzte gutgeheissen worden ist.“ — Aus diesem Abschnitt ergibt sich klar und deutlich, dass in geeigneten Fällen der Oberfeldarzt ja freilich die Befugniss hat, einen Kranken auch ohne Revers in Privatpflege zu entlassen, und von dieser Befugniss ist auch schon mehrfach Gebrauch gemacht worden. Die Gemeinheiten, welche bei diesem Anlass Aerzten und Spitälern an den Kopf geworfen werden, verdienen keine Antwort. (S. 19, 20 d. „Bl. f. K.-V.“ Jahrg. 1876.)

Die beste Illustration, wie es mit den Verzichtscheinen in Wirklichkeit gehalten wird, gibt der Fall Guisan, wie man das Publikum glauben machen möchte, dass es gehalten werde, der Artikel des Herrn Oberfeldarzt Dr. Ziegler.

Und doch, trotzdem wir jedes unserer Worte mit

Fakten und Zeugnissen beweisen konnten, hat der Herr Dr. Ziegler die Stirne gehabt, uns der Lüge und Unwahrheit zu zeihen!

Lüge setzt die Absicht zu täuschen voraus. Diese war bei uns nie vorhanden. Wir versuchen uns in diesem Fach nicht wie Herr Ziegler. Möglicherweise hätte unsere Darstellung des Falles Guisan, die sich auf die Erzählung eines Kameraden basirte, ungenau sein können, glücklicherweise ist auch dieses nicht der Fall, wenigstens in Allem, was das Wesentliche des Sachverhaltes anbetrifft.

Doch nun fragen wir, wie steht der Herr Dr. Ziegler da? — Wenn dieser Herr schon einen Federbusch tragen will, dürfte wirklich ein schamrother am besten am Platze sein! — Es muss ein vernichtendes Gefühl für einen Mann in seiner hohen Stellung sein, auf diese Weise wie ein Schulknabe der Lüge überführt zu werden!

Herr Dr. Ziegler, dessen Wahrheitsliebe wir soeben in das gehörige Licht gesetzt haben, fährt dann fort: „Ein „Akt der Inhumanität“ war niemals geplant und konnte somit auch nicht durch Einschreiten irgendwelcher Persönlichkeit verhindert werden. Was Humanität ist, darüber brauchen wir Aerzte wahrlich keine Belehrung; wohl aber mögen sich Herr Elgger und Andere merken, dass Sentimentalität, wie sie sich hier geltend machen möchte, der grösste Feind ächter Humanität ist. Wenn ich in meinem Bericht über den Truppenzusammenzug, den ich in zwei gleichlautenden Doppeln dem Oberfeldarzt und dem Divisionär übermittelte, und der nachher durch erstern zum grössten Theil im „Korrespondenzblatt für Schweizerärzte“ veröffentlicht wurde, diesen Vorfall mit Stillschweigen überging, so geschah diess lediglich, weil ich aus militärischem Anstandsgefühl einen höhern Offizier nicht blosstellen wollte, welcher für seine eigenmächtige

und taktlose Einmischung in diese Angelegenheit bereits von höherer Stelle eine empfindliche Lektion erhalten hatte. Herr E. thäte diesem Offizier einen schlimmen Dienst, wenn er mich durch fernere Provokationen in Sachen nöthigen würde, von den hinter mir liegenden Akten schonungslos Gebrauch zu machen."

Ueber das, was hier gesagt wird, wird sich nach dem Frühern wohl Jeder seine eigenen Gedanken machen. — Auf einige Punkte werden wir später zurückkommen. Für vorläufig nur eine Bemerkung: „Die unverblühmte Drohung des Herrn Oberfeldarztes macht uns einen eigenthümlichen Eindruck. Erstens, weil es uns überrascht, mit welcher Ungenirtheit Herr Ziegler einem der höchsten und verdientesten Offiziere unserer Armee zu drohen wagt, zweitens, weil der Herr Ziegler wohl wissen muss, wie es mit den Akten bestellt ist. — Wenn Jemand diese zu scheuen hat, so ist dieses gewiss nicht der betreffende hochgestellte Offizier.

Von der empfindlichen Lektion ist uns nichts bekannt. Wir hoffen auch, dass das, was der Herr Oberfeldarzt andeuten will, nicht genau sei, denn wenn es wahr wäre, dass der betreffende Divisionär wegen seinem humanen Benehmen, seiner pflichtgemässen Sorge für einen verunglückten Untergebenen, den Schutz, welchen er diesem gegen ärztliche Brutalitäten angedeihen liess, getadelt worden wäre (was unmöglich scheint!), dann würden wir immer noch nicht glauben, dass irgend ein Truppenführer anders hätte handeln dürfen.

Wir haben übrigens von den offiziellen Akten Einsicht erhalten, haben aber darin keinen Tadel der obern Behörde gegenüber dem Divisionär finden können, obschon dieser sich in ziemlich strengen Ausdrücken über das Benehmen des Divisionsarztes ausgesprochen hat; wir bedauern nur, dass uns ersterer vorläufig nicht gestatten wollte, dieselben

zu veröffentlichen. Einstweilen dürften die Briefe des Herrn Hauptmann Guisan genügende Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Falles bieten.

Doch leider ist der Fall Guisan nicht der einzige, der zeigt, dass eine strenge Kontrole der Thätigkeit der Militär-Sanität durch die Truppenführer absolut nothwendig sei, wenn der Soldat, der Truppen-Offizier, nicht alles Vertrauen zu unsern Sanitäts-Einrichtungen verlieren, diese eher mit Grauen, als der Zuversicht, die erforderlich ist, ansehen soll.

Fälle, wie der von dem Guiden-Rekruten Herzig, von dem Infanterie-Rekruten Gobbi (auf den Herr Dr. Ziegler nicht eintreten wollte, S. 94 dieser Schrift), endlich der von Herrn Hauptmann Guisan (wir könnten noch einen neuern Fall anführen, von einem Pontonnier-Offizier, der den Vorderarm gebrochen hatte, ohne dass der ihn behandelnde Arzt es während mehrern Wochen bemerkte), dürften unsern Satz, „die Mitglieder der Armee müssen eine gewisse Kontrole der Sanitätsbranche resp. des Snitätsdienstes wünschen“, gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wie nothwendig die Kontrole sei, hat (wie auf S. 58 angedeutet) auch der Truppenzusammenzug der IX. Division 1874 im Tessin gezeigt.

Bei diesem Truppenausammenzug mussten mehrere Aerzte wegen Pflichtverletzung gestraft werden. Sie ergriffen das bei uns beliebte Mittel, nachher in den Zeitungen über die, welche sie bestraft hatten, herzufallen.

In Nr. 292 des „Vaterland“, Jahrg. 1874, finden wir eine von einem höhern Offizier herrührende Entgegnung, welche wie folgt lautet:

Motto: Vom Regen komm' ich unter die Traufe.

In den Nummern 289 und 290 findet sich ein langathmiger Artikel über die *geleisteten* Dienste der Ambulancen beim letzten Truppenzusammenzug im Tessin, der nothwendig einigen Ergänzungen und Erläuterungen ruft, da derselbe zu sehr mit himmelblauer Tinte geschrieben. Der Verfasser gibt zu unserer grössten Verwunderung selbst zu, dass der Dienst in den Ambulancen noch irgend etwas zu

wünschen übrig liess, gefällt sich jedoch, die unterlaufenen Mängel und Fehler den *unverständigen* Befehlgebern in die Schuhe zu schütten, da dieselben nicht Fachverständige seien.

Von der ersten Erklärung nehmen wir mit Vergnügen Akt, auf die zweite haben wir zu bemerken, dass der betreffende Artikelschreiber bald zu glauben scheint, das ärztliche Personal gehöre, was Dienst und Disziplin anbelange, ausserhalb den militärischen Verband und kein höherer Truppenoffizier dürfe sich in die Sphäre der Schüler Aesculaps mischen, resp. für das Wohl seiner untergebenen Truppen interessiren. So weit sind wir noch nicht, und werden, so Gott will, nie so weit kommen, sonst würde es mit dem Gesundheitsdienst in der Armee übel stehen. — Als Beweisleistung zu oben angeführter Behauptung zitirt der Schreiber einen Fall, wo der vorausreitende Oberst eines Morgens (den 5. September) den Ambulancen-Aerzten zurief, „es sei ein wahrer Skandal, wie gestern mit Aufnahme der Kranken vorgegangen worden sei, ein Mann mit einer Gehirn-Entzündung sei am Wege liegen geblieben." Wer die Diagnose gemacht, ob ein Arzt oder gar der Herr Oberst, war nicht bekannt. Auf diese hämische Bemerkung wollen wir dem Herrn Doktor, sowie einem sich in Sachen interessirenden Publikum kurz folgende Erläuterung geben:

Die zitirte Aeusserung ist *richtig;* unrichtig aber ist, dass der betreffende Oberst dazumal auf dem Rückmarsch nach der Heimath an der Spitze seiner Truppen ritt; derselbe war im Gegentheil hinter der ganzen Infanterie-Kolonne zurückgeblieben, um an einer starken Steigung der Strasse zwischen Giornico und Faido nachzusehen, wie die Parkkolonne, welche leider viele gedrückte Pferde hatte, diese Schwierigkeit überwinden könne. Nachdem der geordnete und regelmässige Marsch dieser Kolonne konstatirt, ritt der Oberst sammt seinem Stab in scharfem Tempo der Infanterie-Kolonne nach und traf auf diesem Ritt, zirka 2 Kilometer unterhalb Faido, einen Soldaten des Bataillons 32 im Felde neben der Strasse liegend mit verbundenem Kopf und leidendem Aussehen, hielt an und fragte denselben, warum er der Kolonne nicht folge. Die Antwort lautete, dass er sehr starke Kopfschmerzen habe und an gänzlicher Erschöpfung leide und sich unmöglich vorwärts bewegen könne. Auf die Frage, warum er nicht auf die Ambulance sei, entgegnete er selber, die Ambulancen-Aerzte hätten ihn weder aufnehmen wollen, noch untersucht, obgleich, wie unten nachgewiesen werden wird, noch genügend Raum zur Aufnahme von Kranken vorhanden war. Unter diesen Umständen verfügte der Oberst, dass einer seiner Guiden zu der später abmarschirenden Artillerie-Brigade zurückritt, mit der Mittheilung und dem Befehl, es liege ein anscheinend

sehr kranker Soldat an der Strasse und es solle ein Batterie-Arzt diesen Mann untersuchen und wenn möglich und nothwendig auf ein Caisson aufladen.

Weiter reitend wurde die Truppe (Infanterie) vom Obersten eingeholt, an der Queue derselben befand sich eine Ambulance, Kranke und Marode waren keine im Krankenwagen zu finden, wohl aber das *gesammte* Personal der Ambulance. Auf die nicht im rosigen Tone gestellte Anfrage, warum der oben erwähnte kranke Soldat nicht aufgenommen worden, lautete die Antwort, derselbe gehöre nicht zu der Brigade, der diese Ambulance zugetheilt, und desshalb hätte man selben nicht aufgenommen, d. h. die Ambulancen wollten sich gegenseitig nicht unterstützen und schienen, wie richtig ein Korps-Arzt sich in seinem Bericht ausgedrückt, zu glauben, „dass die Truppen wegen den Ambulancen, nicht aber die Ambulancen wegen den Truppen in den Dienst berufen worden seien."

Von dem Batterie-Arzt, der das Herz am richtigen Fleck hatte, wurde dieser Soldat des Bataillons 32 untersucht und eine starke Gehirnaffektion konstatirt, der Mann auf einen Caisson gehoben (selbst aufzusteigen war er zu schwach) und in Faido dem Spital übergeben, was dem betreffenden Arzt wegen des auszustellenden Krankenpasses noch viel Mühe verursachte. Nach einigen Tagen genas der Soldat soweit, dass er per Post wieder in die Heimath spedirt werden konnte.

Wir fragen nun an der Hand dieser wahrheitsgetreu dargestellten Vorfälle jeden Unbetheiligten: War der Oberst berechtigt, Vorwürfe zu machen? War er berechtigt, für das Wohl der ihm unterstellten Truppen zu sorgen? Wir antworten: Er war nicht nur berechtigt, sondern hiezu verpflichtet. Hätte dieser, nach Ansicht des Herrn Gegners, unverständige Oberst hier nicht direkte eingegriffen, so wäre, Dank unserer Ambulance, ein armer Teufel von Soldat ohne Hilfe und ohne auch nur *einen Centime* Geld in der Tasche, der Sprache völlig unkundig, noch schwer krank dazu, auf der Strasse liegen geblieben. Was würden zu solcher Leitung wohl die Behörden und das Publikum gesagt haben?

Was die andern Herzensergüsse betrifft, so wollen wir dieselben mit möglichster Kürze abfertigen.

Die Herren Aerzte haben sich über die verhängten Strafen für *mindere Unregelmässigkeiten,* wie der Herr sich auszudrücken beliebt, gewiss nicht zu beklagen. In jeder taktischen Einheit sind gegebenen Falls strengere Strafen verhängt worden und hat gerade der Oberst gegenüber den Ambulancen-Aerzten nur zu sehr *Gnade vor Recht* walten lassen. Uebrigens sind wir mit der hier angedeuteten Defini-

tion von „mindern Unregelmässigkeiten" nicht einverstanden und möchten manches, was der gute Doktor in diese Kategorie zu klassifiziren beabsichtigt, in die Klasse der *sehr groben Unregelmässigkeiten* eintragen, ohne zu befürchten, dass eine solche Taxation vom Oberfeldarzte abgeändert würde.

Was die berührte Dienstleistung des Divisions-Arztes betrifft, so diene dem Herrn zur Antwort, dass dieselbe immer noch 100 % über die Leistung eines gewissen Ambulancen-Arztes war und an diesem Massstab dessen wirkliche Leistung gemessen werden kann.

Was der hier angeführte und bis jetzt mir völlig unbekannte Span zwischen Grünen und Hellblauen betrifft, so glaube ich, dass, wenn je ein solcher bestand, derselbe von der Stunde an verschwinden wird, in welcher auch die Candidaten Med., wie jeder andere Schweizerbürger, angehalten werden, bevor sie die liebliche himmelblaue Uniform anschnallen dürfen, eine Infanterie-Rekrutenschule, als Rekrut mit dem Gewehr auf der Schulter und dem bepackten Tornister auf dem Rücken unter den sengenden Strahlen einer Juli- oder Augustsonne, durchzumachen, um damit zu lernen, was mililitärische Ordnung und Disziplin heisse, und zu ersehen, was der Soldat leisten kann und leisten muss.

Der Herr Oberfeldarzt expektorirt sich im Weitern wie folgt: „Durch wen will er eigentlich diese Kontrole vollzogen wissen? etwa durch sonst unbrauchbare Instruktoren? oder durch hysterische Offiziere, die ihre Aerzte mit unsinnigen Anforderungen quälen, sich über alle Reglemente hinwegsetzen und bei jedem Unfall gleich alle Feuerdisziplin verlieren, statt für möglichste Verhütung von Unfällen zu sorgen? Nun, zum Glück ist derartigen Gelüsten durch die neue Militärorganisation ein fester Riegel vorgeschoben, an welchem Herr E. und Konsorten vergeblich rütteln werden."

Nun, was soll die blödsinnige Bemerkung des Herrn Dr. Ziegler betreff hysterischer Offiziere? Soll dieselbe auf uns gemünzt sein, oder sollten damit alle Truppenoffiziere unserer Armee beschimpft werden? Nun, wie dem sei, auf solche infame Ausfälle *gibt es in Worten keine Antwort.*

Wenn wir überhaupt heute den Artikel Herrn Zieglers besprechen, so geschieht dieses nur wegen der Sache, deren wir uns einmal angenommen haben. Herrn Ziegler hätten wir wahrlich nichts mehr geantwortet oder in einem einzigen Satz. Dieses möge erklärlich machen, wenn wir fortfahren.

Wir haben bisher geglaubt, die neue Militär-Organisation schliesse den Gebrauch der gesunden Vernunft nicht aus. Uebrigens ist uns kein Paragraph des Gesetzes bekannt, der die Kontrole der Militär-Sanität ausschlösse. Nach Herrn Zieglers Auffassung ist allerdings die Militär-Sanität allmächtig geworden. Sie kann Gesetze erlassen und vollziehen. Wir erinnern an die verschiedenen Ukase des Herrn Oberfeldarztes und seine drakonischen Strafdrohungen.

Welchen Unwillen der Herr Oberfeldarzt durch seine unbegreiflichen Erlasse nicht nur bei den Truppen, sondern im Volke (welches mit unserer Armee eines ist), erzeugt, davon scheint derselbe kaum einen Begriff zu haben.

Dieser Autokrat, der weder Takt noch Rücksicht kennt, der Armee seinen Willen als höchstes Gesetz aufdrängen will, hat der Durchführung der neuen Militär-Organisation ungeheure Schwierigkeiten bereitet.

Die allgemeine Unzufriedenheit hat sich in vielen Zeitungen kundgethan. So z. B. hat u. A. der „Handels-Courier“ in Nr. 197 d. J. in dem Artikel „Zur Abstimmung vom 9. Juli“ sich folgendermassen ausgesprochen: „Der hohe schweizerische Bundesrath hatte bei der Wahl des Oberfeldarztes Herrn Dr. Ziegler eine unglückliche Hand. Herr Ziegler mag ein wissenschaftlich gebildeter, ganz ausgezeichneter Arzt sein — allein für das Amt, das man ihm übertragen, passt er absolut nicht. Seine Impfedikte, namentlich aber die verlangte Bezahlung der 2 Franken per Stück Impfrekrut oder Impfsoldat haben in der ganzen Schweiz bei Militär und Civil allgemeine Entrüstung hervorgerufen. Ob der Impfzwang gerechtfertigt sei oder nicht, darüber wollen wir, weil Laie in solchen Dingen, nicht streiten. Das

aber ist ein offenbarer Unsinn, dass der Militärarzt, wenn er im Dienst ist und seinen schönen Sold bezieht, für die Arbeit, die er im Dienst verrichtet, für dienstliche Arbeit also noch per Stück bezahlt werden soll. Wenn ihm der Bund den Impfstoff bezahlt — so ist dies recht und billig — mehr aber ist ungesund. Wenn man vernimmt, dass im Kanton Tessin ein Arzt an *einem* Tag Fr. 700 und ein solcher in Luzern Fr. 300 Impferlohn in die Tasche steckten, so müssen einem die Haare zu Berge stehen. Man muss unterm Volk gelebt haben, dann weiss man, welchen Unwillen das Gebahren dieses Oberdoktors überall hervorgerufen hat. Wenn Herr Ziegler dies selbst nicht begreift, nicht genug Takt besitzt, um einzusehen, dass er als Oberfeldarzt eine Unmöglichkeit ist und nicht demissionirt, so soll der Bundesrath dem Herrn Doktor mit dem Knebel winken und ihn entlassen. Wir sind überzeugt, die grosse Mehrheit der Armee und des Schweizervolkes würde einen solchen Beschluss des Bundesrathes mit Genugthuung entgegen nehmen, und am Ende ist es besser, „dass ein Mann Schaden leide, als dass die ganze Armee flöten resp. aus Rand und Band gehe."

Wir wollen glauben, dass Herr Dr. Ziegler nach seiner eigenthümlichen Auffassung sogar die redliche Absicht habe, das Beste der Armee zu fördern. Leider aber scheint er einmal zu der Art Aerzte zu gehören, welche uns Molière so trefflich beschreibt; derselbe lässt Béralde sagen: Le Monsieur Purgon, par exemple, n'y sait point de finesse; c'est un homme tout médecin, depuis la tête jusqu'aux pieds; un homme qui croit à ses règles plus qu'à toutes les démonstrations des mathématiques, et qui croiraient du crime à les vouloir examiner; et qui ne voit rien d'obscur dans la médecine, rien de douteux, rien de difficile; et qui avec une impétuosité de prévention, une roideur de confiance, une brutalité de sens commun et de raison, donne au travers des purgations et des saignées et ne balance aucune chose. Il ne lui faut point vouloir de mal de tout ce qu'il pourra vous faire c'est de la meilleur foi du monde qu'il vous expédiera; il ne fera,; en vous tuant, que ce qu'il a fait à sa femme et à ses enfants, et ce qu'en un besoin, il ferait à lui même.

(Le malade imaginaire. acte III, scène III.) [1])

[1]) Herr Purgon z. B. kennt keine Schlauheit; er ist ein Mann, der ganz Arzt ist, vom Kopf bis zur Sohle; ein Mann, der an seine Vorschriften mehr als an alle mathematischen Beweise glaubt. Er würde es als ein Verbrechen ansehen, dieselben auch nur näher untersuchen zu wollen; er sieht nichts Dunkles in der Arzneikunde, nichts Zweifelhaftes und nichts Schwieriges; er geht mit dem Ungestüm der Vorurtheile, mit der Unbeugsamkeit der Zuversicht, einer Rohheit und

Als Arzt dieses Schlages könnte Herr Dr. Ziegler-Purgon, wenn es ihm gelingt, sich einigermassen die in der civilisirten Welt gebräuchlichen Formen anzueignen, ein gesuchter Civilarzt werden; sein festes Vertrauen zur Wissenschaft würde Andern Vertrauen einflössen, doch als Oberfeldarzt ist ein solcher Herr Doktor nicht am Platz. Herr Ziegler ist viel zu sehr von der Richtigkeit und Unfehlbarkeit der Arzneikunde durchdrungen, als dass die Armee ihm durch alle seine Mixturen, Latwergen, Revaccinationen, Aderlässe, Klystiren etc. etc. zu folgen vermöchte.

Wir sind der nämlichen Ansicht wie der Korrespondent des „Handels-Courier", dass die Wahl Herrn Dr. Ziegler's zum Oberfeldarzt keine glückliche war; wir sprechen dieses hier auch aus, obgleich dieses an der Sache nichts ändert und nichts ändern wird.

Doch zurück zu unserer Besprechung! Ausserordentlich sonderbar ist es, wenn der Oberfeldarzt über den Verlust der Feuerdisziplin bei Unfällen jammert. Wir verlieren überhaupt die ruhige Ueberlegung nicht leicht, doch wie sollte nun dieses gar bei Gelegenheit des besprochenen Falles des Herrn Hauptmann G. möglich sein können, den wir Jahre nachher besprechen?

Dieses aber müssen wir Herrn Ziegler bemerken: Es ist leichter, bei einem Unfall, der Andere betrifft, ruhig und gleichgültig zu bleiben, als wenn er uns selbst betroffen hat. Wir wissen auch ganz wohl, dass der Arzt bei Vornahme einer Arm- oder Bein-Amputation weniger leidet, als der Patient. Gleichwohl halten wir eine gewisse Theilnahme für den Verunglückten für kein verächtliches Gefühl; möglichste Sorgfalt und Erleichterung seiner Lage, für eine allgemeine Menschenpflicht, über die sich weder ein Vorgesetzter noch ein Arzt hinwegsetzen sollte.

Grobheit nach gemeinem Menschenverstand und Vernunft, mitten durch alle Abführmittel und Aderlässe; er zaudert vor nichts zurück. Man darf ihm alles das Ueble, welches er Euch zufügen könnte, nicht übel nehmen; er wird Euch in der besten Absicht in das Jenseits befördern; doch wenn er Euch umbringt, so wird er nichts anderes thun, als das, was er mit seiner Frau und seinen Kindern gethan hat und in einem sich ergebenden Fall an sich selbst thun würde.

Wie aber durch Unmenschlichkeit, durch Rohheit und Gefühllosigkeit Unfälle sollen abgewendet werden, dazu reicht unser Begriffsvermögen allerdings nicht aus.

Glücklich ist der Gedanke, die Untersuchung aller Fälle, bei welchen Klagen gegen die Militär-Sanität vorkommen, dem Herrn Oberfeldarzt (nicht aber einem Auditor und einer unparteiischen Kommission) zu übertragen.

Die Herren Aerzte sind daher bei uns, wie es scheint, auch Justizbeamtete in eigenen Sachen geworden. Es ist dieses jedenfalls eine für die Sanitätsbranche zweckmässige Neuerung, die den Vortheil hat, dass sich das Sprüchwort stets neuerdings bewähre: „Kein Mediziner hackt dem andern die Augen aus.“ [1])

Neu ist der Vorgang, bei den Untersuchungen den zunächst Betroffenen gar nicht zu vernehmen, sondern sich mit den Aussagen der betreffenden betheiligten, eventuell sogar angeschuldigten Aerzte zu begnügen. [2])

Einen eigenthümlichen Eindruck macht es auch, wenn die Militär-Aerzte kranke Offiziere besuchen und es nicht einmal „anstandshalber“ der Mühe werth finden, denselben einige Theilnahme zu bezeugen. Da heisst es: Herr Doktor N. N. besuchte mich und sprach wenig oder gar nichts. Natürlich, der Kranke oder Verwundete wird als ein Stück Material angesehen, mit welchem man einen Versuch im Kuriren anstellt, und damit Punktum. [3])

Mit der neuen Stellung, welche die Aerzte in unserer Armee einnehmen, entwickelt sich die Rücksichtslosigkeit zu immer schönerer Blüthe.

---

1) In dem Fall Guisan und Herzig hat der Oberfeldarzt die Untersuchung geleitet.

2) Vergleiche S. 152 zweites Alinea dieser Schrift.

3) Wie es dann erst mit der Behandlung der Mannschaft bestellt sein mag, lässt sich leicht abnehmen!

Ein Fall möge dieses illustriren. In einem Rekrutenkurs fand ein Instruktor (ein Herr Lieutenant W.) einen Mann in einem sehr elenden Zustand und sagte ihm (und die Instruktoren thun dieses gewiss nicht ohne Noth), er solle sich krank melden, worauf der Rekrut entgegnete: „Er würde sich schon lang krank gemeldet haben, aber der Doktor sei auch gar zu grob." — Wir könnten noch mehr solche Anekdoten, die auf unsere Sanitäts-Zustände kein erfreuliches Licht werfen, erzählen.

Die Abneigung der Leute gegen manche Spitäler ist auch begreiflich und zum Theil gerechtfertigt — in Manchem lässt Einrichtung und Behandlung Vieles zu wünschen übrig.

Kürzlich lasen wir im „Eidgenossen" Folgendes: „Aus unserm Bürgerspital wurde an der letzten Generalversammlung der schweizerischen ärztlichen Gesellschaft zu allgemeinem Erstaunen folgendes Kuriosum erzählt. Ein Mann wurde in den Spital gebracht, der über Schmerzen in einem Bein klagte. Ueber 14 Tage wurde geschmiert und gesalbt, ohne dass Besserung eintrat. Endlich in der dritten Woche entdeckte der Assistenzarzt einen Wadenbruch, welcher seiner „sorgfältigen" Prüfung bisher entgangen war. Als der Patient aus dem Spital entlassen worden, fand er es doch noch gerathen, einen andern Arzt über seine Heilung zu konsultiren, und wie man sagt, nicht ohne Erfolg. (Nr. 87 dieses Jahrgangs.)

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass die Drohung mit dem Spital als wirksames Mittel (moralische Daumenschraube) zum Abdrängen des Verzichtscheines benützt werden kann. — Ist aber eine solche Absicht in dem Willen des Gesetzgebers gelegen — wir können dieses unmöglich annehmen!

Der Herr Oberfeldarzt Ziegler meint, die Aerzte brauchen keine Belehrung über das, was Humanität sei. Wir sind auch weit entfernt, allen Humanität abzusprechen — doch bei einzelnen gelungenen Exemplaren scheint es schon nothwendig, in Erinnerung zu bringen: „Der Arzt soll human und kein Schinderknecht sein."

Unsere Angabe, es existire eine Weisung, dass den kranken Wehrmännern nur die billigsten Medikamente

verabreicht werden sollen, wird von Herrn Ziegler als Unwahrheit erklärt. Wir berufen uns auf das Zeugniss aller Offiziere, welche die Centralschule B. (Infanteriemajore) 1874 in Thun mitgemacht haben.[1]) Uebrigens hat der jetzige Herr Oberfeldarzt selbst kürzlich einen ähnlichen Ukas erlassen.

Der Artikel des Herrn J. von Scriba geht uns nichts an. Es ist nicht Gewohnheit der Redaktion der „Allg. Schw. Militär-Ztg.“, ihren Korrespondenten in das Wort zu fallen. Im Gegentheil, sie sucht dieses nach Möglichkeit zu vermeiden, am allermeisten aber gegenüber Korrespondenten, deren wissenschaftliche Kenntnisse Rücksicht zur Pflicht machen. Nöthigenfalls entgegnen wir denselben, doch wir unterbrechen nicht gerne. Es scheint uns dieses der Tendenz der „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“ zu entsprechen, da diese kein Parteiblatt ist und für sie auch nicht die einseitige Anschauung eines Redaktors das Massgebende sein soll.

Es dürfte aber immerhin Herrn Dr. Ziegler bemerklich gemacht werden, wir haben unsere Ansichten über die Organisation des Spitaldienstes gar nicht ausgesprochen. Auch ist uns nicht bekannt, dass dermalen in der Eidgenossenschaft irgend ein Militär-Spital existirt.

Die in Reglementen vorgesehenen Militär-Spitäler in einem Kriegsfalle machen uns vorläufig wenig Kummer. Ein Oberbefehlshaber wird dann, wenn die Herren der Militärsanität nicht pariren wollen, schon schreckliche Musterung halten.

Es ist schwer zu begreifen, warum Herr Dr. Ziegler sich immer bestrebt, Gegenstände, die ausser der Diskussion liegen, in dieselbe hineinzuziehen. Genau genommen beschränken sich unsere Besprechungen nur auf

1) Verfasser selbst war in dieser Schule nicht verwendet. Doch es ist ihm noch Manches bekannt, bei welchem er auch persönlich nicht zugegen war.

die ärztliche Instruktion und einige unbegreifliche Erlasse des Herrn Oberfeldarztes.

Doch zu unserer Aufgabe zurück.

Nach den jetzigen reglementarischen Bestimmungen gehört der Körper des kranken Wehrmannes (zum Theil auch der des Gesunden) dem Militär-Arzt. Es kann dieses den Herren Gelegenheit zu interessanten Versuchen bieten, die aber nicht im Interesse des Mannes liegen, der sich dazu hergeben muss.

Unsere Aerzte haben es noch viel besser, als die der alten Egyptier. Jenen lieferte die Regierung bekanntlich zum Zweck von Versuchen, Uebung im Operiren etc. die Verbrecher aus, welche das Leben verwirkt hatten.

Bei uns ist nach den erlassenen Vorschriften der kranke Wehrmann mit Haut und Haaren dem Militär-Arzt verfallen.

Bei uns kann der Arzt mit dem Arzt in Molière's Monsieur de Pourceaugnac sagen: Je prétends le guérir en dépit qu'il en ait. Il est lié et engagé à mes remèdes; je veux le faire saisir, où je le trouverai, comme un déserteur de la médecine et infracteur de mes ordonnances... (acte II, scène I). Il est hypothequé à mes consultations; et un malade ne se moquera pas d'un médecin. Il a été constitué mon malade; sa maladie qu'on m'a donnée à guérir c'est un meuble qui m'appartient et que je compte entre mes effets; et je vous déclare que je ne prétends point qu'il se marie, qu'au préalable il n'ait satisfait à la médecine, et subi les remèdes que je lui ai ordonnés... Il suffit que j'ordonne... Sur peine d'encourir la disgrace de la faculté, et d'être accablés de toutes les maladies qu'il vous plaira... On l'a mis entre mes mains; et il est obligé d'être mon malade... Il a beau fuir; je le fais condamner par arrêt, a se faire guérir par moi... Il faut qu'il crève ou que je le guérisse... Et si je ne le trouve, je m'en prendrai à vous; et je vous guérirai au lieu de lui... Il me faut un malade et je prendrai qui je pourrai. (IIe acte, Ire et IIme scène.) [1]

---

1) Ich fordere ihn zu kuriren, trotz dem Aerger, den er darüber haben mag. Er ist verpflichtet und gebunden, meine Heilmittel einzunehmen; ich will ihn, wo

Es scheint unglaublich, doch 200 Jahre nach dem Molière, der die Anmassungen der Aerzte so unendlich lächerlich gemacht hat, soll diese Lächerlichkeit als Gesetz gelten!

Unsere Armee soll in den Zustand des armen Pourceaugnac versetzt werden, den die ärztlichen Gehülfen mit ihren Hinterladern (genannt Klystierspritzen) verfolgen. Sie kann dann mit Pourceaugnac sagen: Ne sens-je point le lavement? Voyez, je vous en prie.... J'ai l'odorat et l'imagination tout remplis de cela; et il me semble toujours que je vois une douzaine de lavements qui me couchent en joue (IIe acte, IVme scène). [1])

Daher nochmals: wir wünschen Beschränkung der Allmacht der Militärsanität, noch mehr aber Aufhören des autokratischen Vorgehens des Herrn Oberfeldarztes!

Zum Schluss noch ein Wort über den Fall Guisan.

Wir befinden uns in dem Fall Guisan in einer ganz andern Lage als der Herr Oberfeldarzt. — Letzterer muss sich seiner eigenen Haut wehren, wir haben uns des Falles, der uns nicht persönlich berührt, nur desshalb angenommen, weil *wir wünschen, dass unsere Kameraden, wenn sie krank oder verwundet werden, einer humanen und anständigen Behandlung sicher sein sollen.* Aus diesem Grunde wünschen wir, dass Vorschriften,

---

ich ihn finde, als einen Ausreisser der Heilkunde und einen Uebertreter meiner Vorschriften ergreifen lassen; er ist meinen Konsultationen zum Unterpfand gegeben, und ein Kranker soll sich nicht über einen Arzt lustig machen... Er ist mir als Kranker eingesetzt worden; seine Krankheit, die man mir zum Heilen übergeben hat, ist ein Möbel, welches mir gehört und zu meiner Fahrhabe zählt; und ich erkläre, dass ich verlange, dass er sich nicht verheirathe, bevor er zuerst der Arzneiwissenschaft Genugthuung gegeben und meine Heilmethode, die ich ihm vorgeschrieben, erduldet habe... Es genügt, dass ich befehle... Unter Strafe der Ungnade der medizinischen Fakultät und der Aussicht von allen möglichen Krankheiten, die sie wünschen, befallen zu werden. Man hat ihn meinen Händen übergeben, er ist daher verpflichtet, mein Kranker zu sein... Er hat gut fliehen, ich werde ein Urtheil auswirken, dass er verpflichtet ist, sich von mir heilen zu lassen. Er muss von mir geheilt werden oder drauf gehen... Und wenn ich ihn nicht finde, so halte ich mich an Sie und werde Sie anstatt ihn kuriren... Ich muss einen Kranken haben und nehme ihn, wo ich ihn finde.

1) Rieche ich nicht nach Klystier; sehen Sie, ich bitte Sie... ich habe von denselben den Geruch und die Phantasie ganz voll; es scheint mir immer, dass ich ein Dutzend Klystierspritzen gegen mich im Anschlag sehe.

wie die, welche mehr oder weniger das Vorgehen der Aerzte in dem Fall Guisan rechtfertigen mögen (oder doch so ausgelegt werden können), beseitigt werden.

Wir greifen endlich die Vorschriften der Sanität an, weil wir überzeugt sind, dass das Misstrauen der Wehrmänner zu unsern Sanitäts-Einrichtungen im Falle eines Krieges als ein wesentliches Moment der Schwächung der moralischen Kraft der Armee betrachtet werden müsste. *Wir wünschen, dass die eigene Mannschaft die Aerzte nicht mehr als den Feind, als Tod und Wunden fürchte.*

Doch es ist noch eine Stelle, die wir in dem Artikel des Hrn. Oberfeldarztes, besprechen müssen. Wir haben dieselbe, da sie den Verfasser persönlich betrifft, absichtlich für den Schluss aufgespart. Hr. Dr. Ziegler sagt nämlich:

„Herr Elgger hat seine Angriffe mit hämischen Bemerkungen anlässlich der von Schweizerärzten im letzten Kriege erhaltenen Auszeichnungen eröffnet. Meine wohlverdiente Zurechtweisung dieser Bemerkungen findet er „unverschämt", wirft sich in die Brust und prahlt mit seinen Ehrenzeichen, vier Schussnarben aus Gefechten. Wäre ich nun wirklich der unverschämte Grobian, zu dem mich Hr. E. machen möchte, so würde ich an denselben die Frage richten, ob denn die Kugeln es gerade nur auf die intelligenten und urtheilsfähigen Leute abgesehen haben, oder ob sie auf dem Schlachtfeld nicht mitunter Pferde und sogar — Esel treffen, die sich dahin verirren? Diese Frage stelle ich aber nicht, sondern beschränke mich auf die Vermuthung, dass Hr. E. in Folge seiner Wunden wahrscheinlich längere Zeit im Spital war und wie viele Spitalgänger seinen Aerzten glücklich abguckte, wie sie sich räuspern und wie sie spucken, und dass er desshalb sich einbildet vom Militärsanitätswesen nicht blos etwas, sondern sehr viel zu verstehen."

Was die Bemerkung anbelangt, in welcher von Ross und Esel die Rede ist, so hat Herr Dr. Ziegler sehr Recht, wenn er dieselbe nicht macht, wie er sagt. Er würde damit noch nicht bewiesen haben, dass er selbst über diesen gemeinen Schimpfnamen, welche man in Schnapskneipen von den verkommensten Volksklassen oft hören

mag, steht. Auf jeden Fall vermeidet er dadurch unsere Antwort, die wir jetzt ebenso unterlassen, wie er seinen geistreichen Ausspruch unterlassen hat. Dieselbe hätte gelautet:

Wir bedauern, dass ein Mann der Offiziersauszeichnung trägt, dieses geschrieben hat. Beleidigt werden wir durch diese Aeusserung nicht — sie erregt uns nur das Gefühl der Verachtung.

Was die Dekorationen anbelangt, — nun da mag der Herr Oberfeldarzt überzeugt sein, dass wir uns mit den Männern, welche solche verdient haben, leichter verständigen werden, als mit ihm, bei welchem dieses nicht der Fall ist. Wir glauben auch, diese Männer brauchen keinen und am wenigsten einen so traurigen Advokaten.

Dem Hrn. Dr. Ziegler muss Verfasser weiter bemerken, dass er nie als Verwundeter in einem Militärspital war. Er hat sich bei Verwundungen und Krankheiten, die er s. Z. im Felde geholt, sich sets Privat besorgen lassen. Hätte er dieses verabsäumt, wäre es leicht möglich, dass er heute diese Entgegnung nicht mehr schreiben würde.

Es ist sehr möglich, dass die Kugeln nicht nur die intelligentesten und urtheilsfähigsten Leute treffen — jedenfalls werden aber diejenigen häufiger getroffen, welche sich aussetzen, als die, bei welchen dieses nicht der Fall ist.

Es ist möglich dass auch Pferde und Esel sich hie und da dem Feuer aussetzen und getroffen werden. Was erstere anbelangt, sagt uns Hr. Ziegler nichts Neues; in dem ersten Gefecht, welches Verfasser mitmachte, wurde sein Pferd durch drei Kugeln getödtet. Doch weit hinten bei der Bagage, wo der Herr Dr. Ziegler hingehört, da werden Pferde und Esel nicht verwundet. Wir wollen hoffen, der Herr Doktor verirre sich nie in den Bereich

der Gefahr — denn sonst könnte ihm merkwürdiger Weise „etwas Menschliches" passiren.

Tröstlich für die Kombattanten ist aber wirklich, wenn der Hr. Oberfeldarzt (zugleich Mitglied der Pensionirungs-Kommission) dieselben so ohne Weiteres als Kanonenfutter taxirt.

Mehr als auffallend ist aber, wenn ein Mensch, der den Grad eines Obersten bekleidet, sich nicht schämt, solche Ansichten zur Schau zu tragen. Brauchte es einen bessern Beweis, zu zeigen, wie lächerlich es ist, den Aerzten die höchsten militärischen Grade zu verleihen?

Weiss der Herr Dr. Ziegler nicht, dass es eine militärische Eigenschaft gibt, die Jeder, der Uniform und Sabel trägt, achten muss; die ein anständiger Mann selbst beim Feinde ehrt?

Ist dem Herrn Dr. Ziegler die Stelle aus Theodor Körner's Lied „Männer und Buben" unbekannt, welche lautet:

„Und schlägt unser Stündlein im Schlachtenroth,
Willkommen dann seliger Soldaten-Tod.
Du aber verkriechst dich in seidene Decken,
Laut winselnd vor der Vernichtung Schrecken;
Bist doch ein ehrlos erbärmlicher Wicht."

Die Drohung, dass Herr Ziegler uns mit Citaten aus dem Tartuffe antworten werde, imponirt uns nicht. Wir glauben zwar gerne, dass er in diesem Stück besonders bewandert sei und um ihm auch auf diesem Felde entgegen zu kommen, könnten wir (wir thun es aber nicht) mit den Worten Doriné's schliessen:

„Avec un si bon dos, ma foi, Monsieur Loyal,
Quelques coups de bâton ne vous siéroient pas mal."
(Molière, le Tartuffe, acte V, scène IV.) [1]

Mit dem Herrn Dr. Ziegler sind wir fertig. Niemand möge erwarten, dass wir mit diesem Herrn weiter ein Wort verlieren.

---

1) Meiner Treu, Herr Loyal, einem so guten Rücken würden einige Stockprügel gut anstehen.

Beilagen.

Nr. 1. Erlass des Hrn. Oberfeldarztes über strenge Handhabung des Zwangimpfens. Der Hr. Oberfeldarzt Dr. Ziegler hat ein Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone, sowie an die Kommandanten und Aerzte sämmtlicher Rekrutenschulen und Wiederholungskurse gerichtet, in welchem befohlen wird:

„1. Es liegt den Militärbehörden der Kantone ob, die Wehrpflichtigen auf die Eingangs erwähnten Bestimmungen betreffend Revaccination, sowie auf die in gegenwärtigem Kreisschreiben enthaltenen Vorschriften besonders aufmerksam zu machen.

2. Bei Anlass der Prüfung der Dienstbüchlein (Generalbefehl für die Rekrutenschulen § 19) sollen unter Beiziehung des Arztes alle Diejenigen notirt werden, welche weder durch das Dienstbüchlein, noch durch eine gehörige ärztliche Bescheinigung sich über Revaccination nach Vorschrift ausweisen können. Die vorgewiesenen Impfscheine sind den Leuten zu belassen.

3. Diejenigen, welche zwar unzweifelhaft Spuren von frischer, gelungener Revaccination zeigen, aber keinen Schein besitzen, sowie solche, welche seit weniger als neun Tagen, wenn auch mit Erfolg, revaccinirt einrücken, sollen disciplinarisch bestraft werden. Der Befund ist auf pag. 9. des Dienstbüchleins einzutragen.

Die übrigen gemäss Z. 2 Notirten sind ebenfalls disciplinarisch zu bestrafen.

4. Alle nicht oder nicht unzweifelhaft Revaccinirten sind am Schlusse des Dienstes durch einen vom Schularzt rechtzeitig zu benachrichtigenden Impfarzt des Waffenplatzes unter Aufsicht eines Unteroffiziers entweder vom Arm eines gesunden Kindes oder von einem geimpften jungen Stier oder Rind (nicht mit aufbewahrtem Impfstoff) zu impfen.

Die Thatsache der Impfung wird in's Dienstbüchlein eingetragen (pag. 5).

Der Geimpfte hat am achten Tag durch den Arzt seines Wohnortes das Resultat der Impfung zu konstatiren, sich hierüber *auf seine Kosten* ein Zeugniss ausstellen zu lassen und für die entsprechende Eintragung in's Dienstbüchlein durch den Kreis-Kommandanten zu sorgen. Unterlassung dieser Vorschrift wird disziplinarisch bestraft.

5. Die Entschädigung des Impfarztes für die in den Kursen vorgenommenen Revaccinationen geschieht durch den Verwaltungsoffizier der Schule und wird per Mann mit zwei Franken festgesetzt.

6. Gestatten die Umstände keine Wiederimpfung auf die angegebene Weise, so ist den Betreffenden aufzugeben, sich unmittelbar nach dem Dienstaustritt auf ihre Kosten impfen und das Resultat gemäss Ziff. 4 hiervon im Dienstbüchlein vormerken zu lassen.

7. Die im Falle der Ziffern 4 und 6 befindlichen Militärs sind den Militärbehörden der Kantone beim Dienstaustritt zu verzeigen. Die kantonalen Militärbehörden haben dafür zu sorgen, dass gegenwärtiger Vorschrift nachgelebt wird, und Säumige zur Strafe zu ziehen.

Den betreffenden Wehrpflichtigen ist vor der Entlassung einzuschärfen, obigen Weisungen pünktlich nachzukommen.

(Nr. 18 der „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“ Jahrg. 1876.)

Nr. 2. Ueber die Berner Offiziers-Versammlung vom 14. Mai 1876. ....Oberfeldarzt Dr. Ziegler tadelte die Haltung der „Schweiz. Militär-Zeitung“, die in der letzten Nummer geradezu den Aufruhr predige und schlug vor, an der nächsten schweiz. Offiziers-Versammlung den Antrag zu stellen, es solle die vom eidgenössischen Offiziers-Verein diesem Blatte gewährte Subvention entzogen werden. Moser und Steinhäuslein fanden diese Fassung nicht gerade für passend, da der Antragsteller hier als beleidigte Partei auftrete, und es wurde deshalb auf Steinhäuslein's Antrag einfach beschlossen, an der schweizerischen Offiziers-Versammlung das Bedauern über Gebahren und die Sprache der „Schweiz. Militär-Zeitung“ auszusprechen. (Nr. 244 der „N. Z. Z.“ Jahrg. 1876.)

Nr. 3. Aus der Delegirten-Versammlung des eidgenössischen Offiziers-Vereins in Herzogenbuchsee am 20. August 1876. ....Oberstlieut. Courant im Namen der bernischen Sektion stellte an das Centralkomite das Begehren, man solle sehr vorsichtig sein in der Austheilung von Sti-

pendien an Militär-Zeitungen resp. periodische Broschüren, sogen. Revues. Insbesondere beklagen sich die Berner über die „Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung“, deren Ton und Richtung in neuerer Zeit kläglich sei, so dass man bei derselben von einer Unterstützung absehen sollte. Die Presse überhaupt sollte doch mehr Gewissen haben und nicht ohne alle vorgängige Erkundigung unter dem Namen „Militärlerei“ Artikelchen zur Welt bringen, deren Grundlage wesentlich vom Thatbestand sich entferne. Solche Geschichten verlieren nichts an ihrer pikanten Seite, wenn sie auch zwei oder drei Tage später erzählt würden, in der Zwischenzeit aber hätten die Zeitungen Musse genug, um zur Quelle zu gehen und Schwindel und Enten zu rekognosziren.

Von diesen Wünschen nahm das Komite zu Protokolle Notiz, zumal da die Ansicht obwaltete, gerade solche kleinliche Ursachen hätten dem Militärpflichtersatzsteuer-Gesetz ungemein geschadet resp. viel zu seiner Verwerfung beigetragen.

Anmerkung der Redaktion. Der Ehre des Kantons Bern wäre jedenfalls kein Eintrag geschehen, wenn der seinerzeit schon gehörig gezeichnete Antrag, der „Allgem. Schweiz. Militär-Zeitung“ die Subvention zu entziehen, hier nicht noch einmal wiedergekaut worden wäre. Was die Militärlerei-Artikel der Presse betrifft, so sind allerdings der notorisch wahren Dummheiten oder Bosheiten so viele da, dass man nicht noch zweifelhafte Nachrichten zu kolportiren brauchte, und diese wahren Geschichtchen hätten so hingereicht, das Militärersatz-Gesetz zu fällen à la Herren Offiziere. Von einem freilich haben wir nie etwas vernommen, dass die patriotisch gesinnten Offiziere etwa ihre Kollegen, welche der bösen Presse Anlass zum Reden gegeben haben und also das letzte Gesetz durchfallen machten, ad coram genommen hätten.

(Nr. 236 des „Schweiz. Handels-Courier“ Jahrg. 1876.)

Nr. 4. Die „Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung“ und das Militärsanitätswesen. Die „Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung“ scheint sich im abgelaufenen Jahre 1875 zu einer ihrer Hauptaufgaben offene und versteckte Angriffe auf unser Militärsanitätswesen gemacht zu haben. — Wäre diese Zeitung nicht ein anerkanntes Organ des schweizerischen Offiziersvereins, dem wir anzugehören auch die Ehre haben, und von demselben subventionirt, so würden wir sie keiner Entgegnung würdigen. Zur Aufklärung Derjenigen aber, deren Organ

diese Zeitung sein soll, halten wir es für geboten, diese Angriffe in ihr richtiges Licht zu stellen. — Erinnern wir zunächst daran, dass schon im Jahr 1874 die nämliche Zeitung ähnliche Besprechungen über das damals in der Umgestaltung begriffene Militärsanitätswesen brachte, und dass Herr Oberfeldarzt Schnyder nachwies, dass diese Kritik auf totaler Sachunkenntniss beruhte. — Dieses Jahr nun wird das gleiche Thema im gleichen Styl unter redaktioneller Flagge, d. h. ohne Korrespondenzzeichen, fortgesponnen, nur noch etwas gehässiger und anmassender, nicht nur mit Unkenntniss, sondern mit als absichtlich zu betrachtender Entstellung des Sachverhalts. Wess Geistes Kind dieser Sanitätsfreund in der „Schweizerischen Militärzeitung" ist, wollen wir durch eine Blumenlese aus dem durch 5 Nummern (46—50) sich hindurchziehenden Leitartikel „Unser Militär-Sanitätswesen" beleuchten. — Dieser Artikel beginnt damit, es sei einer Anzahl unserer Militärärzte vergönnt gewesen, den Kriegsschauplatz von 1870/71 zu besuchen. Dieselben haben sich in rühmlicher Weise hervorgethan. „Viele der Aerzte kehrten mit Auszeichnungen geschmückt in das Vaterland zurück; die Zahl war so gross, dass man dadurch, wie es scheint, die bürgerliche Gleichheit gefährdet fand und *in Folge dessen* es in den Räthen angemessen erachtete, einen eigenen Artikel in die Bundesverfassung aufzunehmen, der den Mitgliedern der Armee das Annehmen und Tragen fremdherrlicher Dekorationen untersagte." Gerade wie wenn dieses Verbot nicht schon früher bestanden hätte! Hat etwa der Verfasser dieses Artikels selbst solche Zierrathen daheim und will er jetzt an dem Prügeljungen Sanität seinem Aerger darüber Luft machen, dass er sie nicht tragen darf? Oder ärgert es ihn, dass Leute, die „nur Aerzte" sind, solche Dinger in der Schublade haben, er aber nicht? — Der Verfasser fährt fort, es sei im Gesetz über die Militärorganisation der Sanitätsbranche alles zugestanden worden, was sie verlangte. „Wenn nicht noch mehr zugestanden wurde, war die Ursache nur, weil nicht noch mehr verlangt wurde", z. B. seien die sämmtlichen Aerzte beritten gemacht worden. Letzteres ist einfach eine Unwahrheit. Bei den Ambulancen z. B. ist bloss der Chef beritten, und bei verschiedenen Truppengattungen sind die Aerzte auch nicht beritten, was der Herr Verfasser in den Tabellen zur Militärorganisation und im neuen Reglemente über den Sanitätsdienst nachsehen mag. Entgegen den bestimmten und sehr wohl motivirten Wünschen der Vertreter der Sanität wurde auch dem Ambulance-Quartiermeister kein Pferd zugestanden. Auch dem Oberfeldarzt wäre mit einem ständigen, sachkundigen Sekretär oder Bureauchef mehr gedient gewesen als mit dem bemäckelten weissen Federbusch, der ihm

nicht mehr und nicht weniger zusteht als jedem Chef einer Truppengattung, möge derselbe das Auge des Herrn Verfassers angenehm oder unangenehm berühren. — Es folgt nun eine Besprechung des neuen Aushebungs- und Rekrutirungsmodus, welche von Sachunkenntniss und Unwahrheiten förmlich strotzt. Zunächst wird behauptet, die Untersuchungskommission bestehe aus einer Anzahl Militärärzte mit Ausschluss von Kombattanten. Dass der Kreiskommandant (in der Regel ein „Kombattant") von Amtswegen Mitglied dieser Kommission ist, wird von dem Herrn Kritikus ignorirt, wahrscheinlich weil es nicht in sein Plaidoyer passt; etwas weiter unten flickt er ihn allerdings beiläufig ein. Als Argument gegen diese „unglückliche" Zusammensetzung der Aushebungskommission wird einzig die Thatsache angeführt, dass im deutschen Reich der Aushebungskommission nur ein Arzt beigegeben sei. Gerade diese Zusammensetzung der deutschen Kommission ist aber eine durchaus nicht mustergültige, wie von kompetenter Seite in Deutschland selbst anerkannt wird; dem einen Arzt wird eine unsinnig grosse Arbeitsleistung zugemuthet, gerade wie s. Z. bei uns in manchen Kantonen. Wir sind überzeugt, dass Deutschland diesen Rest des alten preussischen Militärzopfs, welcher zur Zeit des alten Feldschererthums einige Berechtigung haben mochte, bald abstreifen und zu einem zeitgemässern System übergehen wird. Die Beurtheilung der physischen Tüchtigkeit der Soldaten ist und bleibt Sache des Sachverständigen, d. h. des Arztes; der Bevormundung durch Offiziere, welche im besten Fall von der Sache bedeutend weniger verstehen, als er, bedarf er hiebei nicht. Ich habe diesen Sommer einige Tausend Rekruten und Auszuhebende untersucht und war nur dann im Fall, das Gutachten anwesender Truppenoffiziere oder Instruktoren einzuholen, wenn es sich in Rekrutenschulen um die Frage handelte, ob ein geringes Gebrechen, z. B. Verlust oder Steifigkeit eines minder wichtigen Fingers, die Fähigkeit zur Handhabung einer bestimmten Waffe oder zur Verrichtung eines bestimmten Dienstes aufhebe oder nicht. Diese Frage gehört in Zukunft vor die Rekrutirungskommission. — Die Frage, ob die jetzige Zusammensetzung der Aushebungskommission in dem Sinne einer vermehrten Beigabe nichtärztlicher Offiziere abzuändern sei, wollen wir übrigens getrost der Beurtheilung aller Derjenigen überlassen, welche dieses Jahr den Funktionen der Untersuchungskommissionen beiwohnten, was der Kritikus offenbar nicht zu thun im Fall war. Sie werden übereinstimmend sich dahin äussern, dass diese Komplikation des Apparates höchst unnütz wäre. — Ebensowenig wie einer Untersuchungskommission hat der Kritikus je einer Rekrutirungskommission beigewohnt,

sonst würde er bei derselben nicht den Arzt vermissen. Er sagt ja selbst, diese Kommission bestehe aus dem Divisionär, dem Bezirkskommandanten und einem Offizier von jeder Truppengattung. Dass aber die Sanitätstruppen auch eine Truppengattung und die Aerzte deren Offiziere und somit in der Rekrutirungskommission ebenfalls durch ein Mitglied vertreten sind, weiss der Kritikus nicht oder will es nicht wissen. — Ueber das System dieser beiden Kommissionen wird natürlich der Stab gebrochen und ihm vorgeworfen: „Komplizirung des Einfachen, einseitiges Vorgehen, vermehrte Auslagen für den Staat, vermehrte Lasten und Unbequemlichkeiten für den Mann.“ — So viel Vorwürfe, so viel Unrichtigkeiten. Was vorerst das „Einfache“ anbetrifft, das komplizirt werden soll, so ist dasselbe eben kein so Einfaches, wie es dem grossen Geist des Herrn Kritikus erscheint. Die Resultate der bisherigen „einfachen“ kantonalen Wirthschaft im Rekrutirungswesen liegen in den 10—20 % Rekruten vor, welche namentlich zu Anfang dieses Jahres wegen oft sehr grober Gebrechen (nicht etwa nur wegen zu geringem Brustumfang) aus den eidgenössischen Rekrutenschulen entlassen werden mussten. Anderseits ist die Zahl der von den Kantonen aus ungenügenden Gründen vom Dienst Befreiten ebenfalls keine geringe, obschon nicht mehr genau festzustellen. Jeder untaugliche Rekrut aber, der eingestellt wird, ist für die Eidgenossenschaft ein baarer Schaden von mehrern Hunderten von Franken an Ausrüstungs- und Instruktionskosten, und so wenig eine vernünftige Lebensversicherungs-Gesellschaft die Kosten einer gründlichen ärztlichen Untersuchung ihrer Versicherungs-Kandidaten scheut, ebensowenig soll und darf die Eidgenossenschaft die nöthigen Kosten für eine gründliche Sichtung des Rekrutirungsmaterials scheuen. Sparsamkeit am unrechten Orte rächt sich eben durch vermehrte Auslagen auf andern Posten. — Zu diesem Zweck ist aber eine Arbeitstheilung nöthig. Erst sondert die ärztliche Kommission die physisch Untauglichen aus. Parallel mit ihr prüft die pädagogische Kommission die intellektuelle Befähigung jedes Einzelnen. Beides ist Vorarbeit für die Rekrutirungskommission, welche die tauglich Befundenen nach Bedarf, Ergebniss der ärztlichen und pädagogischen Untersuchung und eigener Auswahl den verschiedenen Truppengattungen zutheilt. — Diese Theilung der Arbeit ist nothwendig und hat sich auch als durchaus richtig bewährt; ein Abgehen von ihr würde sich sogleich nachtheilig fühlbar machen. Gerade ein „einseitiges Vorgehen“ wird dadurch vermieden. Eine einzige Kommission, welche die Funktionen dieser drei übernehmen sollte, gleicht einer Maschine, welche gleichzeitig Dreschmaschine, Rönnle und Mühle sein soll. Wird eine solche etwa exakter

und einfacher arbeiten und ein besseres Produkt liefern als jede der drei genannten Maschinen für sich? Die „vermehrten Lasten für den Staat“ sind nur scheinbar und bringen sich durch die in jeder Beziehung richtigere Rekrutirung hundertfältig ein. Die Herabminderung des betreffenden Büdgetansatzes durch die Bundesversammlung wird ohne Zweifel durch einen Nachkredit amendirt werden müssen, wenn daraus keine Verschlechterung des Rekrutirungsgeschäftes mit den bekannten Folgen für Finanzen und Qualität des Heeres entstehen soll. — Was die „vermehrten Lasten und Unbequemlichkeiten für den Mann“ anbetrifft, so ist zu bemerken, dass wenn in gewissen Nebenthälern von Wallis und Graubünden die Leute 2—3 Tage an den Untersuchungsort zu marschiren hatten, dieser Vorwurf nicht das System als solches trifft, sondern höchstens die noch im Versuchsstadium befindliche Art seiner Ausführung. In meinem Divisionskreis, der das Berner Oberland mit ganz gleichen geographischen Verhältnissen in sich fasst, wurden die Untersuchungsorte absichtlich so gewählt, dass im ganzen Kreis nicht ein einziger Stellungspflichtiger wegen des Aushebungs- und Rekrutirungsgeschäftes genöthigt war, auswärts zu übernachten. Und doch war zu diesem Zweck nur in einem einzigen Bataillonskreis eine Vermehrung der normalen drei Untersuchungstage und -Orte auf vier erforderlich. — Ein Verschmelzen der Funktionen der drei Kommissionen auf einen Tag und Ort wäre schlechterdings unthunlich. Erstens ist die Mannschaft am Untersuchungstage durch die gleichzeitig fungirende ärztliche und pädagogische Kommission hinlänglich in Anspruch genommen. Zweitens kann die Rekrutirungskommission nur dann mit Erfolg arbeiten, wenn die Rekrutirungsliste auf Grund der ärztlichen und pädagogischen Kontrolen fertig ausgearbeitet ist und man weiss, wie viel Rekruten der ganze Kreis überhaupt stellt. Die Erstellung dieser Liste kann aber erst nach Beendigung der Funktionen der ärztlichen und pädagogischen Kommission geschehen und nimmt mindestens eine volle Tagesarbeit in Anspruch. — Das zweimalige Stellen kömmt nur für die Diensttauglichen in Betracht. Statt in den Rekrutirungsort in ihrem Bezirk mussten dieselben bisher zur Rekrutirung gewöhnlich in den Kantonshauptort reisen; viele machten auch diese Reise mit, welche nachher als dienstuntauglich wieder heimgeschickt wurden. Von einer „Vermehrung der Lasten und Unbequemlichkeiten für den Mann“ ist somit wenigstens in den mir bekannten Kantonen nicht die Rede. Davon wollen wir nicht einmal reden, dass die zur Dispensation sich Meldenden keine Gebühr mehr zu entrichten haben, wie dies in gewissen Kantonen der Fall war (z. B. in Bern 60 Rappen,

in andern noch bedeutend mehr). Absurditäten, welche Geld eintragen, werden selten freiwillig abgeschafft. — Die Frage, ob man nicht das Untersuchungsgeschäft je einem einzigen Arzt statt dreien übertragen sollte, kann nur Jemand stellen, der nicht weiss, dass alle drei Aerzte bei dem Untersuchungsgeschäft vollauf zu thun haben, ohne desshalb Handlangerdienste zu thun. Mancher Rekrut gibt zu Spezialuntersuchungen Anlass, welche halbe Stunden in Anspruch nehmen können; während ein Arzt dieselben besorgt, können die beiden andern unterdessen fortfahren. Es gibt ferner Fälle genug, in denen ein gewissenhafter Arzt nicht gern allein für oder gegen die Tauglichkeit eines Rekruten urtheilt und die Verantwortlichkeit dafür übernimmt. Ferner ist dieses Untersuchungsgeschäft, gewissenhaft betrieben, ermüdend, und die Untersuchung von 100 Rekruten und mehr an einem Tage durch einen einzigen Arzt wäre entschieden zu viel verlangt und müsste nothwendig die Sicherheit der Resultate beeinträchtigen; Zeugniss dafür die bisherigen kantonalen Rekrutirungen. — Eine einzige Vereinfachung könnte ich dem Herrn Kritikus zugeben; es ist dies die Reduktion der Rekrutirungskommission auf einen kommandirenden Offizier eines kombinirten Truppenkörpers, den Kreiskommandanten, einen Sanitätsoffizier und allenfalls noch einen Truppen- (z. B. Artillerie-) Offizier. Kavalleristen, Genie- und Verwaltungstruppen werden obige Offiziere ungefähr so gut auswählen können wie Offiziere der betreffenden Truppengattungen; die Artillerie ist allerdings mit ihren verschiedenen Dienstzweigen etwas komplizirter. Der Arzt (welcher in der Regel schon bei der Aushebung mitgewirkt haben sollte) kann für alle Truppengattungen sehr nützliche Winke geben, namentlich wenn er bei denselben schon Dienst gethan hat. — Die Behauptung, „in der kurzen Zeit des Bestehens der neuen Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen habe sich das Unzweckmässige der neuen Verfahrungsweise in auffallender Weise gezeigt“, beruht zum grössten Theil auf Biertischklatsch, zum kleinern auf Fehlern, welche nicht das System betreffen. Wir haben schon in Obigem hinreichend den Beweis geleistet, wie genau es der Herr Kritikus mit der Wahrheit nimmt. Wie oft stehen in den Untersuchungskontrolen ganz andere Befreiungsgründe, als die Betreffenden beim Bier auszusagen für gut finden? Die weisen Lehren, mit welchen der Kritikus bezüglich der Tauglichkeit für einzelne Waffengattungen fortfährt, rennen offene Thüren ein; so weit sie richtig sind, sind sie in der obgenannten Instruktion ganz ausreichend enthalten. Gerade bezüglich der Sehstörungen dürften unsere Vorschriften trotz einzelner Mängel, die aber Kritikus nicht kennt, wohl die besten existirenden

sein, was von den kompetenten Autoritäten des In- und Auslandes anerkannt wird; wenn der Herr Kritikus etwas noch besseres weiss, so möge er sein Licht nicht unter den Scheffel stellen. Was Plattfüsse anbetrifft, so hat Kritikus wahrscheinlich in seinem Leben nicht manchen nackten Plattfuss gesehen und jedenfalls die genaue Begrenzung dieses Begriffs im militärärztlichen Sinne durch das Reglement nicht beachtet (§ 38, Z. 88). Was den Brustumfang anbetrifft so ist die ursprüngliche fehlerhafte Redaktion in § 17, drittes Alinea, der Instruktion vom 24. Februar im gleichen Paragraphen der Instruktion vom 22. September richtig gestellt worden. Dies lässt natürlich der Kritikus auch nicht gelten. Was die angeführten Exempel anbetrifft, so spuckte der bekannte Turner den ganzen Sommer hindurch an den Biertischen aller Rekrutenschulen von Bière bis Luziensteig; niemals aber gelang es mir, über denselben nähere Auskunft zu erhalten. Was ferner den Bergführer und Gemsjäger aus Unterwalden betrifft, so ist die Besteigung der Wallenstöcke bis da, wo man Schneehühner und Gemsen antrifft, eine Leistung, welche jeder normale 14jährige Geissbube allein zu Stande bringen wird. Ist ein solcher aber desshalb diensttauglich? Vom Bergsteigen und was dazu speziell erforderlich, verstehen übrigens die Aerzte durchschnittlich allerwenigstens so viel wie andere Offiziere. Sie wissen z. B., dass es eben sehr zweierlei ist, als sein eigener Herr in den Bergen sich herumzutreiben in selbstgewähltem Tempo und Anzug, ohne Last oder mit einer solchen, die man tragen kann, wie es einem am bequemsten ist, oder aber mit Sack und Pack in Reihe und Glied auf staubiger Landstrasse in vorgeschriebenem Tempo zu marschieren. Es gibt tüchtige Bergsteiger, welche letzteres schlechterdings nicht ertragen. — Wenn übrigens einzelne Aerzte bei den ersten Rekrutenschulen sich zu ängstlich an den starren Buchstaben des Reglements hielten, so wurde dieser Fehler schon im April durch ein Kreisschreiben des Oberfeldarztes abgestellt. — Was ferner die Angriffe gegen den Impfzwang betrifft, so sind wir nicht gewillt, uns angesichts der schlagenden Zahlen des letzten deutsch-französischen Krieges mit „Autoritäten“ wie der naturärztliche Laie (nicht Dr.) Schuster und wie die Keller'sche Blatternstatistik, welche den Stempel der Unwahrheit auf der Stirne trägt, einzulassen. Es war wirklich gar zu naiv, wie die gleiche Zeitung s. Z. über eine Antiimpf-Broschüre des genannten Schusters referirte und das ärztliche Korrespondenzblatt in die Schranken forderte. Die Leser dieses nur für Aerzte geschriebenen Blattes würden sich bedanken, wollte man den knappen Raum desselben an solches Zeug vergeuden. Oder hat etwa eine Fachzeitschrift über

Astronomie sich mit den Behauptungen des Pastor Knack beschäftigt? — Wenn es dem Herrn Kritikus um Belehrung zu thun ist, so möge er z. B. Kussmaul's 20 Briefe über die Impfung lesen oder den soeben erschienenen Vortrag von Professor Demme über Nutzen und Schaden der Impfung (Bern, Dalp). — Was ferner die Bemerkung über Eintragung gewisser Krankheiten in die Dienstbüchlein anbetrifft, so ist derselben ebenfalls schon lange durch eine Spezialweisung des Oberfeldarztes in ganz ausreichender Weise Rechnung getragen. Syphilis und dergleichen können und sollen ja freilich in ganz schonender und nur für den Arzt verständlicher Weise eingetragen werden; wie? ist hier nicht der Ort zu verrathen. — Bei dem nun folgenden Abschnitt betreffend den Verzichtschein können wir wiederum den Herrn Kritikus vom Vorwurf einer groben Entstellung des Sachverhaltes nicht freisprechen. Derselbe stellt nämlich die Sachlage so dar, als ob es für den erkrankten oder verwundeten Militär keine Alternative gäbe als Spital oder Verzichtschein. Zu diesem Zweck werden von § 32 der Instruktion sehr mit Absicht nur die drei ersten Lemmata abgedruckt, das vierte wohlweislich verschwiegen. Dieses lautet aber wie folgt: „Ansprüche auf Entschädigung haben nach Hause entlassene Kranke nur dann, wenn im Sinne des Art. 7 des Pensionsgesetzes vom 13. November 1874 deren anderweitige Behandlung und Verpflegung vom Oberfeldarzt selbst angeordnet oder auf Antrag der behandelnden Korps- oder Spitalärzte gutgeheissen worden ist." — Aus diesem Abschnitt ergibt sich klar und deutlich, dass in geeigneten Fällen der Oberfeldarzt ja freilich die Befugniss hat, einen Kranken auch ohne Revers in Privatpflege zu entlassen, und von dieser Befugniss ist auch schon vielfach Gebrauch gemacht worden. Die Gemeinheiten, welche bei diesem Anlass Aerzten und Spitälern an den Kopf geworfen werden, verdienen keine Antwort. Nur eine richtige Bemerkung aus diesem Abschnitt müssen wir hervorheben, nämlich Seite 387: „Den die Militärsanität betreffenden Vorschriften haben oft die Truppenoffiziere" (und fügen wir bei, die Vertreter der militärischen Presse) „nicht die Aufmerksamkeit geschenkt, welche sie verdienen." Belege dafür siehe oben zur Genüge. — Der angeführte „empörende" Fall (Guidenrekrut Herzig in Luzern) ist im „Korrespondenzblatt für Schweizerärzte" Nr. 23 von authentischer Seite klar dargelegt. Wir fragen den Herrn Kritikus einfach: Was hätten Sie dazu gesagt (wofern Sie nämlich über die Bedeutung von Knieverletzungen etwas wissen), wenn man den Unglücklichen mit oder ohne Verzichtschein sich hätte den Unbilden einer langen Heimreise aussetzen lassen und dann, wie bestimmt zu erwarten, der Tod zu Hause eingetreten wäre?

Welches Geschrei hätten Sie mit vielem Recht erhoben über die Gewissenlosigkeit der Aerzte, welche die Folgen eines solchen Transportes voraussehen mussten und dennoch kaltblütig den Verletzten, der ja natürlich unzurechnungsfähig gewesen sein sollte, dem Tod in den Rachen spedirten? — Wir kommen endlich zum Schlussabschnitt dieses Machwerks. Als „wichtigster Punkt“ wird hier hervorgehoben: „In der neuern Zeit geht das Bestreben unserer Sanitätsbranche augenscheinlich dahin, sich von der Heeresleitung möglichst unabhängig zu machen, anderseits sich mancher den Truppenoffizieren zukommenden Funktionen zu bemächtigen.“ — Dieser Satz ist eine tendenziöse Entstellung der Wahrheit. Letztere ist folgende. Es war allerdings schon seit Langem das Streben des Sanitätskorps, die ihm innerhalb des Heeresverbandes zukommende selbstständige Stellung gleich andern Truppengattungen und neben, nicht unter denselben zu erringen in gleicher Weise wie Genie, Artillerie etc. Nicht von der Heeresleitung, wohl aber von der ungerechtfertigten Bevormundung durch andere ihr naturgemäss koordinirte und nicht vorgesetzte, in Sanitätssachen nicht sachverständige Stellen wollte sie sich im Interesse der Sache und nicht ihrer Personen befreien, und gerade wie nöthig dies ist und nicht das Gegentheil, wie Kritikus behauptet, hat der zitirte Truppenzusammenzug von 1873 gezeigt, den ich als Divisionsarzt mitmachte. Im nämlichen Interesse machte sich die Ueberzeugung geltend, dass nur die Sanitätsoffiziere die Truppenoffiziere der Sanitätsmannschaft sein können und dass es zu diesem Zweck erforderlich ist, denselben die nöthige militärische Vorbildung zu geben. Davon war nie die Rede, Truppenoffiziers-Funktionen bei andern Truppengattungen zu usurpiren. — Dieses haben wir nun in der Hauptsache erreicht, Dank der neuen Militärorganisation, deren Schöpfer gottlob sich weder durch neapolitanische noch durch andere Traditionen stehender Heere beirren liessen. Die Fortschritte und Erfahrungen, welche fremde Heere in der Organisation des Militärwesens gemacht, haben sie, so weit für unsere Verhältnisse passend, adoptirt, sind aber noch ein gutes Stück weiter vorgeschritten und haben manche Einrichtung getroffen, in welcher über kurz oder lang das Ausland uns nachfolgen wird, so gut wie mit dem kleinkalibrigen Gewehr und andern Dingen. Diese Fortschritte haben wir errungen und werden sie festzuhalten wissen, trotz „Allgemeiner Schweizerischer Militär-Zeitung“ und der kleinen Fraktion von rückschrittlichen Tonangebern, welche nach den Zeiten des alten Feldschererthums seufzt und nebenbei in Impfprotestlerei und Naturheilkunde (wohl auch Vegetarianismus?) macht, seitdem die Homöopathie altfränkisch geworden ist; denn, wie der Verfasser in

seinem vorletzten Satz ganz richtig bemerkt: „die Interessen der Armee gehen über persönliche Rücksichten.“ — Was wir von den zehn zum Schluss formulirten Desideraten halten, brauchen wir nicht des Nähern darzulegen. Dass ich auf einzelne Punkte, z. B. Platzärzte und Militärspitäler, gar nicht eingetreten bin, werden mir die Leser schwerlich zürnen. — Es wäre sehr zu wünschen, der Herr Kritikus hätte vor seiner Kannegiesserei über das Militärsaniiätswesen seinen Schlusssatz zu der in Nr. 51 erschienenen Korrespondenz aus Deutschland über den Gewehr-Telemeter geschrieben (wenn er denselben nämlich selbst geschrieben hat) und sich seinen sehr vernünftigen Satz eingeprägt: „Wir enthalten uns vorläufig eines Urtheils, um den Resultaten nicht vorzugreifen.“ Vielleicht hätte er dann sich und sein Blatt in der vorhergehenden Nummer nicht so schwer blamirt; denn von den Resultaten der Herbstaushebung waren damals noch höchstens einzelne Notizen veröffentlicht, und die Früchte der Reformen in unserm Sanitätswesen muss man doch wie andere Früchte erst reifen lassen, bevor man darüber urtheilt. Vorläufig kann ich ihm im Vertrauen verrathen, dass die diesjährige Rekrutirung 20,000 statt der vorgesehenen 13,000 Rekruten ergeben hat.

Bern, den 28. Dezember 1875. **Dr. Ziegler.**

Nr. 5. Antwort auf die „Abwehr“ des Herrn Elgger. Herr Major Elgger, Redaktor der „Schweiz. Militär-Zeitung“, hat durch 4 Nummern seines Blattes (11—14) auf meine in der Januar-Nummer dieser Zeitschrift erschienene Abfertigung seiner frühern Artikel unter dem Titel „Zur Abwehr“ eine Antwort veröffentlicht, welche nach Ton und Inhalt weit über die Grenzen einer anständigen Polemik hinausgeht. — Dieser Ton beweist zunächst, dass die von mir und Andern ertheilten Hiebe scharf gesessen haben, so scharf, dass Herr E. bei seinem Aufschrei auch die gewöhnlichsten Anstandsregeln vergisst und mit Nachttöpfen sich vertheidigt in Ermanglung besserer Waffen. Auf dieses Terrain folge ich ihm natürlich nicht. Ich überlasse ruhig den Lesern der beiden Blätter die Entscheidung, wer in einer „gemeinen und polternden Weise“ geschrieben hat, Herr E. oder ich. — „Es muss „wahrlich um eine Sache schlecht stehen, wenn sich diese nicht durch „Gründe, sondern nur durch Grobheiten und Persönlichkeiten vertheidigen lässt.“ So druckt Herr E. mit gesperrter Schrift — sein es Urtheil. Gründe, welche die meinigen von fern widerlegten,

habe ich in seinen Artikeln vergeblich gesucht. Statt derselben fand ich einerseits aus frühern Artikeln aufgewärmte Phrasen, anderseits Grobheiten und Persönlichkeiten in Hülle und Fülle. Was letztere anbetrifft, so bemerke ich ein für allemal, dass ich mich zur Anmeldung für meine jetzige Stellung ungern und nur auf dringendes Zureden kompetenter Fachmänner entschlossen habe, und dass der Bundesrath, welcher mich vor andern Bewerbern durch die Wahl mit seinem Zutrauen beehrte, wohl nicht gerade einen Unbedeutenden, in militärischer Beziehung Unerfahrenen und Ungebildeten, gewählt haben wird. Ein Instruktor II. Klasse, welcher sich anmasst, den Bundesrath in der Person seiner Gewählten zu beschimpfen, über die ihm kein fachkundiges Urtheil zusteht, wahrscheinlich um seinem Aerger wegen eigener Nichtbeförderung Luft zu machen, soll denn doch nicht mit „Hochmuth" und „grenzenlosem Dünkel" um sich werfen. — Es würde zu weit führen, die „Abwehr" Satz für Satz in ihrer ganzen Hohlheit darzulegen; immerhin will ich die Kampfweise des Autors an einigen Beispielen illustriren. — Herr E. hatte seine Angriffe mit hämischen Bemerkungen anlässlich der von Schweizerärzten im letzten Kriege erhaltenen Auszeichnungen eröffnet. Meine wohlverdiente Zurechtweisung dieser Bemerkungen findet er „unverschämt", wirft sich in die Brust und prahlt mit seinen Ehrenzeichen, 4 Schussnarben aus Gefechten. Wäre ich nun wirklich der unverschämte Grobian, zu dem mich Herr E. machen möchte, so würde ich an denselben die Frage richten, ob denn die Kugeln es gerade nur auf die intelligenten und urtheilsfähigen Leute abgesehen haben, oder ob sie auf dem Schlachtfeld nicht mitunter selbst Pferde und sogar — Esel treffen, die sich dahin verirren? Diese Frage stelle ich aber nicht, sondern beschränke mich auf die Vermuthung, dass Herr E. infolge seiner Wunden wahrscheinlich längere Zeit im Spital war und wie viele Spitalgänger seinen Aerzten glücklich abguckte, wie sie sich räuspern und wie sie spucken, und dass er desshalb sich einbildet, vom Militärsanitätswesen nicht bloss etwas, sondern sehr viel zu verstehen. — Gegen die jetzige Zusammensetzung der Untersuchungskommission werden die alten Gründe wieder vorgebracht. „Wenn die Armee des Krieges wegen da ist, so muss folgerichtig die Beurtheilung, was zu der einen oder andern Verwendung im Heer zu gebrauchen ist, zunächst Denen zufallen, welche berufen sind, im Gefecht mit dem Werkzeug des Krieges zu arbeiten. Diese müssen aber in gewissen Fragen Fachmänner als Experten beiziehen." — Ich beuge mich einen Augenblick dieser Logik und führe sie einen Schritt weiter, so muss ich zu folgendem Raisonnement gelangen: Wenn die Schusswaffen da sind,

um möglichst viele Feinde kampfunfähig zu machen, so muss folgerichtig die Beurtheilung, welche Schusswaffen die grössten Verheerungen anrichten, somit den grössten Nutzeffekt erzielen, zunächst den Aerzten zufallen, welche berufen sind, nach dem Gefecht an den Kampfunfähigen mit dem Rüstzeug der Humanität und Wissenschaft zu arbeiten. Die Ordonnanz der Geschütze und Handfeuerwaffen festzustellen, würde im Sinne des Herrn E. alsdann denselben zuzuweisen sein; freilich würden sie in gewissen Fragen Fachmänner, Artilleristen für die Geschütze, Infanteristen für die Handfeuerwaffen, als Experten mit berathender Stimme beiziehen müssen. — Nun, Herr Elgger, sind Sie mit dieser Weiterführung Ihres Gedankengangs einverstanden und finden Sie nicht selbst, dass er unter Umständen ad absurdum geführt werden könnte? — Ich denke denn doch, wir bleiben bei der jetzigen rationellen und auch durch die Praxis im Grossen und Ganzen bewährten Arbeitstheilung, wonach beim Aushebungsgeschäft dem Arzt sowohl als dem Pädagogen und dem Truppenoffizier je die ihm gebührende Mitwirkung gewahrt ist. Wenn die Kreiskommandanten das Offizierselement der Infanterie oder irgend einer andern Truppengattung nicht überall in wünschenswerther Weise vertreten, so ist daran doch gewiss nicht die Sanität schuld. In der Rekrutirungskommission ist und bleibt übrigens das Hauptwirkungsfeld der Truppenoffiziere und nicht in der Untersuchungskommission. — Herr E. thut ferner, wie wenn nur der „vom Oberfeldarzt so gering geschätzte Truppenoffizier" die Folgen zu tragen hätte, wenn faule Elemente rekrutirt werden. Zunächst weisen wir die Behauptung, als ob wir die Truppenoffiziere gering schätzten, als eine gemeine Verdächtigung zurück. Dass sie in Beurtheilung des Gesundheitszustandes eines Individuums nicht Sachverständige sind, thut ihren Ehren so wenig Abbruch als den Aerzten, dass sie in Geschütztechnik nicht Sachverständige sind, so lange sich die einen und die andern auf fremdem Gebiet nicht als Sachverständige geriren. Zweitens fragen wir: wem werden die körperlich „faulen Elemente" sofort zugeschoben und wem wird die betreffende Suppe zum allergründlichsten Ausessen vorgesetzt, den Offizieren der verschiedenen Truppengattungen oder den Sanitätsoffizieren, die, beiläufig bemerkt, nach unserer Organisation so gut Truppenoffiziere als die andern sind? Ich denke denn doch, den letztern, und schon desshalb haben sie, um mit Herrn E. zu reden, „das Recht zu sagen, wie gekocht werden soll". — Wenn Herr E. in dieser und andern Fragen Herrn Divisionsarzt Fischer als seinen Meinungsgenossen darzustellen sucht, so möge er vor allem sich auch im Uebrigen auf den Standpunkt des Herrn Fischer stellen, welcher ganz unabhängig von mir und doch theilweise

fast wörtlich übereinstimmend, jedenfalls im gleichen Sinne, Herrn E. widerlegt hat. Erst dann kann ich im Fall sein, über die wenigen kleinen Differenzen zwischen Herrn Fischer und mir einzutreten, aus welchen Herr E. zu seiner Vertheidigung Kapital zu schlagen sucht. — Betreffend die Thoraxfrage überrascht uns Herr Elgger mit der Neuigkeit, „dass die neuen Vorschriften für kleine Leute noch ungünstiger als die alten sind." Bitte um gefl. Nachweis! Davon weiss ich wenigstens nichts. Im Uebrigen verweise ich auf die Recension des Told'schen Werkes, von meinem Vorgänger im „Korrespondenzblatt für Schweizerärzte" und im Januarheft dieses Blattes, und ferner auf den im Druck befindlichen Jahresbericht desselben, welcher diese Frage einlässlich behandelt. — Die Pfade der Logik des Herrn E. vom Gemsjäger zum Touristen, zum Geissbuben, und von da über Mailand nach Siebenbürgen sind wirklich Gemsjägerpfade, wie sie im Roman stehen, mit kühnen Sprüngen über Hindernisse. Ich will die Leser nicht auf so gefährliche Pfade führen. — Einem andern Müsterchen seiner Logik begegnen wir bei Besprechung eines wichtigern Gegenstandes. Nach Herrn Elgger erklären viele gebildete Aerzte den *Impfzwang* als *Aberglauben.* Ein Mensch, der in Schriftstellerei macht, sollte denn doch wissen, dass der Impfzwang, wo er besteht, auf einer gesetzlichen Vorschrift beruht, also auf etwas positiv Gegebenem, und nicht auf Glauben oder Aberglauben. — Die Zahl der impffeindlichen Aerzte ist gegenüber der Zahl derjenigen Aerzte, welche die Wohlthat der Impfung mit grösstem Dank anerkennen, verschwindend klein. Wägt man ferner jene Impfgegner, so sind es Leute, welche zwar zum Theil als genial gelten möchten, mit dem Urtheil aber es sehr wenig genau nehmen, und denen es bei allem Schliff der Zunge oder der Feder an ernster, gründlicher Bildung und Klarheit des Geistes bedenklich mangelt. Eine Styleigenthümlichkeit haben sie meist mit Herrn Elgger gemein, nämlich die überladene Ausschmückung ihrer Elaborate mit den Werken fremder Federn in Form von Motto's und Citaten. — Da Herr Elgger über die Zumuthung, nicht etwa aus Aristoteles, sondern aus leicht zugänglichen und bei aller Wissenschaft sehr fasslich geschriebenen Quellen sich zu belehren, mit einem wohlfeilen Citat aus Molière sich hinwegsetzt, wollen wir nicht für ihn (denn er *will* sich nicht belehren lassen), sondern für wahrheitsliebende Leser einige Leistungen der Impfung in verschiedenen Armeen mit Zahlen nachweisen. — Nach Kussmaul erlagen den Blattern in der preussischen Armee jährlich im Durchschnitt: 1825—34 (vor Einführung der Revaccination) 496 Mann, 1835—44 (während und nach Einführung der Revaccination) 39 Mann, 1845—54

(nach Einführung der Revaccination) 13 Mann, 1855—64 12 Mann, 1865 1 Mann, 1866 8 Mann. — Im Jahr 1858 starb in der ganzen preussischen Armee kein Mann an den Blattern, während von der übrigen, der Revaccination noch nicht unterworfenen Bevölkerung Preussens 4691 Individuen dieser Krankheit erlagen. — In der badischen Armee wurden 1840—68 100,546 Revaccinationen ausgeführt, davon 39,8 % vollkommen erfolgreich. Während dieser Zeit erkrankten von den mit Erfolg Revaccinirten 34, von den nicht oder ohne Erfolg Revaccinirten 325 an den Blattern. Todesfälle an dieser Krankheit kamen während dieser Zeit nur 2 vor, je einer 1840 und 1859 (Demme). — In der bayerischen Armee kam seit Einführung der obligatorischen Revaccination von 1844 bis 1855 kein einziger Blatterntodesfall vor, während solche vorher das grösste Kontingent zu den Sterblisten stellten (Demme). — In der französischen Armee, in welcher die Revaccination offenkundig mit viel weniger Sorgfalt getrieben wurde als in den deutschen Armeen, betrugen bis zu ihrer Einführung 1857 die Blatterntodesfälle 30 ‰ aller Todesfälle (also bei jährlich durchschnittlich 4000 Todesfällen zirka 120). Bis 1864 gingen sie auf 13 ‰, 1872 auf 7 ‰ zurück. In den Kriegsjahren 1870/71 war es unmöglich, die Masse der neu Ausgehobenen (nebst Mobilgarden und Freikorps) zu revacciniren, daher die enormen Blatternverluste (Morache, Traité d'hyg. militaire. Paris, 1874). — Unsere Armee hat die Folgen mangelhafter Revaccination schon mehrfach schwer empfunden. Eine Reihe von Pensionen wird an die Hinterlassenen von an Blattern Verstorbenen (worunter auch höhere Offiziere) entrichtet. Erkrankungen und Todesfälle an Blattern bei der Bewachungsmannschaft der Internirten sind noch in lebhafter Erinnerung, und wenn deren nicht mehr zu beklagen sind, so ist diess lediglich der Revaccination zu danken. Ich erinnere ferner an Fälle, in welchen durch heimkehrende Soldaten die Blattern bis in entlegene Thäler verschleppt wurden und daselbst schwere Opfer kosteten, z. B. in den Sechszigerjahren von Genf in's Simmenthal. — Im deutsch-französischen Krieg nun betrug die Sterblichkeit an Blattern im *gesammten deutschen Heer* nach *offizieller*, und, was noch mehr sagen will, *durchaus glaubwürdiger* Mittheilung (Engel in preuss. statist. Zeitschrift, 1872, S. 275) *249 Fälle* von im Ganzen 40,743 Todesfällen ($^1/_{164}$), worunter im Ganzen 12,599 an Krankheiten, währenddem an Typhus und gastrischem Fieber 7093, an Ruhr 1971 Mann starben. Im *französischen Heer* hingegen betrug, nach einer Notiz im „Korrespondenzblatte für Schweizerärzte“, 1873, S. 242, die Gesammtzahl der *Blatterntodesfälle 23,469 Mann.* Diese Zahl scheint der wenigstens offiziösen Arbeit von Chenu entnommen

(Rapport au conseil de la Société française de secours aux plessés etc. sur le service médico-chirurgical des ambulances et hôpitaux pendant la guerre de 1870/71). Leider konnte ich mir bis jetzt dieses Werk nicht verschaffen; einem Referat über dasselbe im Jahresbericht von Roth entnahm ich lediglich, dass der Gesammtverslust der Franzosen durch Tod infolge Verwundung und Krankheit darin auf 138,871 Mann beziffert wird. Die Blatterntodesfälle würden somit die erschreckende Zahl von $^1/_6$ des Gesammtverlustes ausmachen. Ich gestehe, dass dieses Verhältniss mir einige Zweifel an die Authenticität obiger Zahl einflösst, und dass ich daher bis zur Einsicht des Originals von einer Verwerthung desselben lieber absehe. — Positive Zahlen aus einem relativ kleinen Bruchtheil der französischen Armee und für einen kurzen Abschnitt des Krieges erhalten wir hingegen aus dem Bericht von Major Davall (Les troupes françaises internées en Suisse. Bern 1873). Diesem Bericht entnehmen wir Folgendes: Von einer Gesammtzahl von 90,314 Internirten sind 1701 gestorben, und zwar die weit überwiegende Zahl im Februar und März. Davon sind gestorben: an Verletzungen u. dgl. 97, an Blattern 156, an Typhus 905, an andern Krankheiten 477, Todesursache unbekannt 66. Die Blattern machen somit über $^1/_{11}$ sämmtlicher Todesfälle aus. — Man hat behauptet, an der geringen Zahl von Blatterntodesfällen in der deutschen Armee seien hauptsächlich die bessern Verpflegungsverhältnisse u. dgl. schuld. Wäre dem also, so müssten auch diejenigen Krankheiten, welche notorisch vor allem von den hygieinischen Verhältnissen abhängen, das gleiche niedrige Verhältniss zeigen wie die Blattern. Nun kommen aber: auf 100 Todesfälle an Typhus in der deutschen Gesammtarmee 3,5 Blatterntodesfälle, auf 100 Todesfälle an Typhus in der französischen Ostarmee 17,2 Blatterntodesfälle, also in letzterer fünfmal so viele. — Die bessern hygieinischen Verhältnisse können somit zur Erklärung dieses Unterschiedes auch nicht entfernt ausreichen; ein anderes Faktum erklärt denselben aber völlig ausreichend, und dieses Faktum heisst: gründliche Revaccination der deutschen Armee, sehr unvollständige Revaccination der französischen. Bemerken wir übrigens gleich, dass auf vielen Internirtenstationen die ausgebrochenen Blattern durch massenhafte Revaccination in ihrer Ausdehnung gehemmt wurden, und dass ohne diese Massregel die Zahl der Blatterntodesfälle bei denselben sich voraussichtlich mindestens verdreifacht hätte. — Diese Thatsachen lehren uns aber noch eines. Im Prinzip war allerdings die Revaccination in der französischen Armee seit 1857 eingeführt, aber nicht gründlich *durchgeführt*. Als der Krieg ausbrach, war Frankreich auch hierin zu nachlässig gewesen, sich gehörig vorzu-

bereiten. Die Revaccination gehört aber zu den Dingen, welche nicht erst dann Hals über Kopf durchgeführt werden können, wenn der Feind, sei es eine fremde Armee oder die Blattern oder beide, vor der Thüre stehn oder gar bereits in's Lager eingedrungen sind. Gegen die Blattern, wie gegen jeden andern Feind, kann nur der das Feld behaupten, der im Frieden sein Heer in jeder Weise gerüstet und kampfbereit gemacht hat. Die Tadler von Profession oder aus Nachbeterei, welche gegenwärtig mit dem Schlagwort „Militarismus" auch gegen die Militärimpfung zu Felde ziehen, mögen bedenken, welche Folgen ihre Agitation hätte, wenn unser Land und unsere Armee neben den unvermeidlichen Schrecken des Krieges noch mit den vermeidlichen Schrecken dieser gefährlichen und hässlichen Krankheit heimgesucht würde. Jedenfalls wären sie nicht mit Unrecht die ersten, die Behörden alsdann mit Vorwürfen wegen mangelnder Vorsicht zu überschütten, wenn jetzt ihrem Geschrei nachgegeben würde. — Wem obige Zahlen nicht sicher genug scheinen sollten, dem entgegne ich, dass es weniger auf die absolute Grösse der einzelnen Zahlen ankömmt, als auf ihr Verhältniss zu einander. Um ein Beispiel aus der exaktesten aller Wissenschaften zu nennen, erinnere ich daran, dass Kepler seine Gesetze von der Planetenbewegung aufstellte und bewies, lange bevor die wirkliche Grösse der Planeten und ihrer Abstände unter sich und von der Sonne genau bekannt war. Noch zur Stunde variiren die genauesten Angaben über die Entfernung der Erde von der Sonne um einige Tausende von Meilen, und es wird noch etliche Venusdurchgänge brauchen, bis die Differenzen auf eine einzige Meile reduzirt sind. Und dennoch zeigt uns der Kalender jede Sonnenfinsterniss und den Stand jedes Planeten zum Voraus auf Minute und Sekunde an. Ebenso sicher wie die Kepler'schen Gesetze ist aber die Erfahrung, dass in nahezu allen Fällen eine gelungene Impfung oder Revaccination für eine Reihe von Jahren vor den Blattern schützt und selbst, nachdem dieser absolute Schutz aufgehört hat, die Form der Erkrankung mildert. Halten wir uns daher weniger an die Grösse obiger Zahlen selbst, als an deren Verhältniss unter einander und an obige Erfahrung, welche sie auf's neue bestätigen. Auf Diejenigen, welche gegenüber der Wucht solcher Erfahrungen und Zahlen auf das Geschwätz eines unlautern Schreiers mehr Gewicht legen, ist allerdings das von Herrn Elgger seiner „Abwehr" vorgesetzte Motto anzuwenden: „Es gibt vielleicht keine Wahrheit, welche nicht für irgend einen dunkeln Geist ein Stein des Anstosses ist." — Anderseits reduziren sich die ausposaunten Nachtheile der Impfung lediglich auf die entfernte Möglichkeit der Uebertragung von Syphilis, welche bei der allergewöhn-

lichsten Sorgfalt leicht zu vermeiden ist, und auf die Erzeugung von Rothlauf, der in seltenen Fällon an Impfstichen wie an jeder andern Hautritzung auftreten kann. Alle andern angeblichen Impfvergiftungen gehören zu den Jagdgeschichten. — Wenden wir uns wieder Herrn Elgger zu. Bei seinem ganzen Exkurs über Verzichtscheine u. dgl. würden wir wie bei manchem andern schon früher Widerlegten uns nicht weiter aufhalten, wenn er uns nicht durch handgreifliche Unwahrheiten herausforderte. — Erste Unwahrheit: es seien ja Verzichtscheine *abgedrängt* worden *laut Weisung des Oberfeldarztes.* — Zweite Unwahrheit: laut derselben sollen *nur die allerbilligsten Medikamente* verabreicht werden. Allerdings dürfen nicht *Luxusarzneien* verordnet werden, d. h. solche, welche die wirksamen Bestandtheile in unnöthig theurer Form oder Mischung enthalten, und bei denen gewöhnlich mehr die Etikette wirkt und bezahlt wird als das Medikament selbst. Für die Fälle, wo sie nöthig sind, sind auch sehr theure Arzneistoffe in den Feldapotheken vorhanden und dürfen und sollen ja freilich verabreicht werden. — Dritte Unwahrheit: die Erzählung des Falles G. aus dem Truppenzusammenzug von 1873. Der Sachverhalt ist folgender: Lieutenant (nicht Hauptmann) Guisan stürzte in Freiburg am Einrückungstag mit dem Pferde und brach den Unterschenkel. Statt in das Spital wurde er in seinen Gasthof gebracht, wo ich ihn ein paar Stunden später, vom Militärarzt Dr. Delley wohl verbunden, antraf. Wie Herr Guisan selbst bezeugen kann, ist die Angabe, er sei „kurz nach Anlegen des ersten Verbandes *in roher Weise bestürmt worden,* entweder den Verzichtschein zu unterschreiben oder sich in das Spital transportiren zu lassen“, eine *Lüge.* Allerdings machten wir Aerzte unter Hinweisung auf die *schon damals* bestehende Vorschrift ihn in *schonendster* Weise darauf aufmerksam, dass die Eidgenossenschaft nicht darauf eintreten könne, ihn auf ihre Rechnung theuer und mangelhaft im Gasthof besorgen zu lassen, während sie sich gerade für solche Fälle im gegenüberliegenden Bürgerspital nette und komfortable Einzelzimmer mit allen Vortheilen einer geregelten Spitalbesorgung gesichert hatte. Herr G. mochte sich nicht gleich entschliessen, und wurde auch nicht dazu gedrängt, liess sich aber an einem der nächsten Tage bereitwillig in das Spital bringen, trotzdem er von anderer Seite zum Widerstand aufgehetzt wurde. Ein „Akt der Inhumanität“ war niemals geplant und konnte somit auch nicht durch Einschreiten irgendwelcher Persönlichkeit verhindert werden. Was Humanität ist, darüber brauchen wir Aerzte wahrlich keine Belehrung; wohl aber mögen sich Herr Elgger und Andere merken, dass Sentimentalität, wie sie sich hier geltend machen möchte, der

grösste Feind ächter Humanität ist. Wenn ich in meinem Bericht über den Truppenzusammenzug, denn ich in zwei gleichlautenden Doppeln dem Oberfeldarzt und dem Divisionär übermittelte, und der nachher durch erstern zum grössten Theil im „Korrespondenzblatt für Schweizerärzte“ veröffentlicht wurde, diesen Vorfall mit Stillschweigen überging, so geschah diess lediglich, weil ich aus militärischem Anstandsgefühl einen höhern Offizier nicht blosstellen wollte, welcher für seine eigenmächtige und taktlose Einmischung in diese Angelegenheit bereits von höherer Stelle eine empfindliche Lektion erhalten hatte. Herr E. thäte diesem Offizier einen schlimmen Dienst, wenn er mich durch fernere Provokationen in Sachen nöthigen würde, von den hinter mir liegenden Akten schonungslos Gebrauch zu machen. — In diesem ganzen Abschnitt liegt des Pudels Kern in dem anscheinend harmlosen Satz: „Die Mitglieder der Armee müssen eine gewisse Kontrole der Sanitätsbranche, resp. des Sanitätsdienstes wünschen.“ — Eine Kontrole durch berufene und geeignete Organe existirt längst, und der Kontrole durch alle möglichen Unberufenen entbehrt überdies wahrlich kein Dienstzweig weniger als der Sanitätsdienst. Obschon Herr Elgger sagt: „Zu viel Bevormundung passt nicht für unsere Verhältnisse“, ist doch die von ihm ersehnte Kontrole nichts weiter als die alte, glücklich abgeschüttelte Bevormundung. Durch wen will er eigentlich diese Kontrole vollzogen wissen? etwa durch sonst unbrauchbare Instruktoren? oder durch hysterische Offiziere, die ihre Aerzte mit unsinnigen Anforderungen quälen, sich über alle Reglemente hinwegsetzen und bei jedem Unfall gleich alle Feuerdisziplin verlieren, statt für möglichste Verhütung von Unfällen zu sorgen? Nun, zum Glück ist derartigen Gelüsten durch die neue Militärorganisation ein fester Riegel vorgeschoben, an welchem Herr E. und Konsorten vergeblich rütteln werden. Da er dies fühlt, legt er nun Beweise seines militärischen Taktes dadurch ab, dass er im gleichen Athemzug zum Ungehorsam gegen die Sanitätsoffiziere aufwiegelt, in welchem er letztere der Emanzipation von der Heeresleitung verdächtigt. In Dingen, welche den allgemeinen militärischen Theil des Dienstes betreffen haben die Aerzte sich nie geweigert, dem Truppenkommando zu gehorchen; in Dingen aber, welche rein den Sanitätsdienst betreffen, haben sie von Niemanden Befehle oder Weisungen anzunehmen als von ihren Saniätsobern. Nur wer die Verantwortlichkeit in einem Dienstzweige hat, hat auch die Befehlgebung in demselben und Anspruch auf militärischen Gehorsam. Wie weit wir letztern von den Patienten zu verlangen haben und wie weit nicht, haben wir Sanitätsoffiziere einzig zu beurtheilen. — Der gleiche Herr Elgger übrigens,

der uns vom hohen Ross herab seine Ansichten über Militärsanitätswesen docirt und uns die Lektion liest, liefert in Nr. 14 seines Blattes, welche den Schluss dieser Lektion enthält, den Beweis, dass er entweder seiner eigenen Ermahnung zum Studium der Sanitätsorganisation noch nicht nachgekommen, oder aber ein nachlässiger Redaktor ist, welcher Arbeiten in seine Zeitschrift ungelesen aufnimmt, selbst wenn sie einen Gegenstand seines Spezialstudiums betreffen. In dem Referat des Herrn J. v. Scriba über die Organisation des italienischen Heeres, das wir mit grossem Interesse gelesen haben, steht ein Dutzend Zeilen oberhalb des Schlusstitels der „Abwehr“ zu lesen: „Ein anderes Prinzip der ärztlichen Organisation ist von grossem Interesse. Jeder Chefarzt eines Hospitals ist nicht allein selbstverständlich der dirigirende Arzt, sondern auch der militärische Kommandant und der administrative Direktor des Etablissements. Es sind diess Befugnisse, die in andern Armeen in gleichem Umfange unseres Wissens noch nicht vorkommen.“ Genau das gleiche Verhältniss ist bei uns schon im Sanitätsreglement von 1861 aufgestellt. Dass Herr v. S. als Ausländer dies nicht wusste, wollen wir ihm nicht anrechnen. Dass aber Herr E., der Bekritteler unseres Sanitätswesens, seinem Blatt eine solche neue Blösse geben konnte, ohne sich durch eine redaktionelle berichtigende Anmerkung zu decken, ist erheiternd. Als Beitrag zum kleinen Kaliber können wir ihm übrigens mittheilen, dass ebenso wie gewisse Leute in Italien unsere Neubewaffnung eifrig studirt und theilweise adoptirt, die nämlichen oder andere Italiener dasselbe bezüglich unserer sanitarischen Einrichtungen und Reformbestrebungen gethan haben und darin besser zu Hause sind als der Herr Major, der immer durch die k. k. österreichische Brille sieht. — Das Schlusswort: „Die Sanitätsbranche ist wegen der Armee und nicht die Armee wegen der Sanitätsbranche da“, ist nicht unrichtig, gilt aber ganz ebensogut von jeder Truppengattung. Wie letztere ist auch die Sanitätstruppe (eine „Sanitätsbranche“ kennt wohl die österreichische, nicht aber die schweizerische Militärorganisation) ein normaler Heeresbestandtheil und jedem andern gleichberechtigt, keinem untergeordnet als der gemeinsamen Oberleitung. Die klare Durchführung dieses Prinzips ist es, welche der Sanitätsorganisation des schweizerischen Heeres die volle Anerkennung auch der ausländischen Sachkundigen erworben hat. Diese Anerkennung gilt uns mehr als die Ansicht des Herrn Elgger und Konsorten. — Ich hätte noch Vieles zu entgegnen; aber l'art d'ennuyer, c'est l'art de tout dire. Bevor Herr Elgger den Kampf fortsetzt, möchten wir ihm rathen, mehr Reglemente als Molière zu lesen. Sollte er letztern noch öfters als Feigenblatt benutzen, um seine Blössen zu decken, so

könnte es uns gelüsten, ihm mit Citaten aus Tartuffe zu antworten, die auf ihn schärfer zutreffen dürften als die ärztlichen Karrikaturen desselben Autors auf die heutige ärztliche Generation.

Bern, 3. Mai 1876.

Dr. **Ziegler**, Oberfeldarzt.

Luzern Buchdruckerei Schill



DATE DUE



DATE DUE			

